



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103084**

§.X. Schwedisches Manifest gegen Dännemarck. Dänisches Gegen-Manifest.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1644.  
Januar.

lerari, aut dissimulari, vel debuit vel potuit, ut ipso velut gurgite Regni constricto, spiritus ei interciperetur, omniaque tam ornamenta Pacis, quam Belli subsidia præcinderentur, pactis, subditis, commerciis, vestigalibus, privatae aliorum libidini prostituta. Sed & hanc injuriam plures aliae partim præcesserunt, partim comitatae sunt. Quid enim Viennæ, quid in Polonia, quid in Moscovia publici Daniæ Ministri egerint, tum, quantus apparatus aliquamdiu in Dania factus sit, pro bello Suecis inferendo, id jam diu circumfertur per universam Europam, quæ adeo in Suecia ipsa, quæ alibi moliti sunt, acta ipsa commonstrant. Justissimis de causis, adeoque ipsa necessitate urgente, coacta est Regia Majestas Sueciæ permittere, ut pars Suae militiae apud Cymbros tantisper hyberna caperet, donec Sui status, exercitus & communis fœderis securitati, rectius cautum prospectumque foret. Norunt E. E. V. V. quantum præjudicii causa communis, quantum detrimenti Pomerania anno præterlapso passa sint, eam solum ob causam, quod ejusmodi molitionum metu retenta, nequiverit Suecia majoribus copiis exercitus in Germania suos formare; imo, quod toto hoc bello nunquam potuerint Duces Suecici, prout optaverunt, arma in hostes explicare, solliciti semper de tergo; hoc tandem metu, aliquando etiam necessario, liberandi fuerunt. Etsi vero etiam in Suecia exercitus ad arma vocati sint, ea tamen moderatione etiamnum procedit Regia Majestas, ut nihil hostile illic attentetur, quamdiu ulla spes adhuc superest, Regem Daniæ Pactis & amicitiae satisfacturum. Qua de re rumor est, aliquid jam agi cœptum esse inter Reges. Hæc autem E. E. V. V. in antecessum significanda esse duxi, ut, quicquid consilii cœperit Dania, sciant tamen, immotam stare Regiæ Majestati Regnoque Sueciæ sententiam, fœderi cum Gallia constanter inhærendi, bellum in Cæsarem continuare, usque dum & libertas Imperio, & securitas Fœderatis restituatur. Sperat enim per Dei gratiam & Regia Majestas & D. Campiductor Torstensohnus, hoc negotium per hyemem ita accommodatum iri, ut circa æstatem fortius animosiusque eas vicissim repetat, unde ad tempus procedere coactus est exercitus, communium hostium ditiones, nec nociturum, sed profuturum causæ communi, quem alias inopinato instituire coactus est ad Cimbros transcursum. Id opto ex animo, & E. E. V. V. constantem sanitatem prosperosque rerum consiliorumque successus. Osnabrugi, die 20. Jan. 1644.

1644.  
Januar.

J. SALVIUS.

## §. X.

Die wahren Ursachen der Ruptur werden auch durch öffentliche Schrifften bewiesen.

Noch deutlicher aber erhellete solches sowohl aus der Königin in Schweden, an die General-Staaten erlassenen Schreiben, sub N. I. und Deroselben Manifest, wie es aus dem Schwedischen in das Deutsche übersezt worden, sub N. II. de me zugleich die Dänische Antwort sub N. III. angefüget wird.

## N. I.

N. I. Der Königin in Schweden deswegen an die General-Staaten abgelaßenes Schreiben.

Nos CHRISTINA, Dei gratia, Suecorum, Gothorum, Wandalorumque designata Regina, & Princeps Hæreditaria, Magna Princeps Finlandiæ, Dux Esthoniæ, & Careliæ, Ingriæque Domina &c. Celsis ac potentibus bonis amicis ac fœderatis nostris, Dominis Ordinibus Generalibus, Fœderati Belgii salutem & omnis prosperitatis incrementum. Celsi ac potentes boni amici, ac fœderati; Cum quotidiana experientia, & ex tot actibus, maxime in freto Oresuntæ exercitis, abunde liquet, constitutum esse Regi Daniæ, vicino nostro, tollere libertatem navigationis & commerciorum

rum

1644.  
Januar.

rum in Mari Balthico & Septentrionali, quod præterquam alias gentes magnis oneribus aggravat, mutuo intercedentem nobis Regni que nostri subditis atque incolis commerciorum necessitudinem, enormibus & non tam naturæ commerciorum, quam particulari ipsius Regis Daniæque Regni utilitati, damno autem utrinque nostro, inopinatis vectigalibus, & remoris interceptarum navium merciumve, nec non insolitorum aliorum processuum novitate turbare & convellere sustinet; Id non possumus non juxta animi commotione adprehendere, & queri. Vobis quidem atque Uniti Belgii subditis, civibus atque incolis, non citra magnum detrimentum & præjudicium, quod eo nomine evenerit ante triennium, amplius per Legatos Vestros prolixè nobis ob oculos posuistis, idque inita inter nos & confirmata utrinque fœderis pacta, (neque enim aliud sistendis tantis de abolendo libero exercitio & usu navigationis & commerciorum destinatis consiliis, medium superesse visum fuit) uberius declarant, quæ quidem onera & impedimenta, nec per infectos postmodum Tractatus penitus sublata, sed moderamen tantum aliquod ad breve tempus iis impositum, & quodam quasi beneficio, nec non servatâ Regi prætensi juris integritate, concessum esse accepimus, qui, nobis vobiscum, nec non subditis utrinque nostris, intercedenti mutuæ communicationi, adeo infensus vicinus noster, quo per partes eo melius firmaret istud suum institutum, id egit ex aliquo jam tempore, atque inprimis, ex quo (ut veteres in Nos & gentem nostram similitates atque inimicitias prætereamus) magno & implacabili adversus Nos odio, renovari que a nobis vobiscum fœderis, & intuitu præsertim nostræ restitutæ ad certum tempus vobis atque subditis incolisve Reipublicæ Belgicæ Unitæ, navigandi ac commercandi libertatis invidia accendi, manifeste visus est, ut non modo subditi nostri, sed & Nosmet ipsæ intolerabilibus magnisque indignationibus affectæ premeremur. Ac quamvis non Gentium tantum jura, & quæ diffitas Nationes communionem navigationis ac commercii, provida natura conjunxit, libertatem innoxii transitus in dicto freto, tum subditis Regni nostri, tum aliarum Nationum hominibus adstruant, sed & specialia præterea Regnorum Pacta atque antiquitus receptæ consuetudines Nos Nostrosque ac Regni subditos, ab omni prorsus onere immunes præsent & adferant, tantum tamen abest, ut aut a jure Gentium, aut Pactis conventis Daniæ Rex contineri potuerit, quo minus in Nos & subditos nostros immerenter ejusmodi actus exerceri faceret, ut potius quæsitis a longinquo coloribus ac ratiunculis, ad rem minus facientibus, ipsa insuper attentata palliare & commercia incessanter turbare præsumat, auctâ in immensum vectigalium quantitate, & eorum aliorumque interessentium respectui minime convenienti impositione, nec non rigida in eos, quos Danicis decretis prævaricari sinistre interpretantur, inquisitione, arresto itidem detentis ac fisco adjudicatis navibus atque mercibus omnibus, & demum trahendo tempore, & multiplicandis processibus, remissâ ad forum Ammiralitatæ, indeque ad tribunal Regis, causæ cognitione, & id genus modis aliis infuetis noviterque inventis. Nos publico Christiani orbis quassatæque adeo universæ Europæ bono, talia hæcenus condonantes, tolerare, licet non mediocri cum præjudicio nostro, & damno subditorum, maluimus, quam ut cum ulla, eaque vel minima causa bellique Germanici jactura & deliquio, illis Nos moveri pateremur. Hoc autem anno eo processit iniquitas Regis Daniæ, ut præter omnem expectationem & meritum, disruptis amicitia atque Pactorum vinculis, repagulisve, fere universam subditorum nostrorum commerciorum cum subditis civibusque inprimis Vestris, rationem e medio sublata iverit, & quanquam, ex antiquo & recepto inter regna Sueciæ & Daniæ more, per Regni nostri Senatam, iterato scriptis ad Senatores Regni Danici literis, tempestive moneri instanterque rogari fecimus, ut hæc debito modo corrigerentur; Nihil tamen istis profecimus

1644.  
Januar.

1644.  
Januar.

fecimus aliud, quam ut frivolis quibusdam excusationibus ac prætextibus tanti momenti res eluderetur, prout ex ea, quæ per Nostrum apud Vos Residentem, imprimis reciprocarum hinc inde litterarum Vobis insinuabitur, communicatione plenius intelligetis. Tantæ vero injuriæ, indignationes, onera, atque novitates navigationi atque commerciis injectæ, cum nec a Nobis subditivæ Regni nostri, nec a Vobis atque Uniti Belgii vestri incolis atque subditis, ulla impofterum ratione tolerari queant, ut, quod a Rege Daniæ cum hostibus nostris, in perniciem utrinque nostram, & sublationem mutuæ conjunctionis, nec non ingens communis causæ Germanicæ præjudicium agatur, silentio involvamus, visum Nobis omnino & ere communis & mutuæ fœderum necessitudinis fuit, hæc vobiscum communicare, atque amice a Vobis contendere, ut, considerata exacto judicio vestro, universæ hujus rei (cujus & nostra & vestra magnopere interest) gravitate, velitis nobis maturo consilio vestro subvenire, & quod sacramentum utrinque diximus fœderi, a Vestra quoque parte, reapse Nobis testari, operamque illi effectui conferre, quo libertas commerciorum ac navigationis in Mari Balthico & Septentrionali, prædictoque freto, debitis modis mediisque vindicetur, & quæ contra æquitatem ac jura, nec non Pacta conventa & obtenta Privilegia, turbandis commerciis & navigationi agitantur consilia, maturime dissipentur, & turbatores tam indissolubilis commerciorum nexus, quo invicem naturæ beneficio jungimur, & quo aqua & igne facilius carere humana societas poterit, ex præscripto mutui inter nos fœderis, in ordinem redigantur. Id cum vel maxime facit ad conservandam salutem communem & necessitudinem mutuam, minime utique dubitamus, quin pro singulari prudentia, & cultu fœderis Vestri, expectationi nostræ locum haud difficilem præbituri, sed ita Vos sitis declaraturi, ut sentiamus, Vos, neque consilio neque opera, tanti negotii magnitudinem destituisse. Mandavimus in hunc finem dicto Residenti nostro, PETRO SPIRINGIO SILVERCRONÆ in Horstholm, ut de his Vos coram sollicitaret, & accepto a Vobis favorabili responso ac declaratione, jussu pro fide exsequeretur. Cui ut fidem eo nomine adhibeatis, amice a vobis requirimus. Nos in præsens hisce litteris nihil superaddimus, nisi quod sedulo vos obsecremus, ut de Nobis quævis bona fœderata polliceamini, & pariter Vobis apprecamur, ut res bene prospereque geratis, Divinæ protectioni ex animo commendati. Dabuntur in Regia nostra Stockholmensi die 20. Dec. 1643.

1644.  
Januar.

Sacræ Regiæ Majestatis Regnique Sueciæ Tu-  
tores & Administratores.

Matthias Soop,  
loco R. S. Archi-  
dapiferi.

Gustavus Horn,  
loco R. S. Mare-  
schalli.

Carolus Gylden-  
hielm, R. S. Am-  
miralis.

Axelius Oxenstierna,  
R. S. Cancellarius.

Gabriel Oxen-  
stierna, R. S. The-  
saurarius.

N. II.

N. II.

Schwedi-  
sches Mani-  
fest, weswe-  
gen selbige  
Cron wieder  
Dännemarc  
einen Krieg  
anzufangen  
genöthiget  
worden.

Es soll wohl allen denen, so mit uns in dem Deutschen Krieg interessiret seyn, etwas seltsam und verwirret; Denen andern aber in gemein, welchen unser Wesen und desselben eigentlicher Zustand und Befugniß nicht recht bekandt, ganz befrembdet fürkommen, daß Ihre Königl. Majestät zu Schweden, unsere allergnädigste Königin, in währendem diesen schwehren Deutschen Krieg, mit dem mächtigen Haus Oesterreich und dessen adharenten, zu einer öffentlichen Feinde und Orlog gegen ihren Nachbarn, den König in Dännemarc resolviret: Es sollen auch wohl, wie

in

1644.  
Januar.

in der Welt gemeinlich zu geschehen pfleget, sich viele und vielerley Art Richter finden lassen, welche die Befugniß und Ursachen dieses Kriegs entweder von sich selbst, oder aus ihren eigenen affecten ertichten, oder auch dieselbe wegen nicht rechter Wissenschaft der Sachen, zu ihrem eigenen interesse verdrehen, vermeinend, daß dasjenige alleine recht gethan sey, welches zu ihrer Meynung zielt: Es soll auch wohl nicht ermangeln an denen, welche denen gemeinen, theils in Scherz, theils in Ernst geführten Discoursen nach, fürgeben, diese resolution komme und rühre her von einer Begierde, Verlangen oder Gewohnheit Krieg zu führen; Andere so sich einbilden, daß sie alle Dinge besser penetriren oder erforschen können, sollen es für eine aus nachbahrlichem Haß oder Difaffection entsprungene Unbedachtsamkeit und temerität halten; Diejenigen, so denen Sachen etwas näher treten, und alles mit Verstand und unpassionirtem Gemüth ansehen und judiciren, auch gerne sehen, daß alles wohl gehe, sollen vielleicht dafür halten, daß man zwar einige Ursachen zu Widerwillen und Verdruß haben könne, so werth seyn möchten, daß dieselbe zu seiner Zeit gerochen oder vindiciret werden, aber nicht von solcher Consideration und so beschaffen, daß man dieselbe bey diesen gefährlichen Zeiten nicht hätte sollen können toleriren, und selbige entweder zu einem gültlichen Vergleich aufschieben, oder zu einer bequemeren Zeit rächen, und sein Recht erhalten: So soll es auch wohl ingleichen an denen nicht ermangeln, welche dem Gegentheile affectioniret seyn, und fürgeben sollen, daß diese von dem Gegentheile nun eine Zeit hero getriebene Consilia und Handel, mit gutem Recht und Fug geführt worden, und da gleich einige exorbitantien darinnen fürgelauffen, daß doch dieselbe nicht von grosser Wichtigkeit seyn, und wohl mit wenigern, als einem offenbahren Krieg hätten können geschlichtet werden.

Es ist wahrlich wohl zu beklagen, daß nun viele Jahre her, alle Consilia von dem König in Dänemark dergestalt geführt worden, daß Ihre Königliche Majestät in Schweden, nach so lang gehabter Gedult, zuletzt zu einer solchen resolution gedruckt und gedrungen worden, welche etwa Ihre Königliche Majestät und derselben Bunde-Verwandten Christliche und löbliche intention und Fürhaben, so durch des Allerhöchsten milden Beystand, so weit glücklich geführt worden, daß man nach der Hand, durch Christliche und ehrbare Friedens-Handlungen, einen friedlichen Ausgang zu verhoffen gehabt, in einige Wege verhindern oder verwirren könnte; Es können auch Ihre Königliche Majestät selbst wohl absehen, daß solche Resolution vielen befremddt fürkommen solle; Wollen gleichwohl verhoffen, daß man den grössten Theil solcher unterschiedlichen Urtheilen und Meynungen, welche mancher aus nicht rechter Wissenschaft oder Ueberlegung der Sachen, anderer Leute fürgeben, oder eigenem Gefallen concipiret und fasset, leichtlich verändern oder fahren lassen solle, wann einer recht unterrichtet wird, und Zeit bekömmet denen Sachen weiter nachzudenken. Dann ob es zwar so eine Gewohnheit ist zu sagen; Die Schweden können keinen Frieden haben; und es offermahln daraus judiciret wird, daß man sich in langer Zeit eines langen Friedens nicht berühren kan, sondern durch Gottes Verhängnis und Schickung, aus einem Krieg in den andern, und oft in viele zugleich treten müssen; Weswegen auch mancher nicht betrachtet den rechten Grund zu dergleichen Erdbeben, viel weniger was für Streit und Zwistigkeiten sich zwischen benachbahrten Königreichen aus allerhand Ursachen ansinnen; Ingleichen, wie eine oder andere Länder situiret, und wie offte einer ohne alle Schuld in ein neues Netz gewickelt wird, und keine Mittel übrig gelassen werden, sich daraus zu wickeln, dann nächst Göttlicher Hülffe, durch Wehr und Waffen, welche benachbahrte Königreiche und Republikuen, wann die Natürliche und aller Völkter Rechte, wie auch die auffgerichtete Verträge und Pacta conventa verachtet und verspottet werden, im Zaum und bey Fug hält: So soll man doch gleichwol in der Wahrheit befinden, daß solche Gewohnheit zu reden, ausbreche und entspringe aus Widerwillen und difaffection, wie auch einer Begierlichkeit unsere Nation zu affterreden. Niemand bedarff Ihrer Königlichen Majestät erklären oder beschreiben, was für Gefahr, Beschwehde und Last der Krieg mit sich führe; Eben so wenig darff man

1644.  
Januar.

man Ihrer Königl. Majestät, und Dero Reichs Räten, Ständen und Unterthanen zutrauen, daß sie ein solches nicht verstehen, und schon vor längst des Krieges müde und überdrüssig seyn solten, alldieweil weder Ihre Königl. Majestät, noch die Schwedische Nation, ein solches aus denen Büchern und derer Leute vergeblichen discursen, sondern aus continuirlicher eigener Erfahrung, des Krieges Beschwerte und Gefährlichkeiten, viele neue Einwürffe, und dergleichen mehr, zuletzt desselben ungewissen Ausschlag, beschwehliche und langsame Abhandlung und unsichern Beschluß, selbst gnugsam erfahren, und wohl wissen, was man in solchem Fall zu hoffen oder zu befahren habe. Ausser diesem weiß ein jedermann gar wohl, daß der Friede gut und lieblich, und keiner werth sey, menschlicher conversation und Zusammenkunft bey zu wohnen, der nach dem Frieden nicht von Herken verlangt, oder anders gesunnet ist: Daß man aber den Frieden nicht allezeit genießen kan, siehet selten bey demjenigen, welcher beschwehret oder belästiget ist, sondern meistens bey dem andern, welcher aus Uebermuth wegen seines glücklichen Zustandes und Wohlergehens, oftmahls seines Nachbarn Ungelegenheit mißbraucher, und für die höchste injurie schähet, daß ihm verweigert wird zu thun dasjenige, so er nur immer will, und ihm gelüftet. Welches, wo es einiger andern Nation jemahls wiederfahren, so kan die Cron Schweden wohl für ein Exempel angezogen werden, sonderlich in diesen Zeiten, da man wegen Erhaltung des gemeinen Wesens, und fast aller Europäischer Königreichen, Fürsten, Republicquen, Ständen und Städten ihrer Freyheit und Interesse, beschwehret und eingefochten gewesen, aber von wenigen der gemeinen Freyheit Liebhabern assistiret, vielmehr aber an dessen statt, von vielen gehindert und stuzig gemacht worden.

1644.  
Januar.

Daß nun die Resolution zu diesem Krieg, nicht aus Unbedachtsamkeit oder temerität hergestossen, sondern Ihrer Königl. Majestät abgendsigt und abgezwungen worden, und dergestalt fundiret ist, daß sie nun alsofort hat müssen genommen, und ohne des Reichs, und dessen getreuen Einwohnern gewisses Verderben und Untergang (welchen Gott aus Gnaden milbdiglich abwenden, und alles zu seines Nahmens Ehre, und unser zusamt gemeiner Wohlfahrt dirigiren wolle) länger nicht können aufgeschoben werden, solches soll hiernächst klährlich gewiesen werden. Und ob zwar zwischen Nachbarn, und also auch zwischen uns und denen Dänischen, wohl für diesem etwas vorgegangen seyn möchte, und sich auch noch zutragen kan, so beyde Nationen picquiren, und selbige gegen einander irriciren mag; Dennoch, gleichwie solches meistens den gemeinen Mann angehet, und diejenigen, so bey dem Regiment sitzen, sich von dergleichen Affecten, nicht gebühret zu offendiren, vielweniger solche Motiven in ihre Rathschläge kommen zu lassen; also hat auch ein solches hierinnen im geringsten keine Krafft gehabt, oder ist dasselbe in einige consideration hiebey kommen, sondern man kan mit Wahrheit versichert wohl schreiben, daß man alles, so lange es mit Fug nur immer ertragen werden können, zu nachbahrlicher Gewohnheit ausgedeutet und excusiret. Ob nun endlich diejenigen Ursachen und Befugnissen, so Ihre Königl. Majestät zu dieser resolution bewogen, gnugsam und sufficient, oder dergestalt beschaffen seyn, daß man dieselbe auf eine Zeitlang aufschieben oder verhehlen, und eine bessere und bequemere Zeit absehen und erwarten können, solches wird eines unpartheyischen Lesers Urtheil und Censur, wenn er dieses Scriptum wird durchgelesen haben, anheim gestellet, da er dann klährlich befinden soll, daß Ihre Königl. Majestät, zu Verkleinerung Ihrer Königl. Hoheit und Reputation, wie auch Ihrem eigenen und Ihrer Unterthanen mercklichen Schaden, so viel Unrecht und Affront erlitten, und mit Stillschweigen überdeckt hat, so lange es nur immer hat können erduldet werden, daß man vielmehr Ursach bekommen soll sich zu verwundern, daß Ihre Königl. Majestät, welche nicht weniger als der König in Dänemark, von Gott zur Cron und Scepter verordnet ist, solches so lange ertragen können.

Dieses nun gründlich zu zeigen und zu beweisen, scheint nicht undienlich oder aus dem Wege zu seyn, daß man, zu desto hellerer Erklärung der Sachen, kürzlich anziehe

1644.  
Januar.1644.  
Januar.

siehe die Ursachen, so der jetzige König Christian der Vierte, für ungesehr drey und dreißig Jahren, wieder Ihrer Königlichen Majestät Groß-Herrn Vatern, weyland König Carl den Neundten in Schweden, Glorwürdigsten Andenkens, und die Cron Schweden fürwendete, und dieselbe für sufficient schätzete, alle zum öftern mahlen angebotene gültliche Abhandlung auszuschlagen, und Höchstseelig gemeldter Ihrer Königlichen Majestät einen offenbahren Krieg auf den Hals zu führen; imgleichen auch, wie man nachmahls zu diesen jetzigen auffgewachsenen Zwistigkeiten kommen sey: Nämlich, daß König Christian in Dännemarc fürgab, 1) daß die Commerceien in der Ost-See, wegen der Rigischen und Eurländischen Seefahrts Verbot und Verhinderung, seinen Untersassen und andern Ost-See-Fahrern abgeschnitten, und dadurch viele Plackerey in der See verursacht würde. 2) Daß Ihme von der Cron Schweden Eintrag geschehe in seiner, wegen Norwegen, in Lapmarck habender Königlichen Hoheit; Indem, daß König Carl sich daseselbst auch Hoheit und Jurisdiction zueignete, und solche durch Aufbauung eines Blockhauses, Einhebung eßlicher Renten und Intraden, und Ertheilung einiger Privilegien exerciret und verübet habe. Und wurden diese beyde Ursachen und Rationes so hoch aufgemunget, daß, ohnangesehen König Carl und die Cron Schweden erstlich diese Befugniß hatte, daß die Rigischen und Eurländer zu selbiger Zeit seine Feinde waren, und der König in Dännemarc selbst darein einiger massen bewilliget hatte; König Carl auch meynete, daß er ein solches mit Zug; in Krafft des Stetinischen Vertrags, von Ihme, dem König in Dännemarc, forderte. Und soviel die See-Finnen in Lapmarck belanget, war die Cron Schweden daran theils auf ein Drittentheil, theils Ihrer selbst und Rußlands halben, auf Zweentheil berechtiget, und hatte in diesem Fall, vermög des Flack-Seebeckischen Urtheils, eben so viel Recht, sich daran, biß zu eines Scheidemanns Censur und Urtheil, zu halten; als der König in Dännemarc. Derowegen Er auch vermeynte, nicht unrecht zu thun oder zu irren, daß Er sich bey seiner Hebung und Recht so lange hielte, biß daß hierüber entweder gültlich abgehandelt, oder durch rechtmäßigen Proceß, nach Inhalt der Verträge, decidiret und ausgesprochen würde; Erbot sich also zu gültlicher Abhandlung oder gebräuchlichem und veraccordirten Rechts-Proceß; Es ist aber alles von Seiten Dännemarc ausgeschlagen, mit höhnischen Worten auffgenommen, dem Könige nicht einmahl, wie sonst gebräuchlich ist, sondern denen Reichs-Räthen und Ständen in Schweden zugeschrieben worden; mit einem gedruckten Patent, herrischem Gebot und Befehl solches abzuschaffen; und ist solches Patent ausgestreuet und ausgespreitet unterm dato Copenhagen im Monath Octobr. Anno 1610. Und ob schon König Carl durch sein Schreiben an König Christian wie auch die Reichs-Räthe in Dännemarc, im nachfolgenden December-Monath, die Unbilligkeit desselben remonstrirte und begehrt, daß man dem Friedens-Vertrag nach, die Sache zu gültlicher Abhandlung, oder rechtmäßigem Ausspruch wolte kommen lassen; So ist doch alles ausgeschlagen worden, und keine Antwort darauf erfolget, sondern der König in Dännemarc de facto und ohne einigen Verschub zu den Waffen geschritten, und seiner und seiner Vorfahren Gewohnheit nach, wohl in Acht genommen, daß die Cron Schweden zu selbiger Zeit, mit dem Polnischen und Rußischen Krieg eingewickelt, und König Carl von Krankheit nicht wenig beschwehret war, wie dann auch Seine Majestät Seeliger, kurz darnach, mitten in solchem Krieg Todts verfiel, und Dero Sohn König Gustav dem Andern und Grossen, welcher damahl nicht mehr, als siebenzehnen Jahr alt war, Ihr Reich und desselben Regierung und Beschwehrde hinterlassen.

Ein Jahr ungesehr darnach, ward solcher Krieg, vermittelst weyland Königs Jacobi in Groß-Britannien freundlicher Interposition, im Jahr 1613. im Januarii Monath beygelegt und aufgehoben, und wurden aller beyden Reiche Zwistigkeiten, insonderheit die vier bey Flack-Seebeck unter einem Schiedmann aufgehobene Sachen und Controversen, wegen der dreyen Cronen, Lapmarcken, Sunneburg auf Desel, und des Zolls, nebst obig gemeldten, freundlich abgehandelt und verglichen, und beyde Königreiche und Reiche in ihre nachbahrliche Freundschaft und Vertrau-

1644.  
Januar.

en gefeset. Dabey es auch stehend verblieb, bis Anno 1618. kurz zuvor, ehe des Schlosses Elfsburgs restitution-termin und angefeseter Tag einfiel. Da schickte im Herbst der König in Dännemarc seinen Commissarium Siegfried Grube genant, mit ehlischen Gravaminibus anhero, doch, wie es alsofort im Anfang schien, zu keinem andern Ende, als da etwa nur ein geringer Fehel an der versprochenen Geld-Summa (deren Bezahlungs-Tag damahln im nechstfolgenden Jahr im Monath Januario heran nähete) einfallen möchte, man alsdann eins oder das ander exaggeriren und so viel höher treiben, unterschiedliche Zwistigkeiten machen, und mit desto besserer apparentz von einiger Befugniß, die possession Elfsburgs behalten möchte. Aber, wie alles mit gnugsamer Bezahlung seine Nichtigkeit bekam, sind auch die eingeworfene Gravamina eine gute Zeitlang meistens vergessen worden, bis in Anno 1622. nachdem Riga erobert war, da hat der König in Dännemarc durch seinen Agenten Peter Galt, seinen Gravaminibus und Beschwehrungs-punkten stark und streng angefangen zu inskriren.

1644.  
Januar.

Und demnach man unter andern über der Zoll-Freyheit begunte zu streiten, dergestalt, daß der König in Dännemarc, seiner Unterthanen Freyheit in Schweden so weit wolte ausstrecken, daß der König in Schweden, nach Sein und seines Reichs Nothdurfft, seinen eigenen Unterthanen einigen Zoll nicht auflegen möchte, ob es gleich mit deroelben noch so gutem Willen und Beliebung geschehe, es sey dann, daß diejenigen Güter, so die Dänischen von denen Schwedischen kauften, befreyet und exemptiret würden; Solches aber, weil es wieder des Königs und des Reichs Hoheit lieff, und ohne des Reichs Untergang, wegen der daraus folgenden consequentien, nicht konnte zugelassen werden, auch in keinem der Reiche Verträgen und Abschieden gegründet war, als welche nur allein die Dänischen Güter in Schweden, und die Schwedischen Güter in Dännemarc, Norwegen und dem Sund befreyeten; Als hat König Gustav Adolph sich deswegen gebührend entschuldiget, und freundlich begehret, daß dergleichen Zwistigkeiten zwischen beyden Reichen nicht möchten erwecket werden; aber anders nichts ausgerichtet, als daß König Christian in Dännemarc, ohne weitere conferentz oder Proceß, ohngeachtet was die Verträge disfalls klährlich melden, König Gustav Adolph, unterm dato 20. Aug. Anno 1622. zugeschrieben und zu erkennen gegeben, daß Er Zoll und Accise im Sund, von allen dadurch lauffenden Schiffen und Waaren nehmen wolte, bis König Gustav Adolph die Beschwehren abschaffete, welche denen Dänischen Unterfassen hier in Schweden, wie fürgegeben ward, obliegen thäten: Und ist dieses alsofort und ohne Aufschub, nachdem bemeldter Brieff den 13. Januarii Anno 1623. in Westras von dem Dänischen Residenten, Peter Galten, eingelieffert ward, zu Werk gestellet, solches ganze Jahr durch practiciret, und der Zoll wieder den Vertrag, von denen Schwedischen Schiffen und Güthern genommen worden.

Solches Procedere mit Gebot und Repräsentalien, kam König Gustav Adolph etwas frembde für, sonderlich von einem Nachbarn, welcher Ihme mit Land und Grängen, Verträgen, Vereinigung und Abschieden, wie auch der Unterthanen Communication, Handel und Wandel verbunden und vereinigt war. Suchte doch gleichwohl mit größter Gedult die Sache bezulegen, und, vermittelst beyder Reiche Commissarien Zusammenkunft auf der Gränge, diesen erwachsenen Mißverstand zu verhdren und gütlich vergleichen zu lassen: Aber alle Anerbietungen, wie billigmäßig und über die Schuldigkeit temperiret sie auch waren, sind solches ganze Jahr durch, von König Christian verworffen und ausgeschlagen worden; So daß höchst bemeldter König Gustav Adolph, unangesehn des schwehren Krieges, darinn Er damahln mit dem König und der Cron Pohlen stand, gleichwohl zu Ergreifung der Waffen, als dem einigsten Mittel, so Ihme zu Erhaltung Seiner und der Seinigen Rechts übergelassen war, resolviren mußte. Solches, wie es König Christian in Dännemarc gemeret, hat er selbst sub dato d. 15. Aprilis Anno 1624. eine Zusammenkunft an der Gränge beliebt und angenommen, und die Sache also zulezt zur Abhandlung kommen

1644.  
Januar.

kommen lassen. Auf vorbemelbten 1624<sup>ten</sup> Jahrs Gräns-Zusammenkunft sind alle vorerwehnte Dänische Gravamina, und was sonst für Beschwehden und Zerrungen auf einer oder der andern Seiten damahls fürgetragen worden, nach scharf-fer Unterredung und Conferentz, zuletzt nachbahrlich und freundlich abgehandelt und verglichen. Und weil durch diese Occasion, über dem Zoll im Sund, wie auch denen Certificationen für die Schwedischen Güther, so daselbst durchgeföhret werden, unterschiedliche disputen eingefallen, und man gemüßsam merckete, daß der König und der Reichs-Rath in Dännemarc darnit schwanger giengen, wie sie den Zoll im Sund unter allerhand Schein und pretext, sowohl vermittelst der Quantität, als anderer neuen Fünde möchten steigern, alle andere Nationen, Reiche, Republicquen und Städte, so an der Ost-See wohnen, oder den Ost-Seeischen Handel und Navigation gebrauchen, zu beschwehren, und dieselbe nach seinen Willen und ohne ihren Danck zu quotifiziren: Des Königreichs Schweden Einwohner aber, welche von Alters her befreyet, und vermittelst specialer Pacten, von aller Last, Beschwehre und Hinderniß abgefondert und exemptet waren, indirecte ins Netz zu bringen, und entweder von ihnen Zoll zu genießsen, oder auch einen Schein und Occasion zu haben, Deroselben Seefarth und Handthierung dergestalt zu beschneiden, zu limitiren und zu belästigen, daß selbige stüßen und auffhören, oder auch ohne Nutzen und Vorthail getrieben werden, und also dadurch von sich selbst verfallen sollte und müste. Derowegen auch auf Dänischer Seiten begehret worden, daß die Schwedische Certificationen becpdiget, und die Worte: *Eigen Guth* in denen Certificationen eingeföhret werden sollten. Wiewohl nun zwar nicht bewiesen worden, mit was Zug oder Grund der König in Dännemarc seine Freunde mit dem Zoll im Sund presset, darum, daß sie bloß und allein über das Wasser, so zwischen sein Land läufft, segeln, und es dahin und denen anheim gestellet wird, die diese Servitut nun eine lange zeithero tragen müssen; So hat man gleichwohl dieser Seits nicht billig befunden, in dergleichen neuerdichtete Fünde, durch welche der Handel und die Navigation indirecte verwirret, und derer Reiche wohlbeschlossene Abschiede gebrochen werden, oder einen Anstoß leiden sollten, zu bewilligen, oder andern unsern Freunden und in der Ost-Seeischen Schiff-Fahrt und Commerciën interessirenden Königreichen, Republicquen und Städten einigen Vorfang oder Präjudicium zu zufügen, und derowegen den Eyd mit denen Certificationen nicht gestattren wollen, wie auch ingleichen nicht, daß die Worte *Eigen Guth*, in denen Certificationen eingeföhret werden sollten, damit nicht darunter neue disputen verursacht, und aller Credit (welcher der Commerciën Fundament und Mutter ist) aufgehoben und ausgeschlossen werden möchte. Derowegen auch, nachdem man eine lange Zeit mit vielen schrift- und mündlichen scharffen Conferentien zugebracht hatte, seyn alle biß auf selbige Zeit erwachsene und getriebene Zerrungen und Mißverständnisse, freundlich verglichen und abgehandelt, und darunter beschloffen worden, daß keiner auf einer oder der andern Seiten mit Eyd certificiren, und die Schwedischen in Dännemarc, Norwegen, und durch den Sund, nach dem Vertrage und wie von Alters her, Zoll- und Beschwerungs-frey verbleiben sollten.

Auf diese Weise ward selbiges mahl alle Mißverständniß beygelegt, und König Gustav Adolph wendete sich zu seinem Pohlischen Krieg. König Christian aber in Dännemarc gerieth kurz darnach Anno 1627. in einen Krieg mit dem Römischen Käyser, unterm Schein des Nieder-Sächsischen Crähkes Defension und angenommener Obristen-Charge: Welcher auch anders nicht ablieff, als daß König Christian, nach verlohner Schlacht bey Lutter, und einigem andern ihm begegneten Unglücke nicht allein aus Deutschland, sondern auch von seinem eigenen Fürstenthum Hollstein und dem noblesten Theil der Crone Dännemarc, Jütland, in nicht geringe Gefahr gerieth, den Nest vollends zu verliehren, biß daß er Anno 1629. den einseitigen Lübeckischen Frieden eingieng, mit Auslassung aller seiner Bunds-Verwandten und Allistenten, sonderlich derer Herzogen von Mecklenburg, des Administratoris von Magdeburg, des Herzogs von Braunschweig, sei-

1644.  
Januar.

1644. neß eigenen Schwester-Sohns, und vieler anderer mehr, die dadurch von Land 1644.  
Januar. und Leuten gekommen: Ingleichen auch mit Cession und renunciation vieler sei-  
ner und der seinigen Præntionen: Sonderlichen aber die ganze See-Kante in  
Pommern und Mecklenburg, so durch diese Occasion in des Käyfers absolute  
disposition gefallen war, in Desselben Händen unangefochten zurück hinterlassend,  
zu dieser Nordischen Reiche und anderer benachbahrten und interessirten mercklichen  
Præjuditz, bloß und allein sein Fürstenthum und Fürstland wieder zu salveren.

Was Affection nun König Gustav Adolph, diese Zeit über, bey König  
Christian in Dännemarc, ohne und ausserhalb denen publicquen Irrun-  
gen zwischen beyden Reichen, wie zuvor gemeldet worden, verführet habe, davon  
wäre zwar etwas zu melden: Weil es aber dergestalt beschaffen, daß es von allen  
nicht kan recht nachgesinnet werden, und sich besser mit Stillschweigen niederdrü-  
cken, als aussagen lassen, so stellet man ein solches zu seiner Zeit und Ort: Da-  
hingegen, wie König Gustav Adolph, sich gegen König Christian und die  
Eron Dännemarc in solchen beschwehrlichen Zeiten verhalten, solches weiß König  
Christian selbst und Desselben Râthe am besten zu urtheilen. Denn als selbiger  
Zeit alle Dinge dafelbst in höchster Confusion stunden, und des Königs Respekt  
und Autorität meistens gefallen war, ist gnugsam kundt, mit was Sorgfalt  
König Gustav Adolph selbige suchte aufrecht zu erhalten; Und wie König Chris-  
tian in Dännemarc, durch seine Gesandtschaft bey König Gustav Adolph eine  
Alliance suchete, und dieser wohl merckete, daß solches allein herrühre von der  
Gefahr, so König Christian aus Anreizung seiner vorigen Dessenigen und A-  
kten-Conscientz, sich von dieser Seite besorgte, und fürchtete, daß ihm etwas  
Wiedriges wiederfahren solle, so hat König Gustav doch solches alles abseits ge-  
setzet, und ungeachtet, daß man ihm auf dergleichen Weise, von Seiten Dänne-  
marc für diesem nicht begegnet hatte, dennoch den König in Dännemarc versi-  
chert und angefrischet, seine eigene Sache, und seiner Freunde Interesse weiter  
auszuführen, und darüber auf esliche Jahr eine Alliance geschlossen: Hätte auch  
zwar mehr gethan, so ferne des gemeinen Wesens und anderer Interessenten  
Wohlfahrt mit Ernst wäre in acht genommen worden: Ist aber anderer gestalt  
nicht belohnet, als daß, wie König Gustav Adolph seine Commissarien zu  
der Lübeckischen Friedens-Handlung gedachte abzuschicken, der Intention und  
Meynung, theils dem gemeinen Interesse zu helfen, theils der Stralsundischen  
Sache (derer defension beyde Könige des Jahrs zuvor angenommen hatten) ab-  
zuhandeln, theils in Güte allen feindlichen Ausschlag, wegen derer mit dem Käy-  
ser angewachsenen Irrungen fürzukommen, seynd die Commissarien von denen  
Käyserlichen, wie man hernach erfahren hat, auf Instigation der Dänischen, mit  
höhnischen Worten abgewiesen worden. Zwar hat man von Anno 1624. bis zu  
Anno 1629. sich von Seiten Dännemarc eslichermaßen in seinen Schrancken ver-  
halten, und den letzten Abschied beyder Reiche, so lange der Deutsche Krieg noch  
währte, gut und ungehindert seyn lassen; Nachmahls aber, als der Lübeckische  
Friede geschlossen und executiret worden, hat man von Jahr zu Jahr, auf den al-  
ten gewöhnlichen Fuß stärker getreten, und aller Orten und allenthalben, wo es nur  
immer geschehen können, und nicht allzugefährlich zu seyn geducht, der Eron Schweden  
im Weg gestanden. Discoursen lasset man billig Discoursen bleiben, wiewohl wes-  
sen das Herz voll ist, der Mund übergeheth, und eines Intention aus desselben Wor-  
ten judiciret werden muß: Aber sobald der Lübeckische Frieden geschlossen, und alles  
zur execution gestellet war, that der König in Dännemarc, in seinem Friedens-  
Vertrag den Käyser nicht allein in allen Pommerschen Hafen und selbigem Fürsten-  
thum (darin die Käyserlichen doch ganz keine Ursache sich einzudringen hatten, als  
nur allein der Dänischen Armee, so ihre retraite dadurch nahm, zu folgen) son-  
dern auch die Stadt Stralsund, und in derselben die Schwedische Garnison hinter-  
lassen: Und der Eron Schweden die Assistentz derofelben um so viel mehr zu dif-  
ficultiren, hat er ohne einiges Recht oder Schein des Rechtens, seine Galée bey  
dem Einlauff in die Peene unter der Insul Rügen geleyet, und dafelbst von denen  
ein-

1644. ein- und ausfahrenden Kaufmanns-Güthern Zoll genommen, doch im Anfang und  
Januar. eine geraume Zeit die Königlichen Schiffe und Waaren nicht molestiret, weniger sich 1644.  
mit der Inländischen Farth befasst: Nachmahls aber nach der Hand die Injurien Januar.

und Affronten alles mehr und mehr gehäuffet, so daß es auff die letzte nicht mehr zu leiden gestanden. Wie er auch von dem lest verstorbenen Herzog in Pommern löblicher Gedächtniß, ein solches abzuschaffen vermahnet worden, hat er die Ursachen nicht dissimuliret, sondern begehret versichert zu werden, daß nicht jemand anders, Zoll daselbst nehmen solle. Es hat auch in mittler Zeit der Dänische unter der Insel Rügen mit der Galée liegende Capitain, wie solches gnugsam kundbahr ist, zu unterschiedlichen Zeiten verschiedene insolentien verübet, sowohl noch bey Zeiten Königs Gustav Adolphi, als auch hernach insonderheit einmahl durch ein Schwedisches Schiff, so mit Pulver und anderer Ammunition geladen gewesen, geschossen, welches man doch so passiren lassen. Und hat der Käyser solchen Zoll theils müssen, theils auch, um dadurch den einen gegen den andern um so viel mehr zu irriren und zu verhezen, mit Willen wollen leiden, der Herzog aber ein solches zu verändern nicht vermocht, und die Cron Schweden, um aller Weitläufigkeit zu entweichen, ein solches nebst andern Verdruß und Vorfang mit Stillschweigen über sich ergehen lassen.

Mittlerweil nun, daß König Gustav Adolph, aus unterschiedlichen wichtigen Ursachen, so für diesem kund gethan und publiciret worden, in den Deutschen Krieg mit dem Käyser und dem Hause Oesterreich gerieth, und unter andern insonderheit deswegen, daß Ihrer Majestät Vettern, die Herzogen von Mecklenburg, so von dem König in Dänemarc verlassen waren, aus ihrem Lande vertrieben, und solches dem Käyserlichen Generaln, dem Herzogen von Friedland zu Lehn aufgetragen und überantwortet, und die Häfen in desselben Hand gelieffert, hernach auch das unschuldige Pommern, wegen dero Seekanten Bequemlichkeit, mit der Käyserlichen Garnison und Armée beleget worden, und man eine Seerauberey wieder die Schwedischen anzustellen begunte; Also daß König Gustav Adolph, aus diesen und andern wichtigen Ursachen mehr, zu denen Waffen greiffen, und dieselbe wieder die Käyserliche, welche zu der Zeit alles im Römischen Reich, nach ihrem eigenen Willen und Gefallen dirigirten, führen mußte: Da hat der König in Dänemarc, unerachtet seines und seiner Verwandten hierunter versirenden, und auf der Schwedischen Waffen glücklichen Fortgang bestehenden grossen Interesse, allezeit und aller Orten, wo es nur geschehen konte, zu unserm präjuditz und Vorfang, mit dem Feinde correspondiret. Wie dann in dem Stift Bremen geschehen, daß unangesehen solches Stift von Ihm und seinem Sohn abgetreten war, und Er sich aller Prætenfion darauf begeben; Gleichwohl wie die Käyserliche ein solches wieder König Gustav Adolphi Waffen nicht länger vertheidigen konten, und den König in Dänemarc gerne darinnen gewickelt hätten, zu solchem Ende auch ihme Freyburg, und so kurz hernach Stade, wie Pappenheim die Käyserliche Garnison daraus führen mußte, aufgetragen; Weil er aber sahe, daß es mit Freyburg nicht besser glückete, als daß der Administrator, Herzog Johann Friederich, vermittelst der Schwedischen Kriegs-Macht, die Dänischen Vöcker daselbst heraus trieb, hat Er sich mit Stade selbiges mahl, wie es sonst wol auf der Bahn war, nicht untersehen dürffen zu befragen. Zu diesem, so haben auch die aus Glückstadt Anno 1632. auf der Elbe einen Schwedischen Boyert, mit Ammunition beladen, in Grund geschossen, und nachmahls es entschuldiget, als wäre es aus einem Versehen geschehen, haben auch sonst zu unterschiedenen mahlen denen Schwedischen Vöckern, viele andere Hinderungen in den Weg geworffen. Nachmahls hat der König in Dänemarc unterm prætext einer retorsion wieder die Stadt Hamburg, sich eine Zoll-Gerechtigkeit bey Glückstadt auf der Elbe gemacht, und eine Zeitlang hernach unterm Schein der Friedens-Tractaten und Unterhandlung, bey dem Käyser mit ein Theil von dem Churfürstlichen Collegio ihrer Conniventz, den Glückstädtischen Zoll, zu der Stadt Hamburg und aller Commercien auf der Elbe, auch aller dabey interessirten Königreichen und Republicquen höchstem präjuditz, erhalten,  
mit

1644.  
Januar.

mit dieser condition und Bedingung, daß Er dem Kaysen alle Assistentz leisten, und ihme wieder die Cron Schweden beyfallen wolte, im Fall er sehen würde, daß er mit der Friedens-Handlung nichts ausrichten könnte: Massen solches nicht allein aus secreten Handlungen, sondern auch eben sowohl aus desselben eigenen gewechselten Briefen, Legationen und vertraulichen Conferencien zu sehen und zu urtheilen ist.

1644.  
Januar.

Welchergestalt hernach der König in Dännemarc, König Gustav Adolph bey seinen Zeiten, aber am meisten nach dessen Christlichen und seeligen Abgang, die Cron Schweden in Deutschland bey vielen Chur-Fürsten, Ständen und Städten, wie auch andern ausserhalb des Römischen Reichs mehr, directe und indirecte, contraminiret, und nichts versäumet, was sich bey begebener Occasion, hat thun lassen, das ist fast männiglich wissend, und kommt schwerlich bey einem erfahrenen Mann in Zweifel: Wie er dann auch unterm Schein einer Friedens-Handlung seine Commissarien im Jahr 1633. nach Schlesien abschickete, und dafelbst hin den Schwedischen Reichs-Canzlern, und kurz zuvor verordneten Directoren des Evangelischen Bundes, Herr Axell Oxenstierna invitirte, mit einem Kayserslichen gedruckten Passport, auf des Leipziger Bundes Verwandten gerichtet, zu Ihrer Königlichlichen Majestät und der Cron Schweden nicht geringem Spott und präjudiz.

Dann, ob er zwar die Indignität desselben wol wuste, und daß weder im Nahmen Ihrer Königlichlichen Majestät und der Cron Schweden, noch auch der vereinigten Bundes-Stände, der Reichs-Canzler solches acceptiren, und dergestalt ohne gewisse abgeredete Präliminarien, in eine so importante und einen grossen Theil von Europa angehende Handlung mit Ehren oder Securität treten könnte: So hat er gleichwol dadurch, zu der Cron Schweden übler Nachrede, Ursach zugeben gesucht, sonderlich bey denen Bedrückten und Einfältigen, welche wegen grossen Elendes, Verlangens und Ungedult kein Ding höher schätzen als Friede und Ruhe, mehr bewogen von dessen lieblichen Nahmen, als daß darzu einige fügliche Mittel so leicht solten können gefunden werden.

Wie auch nun alles sich bis dahin immer verhehlen oder überdecken lassen, so ist doch erst nach dem bey Nordlingen Anno 1634. furgangenen Unglücke, und darauf erfolgten Pürnischen und Pragischen Frieden, recht ausgebrochen, wessen das Herz voll war; Und an statt dessen, daß viele Ursachen und Befugnissen sich finden, die gemeine verfallende und guten Theils unterdrückte Freiheit zu unterstützen, und deroelben Schaden und Untergang zu verhindern, wo nicht so eben der Cron Schweden halben (weil man gemugsam weiß, daß sie bey einem grossen Theil nicht in consideration komme) gleichwol wegen des so weit aussehenden gemeinen Wesens und Interesse, ja seiner eigenen Sicherheit halben, so auf der Spizen stand und zugleich mit verfallen mußte; Da hat man gerade im Widerspiel, mit Rath und Vermahnungen an einem oder den andern Orth, das Werk separiren und trennen helfen, und dergestalt, wann Gott das Wesen nicht sonderlichen auf recht erhalten hätte, schier sein eigen Unglück und des gemeinen Wesens ruin ausgerichtet und befördert, wie man dann mit allem Fleiß dahin gearbeitet, nur allein daß man seit hütiges Gemüth an der Cron Schweden fühlen möchte; Die Stände in Deutschland theils directe theils indirecte angetrieben und gerathen, sich von der Cron Schweden zu separiren; Andere zu gefährlichen Consiliis angereizet und fomentiret; Unterm Schein der Freundschaft, und interpositionen, allezeit gesucht, unsere Waffen zu verschwächen, uns die Vortheile und Commoditäten aus den Händen zu spielen, und uns das Wesen aller Orthen schwehr zu machen.

Wie nun, zu Ende des 1634<sup>ten</sup> Jahres, der Administrator von Bremen, Herzog Johann Friederich Todts verblichen war, ist der König in Dännemarc so bald zu getreten, und hat, Ihre Königlichliche Majestät unbegrüßet, sich mit denen Stifts Ständen, seines Sohns Herzogs Friederichs halben, alsofort in Handlung geleyet, ungeachtet daß König Gustav Adolph Seeliger den Feind daraus gejaget,

1644.  
Januar.

gejaget, das Stiff und alle feste Plätze darinnen eingenommen, besetzt, und selbige bis dahin ruhiglich besessen hatte, nur allein daß der verstorbene Administrator, als des seligen Königs Gustavs Mutter Bruder, des Stiffs Renten und Jurisdiction genoß, unter der Cron Schweden Schutz und protection, und dero selbstn daran habenden Recht und Gerechtigkeit unverkräncket: Dadurch dann Ihre Königliche Majestät Waffen in Deutschland trefflich verschwächet, die Correspondenz Lini in der West-See, so wohl von Schweden, als von Engelland, Schottland, Frankreich und Niederland, wie auch die Anlångung und Zufuhr der Soldaten, Waffen und Ammunition abgeschnitten und merklich benommen ward. Welches ob es zwar Ihre Königliche Majestät wol merckte und befand, auch den Schaden, Spott und Indignität, welcher Ihr von einem so nahen Anverwandten, Bettern, und in des gemeinen Deutschen Wesens rechtem und ordentlichen Aufschlag mit interessirten Nachbahren und Freunde, angethan ward und wiederfuhr, gnugsam kennete, und es anders nicht kunte als Ihre Königliche Majestät verdriesen; Nicht, daß Ihre Königliche Majestät ein solches Ihrem Bettern, des Königs in Dänne-marc Sohn, Herzog Friederichen dem jetzigen Administratori, wann ein solches gebührliehen und in Güte und Freundschaft wäre gesucht worden, nicht hätten sollen gönnen mögen; Sondern, daß damit anders nichts intendiret worden, als Ihre Königliche Majestät und die Cron Schweden zu affrontiren und zu schaden: Gleichwohl so haben Ihre Königliche Majestät alles solchen Schadens und Despects ungeachtet, Ihren Officirern Ordre und Befehl gegeben, daß sie hierzu conniviren, und die übrigen Plätze im Stiffe, als Stade und Burtshude, so biß dahero mit Schwedischer Garnison besetzt waren, dem Herzogen abtreten, und die Garnisonen abführen solten; Haben auch dem König in Dänne-marc und seinem Sohn zu Ehren und Güte bewilliget, daß Er auch ingleichem das Stiff Berden behalten, und über das die Neutralität und Freiheit von Einquartirung und Contribution für das Schwedische Kriegs-Volk, in beyden Stiffen Bremen und Berden genießen möchte, Ihrer Königlichen Majestät und dero Kriegs-Wesen zu nicht geringen Abgang oder Abbruch; Da doch dieselben Stifter von dem seligen König Gustav Adolph, nicht ohne grosse Mühe und Unkosten, durch die Waffen bezwungen, die Kaiserlichen heraus gejaget, und dem vorigen Administratori, wie wol er näher verwandt und besser affectioniret war, ein solches niemahlen gestattet oder vergönnnet worden. Was hat man aber damit gewonnen? Vielleicht Affection und Respect, guten Willen und Sicherheit? Nein: Es war obiges kaum geschehen, und recht ins Werk gesetzt, so entzog man kurz hernach Ihrer Königl. Majestät Völkern die Contribution aus der Graffschaft Pinneberg, welche sie doch all von der Zeit, da Ihrer Königlichen Majestät seliger Herr Vater den Feind aus selbigem Lande trieb, mit des Graffen von Schauenburg gutem Willen, erhoben und genossen hatten. Man lässet unzensuriret, mit was Recht und Fug, oder Unrecht und Unfug der König in Dänne-marc solche Graffschaft anjese, nach des Graffen Todt besize, und wird solches billig an seinen rechten Ort und Richter gestellet; Allein alldieweil gleichwohl Ihrer Königlichen Majestät und der Käyser in Waffen gegen einander stunden, und ein jedweder sich mit Unterdrückung seiner Feinde, oder seiner Freunde assistenz, das meiste er könnte, streckete: So urtheile derjenige, so unpartheyisch seyn wil oder ist, ob es auch ein Act von einem Freunde sey, sich de facto dergestalt einzudringen, und einen aus seinem wohl erlangten und gebraucheten Befugnissen zustoßen, ohne einen darum einmahl zu begrüßen? Und ob dieses zwar an Ihm selbst von so grosser importanz nicht ist, so kan man doch leicht abnehmen, was für Fundament und Fug der König in Dänne-marc darzu gehabt, und was für Geblüth es auf dieser Seite setzen könne.

Man hat auch zwar an Dänischer Seiten unter der Hand, auf das Stiff Halberstadt und einige Aemter im Lande Lüneburg Prätenzion gemacht, nicht zwar in Hoffnung solches vom Käyser oder dem Eigenthums Herrn zu erlangen, (weil Dänne-marc aller Gerechtigkeit und Zusprach daran sich schon einmahl begeben hatte,) sondern nur allein durch zufällige Oecasion, Ihrer Königlichen Majestät Interesse

N

zu

1644. zu verwirren, und mit der Cron Schweden Gefahr und Kosten, wie auch derofel- 1644.  
 Januar. ben Umdanck und Spott zu gewinnen, was er selbst zuvorn verlohren und weggege-  
 ben hatte; Wie zuvorn vom Stifft Bremen und Verden gemeldet worden.

Zu der Zeit als die Käyserliche unter dem General Gallas sich gang Mecklenburg, biß auf die Stadt Wismar und die dabey liegende Schanze nach, impatroniciret, und unter andern auch so die Schanze Warnemünde Anno 1638. eingenommen hatten; Hat der König in Dännemarc alsofort einige seiner Kriegs-Schiffe dahin geschicket, mit Befehl, die Schweden anzutasten, im Fall sie einigen Zoll von denen ein- oder außfahrenden nehmen würden, unangesehen daß Ihn diese Sache nicht anging, sondern von Ihrer Königlichen Majestät und denen Herzogen zu Mecklenburg dergestalt abgehandelt und geschlossen, und auch eßliche Jahr her wegen des Deutschen Kriegs großer Beschwehlichkeit, executiret worden; Weßwegen dann auch alle fernere Weitläufftigkeit zu entweichen, Ihre Königliche Majestät denen Ihrigen befohlen ein solches einzustellen, und zu einiger actualität nicht Ursach zu geben.

Wie nun beyde Arméen, die Schwedische und Käyserliche, erstlich in Pommern, nachmahls in Mecklenburg den Winter zuvorn, und nachmahls den gangen Sommer durch, so lange gelegen und gegen einander agiret, und Ihrer Königlichen Majestät Armée, vermittelst Gottes milden Beystand zulezt, nicht ohne dero größte Beschwehde, außgedauert, und die Käyserlichen so lange gedrückt hatte, daß sie gegen die Elbe weichen mußte; Hat der Feld-Marschall Herr Johann Banier die Warnemünder Schanze, so damahlen von den Käyserlichen noch besetzt war, antasten lassen; Und wie sie eben in Puncto stunden sich zu ergeben, ist der General-Major Wrangel, welcher solche belagert hatte, mit seinem Volck wegen einiger emergentien, deren der Krieg gemeiniglich voll ist, in der Eyl davon abgefordert, aber alsofort zur continuation der Belägerung wieder zurück commendirret worden; In diesem geringen intervallo, welches sich wenig über eßliche Tage erstreckete, haben des Königs in Dännemarc Schiffs-Capitaine die Käyserliche Garnison aus der Schanze genommen, dieselbe in Hollstein über, und also in Salvo zum Feinde gebracht; Nachmahlen denen Rostockern die Stücke und Ammunition von dannen abführen und abholen, und die Schanze verdden helfen; Und wie der General-Major Wrangel mit seinen unterhabenden Böckern, ehe dieses alles vollkommenlich kunte verrichtet werden, zurück kam, und nicht wußte, was obhanden war, sondern die Käyserlichen und Rostocker zu verhindern suchte, seyn ihm eßliche Knechte aus denen Dänischen Boten oder Schiffen todt geschossen worden; wie er auch nachmahlen zu Ihrer Königlichen Majestät Dienste die Schlange eingenommen hatte, und selbige zu repariren begunte, wolten die Dänischen Schiffe solches gern verhindert haben, wann nicht der Winter und vielleicht andere Ursachen dieselbe davon verhindert und abgehalten hätten.

Eben auf solche Art, und ein wenig zuvorn, wie Wollgast in des Feindes Händen war, ingleichen auch wie es von denen Unsrigen blocquiret war, hat der Dänische Capitain, so unter den Ruden lag, nicht allein mit denen Käyserlichen in Wollgast correspondiret, sondern ihnen auch Zufuhr und Entsaf mit Proviant gethan, und den Respect, so die unsrigen zu des Königs in Dännemarc Freundschaft trugen mißbraucht; Und wie sehr er auch gleich vermahnet worden, ein solches in wähernder Blocquade einzustellen, hat er doch ein solches nicht unterlassen, und also die Wieder-Einnemung solches Hauses eine geraume Zeit verhindert und aufgehalten, außser Zweifel aus Befehl, so er deswegen hatte.

Was für gefährliche Consilia und Practiquen der Chur-Sächsische General-Lieutenant Hans Georg von Arnheim, der zulezt wieder in Käyserliche Bestalung tratt, nebst Herzog Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg, viele Jahre hero wieder König Gustav Adolph, als Desselben seelige Majestät noch lebete, absonderlich aber hernach, wieder Ihro Königliche Majestät und die Cron Schwe-

1644. Schweden geführet hat; Solches ist ingemein allen bekannt, daß es auf der Bahn 1644.  
Januar. gewesen, auch zu Werke zu stellen angefangen worden, und also unzweifelhaftig; Welches Wercks heimliche Intention und Mithelffere, wie Sie nicht allerdings verborgen seyn, also kan vielleicht geschehen, daß dasjenige, so noch davon verheeset oder verborgen zu seyn scheint, bald ans Licht kommen möchte. Bey diesen Secreten und weit aussehenden Practiquen hat der König in Dänemarc nicht die geringste Stelle oder Platz gehabt, die Intention und Consilia, wie auch die Authores desselben instigiret und befördert, und sein Antheil, wenn es so zu passe kommen würde, in der Execution gehabt. Aber alldieweil der höchste GOTT (welcher offte der Menschen böse listige Rathschläge und Furchaben, durch geringe und unbedachte Mittel verändert) diese Consilia, ehe sie noch reiff oder zeitig worden, abgeschnitten hat, so sind sie auch bis hieher stecken blieben; Und ob zwar Ihre Königliche Majestät derselben Secreten guten Theils kundig seyn, so lässet man dieselbe doch aus gewissen Ursachen für dißmahl, und bis es die Noth erfordert, weiter ungemeldet: Nur allein daß man hieraus siehet, wie der König in Dänemarc keinen Scheu gehabt, allezeit und in allen Consiliis, so Ihre Königliche Majestät und der Cron Schweden unter die Augen gangen und zuwieder gewesen, sein Part und Antheil mit zu haben.

Es hat auch nicht geringes Nachdenken gegeben, daß der König in Dänemarc nun etliche Jahre her, nachdem Er einmahl aus dem Deutschen Krieg gerathen, von neuem, wie für diesem gegen den Käyser, als nun eine Zeit lang wieder Ihre Königliche Majestät, des Nieder-Sächsischen Crayses Defension anzurichten, getrieben und gesucht; Nicht deswegen, daß, wie die Sachen nun eine Zeit lang gestanden, solche practicabel seyn, oder auf solchem Fuß und Manier, wie dieselbe in denen Reichs- und Crays-Abschieden beschrieben ist, solte können gesehet und eingerichtet werden, ehe und bevor dieses allgemeine Unwesen verglichen und abgehandelt worden; Sondern nur allein derer Stände Affection und Respect gegen Ihre Königliche Majestät zu verwirren, und Deroselben Waffen zu drücken und zu verschwächen; Alldieweil auf solche Weise Ihre Königliche Majestät und die Stände leichtlich mit einander, in eine Zerfallung der Waffen und öffentliche Dissension gegen einander gerathen können; Ihrer Königlichen Majestät auch dadurch aller Raum und Platz benommen werden möchte, da man mit der Armee, bis die Waffen durch eine ehrliche und sichere allgemeine Friedens-Handlung, zu beyderseits streitenden Partheyen Contentement nieder gelegt werden möchten, subsistiren und stehen, könnte;

Man hätte auch wohl Ursache zu erwehnen, wie artig der König in Dänemarc Ihrer Königlichen Majestät Garnison aus Wismar und andern festen Orten in Mecklenburg, und die seinigen wieder hinein zu bringen gesucht; Wie auch des artigen Raths und Präsentationen, so zu Ihrer Königlichen Majestät höchstem Präjuditz etlichen Chur- und Fürsten im Römischen Reich gegeben und gethan worden; Aber es kan für dißmahl genug seyn, daß man solches nur in genere mit wenigen Worten berühre, und alle Particularia an seinen Ort und bis zu seiner Zeit fürbehalte.

Nun will man zu denen Friedens-Tractaten kommen, und zusehen, wie der König in Dänemarc selbige zur Unterhandlung angenommen, und sich bis daher dabei verhalten habe: Er hat das Ansehen haben wollen, daß Er sich alsofort vom Anfang dieses Kriegs darumb bemühet und bekümmert, und von seinetwegen seine Commissarien Anno 1630. nacher Danzig geschicket. Welche, nachdem sie mit dem Käyserlichen Gesandten, dem Herrn von Donaw, communiciret hatten, haben sie nicht einmahl, wie oft sie auch darzu eingeladen worden, die Schwedischen in Elbingen besuchen, oder unter Wegs mit ihnen zusammen kommen wollen; Unangesehen es eines Unterhändlers Gewohnheit, und gleichsam gutwillig übernommene Pflicht ist, die Partey auf allerhand füglich Mittel zur

1644. Handlung zu bringen, und zu bereden; Welches sie auch um so viel freyer thun können, alldieweil mit ihnen, und auf solchem Fall keine Competenz einfället: 1644.  
Januar. Januar.

Aber so seyn die Dänischen Commissarien, ohne jenige mündliche Conferentz mit denen Schwedischen, alsofort zurück gereiset. Wie es hernachmahlen mit vorerwehnten Tractat in der Schlesien abgelauffen, das kan aus demjenigen, so droben gemeldet worden, geurtheilet, und so viel besser unterschieden werden, wann man recht überlegen will, daß solcher Tractat, an Seiten des Käyfers, nicht angestellt oder intendiret war, einigen Frieden im Römischen Reich zu machen, und der obhanden stehenden Unruhe abzuhelffen, sondern nur den Band und Bund zu trennen, welcher Ihre Königliche Majestät und die Cron Schweden mit denen Deutschen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen, zu Erhaltung der Evangelischen Religion, und ihrer aller Freyheit, zusammen verbunden hatte; Wie Er dann bey dem Chur-Fürsten zu Sachsen, als einem Herrn, der zu solchen Consilis von sich selbst geneigt und gewogen, den Anfang gemachet, und es auch hernachmahlen eben auf solchen Schlag und Weise abgelauffen, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs von der Cron Schweden, und nachmahlen von sich unter einander selbst separiret, diese continuirende allgemeine Confusion auf die Seine gebracht, und der Krieg, wie auch alles Deutsche Wesen, in dieses jetzige für Augen schwebendes und noch währendes Model und Ungeschick gegossen; Derwegen auch nicht Wunder war, daß der Schlesiische Tractat, weil er dergestalt unterhandelt war, nicht eini einen Anfang, geschweige einen guten Effect gewinnen oder erlangen können. Gleichwie aber hernachmahls der Krieg, welcher erstlich von dem seligen König, nachmahls aber Ihrer Königlichen Majestät bis in Anno 1635. geführt worden, durch den einseitigen und nimmer genugsam zu beklagenden Pragischen Friedens-Schluss sehr verändert, und der größte Theil der Stände im Römischen Reich entweder unterdrucket oder separiret, und von der Cron Schweden abgeschrecket, theils auch überredet worden, ihre Waffen mit den Käyserlichen, wieder Ihrer Königliche Majestät und die Cron Schweden zu conjungiren und nur etliche wenige übrig verblieben, als insonderheit der legt verstorbene Land-Gräff Wilhelm von Hessen-Cassel, und nunmehr Desselben hinterlassene Gemahlin, die jetzige Land-Gräffin zu Hessen, welche in ihrem löblichen Dessenig zu Erhaltung der Deutschen Freyheit continuiret, nebst etlichen wenigen andern, welche dem gemeinen Wesen, mehr mit guter Affection und Intention, als mit der Macht und Waffen beygesprungen: Also auch der Krieg eine andere Beschaffenheit und andere Mit-Arbeitere bekommen, als insonderheit den König in Frankreich, welcher wegen der grossen Freundschaft, Communion und Interesse, so Seine Majestät in der Römischen Reichs-Stände Freyheit und Conservation haben, und in Betrachtung der Ursachen, so Deroselben das Haus Oesterreich zur Friedens-Ruptur gegeben hatte, durch diese Occasion mit in den Krieg gerathen, und sich also mit Ihrer Königlichen Majestät und der Cron Schweden in denen Waffen und Friedens-Tractaten, zu dem gemeinen Besten, und Erlangung eines allgemeinen ehrbahren und sichern Friedens verbunden. Und wurden Ihre Käyserliche Majestät zu selbiger Zeit von dem Feinde, zu Continuation des Kriegs und darauf erfolgte Verbündniß und Conjunction gezwungen, alldieweil Ihre Königliche Majestät und die Cron Schweden, über ander ihr zugefügtes Unrecht und Unfug, auch zu Prage, durch den vermeinten Friedens-Vertrag, nicht allein vom Käyser (welches soweit seine Ursachen und geweisete Wege haben kan) sondern auch dem Chur-Fürsten zu Sachsen und desselben Anhang, ohne alle Ursache und Verdienst für Feinde erkläret und darauf alsofort mit denen Waffen angegriffen worden; Zwar mögen etliche wenige andere seyn gefunden worden, welche aus Affection, dieses Unwesens und Verderbung des Deutschlands abzuhelffen hierunter sich zu bemühen und zu bearbeiten sich vernehmen lassen; Mögen auch wohl, nach ihrem Talent, dabey gethan haben, was sich hat wollen thun lassen.

Bey dem König in Frankreich mag einer oder ander apart deswegen sich beareth haben; zwischen uns und dem Käyser hat der König in Dännemarck sich insonder-

1644. sonderheit interponiret; Man ist auch zwar zu dieser des Königs in Dänemarck 1644.  
Januar. Unterhandlung dieses Orts nicht ungeneiget gewesen, und hat es das Ansehen ge-  
Januar. habt, daß Er wohl Fug und Ursach haben möchte, darnach zu trachten und zu ver-  
langen, einmahl wegen des gemein und einhelligen Interesse, so beyde diese Cronen  
in der Religion etwa haben können; Dann auch, daß diese Nordische Königreiche,  
einerley Gefahr von dem Hause Oesterreich außzusehen und sich zubeforgen, und  
Dänemarck um so vielmehr, als es demselben zu Lande und Wasser näher gelegen;  
Auffer diesem auch, daß Dänemarcks Interesse nicht weniger, als der Cron Schweden  
in des Deutschlands Wohlfahrt und Freyheit verliret; Und man deswegen bil-  
lich hätte sollen vernuthen können, daß der König in Dänemarck, durch diese Oc-  
casion, mit eines andern Gefahr dasjenige zu redressiren suchen sollte, welches er  
selbst bey seinem eigenen Friedens-Tractat, aus Furcht in dem Kriege besteecken zu  
bleiben, zurück gelassen und versäumet hatte; Wessen er dann andere seine für die-  
sem weggegebenen vermessene und verlegene prætenzionen mit der Cron Schweden  
Gefahr, Blut und Unkosten, bey zufälliger Gelegenheit, wohl gewust herfür zu su-  
chen, und wieder zurecht zu bringen: Aber was man auch gleich für Hoffnung sich  
dießfals gemacht, und mit Fug wol machen konte; So ist doch die Unterhandlung  
vergestalt geführt worden, daß keiner so wol allhier als anderer Orten ist, der die  
partialität nicht klährlich sollte sehen können, und daß alle Rationes publicæ bey  
dem König in Dänemarck von keinem Werth geachtet werden, gegen den Haß und  
Disaffection, so Er gegen Ihre Königliche Majestät und dieses Reich gefasset hat:  
Und siehet man aus allen Umständen gnugsam, daß man anders nicht suche, als  
wie man die Cron Schweden wohl knirschen und despectiren möge, was auch dar-  
über insgemein gewonnen oder verlohren werde. Man sehe und forsche nach, was  
für eine Manier hierzu bey Unterhandlung der Præliminariën gebrauchet worden;  
Man sehe und überlege die Dänische Legationes und Commissiones, so allhier ab-  
geleget worden; Man erwege die Legationes und Handlungen, so am Kayserli-  
chen Hof für gelauffen; Die Brieffe und Schreiben an die Churfürsten und Colle-  
gial-Versammlung zu Nürnberg; Wie auch die in dieser Sache an viele andere mehr  
gethane Abschickungen und Brieffe, und darauff erwachsene und erfolgte Dinge:  
Selbige alle sollen gnugsam außweisen, wohin dieser Handel intendiret gewesen.

Allezeit und allenthalben hat man Ihrer Königlichen Majestät und der Cron  
Schweden Unrecht gegeben; Allezeit hat man deroeselden Rationes und Motiven un-  
angenehm gehalten und improbirer; Allezeit des Wiederparts Fürschläge appro-  
birer und genehm gehalten; Und solches alles auch so gar, daß auch bisweilen in-  
directe Bedrängungen und Absagungen mit unter gelauffen und hinzu gethan wor-  
den.

Insonderheit hat der König in Dänemarck sich ja sonderlich bearbeitet, die Bünd-  
niß und Alliance, so zwischen Ihrer Königlichen Majestät und dem König in Franck-  
reich, und beyde Deroeselden Reiche Anno 1637. verneuet und verstärcket ward, zu  
hindern, und dieselbe, nach dem sie geschlossen und ratificiret war, zu brechen; Alle-  
zeit darauf treibend, daß Ihre Königliche Majestät es mit dem Kayser, ohne jeni-  
gen respect auf Ihre andere Bunde-Berwandten, und sonderlich Frankreichs, zu  
einem particular-Tractat wolten kommen lassen: Welches auch auf allerhand Art  
und Weise, nicht mehr und höher von des Wiederparts, als denen Dänischen Mi-  
nistris getrieben, und für diesem mit dem Churfürsten von Sachsen practiciret wor-  
den, und daß man ja zwischen Ihrer Königlichen Majestät und den König in Franck-  
reich eine Jalousie anrichten und gebähren, und dergestalt zu einer distraction und  
Trennung, Ursach und Occasion geben möchte. Welches alles, weil es Ihre Kö-  
nigliche Majestät klährlich gemercket und verstanden, ist man genöthiget worden, sich  
desto fester darwieder zusetzen, diese Dänische Unterhandlung so viel mehr für ver-  
dächtig gehalten, und nicht weniger an Seiten der Cron Schweden als Frankreich,  
bey dem einmahl gemachten Schluß und Abrede beständig verblieben, und derglei-  
chen wiederwärtiges Fürhaben decliniret und verworffen. Zur Zeit auch, als man  
N 3 bey

1644. bey denen præparatoriis dieser allgemeinen Friedens-Tractaten, derer Herren 1644.  
General-Staaten in denen freyen vereinigten Niederlanden, als Ihrer Königlichen Januar.  
Majestät in Frankreich Bunds-Verwandten, Erwehnung gethan; Und das Interesse derer (welche der gemeinen Sache allezeit beygefallen, und sich darum bemühet) nicht zuergessen oder zu versäumen gesucht: So ist ein solches zu anfangs nicht zum besten aufgenommen, sondern es alles dahin ausgedeutet worden, als sucheten Ihre Königliche Majestät vermittelt dergleichen Einwürffe, die Friedens-Tractaten entweder zu verzögern, oder auch ganz abzuschneiden.

Wie nun für zweyen Jahren und etwas mehr, alle Præliminaria zwischen Ihrer Königlichen Majestät Gesandten und Hoff-Canzlern, Herrn Johann Salvius, und Ihrer Majestät in Frankreich Gesandten, Grafen D'AVAUX, an einer, und dem Kaiserlichen Gesandten Conrad von Ruzow an der andern Seiten, vermittelt des Königs in Dänemarcq intervention, und auf desselben sponzion abgeder, und der Tag zu denen Tractaten den 15. Martii Anno 1642. angefasset, hernach aber von dem Kaiser versäumet, und mit Willen verworffen ward, in dem Ruzow beschuldiget wurde, daß er seine Mandata übertreten, und der Kaiser an statt einer versprochenen und festiglich zugesagten ratification, nur allein mit einer missiv oder Brieff an den König in Dänemarcq, dasjenige so versprochen war, improbirte, und andere, unnütze und unbillige Conditiones fürschlug: Da hat der König in Dänemarcq solche Hinderniß mehr Ihrer Königlichen Majestät und Deroselben Bedienten, als dem Wiederpart zugemessen, und also die Schuld, so wol in dem einem als dem andern, Ihrer Königlichen Majestät und der Cron Schweden aufbürden lassen; Und an statt dessen, daß Ihme sein Versprechen zuhalten gebühret hätte, uns davon mehr abzuziehen gesucht; Also, daß man sehe entweder den Krieg oder die Friedens-Tractaten an, leicht zu urtheilen ist, was für Hinderung oder assistenz Ihrer Königlichen Majestät, von dem Könige in Dänemarcq bishero genossen, oder noch ins künfftig zugeniesse Hoffnung habe.

Wann man sich nun von dem Deutschen und ausländischen Wesen wendet, und etwas näher zu uns selbst tritt; Sollen wol vielleicht diejenigen gefunden werden, die sich untersehen dürffen, die ausländischen Consilia und Practiquen zu entschuldigen, oder auch wol gar zu bemänteln, fürgebende, daß hier innerhalb Reichs in mitlerweil alles fried- und freundlich daher gegangen: Wann man aber darzu kommt und es zu besichtigen anfängt, soll man befinden, daß man nun eckliche Jahre nach einander, das Feuer hier innerhalb beyden Reichen nicht weniger als außserhalb Landes, so allgemächlich unter der Hand anzuzünden, derer Reichs Pacta und Abschiede, wie auch die bis dahero gewöhnliche Freundschaft und Gebräuche zu eludiren angefangen, und sich Ihrer Königlichen Majestät und Deroselben Cronen Unterfassen, wo man nur gekont, unter allerhand prætext in den Weg geleyet, einmahl und erstlich Ihrer Königlichen Majestät diesen Deutschen Krieg so schwer zu machen, als man am schwehresten konte; hernach auch hier daheim Deroselben Auffnehmen zu verhindern und nach Möglichkeit zu schaden; Wie nicht weniger durch seine Werbungen, Ihrer Königlichen Majestät und der Cron Schweden einiges Nachdencken einzuwerffen, und also hier und dar, den Fortgang Deroselben Waffen per indirectum, zu stuzen und zu hindern; Und leglich, unter allerhand Schein diese allgemeine Perturbation in ganz Europa, insonderheit aber diesen beschwehlichen Krieg, darin die Cron Schweden zu Ihrer und anderer Sicherheit impliciret gewesen, zu seinem, Dänemarcqs, einseitigen Nutzen und profit zu genieffen; Weil man præsumirte, daß man jezo dieser seits alles, was man auch gleich einem anmuthen möchte, leiden müste, und sich fürgefeset hatte, daß wenn man deswegen nur einigen Verdriess dieses Orts sich würde mercken lassen, anjezo die beste und bequemste Zeit wäre, seinen fürgefeseten Dessen zu Ende zu führen. Weil nun der König in Dänemarcq sahe, daß die ganze Welt in der Nachbarschaft, mit denen Waffen in einander verwickelt war, hat Er, um seine Mittel aus seiner Freunde Vermögen (welches Er daheim in seinem Lande nicht finden konte) zu vermehren, ernstlich

1644.  
Januar.

lich den Zoll im Sunde allen Nationen, so dardurch auß der Ost- in die West-See lauffen (welches Er zuvorn versucht, aber alsofort wie Er den Ernst sahe und dar- um besüchet ward, wieder abgeschaffet hatte) zu steigern angefangen; Und ist mit dieser Steigerung so weit gekommen, daß Er nicht allein den Zoll verdoppelt, sondern auch drey- und vierfach erhöhet, und auf eßliche Waaren, den halben Preiß und Werth, an Zoll gesetzt; Auch von dem Salpeter für einen Centner 14. Reichsthaler an Zoll gefordert, unangesehen Er doch für 16. Reichsthaler oder entrent eingekauft worden. Hat auch, ob Er gleich keine Feindschafft mit dem König in Pohlen hatte, dennoch desselben Schiffe von der Röhde für Danzig genommen und weggeführt, auß keiner andern Ursach, als daß Seiner Majestät mit denen Ihrigen wegen des Zolls in einen Mißverstand gerathen waren; Ueber das hat Er auch den Zoll auf alle Schiffe und Wahren, so von und nach Königsberg gingen und geführt wurden, vierfach verdoppelt und erhöhet, ebenmäßig auß keiner andern Ursach, als daß dafelbst Zoll genommen werden wolte. So ward auch ingleichen nicht gerespectiret die Freundschafft, so zwischen ihme und dem König in Britannien, wie auch denen Königreichen Engelland und Schottland war, daß nicht beyder Königreiche Kauffleute den hohen Zoll gleichmäßig mit entgelten müssen; Und gleichergestalt wurden auch die Niederländer und Hansee-Städte tractiret; So daß fast aller Europäischen Nationen Vermögen, in dem Sund beschaget werden mußte. Alldieweil nun der meiste Theil Ihrer Königlichen Majestät Unterlassen, vermittelt beyder Verträge, Vereinigungen und Abschiede so wol, als dem Uralten Herkommen und observanz nach befreyet; Eßliche wenige aber als die Nedalschen, Rigischen, Narwischen, und Pernauischen, amnoch dem gewöhnlichen Zoll im Sunde unterworfen waren: So hat der König in Dänemarc diese letzte Liefständische Städte gleich als andere Nationen mit dem neuen unerträglichen Zoll belegt; Die Pernauische hat Er unter dem Schein der Maße, mit anderthalb höhern Zoll auf daß Getreyde beschwert; desgleichen auch derer Narwischen Zoll, ohne einigen Zug für andern adgraviret, und wie Er deswegen erinnert und um Veränderung desselben gebeten worden, hat Er alle Verminderung verweigert und ausgeschlagen, mit Fürgeben, Er habe eben dieselbe Macht im Sunde, als andere Potentaten in ihren Landen und Städten, unerachtet man doch allhier nichts anders als die Durchfahrt und den Lauff über das bloße Wasser genießet, auch von einiger Feindschafft, so Er mit einem oder dem andern gehabt haben solte, nichts gewußt hat. Eben auf solche Art und Weise hat er auch derer in Mecklenburg und Pommern Bürgere, so durch den Sund lauffen, und isiger Zeit Ihrer Königlichen Majestät protection zu genießen haben, tractiret; Also daß keiner, so Ihrer Königlichen Majestät auf einige Weise zugehan, anderer gestalt von dem König in Dänemarc, als zu seinem eigenen Nutzen, und Ihrem so wol als Ihrer Königlichen Majestät präjudiez, hat müssen in Dänemarc empfangen werden; Denen anderen Ihr Königlichen Majestät Unterlassen, so von Alters und vermöge der Pacten befreyet, hat er zwar auf solche Weise, ohne Verkränckung derer Reichs-Abschiede, so directe und öffentlich nicht ankommen können: Gleichwol aber derselben Freyheit und Seglation zu verschwächen, hat er anfänglich Anno 1637. begonnen, einen Unterscheid in denen Waaren zu machen, und alles dasjenige, so einen Schein von Ammunition hatte, durch zu führen verboten, also daß kein Schwede, oder einiger von anderer Nation ohne speciale Verstattung, Stücken, Musquetten, Währen, Waffen, Pulver, Salpeter, Kugeln, &c. und dergleichen durch den Sund führen solte; Unangesehen solches bißhero keinem verboten, und denen Schwedischen Kauffleuten allezeit zugelassen, und von ihnen also gebrauchet war; Und wolte zwar der König in Dänemarc ein solches mit einiger vermeynten Gerechtigkeit, daß Er über die Durchführung der Ammunition zu disponiren hätte, beschömgien, zumahlen Er sich eine freye Verordnung und Verstattung hierüber, nach seinem eigenen Willen und Gefallen zueignete: War aber doch insonderheit dahin angesehen, daß Er dardurch alle manufacturen an der Ost-See, sonderlich in Schweden und dessen unterliegenden Provinzien, als deren Aufkunft er absonderlich gerne, auf was Weise und Wege er könnte, verhinderte, zumachte machen möchte.

1644.  
Januar.

Hier:

1644.  
Januar.

Hiernechst, so oft einige Schiffe oder grosse Flotte im Sund zu liegen gekommen, und den Zoll daselbst clarirten und richtig machten, haben Ihrer Königlich Majestät Unterfassen und Schiffe, ob sie gleich am aller ersten angekommen waren, ordinaris bis auf das letzte, und bis alle andere abgefertiget waren, liegen müssen, und da etwa einige Holländische oder andere Schiffere Schwedisch Guth führten, mußten sie ein solches ebenmäßig mit geniessen oder entgelten, alles zu dem Ende, damit der Schwedische Handel ja beschwehret und der fremde Mann davon abgeschreckt werden möchte. Und damit die Schwedischen ja turbiret werden möchten, so hat man alle Jahr, bisweilen eines, bisweilen mehr Schiffe, so mit Schwedischem Guth beladen waren, unter allerhand Vorgeben arrestiret, nacher Kopenhagen aufgeführt, besichtiget, und mit Processen geplaget, einige auch wieder allen Zug confisciret, wie dann dergestalt mit unterschiedlichen procediret worden; Einige hat man wieder los gelassen, ohne jenige Vergütung oder Wiederergeltung ihrer Zeit, Verlust und anderer Angelegenheit. Eben auf solche Art hat man auch die Schwedischen Bürger, Schiffe, und Güther in Glückstadt tractiret; Und sonst über das, wann einiger Schwedischer Bürger oder ander Mann etwas in Dänemarc, entweder beyhn Könige oder der Cron, wegen seiner gethanen Vorstreckunge, oder sonst bey andern zu fordern gehabt; So ist er allezeit, wie klahr und richtig auch gleich desselben Forderung seyn können, mit unverrichteter Sache abgewiesen worden. Ist ein Schwedisches Schiff oder Guth in dem Sund ankommen, und hat seine Certificationes nicht für sich gefunden; aus Ursachen, daß es vielleicht etwas frühezeitig angelanget, und der Schiffer alsdenn um Dilation gebethen, mit Erbietunge daselbst liegen zubleiben, bis die Certification ankomme; Ist ein solches alsofort verweigert, und auf der Stunde zu verzollen, oder nacher Kopenhagen aufgeführt zu werden, anbefohlen worden: Da doch solches für diesem also nicht gehalten, noch auch an dieser Seite jemahlt so genau in Acht genommen worden; Sondern vielmehr wol beweislich ist, daß oftmahls der Zoll, so wegen Unrichtigkeit der Certificationen genommen worden, nach Verfließung ganzer Monats-Zeiten, wieder erlegt und zurück gegeben worden, sobald die Certificationen verificiret und eingekommen seyn.

1644.  
Januar.

Ist auch einiges Schwedisches Guth in dem Sund ankommen, dessen Certification nicht zur Hand war, oder man nicht gelten oder gut seyn lassen wolte; So ist davon der Zoll, nicht nach der alten Ordnung, sondern der hohe und unbillige Zoll genommen worden, unangesehen was man sich auch erbothen, das Schwedische Guth zu verificiren, und daß das Schiff mit dem Guth nach Schweden gegangen; So daß weder Freundschaft, Pacta, Abschiede, üblicher Gebrauch, Zug und Billigkeit, noch ichtwas anders, als nur des Zolls Begierde und Nutz, wie auch das Sehnen und Verlangen die Schwedische Durchfahret auf allerley Weise und Wege schadhafft und untüchtig zu machen, angesehen worden. Und damit ja nichts versäumet oder zurück gelassen werden möchte, so einiger maßen unsere Nacion zu affrontiren, oder in eine oder andere Wege zu verhindern dienlich seyn könnte; Hat man nur für kurzer Zeit verbothen, daß kein Schwede mit einigem Schiffe oder Schute durch den Sund reisen möchte, da jemand seine Pferde auf hätte, oder auch einige Officirer auff wären, so von der Armee in Deutschland kämen, oder dahin reiseten, sonderlich wann solchergestalt auf einer Schute sich ihrer etliche zusammen finden lassen wollten; Also daß man fast nichts mehrs erdencken können, Ihrer Königlich Majestät und Deroselben Unterfassen damit zu graviren, das man nicht solte erfunden und von neuen erdichtet haben.

Es ist auch in gleichen zwischen beyden Cronen verabschiedet worden, wie beyder Reiche Schiffe und Flotten sich in der See, und wann sie einander begegnen, verhalten sollen; Es ist auch außer dem allezeit dergestalt gehalten worden, daß wann Schwedische Orlogs-Schiffe durch den Sund gelauffen seyn, dieselbe mit nichts anders beschwehret worden, als für Cronenburg zu sehen, und mit einem ihrer ausgeschickten ihre Durchreise zu erkennen zu geben: Dahingegen seyn nun eine zeithero die Dänischen

1644.  
Januar.1644.  
Januar.

nischen Officierer so weit kommen, daß sie haben wollen, daß die Schwedischen ihre Flaggen einnehmen sollen, auch ein oder zwey kleine Drlogs-Schiffe, ein solches zu thun, mit Stücken gezwungen; Mäßen dann auch der Lähn- oder Hauptmann auf Cronenburg, Anno 1637. unter dem Schein der Freundschaft, einen von Ihrer Königlischen Majestät Capitainen, so mit einem Drlogs-Schiffe daselbst im Sunde ankommen war, zu sich erbitten ließ; Deme, wie derselbe, von anders nichts als Freundschaft wissend, also nachkam, hat der Lähn- oder Hauptmann in des Capitains Abwesen, ein Schiff vom Schloß abgeschicket, und die andern, welche zurück auf dem Schiffe geblieben waren, und von nichts Böses wußten, die Flagge einzunehmen gezwungen: Solche und dergleichen Affronten mehr, seyn hier und dar, theils angeboten und angemuthet, theils auch effectuirt worden, wie zu seiner Zeit specifice wohl könnte erkläret werden.

Über alle diese vorbemelde Injurien und zugefügtes Unrecht, ist zwar eine Sache, welche Ihre Königlische Majestät lieber verschwiege, als berührete, im Fall dieselbe verschwiegen werden könnte, muß aber, als nunmehr Weltkundig, und aus der besten Affektion, so der König in Dännemarc gegen Ihre Königlische Majestät und dieses Reich träget, entspringen, nicht allerdings mit Stillschweigen niedergedrucket werden; Das nemlich, wie der König in Dännemarc für etlichen Jahren merckte, daß Ihrer Königlischen Majestät Frau Mutter, die Königlische Wittib, einiges Mißgefallen gegen die Regierung alhie im Reich gefasset, welches doch so groß nicht zu bedeuten hatte, und mit geringem hätte können abgeholfen werden; Hat der König in Dännemarc durch seinen Residenten Peter Wiben fleißig Del ins Feuer tragen lassen: Nachmals durch seinen Anno 1638. anhero geschickten Gesandten Christil an Ulrich, und letztlich Anno 1640. durch seinen Sohn Graff Woldemar, und andere seine Secrete Diener alles so weit dirigiret, und zugestattet, daß durch vorgemeldten Residentens aufgeschickten einen, ein Boport in Copenhagen befrachtet worden, welcher die Königlische Wittib heimlich einnehmen, und Ihrer Königlischen Majestät und der Königlischen Regierung unwissend, im Monath Julio Anno 1640. wegführen sollte; Nachmals einen von seinen Admiralen mit zwey Drlogs-Schiffen verordnet, welche unter Gothland liegen und darauf warten, die Königlische Wittib aufzunehmen und weiter abführen solten; Welche hernach auch vor Lübeck, und von dannen nach Femern gelauffen, und Ihre Majestät daselbst aufs Land gesetzt.

Was dieses nun für ein Act ist? Und mit was Verdrüß und Spott derselbe vermengen, das wil und mag Ihre Königlische Majestät nicht erzehlen oder wiederholen, sondern gibt allein dem König in Dännemarc selbst, seinen Rätthen, Dienern und Unterthanen, ja der gangen ehrbaren Welt, insonderheit allen Königen und Fürsten, die Gott über den gemeinen Stand und Condition erhoben und gesetzt hat, zu betrachten und zu besinnen, ob auch einem Nachbarn, Freunde und nahen Anverwandten wohl ansehe, sich ohne einige gegebene Ursach, in eines andern heimischen Stats-Angelegenheit einzumengen, und einen andern dergestalt zu injuriiren und affrontiren? Wann man auch andere Historien in der Welt anhero ziehen wolte, so ist nicht unkündig, was für effectus und eventus auf dergleichen gefolget, oder zu erfolgen pflegen: Und da solche Zeiten, wie nun lange gewesen seyn, nicht etwa eingefallen, wären vielleicht diese unverdiente und unverschuldete affronte so lange nicht ungerochen geblieben.

Über wie auch gleich dieser Verdrüß nicht allerdings hat können verheelet werden, und aus vorberührten Ursachen leichtlich zu judiciren stehet, daß gleich wie kein Potentat Ihrer Königlischen Majestät und der Cron Schweden näher gelegen, und mit mehrern und größern Grängen beschaffet, zu deme auch wegen Einigkeit der Religion und anderer Ursachen halben, Ihrer Königlischen Majestät und derselben Reichs Glück oder Unglück mehr Interesse habe, als der König und die Cron Dännemarc: Also Er hingegen alles Interesse zurück gesetzt, diese der gangen Welt

1644.  
Januar.

Welt, insonderheit der Cron Schweden Ungelegenheit, zu seinem vermeynten und intendirten Vortheil zugeniesen gesucht, darin weder Freundschaft noch Fædera, Pacta oder Abschiede, aller Völkler Recht, Justitz oder Billigkeit, vielweniger die Einigkeit und Gleichförmigkeit in der Religion oder Gottesdienst gerespectiret oder geachtet, und dergestalt nun viele Jahre hero mit Ihrer Königlichem Majestät einen heimlichen Krieg geführet, welcher uns nicht weniger geschadet und verwirret hat, als wann er offenbahre und weltkundig gewesen wäre; So haben doch Ihre Königlichem Majestät alles obiggemeldte, und vieles andere mehr über sich hinweg lassen, alles gedultig ertragen, zu einem grossen Theil desselben consentiret, zu dem meisten still geschwiegen, etliches nicht anders als in Freundschaft und Güte zu decliniren, dem übrigen aber freundlich abzuheiffen gesucht, und solches alles zwar mit grossem Bedencken, und daß ein solches mit der Zeit könne prosequiret und gehalten werden, als daß es in diesen gefährlichen Zeiten hätte sollen dürfen oder gebühren, eine solche starke apprehension zu erwecken, daß es einigen offenbahren Unwillen, weniger einen Krieg und Feinde zwischen beyden Königreichen anzünden solte. Und weil Ihre Königlichem Majestät mit dem Deutschen Krieg behaftet waren, so haben Sie auch so alles hingehen lassen, in Hoffnung, es solte diese patientz alle gröbere attentata benehmen, und Dännemarc, nächst Betrachtung seines in dem gemeinen Wesen haben den eigenen Interesse, den respect, so Ihre Königlichem Majestät zu ihm getragen, mit Freundwilligkeit und moderation estimiren, sich mit demjenigen, was bishero gethan war, haben genügen lassen, und Ihrer Königlichem Majestät Ungelegenheit mit raison und Fug zu seinem Nutz und Vortheil genießen; Wie dann Ihre Königl. Majestät deswegen nicht allein alles mit Gedult und Sanftmuth ertragen, sondern auch geresolviret hatten sich zudrücken, und alles hiebey bewenden zulassen, und daß sich einige Occasion begeben solte, diese eingeworfene Ungelegenheiten und Mißverständniß nachbahrlieh beyzulegen, und abzuhandeln, selbige nicht außser der Acht gelassen oder verabsäumet werden solten. So ist aber hingegen an der andern Seite, diese Ihrer Königlichem Majestät patientz, dergestalt nicht aufgenommen, außgedeutet und genüzet worden, sondern man hat diese consequentz daraus gemacht, daß weil man daraus wol spürte, daß man dieserseits weder Lust zur Weitläuffigkeit hätte, oder auch nicht leichtlich einigen Verdruß oder Schaden so hoch estimiren und bey sich gelten lassen wolte, daß man zu denen Waffen resolviren könte; So hat der König in Dännemarc daraus geschlossen und sich eingebildet, jeso wäre Zeit, alles was Ihm nur gelüstete, wie billich es auch seyn möchte, uns anzumuthen und zu entbieten, und diese Ihrer Königlichem Majestät und der Cron Schweden Beschwerde so beschaffen zu seyn geschähet, daß man lieber alles über sich gehen und leiden müste, als daß man bey dieser Zeit mehr Feinde übernehmen und auf sich kommen lassen solte. Und müssen zwar Ihre Königlichem Majestät gestehen, daß der König in Dännemarc hierinnen so allerdings nicht geirret oder gefehlet, so daß, wann Er sich nur etwas innerhalb Fug und Schranken gehalten, und Ihrer Königlichem Majestät diese unentweichliche defension und Vertheidigung Ihrer Unterthanen (welche anderer gestalt nicht, als mit Ihrer Königlichem Majestät und Deroselben Unterlassen völligem ruin und Verderben, verabsäumet werden können) nicht abgezwungen hätte, so hätten geringe und mittelmäßige injurien noch wol gelitten, und diesen beschwehrlichen Zeiten können condoniret und nachgegeben werden. Aber nachdem man gar zu hoch gestiegen, und mit keinem Fug oder raison sich hat können begnügen lassen, hat man zu dieser extremität, mittelst der exemption und Verbott gewisser Waaren, sonderlich die da einigen Nahmen von Ammunition hatten, den Schwedischen Handel und Wandel gesucht zu drucken, nachmahls durch Steigerung des Zolls, den Handel so wol für diejenigen, so nacher Schweden seegeln, als die Schweden selbst, so ihre Freyheit nicht genossen, merklich beschwehret; Und letztlich hat man mit vielen neuen erdachten Fünden in dem Sund, andere Nationen, sowohl als die Schwedischen, in ihrer Seglation und Commerciem dergestalt belästiget, daß fast keiner ist, der nicht darüber klaget, ist auch wieder die Schweden so weit eingeführet worden, daß eines oder des andern Schiff und Guth bisweilen angehalten und arrestiret, und mit ungewöhnlichen gang præjudicirlichen visitationen,

1644.  
Januar.

1644.  
Januar.

tionen, interception und Auffbrechung der Brieffe, Verhinderung in der Seglation, und bißweilen mit confiscation, unnützlich und untüchtig gemacht, auf Schaden gebracht, oder auch wol gar abhändig gemacht worden. Aber alldieweil der Zoll, wie unrechtmäßig er auch gleich war, sich dennoch einiger massen auf eine Zeitlang, und biß zu gütlicher Abhandlung ertragen lassen kunte, und das Unrecht, so einem und dem andern wiederfuhr, sich zwar auf alle erstreckte, und einem jedwedem Furcht einjagte: Gleichwol, weil die Execution, wie auch die angestellte Processe eßliche wenige Personen rührete, so hat man solches alles, so hoch als es an ihm selbst war, und die Intention sich wol blicken ließ, nicht wollen æstimiren, sondern mit zugethanen Augen alles gelitten und ertragen.

1644.  
Januar.

Nun im vergangenen Jahr, da man sahe, daß der Schwedische Handel und navigation sich vermehrete, so hat man auch in Dännemarc angefangen zu Werck zustellen, was daselbst lange resolviret gewesen, nemlich Ihrer Königlich Majestät und hiesiger Cron Untersassen, alle navigation und Hanthierung, wie auch alle communication mit andern Nationen an der West-See, zu turbiren und abzuschneiden, oder ja zum wenigsten dieselbe so schwehr zu machen, daß sie, als ohne Nutz, von sich selbst verfallen müste. Weßwegen, nebst andern neuen Fünden und pressuren, so andere Nationen, so wol als Ihrer Königlich Majestät Untersassen anrühren, als da seyn die Schiffsmessung und unendliche und unauffhörliche visitationes, zu deren Verrichtung so vielerley Sorten von Visitatores erfunden und eingeführet worden, daß außser derer Personen eigener malicie, der bloße Mahne und Menge derselben, die Commerciën drücken und verwirren kunte; Als da seyn Capitainen, Lieutenanten, oder Visitatores, Unter-Visitatores, &c. zugeschwegen der alten Zoll-Knechte, und deren zugeordneten, auch anderer dergleichen, so alle dienen, die Commerciën zu stuzen und zu nichte zu machen, und die navigation dergestalt zu beschwehren, daß man dieselbe mit der Zeit verlassen müste: So hat man erstlich angefangen die zwischen beyden Reichen verabscheidete, bißhero übliche und gebräuchliche, und an sich selbst billige Schwedische Certificationen zu disputiren, als wäre es eitel Lorendrägeren oder particen, und daß man solche Certificationen für ein ganz geringes bekommen könte: Und damit man mit Schein etwas zu sagen finden könte, hat man Kisten und Packen aufgebrochen, und nach Brieffen und Schrifften darin gesucht, wie man dann auch selbigen sonst auf allerhand Art und Weise nachgesuchet, damit man nur ja etwas zu sprechen haben möchte.

Kein Eydt-geschworener Magistrat in dieses Reichs Städten hat müssen ungelamiret bleiben, sondern beydes hohes und niedriges Standes Personen haben sich gelüsten lassen, denselben öffentlich zu calumniiren, und alles für Lorendrägeren und Unterschleiff zu schelten, und damit allen Schwedischen Handel in Unsicherheit und Ungewißheit zusetzen; Unangesehen ein groß Theil der Schwedischen Kaufleute, so wol daselbst als anderwo wohl bekant, und von solcher Condition und Vermögen waren, daß sie sich mit dergleichen unzeitigen Lorendrägeren nicht von Nothen oder Ursach hatten, zu befassen; So daß alle Certificationes unsicher und disputirlich gemacht, und dadurch alle darauf fundirte Zoll-Freyheit aufgehoben und cassiret worden.

Darnach hat man in Dännemarc befohlen, daß hiernächst in denen Schwedischen Certificationen, solte gesehet werden, daß das Guth der Schwedischen propre und eigen Guth sey; Welches, weil es allen Credit, die Mutter und Brunquelle aller Commerciën, aufhebet, gleich wie dasselbe von denen Dänischen Anno 1624. auf der Zusammenkunft an der Gränge auf die Bahne gebracht und gesucht ward, also ist es auch zu selbiger Zeit abgeredet und aufgehoben, anjeshaber, Ihrer Königlich Majestät unwissend und ungewarnet, von neuen anbefohlen und eingeführet worden.

1644.  
Januar.

Keiner, so in dem Handel oder Kauffmanschaft einerley Weise Erfahrung hat, wird gefunden, der nicht weiß oder versteht, daß die wenigsten Commerciën mit eigenen Geldern getrieben werden, und daß die Handels-Leute, wie groß und wohlgelesen auch dieselbe gleich seyn, untereinander gewisse und unterschiedliche Conditiones und Vergleichungen machen, und machen müssen: Welches alles man denen Schwedischen mit diesen Worten: *propre eigen Guth, gerne abschneiden, oder ja unentweichliche Occasion, Schiff und Guth zu confisciren, sünden wolte.*

1644.  
Januar.

Alldieweil nun beyder Reiche Verträge, Pacta und Abschiede, so wol auch die stetig gehaltene Observantz, die Schwedische in dem Sunde nicht allein von dem Zoll, sondern auch allem andern Accise für fremdes Getränk befreyen, nur allein daß beyder Reiche Untersassen, von fremden Geträncke, so in ein- oder das ander dero selben Reiche geführet, und allda veräußert oder verfaufft wird, Accise zu geben schuldig seyn: So hat man hiervon einen *prætext* genommen, und derer Schwedischen uhralte Freyheit erstlich disputirlich zu machen begonnen, nachmahlen *de facto* ungewarnet, cassiret: Und ob zwar darüber geklaget worden, so ist es doch allein mit lachen entschuldiget und justificiret worden. Wie nun alle Schwedische Certificationen nebst andern Freyheiten, unter vorbemelten und andern *prætexten*, disputirlich gemacht waren, ist man ohne einige vorher gegangene notification und Warnung also fort zur execution geschritten.

Im vergangenen Jahr, als die Schwedischen Schiffe und Güther, oder auch fremde Schiffe mit Schwedischem Guth, auf Treu und Glauben, beyderseits Reiche Freundschaft und Verbündniß, so auch auf die gewöhnliche Freyheit, in dem Sunde ankommen waren, haben sie sich anfänglich, wie es gebräuchlich war, auf der Zollbuden angegeben, ein part auch, nach des Zöllners Willen und Anordnung, Zoll und Accise gegeben: Und wie sie wieder hinweg lauffen wollen, seyn neue *Visitatores* kommen, haben die Schiffe mit Knechten besetzt, und nachher Kopenhagen abgeführt; Dasselbst die Schiffe von neuen *visitiret*, die Kisten aufgeschlagen, die *Pacquen* aufgerissen, alle Brieffe und Schrifften durchsuchet, und die Leute, Schiff und Guth dergestalt handthiret, als wäre alles zum Raub und Preis gegeben worden, was nur den Rahmen von Schweden hätte, ohne jenuen respect auf beyderseits Reiche Freundschaft, Verbündniß und Abschied, wie auch den üblichen Gebrauch, ja wider alles Recht und Billigkeit, und der Kauffmanschaft und Commerciën Natur und Eigenschaft. Aller Hohn, Spott und Schaden, so Ihrer Königlich Majestät Untersassen, wiederfuhr, war löblich und zugelassen, und ward nirgends, weder bey denen hohen Dännemärckischen Officiren noch andern Trost gefunden. Und ob zwar Ihrer Königlich Majestät Resident daselbst auf empfangene Ordre, sich darüber beschwehrete, und umb remedirung und Besserung anhielt, ist er doch mit denen klagenden Schwedischen Kauffleuten, in *speciem* zu einem angestellten Gerichtlichen Proceß verwiesen worden.

Wiewol nun zwar die Schiffer mit sich gehabt, und mit ordentlichen Certificationen, wie auch ihren certe partien klährlich bewiesen, daß das Guth denen Schwedischen zugehörete, bißhero es auch also allezeit observiret war, und mit Fug von ihnen ein mehreres nicht gefordert werden konte; So hat dennoch keine *raison* oder Fug, wie billig und rechtmäßig dieselbe auch waren, Raum oder Platz gefunden, sondern Schiff und Guth hat erst auf seiner Reise arrestiret werden, darnach, wolte der Kauffman einige Hoffnung haben, daß er das Guth nicht mit allem quit werden sollte, haben sie ein guter Theil in eigener Persohn nachher Kopenhagen reisen, und daselbst ihr eigenes wohl erlangtes Guth mit Rechts Proceß, großen Unkosten, Schaden und Zeitverlust suchen müssen: Bey dem König und denen hohen Officiren des Reichs hat keine remonstracion der Unschuldigkeit, oder Supplication gelten müssen; So hat man auch keinen respect oder reflexion auf derer Reiche Freund- und Nachbarschaft, oder andern daraus erwachsenden Unwillen getragen, sondern alles ist fürseßlicher Weise, zu der Schwedischen Navigation und Handthierungs ruin und

1644.  
Januar.

und Unterdrückung practiciret und zu Werke gerichtet, und also die Schwedischen klagende Unterthanen zu einem neuen, dieser Ursachen halben angestellten, gerichtlichen Process, als einer formal justitz, remittiret worden: Woselbst unter der Admiralität Nahmen, esliche Kerl zu Nichtern verordnet worden, welche über die Schwedische Schiffe und Güther inquiriren und Urtheil fällen solten, auf Art und Weise, wie ihnen dieselbe sürgeschrieben worden, massen der effect solches ausweiset. Es haben daselbst nichts gelten mögen einige Certificationes, worauf derer Reichs Verträge und Abschiede sich referiren, und bisshero üblich und gebräuchlich gewesen; keine Testimonia oder Informationes, entweder von hier aus Schweden, oder aus andern Republicquen und Städten, seyn angesehen worden; Derer Commerciens natürlichen Stylum und Eigenschaft hat man gang in Wind geschlagen; Die Schiffs Befrachtung nicht wie sie an sich selbst bewandt, oder nach dero selben üblichen Gebrauch, sondern nach denen Dänischen Dessenignen censuriret: Worauf denn auch erfolget ist, daß der meiste Theil derer Schiffe, so angefaßt und unter den gerichtlichen Process gestellt worden, mit samt dem Guthe zur confiscation verurtheilet seyn. Mit was Fug oder pretext des Rechts ein solches geschehen, daselbe urtheile die ganze ehrbare Welt, so einigen Verstand und Wissenschaft um den Handel und die Navigation hat. Wäre einiger Fehrl in denen Certificationen gefunden, und mit gnugsahmen Fug bewiesen worden, so hätte es entweder mit dem Zoll (der Nation Freyheit ungekräncket) gebüßet, oder wann der Schuldige sich ja so gräulich versehen hätte, derselbe alsdann mit der confiscation seines eigenen Guths abgestraffet werden können; Selbiges aber nicht auf andere, entweder den Schiffer oder die sonst in der Ladung interessiret seyn, extendiret werden sollen: Nunmehr, nach dem alles auf die Spitze gesehet worden, lässet sich weder die Intention noch die injustitz verheelen.

1644.  
Januar.

Und ob zwar bey dieser Occasion zugelassen war, von der Admiralitäts-Urtheil an den König und die Reichs-Räthe in Dänemarc zu appelliren, mehr die Schwedischen Unterfassen aufzuhalten, und in größern Schaden, Zeit-Verlust und Kosten zu bringen, als einigen zu dem Seinigen wieder zuberhelffen: So hat man alsofort auf der Admiralitäts-Urtheil, die Schiffe unter die Cron Dänemarc eingezogen, dieselbe in der Cron Dienst gebrauchet und die Güther verkauft, oder weg partiret; Die Sachen so nach langer Zeit Verlust, grossen Schaden und Unkosten für den König und die Reichs-Räthe kommen seyn, sind theils bey der Admiralitäts-Urtheil verblieben, und unterschiedliche Schwedische Unterthanen ihres wohlerlangten Guths verlustig gemacht, und beraubet worden.

Denen andern, wider welche man entweder allerdings keinen Schein der Verbrechen fand, oder daß man der Welt einen Dunst für die Augen zu machen suchete, hat man in diesem Obergericht oder Urtheil, Schiff und Gut wieder frey zuerkandt, und der König darauf an den Reichs-Hofmeister Ordre gegeben, ein solches zu restituiren und zu bezahlen: Gleichwol ist dabey kein Zeit-Verlust, Schade, Unkosten oder anders dergleichen (welches doch in der Handlung nothwendig observiret werden muß) in Acht genommen; Nachmahlen auch diese, des Königes eigenem Urtheil nach, unschuldig befundene Schwedische, mit dem Fünfften Pfening, welcher denen neu verordneten Anklägern und Ober-Besuchern deputiret war, abgestraffet worden; Und also Ihrer Königlichen Majestät Unterfassen ohne Ansehen ihrer Unschuld, und daß ihnen Unrecht wiederfahren war, an statt daß sie die restitution des Ihrigen erlangen, und ihre Rechte genießten solten, dennoch so hoch büßten und gestraffet werden müssen; Und letztlich wann sie mit des Königs Ordre zum Hofmeister gekommen, seyn sie nicht allein mit stolzen und höhnißchen Worten empfangen, und ihnen ein Hunde-Brod zur wieder Erstattung pro forma angepflentiret, sondern auch zu letzt, ohne jenige Bezahlung abgewiesen worden.

Und damit man die Intention desto besser judiciren möge, so befehe einer diese zwey nachfolgende Exempel, wie man daselbst mit zweyen Schiffen, Louys de GEERS von Nordköping, und Johann Sibrands von Gothenburg procediret, welche beyde erstlich angehalten, mit gerichtlichen Processen geplaget, und endlich

1644. Januar. entweder ex conscientia, oder andern Ursachen und Bewegnissen in der Admiralität frey erkannt, und nach langer Quälung los gelassen worden. Louys de Geers, so mit Messing und Messings-Drath, auch andern Guth, so ihme zugehörte, wie auch einer quantität eisernen Stücken (welche er des Königs in Dännemarck eigener permission und Special-Brieff nach, durch den Sund führen möchte) beladen, und alles sein eigen Schiff und Guth von grossem Werth war, kam spät im Herbst Anno 1642. dafelbst an, und weil die Jahrs-Zeit vorbey, und die Convoyen weg waren, er auch ein so kostlich geladen Schiff einsam nicht ebentheuren oder wagen wolte, ist das Schiff, unangesehen es damalen auf den Zoll im Dresund alsofort richtig gemacht, und mit einem Frey-Zettul versehen war, gleichwol zum Winterlager bey Kopenhagen aufgelegt worden, und den ganzen Winter durch dafelbst, in aller Leute Augenschein liegen blieben, auch von Niemand angesprochen oder molestiret worden. Wie es nun mit dem ersten Frühling von Kopenhagen nach dem Dresund ablegete, um die Zeit und alle Occasion desto besser in Acht zu nehmen: Seyn die neu angeordnete Besucher auf das Schiff in dem Sund kommen, haben das Schiff mit Soldaten besetzt, nach Kopenhagen wieder zurück geführet, aufs neue visitiret, für der Admiralität angeklaget, und nach dem alle Commodität der Zeit vorbey war, und kein Schein eines Betrugs oder Unterschleiffs gefunden ward, zuletzt nach aufgestandener unaussprechlichen tribulation frey erkandt, gleichwol aber ist ein Hauffen Eiserner Stücken daraus genommen worden, bald mit Versprechen selbige zu bezahlen, bald mit Fürgeben, daß die calibre des Königs Brieff nicht gleichmäßig wären; Also daß obgleich das Schiff zuletzt los gelassen worden und abgesetzt ist, dennoch desselben Hinderung und Schade wohl geschäget werden kan, wan man die Zeit, nebst dem darauf folgenden Unfug und Schaden, überlegen und recht aktimiren wil. Das andere Schiff, so von Gothenburg war, kam aus Holland, beladen mit ein Theil Schwedischer Güther, so sich weit über eine Tonne Goldes an allerhand Waaren erstreckete, und war Willens nach Stockholm zu lauffen; Der Schiffer kam im Sund an, und gab sich dem Gebrauch nach, auf der Zollbude mit den Certificationen an, und gab zum guten Theil von denen Güthern, wie von ihm gefordert wurde, den Zoll und Accise aus, und damit er nur nicht aufgehalten werden möchte, hätte er gern für das übrige Zoll mit gegeben. Alsofort darauf, unangesehen, daß so viel Zoll und Accise, als gefordert wurde, erlegt und richtig bezahlt war, kommen die neuen Visitatores, besetzen das Schiff mit Soldaten, führen es nacher Kopenhagen, reißen alle Packer auf, schlagen die Kisten auf, und suchen nach Brieffen und Schrifften; Zuletzt führen sie diejenigen, welche die Güther zuständig waren, für Recht, und konte nicht ohne grosse Beschwehde, von Ihrer Königlich Majestät Residenten so lange Zeit erhalten werden, daß denenjenigen in Stockholm, welchen das Guth zugehörte, solches genotificiret würde, und sie sich entweder selbst einstellen, oder gewisse Personen zu ihrer Verantwortung verordnen möchten.

In diesen Schiffen interessirte ein groß Theil fürnehmer Stockholmscher Kaufleute, und wurden auch darinnen einige Güther, wie wol nicht von grossem Werth gefunden, welche zu Ihrer Königlich Majestät eigenem Hoff-Staat bestellt waren; Aber so konte ein solches nicht helfen, daß nicht dafelbst ja nach der neu angefangenen Manier und Gewohnheit procediret werden müste. Und ob zwar der König selbst in eigener Person im mitter Zeit zu Kopenhagen war, und ihme solches geklagert ward, ist doch alles auf einen Fuß von dem Könige und desselben hohen Officieren zu einem Proceß remittiret worden; zu legt haben die verordneten Admiraltäts-Richter die Sache so klar und richtig gefunden, daß sie anders nicht gekundt, als Schiff und Guth vermittelst einem Urtheil und Sententz besreyen. Was erfolgt? Dessen allen unangesehen, hat der Reichs-Hoff-Meister entweder selbst angestellt, oder doch auf der Besucher Anhalten bewilliget, daß dieselbe dieses frey erkante Schiff und Guth von neuen visitiren und ausladen solten; Gestalt auch denselben in der That also nachgekommen, alles aufgeloffet und über einen Hauffen geworffen worden, nicht anders als wäre alles zum Raub gegeben: Und ob zwar hernach

1644.  
Januar.

nach nichts unrichtiges befunden worden; So hat man doch Ihrer Königl. Ma-  
 jestät eigenes und mit der Cron Merckzeichen gezeichnetes, wie auch etlich wenig an-  
 deres Guth, so von geringem Werth, behalten, und dergestalt zu letzt das Schiff in  
 einer solchen Unrichtigkeit und confusion loß gelassen. Den Affront, so Ihrer  
 Königl. Majestät hierunter wiederfahren, wie auch den Schaden, welchen die  
 Unterfassen, so wol wegen der Zeit und Unkosten, als auch übler und unvernünfti-  
 ger Handthierung des Guths, gelitten haben, hat man nebst dem Verdruß billig  
 zubemessen, und Edmnen aus diesen beyden Exempeln, die andern, welche von glei-  
 cher condition, Natur und effect seyn, und mit diesen nach proportion zuver-  
 gleichen stehen, leichtlich judiciret werden: Diese haben mit Schaden und Zeit-Ver-  
 lust ihre Schiffe und Guth wieder bekommen; die andere mit gleichmäßiger Zeit-  
 Verlust und Kosten beydes Schiff und Guth gemisset, und solches alles ohne allen  
 Verdienst und Zug, mit Sport und Auslachen.

1644.  
Januar.

Von Ihrer Königl. Majestät eigenem Wein und Güthern ist auch Accise und  
 Zoll genommen worden, unangesehen dem Gebrauch nach, alles gebührlich certi-  
 ficiret, und von Ihrer Königl. Majestät Residenten im Dresfund ist attestiret  
 gewesen; Und ist der Resident, wieder alles Verhoffen und Gebrauch zwischen die-  
 sen löblichen beyden Reichern, dahin verwiesen worden, daß wo Ihre Königl.  
 Majestät hiernächst etwas frey haben wolte, so möchten sie deswegen den König in  
 Dännemarc mit ihrem Schreiben besuchen; Und hat man also alle Feodera und Pa-  
 Eta conventa, zusamt derer Reiche bißhero uninterumpiret gehaltene Observantz  
 eludiret und bespottet, und unser habendes Recht in eine sollicitatur und Bittschriff  
 zuverwenden gesucht: Welches ob es nicht für eine Indignität geschähet werden  
 mag, haben andere zu überlegen.

Dieses vorgemeldtes procedere, welches so ganz ungewarnet und unversehens  
 Ihrer Königl. Majestät und Dero Unterfassen begegnet, hat einen guten Theil  
 Ihrer Königl. Majestät Unterfassen, sonderlich die, so Commerciën treiben,  
 oder darin einigerley Weise interessiret seyn, dergestalt turbiret und verwiret, daß  
 ein Part, welche nicht desto fester stehen, ruiniret seyn; Ein Part aber einen merk-  
 lichen Schaden gelitten, indem ihr Glauben und Credit dadurch verschwächet, und  
 ihre Waaren, so sie zur Bezahlung destiniret hatten, entweder gar weg genommen,  
 oder auch die Zeit und der Preis oder Werth derselben verlohren, und an statt Ge-  
 winst mit Schaden und Verlust bespicket worden. Zwar seyn derer Schiffe so ar-  
 restiret, und dergestalt wie gesagt ist, um geführet worden, eine ansehnliche Anzahl,  
 seyn auch meistens von großem Werthe, und haben unterschiedliche participan-  
 ten in denen fürnehmsten Schwedischen Städten, so daß der offenbahre Schaden  
 mit merklichen Summen wohl geestimiret und gerechnet werden kan. Doch hätte  
 sich solches noch wol leiden, und bis zu einer bessern Zeit aufschieben lassen können,  
 aber dieses ist insonderheit zu consideriren, daß dieses Kopenhagische procedere  
 zwar etliche, und dieselbe nicht von geringer Anzahl, denen Schiff und Guth ar-  
 restiret worden, gedrucket, seinen Effect aber so weit erstreckt habe, daß keiner, es  
 sey dann mit resolution von hazard oder Ebentheur, sein Guth nach dem Sunde  
 wagen dürfen; Welches gleichwol, ob zwar keine assurance darwieder gefunden  
 werden konte, mancher seines Credits halben thun, und derowegen lange in Gefahr  
 stehen mußte, daß Seinige zu verlieren: Mancher hat auch darüber seinen Kauff-  
 handel verändern, und andere Plätze an der Ost-See suchen müssen, deren doch bey  
 diesen Zeiten gar wenig von importance, und zu dem der Dänischen Plackerey auch  
 unterworfen seyn. Ausser diesem hat auch mancher, weil er nicht wuste, wie er  
 sich in der Eyle salviren solte, dem Schiffer lieber, wieder dieses Reichs Unterfassen  
 und Einwohner Freyheit, Zoll für sein rechtes Schwedisches Guth zu geben befoh-  
 len; Ein Part auch beydes die Certificationen und Geld, mit sich geführet, um  
 entweder des einen zu gemessen, oder das andere zu geben, weil sie wol besinnen kön-  
 nen, daß kein Ding beschwehrlicher sey, als solcher gestalt in der Navigation und  
 Commerciën gestuget und handthieret zu werden.

Dieses

1644.  
Januar.

Dieses unvernünftliche und schleunige Dänische Tractament, hat auch nicht geringe Veränderung in allen des Reichs-Bergwerken und denen Provinzien, so davon dependiren, verursacht; Welche ob sie sich zwar hiernächst wol widersehen sollen, so hat doch dieser Process manchen ehelichen Mann grossen Schaden und Confusion verursacht, und seyn Ihre Königl. Majestät dadurch in Ihren ordinarien Intraden auch nicht ungezwacket davon kommen.

1644.  
Januar.

Was das auch für eine indignität und Anfüg sey, daß der König in Dännemarc, nachdem Er derer Reiche Verträge, Abschiede, und gewöhnlichen Gebrauch und Observantz zu interpretiren angefangen, seine eigene Richter setzet, und die Sachen oder Negotia, welche, da etwa einiges Mißverständnis darin entstehen solte, für beyderseits Reiche Commissarien gehöret, und von denenselben entweder durch gütlichen Vergleich, oder einen ordentlichen und zwischen beyden Reichen üblichen Gerichtlichen Process abzuhelfen gebühret und gebräuchlich ist, für sich und die Dänischen Reichs-Räthe allein ziehet: Das hat ein jedweder ehelicher Mann, welcher von dieser beyder Reiche Verträgen und Vereinigungen, wie auch deroselben bißhero geführten Mißverständnissen, Zwistigkeiten und Abhandlungen, einige Wissenschaft trägt, zu ästimiren und zu urtheilen; sonderlich wann man betrachten will, wie hoch man kommen, und wie viel gradus man gestiegen, allen Schwedischen Handel zu verderben; Erstlich das Fundament der Zoll-Freyheit, welches ordentliche Certificationen seyn, zu disputiren; Darnach die viel erfundene Novitäten, sonderlich die unerhörte gradus der Visitatores, damit man einigen Schein wieder die Certificationen finden möchte, das Stuzen und die Hinderung derer Schiffe in ihrem Lauff und Seglation, die Inquisition auf Brieffe und Schrifften, endlich diesen doppelten inventirten gerichtlichen Process; So daß, wann die Commerci- en durch diese gradus lauffen müssen, ein halb wichtiger Man leicht urtheilen solte, daß der größte Theil das Seinige verlihren, und der Rest, wie unschuldig er auch sonst seyn möchte, niemahln ohne Schaden, Unkosten und Zeit-Verlust davon kommen müste.

Alldiweil nun Ihre Königl. Majestät sahen, was für grosses Unrecht, so wol Ihrer Königl. Majestät selbst, als Deroselben Unterthanen wiederfuhr, und welcher gestalt man, an Seiten des Königs in Dännemarc, allen respect auf die Freundschaft und Pacta, an die Seite gesezet; So konten Ihre Königl. Majestät wol consideriren, und war unschwehr zu judiciren, daß dieses aus Fürsah und wohlbedachtem Muthe geschehe, betrachtete doch gleichwol dabey, daß es billig, und denen Verträgen gleichmäsig sey, die Reichs-Räthe in Dännemarc, und durch dieselbe den König, zu erinnern, daß solche proceduren wieder die Verträge und Freundschaft lieffen, und um Veränderung und remedirung anzuhalten. Es haben deswegen die Schwedischen Reichs-Räthe denen Reichs-Räthen in Dännemarc, anfangs de dato 3. Julii im nächst verwichenen Jahr zugeschrieben, und in aller Freundschaft sich über dieses procedere beschwehret: Aber so ist die Sache so gering geachtet worden, daß man nicht einestegliche wenige von denen Reichs-Räthen zusammen fordern wollen, ein solches in Bedencken zu nehmen, und ordentliche Antwort zu ertheilen, sondern die beyde alleine, der Reichs-Hoffmeister und Cansler, haben darauff den 1. Julii Bescheid ertheilet. Westwegen auch für gut befunden worden, denen Dänischen Reichs-Räthen auffß neue zu zuschreiben, und das Schreiben mit einem Expressen fort zuschicken, welches geschah den 19ten Augusti: Aber, so ist darauf keine Antwort erfolgt, als daß die Dänischen Reichs-Räthe auß Odensee den 26. Octobris, diese wieder die Schwedischen angestellte inquisition, action und process justificiret, und mit wenigen und verwickelten Worten uns auf die Verträge verwiesen; Fahren aber gleichwol die eine Zeit nach der andern ohne allen Scheu und respect fort, die Schwedischen Commerci- en, zu turbiren und zu verhindern, so daß die geringe Hoffnung, so noch übrig war, daß dergleichen proceduren denen Reichs-Räthen in Dännemarc nicht gefallen solten, dadurch ganz benommen und aufgehoben, und kein ander remedium übrig geblieben, als welches Gott durch die Waffen zu verleihen geruhen wolle.

1644.  
Januar.1644.  
Januar.

Es ist zwar kein Zweifel, daß die Dänischen ihrer Gewohnheit nach, und wie derselbe, so unrecht thut, gemeinlich im Gebrauch hat, die Ursachen zu diesen Beschwerden geringer, als sie an ihm selbst seyn, schätzen und extenuiren sollen, fürgebende, daß selbige nur esliche wenige Personen angehen, dann auch, daß es allein angestellet, dem Unterschleiff oder Betrug im Zoll fürzukommen, und letztlich, daß demselben mit einem geringern hätte können abgeholfen werden; Sollen auch wol fürgeben, daß die Reichs-Verträge innehalten, daß da etwa einiger Mißverstand erwachse, selbiger durch mutuelle Abhandlung von beyden Seiten beygelegt werden solle; Dahingegen aber zweiffeln Ihre Königliche Majestät nicht, daß wann alles genau und fleißig überleget wird, man befinden solle, daß diese im vergangenen Jahr passirte Handel und Acten, nicht nur esliche wenige Personen, sondern des ganzen Reichs Staat, und insonderheit aller Unterthanen Commerciën anrühren, und solcher Ursachen halben, von grosser consequentz seyn; Dann auch, daß der Unterschleiff im Zoll nicht müsse auf solche Art remediret werden, wieder demjenigen, welcher seine gewisse Maas und Ordnung in denen Verträgen und Abschieden hat, und ausser deme an solchem Ort, da einer des andern Land nicht zu gute gemesset: Aber wie leicht solches abgeholfen werden könne, ist dahero leicht zu judiciren, wann man betrachtet, daß alles von dem Könige und Reichs-Rath gefasset, resolviret und executiret, auch für rechtmässig und gut erkant worden; Darnach so sehe man an die vorige Prozeduren in dergleichen Fall, nach deren Exempel diese genommen worden. Ausser diesem, so referiret man sich nicht unbillig auf das gedruckte Schreiben, welches dieser König in Dännemarc, denen Reichs-Räthen und Ständen in Schweden, zu schrieb Anno 1610. im October Monath, wie Er den Krieg wider Weysland König Carl den IX. König in Schweden u. glorwürdigsten Andenkens, fürhatte und präparirte, auch kurz darnach im Aprili Anno 1611. fortsetzte und zu Werck setzte. Dann ob gleich die Controversien, welche damahlen als eine Ursache zu solchem Krieg fürgewandt wurden, erstlich an ihm selbst von geringer Consequenz, und sich leichtlich hätten in der Güte lassen können abhelfen, darnach auch zum Theil allbereit unter einen Scheidsmann verschoben waren, und von König Carl anders nicht gesucht ward, als daß dieselben dajelbst entweder erörtert oder freundlich verglichen werden möchten, wie desselben unterschiedliche so wol zuvorn als hernachmahls abgegangene Brieffe aufweisen: So hat man doch an Seiten Dännemarc alles verächtlich ausgeschlagen, und nicht anderer Gestalt, als pro imperio, alles abzuschaffen befohlen, und darauf die Waffen hiesigem Reich und dessen Unterthanen auf den Hals geführt.

So viel man auch hieraus, und aus andern Ursachen und Rationibus judiciren kan, ist dajelbst resolviret worden, und weisen es des Königs in Dännemarc unterschiedene Schreiben und fürgegangene Handlung aus, daß ein vollkommener und fester Krieg, wider Ihre Königliche Majestät angestellet und geführt werden solte, so bald die Consilia nur reiff seyn, und die Occasion sich darzu begeben würde, wie man dann ein solches hiemit für dießmahl nur allein mit wenigen gedencen wollen, alle Particularia aber bis zu einer bessern und bequemern Zeit reserviret.

Alldiweil nun Ihre Königliche Majestät ein solches alles vermerckte, und vorberührten Unfug, Affronten und Injurien, wie auch die schädliche Consequentien und Effecten wohl erkannten, so haben Ihre Königliche Majestät, mit Hindansetzung aller anderer Considerationen, mit ihren Reichs-Räthen, das äusserste, welches die Waffen seyn, resolviren müssen, und sich nechst der Zuversicht, so Sie zu dem Allerhöchsten Gott, als einem allwissenden Richter tragen, auf ihre Unschuld und rechtmässige Sache verlassen müssen, und verhoffen also, durch Göttlichen Beystand und ihre Waffen, von Ihrer und Ihrer Unterthanen wegen, Recht und Gerechtigkeit zuerhalten, und ungefränckt hinfort zu geniessen, welches ihnen vermöge derer Verträge und Abschiede derer Reiche zustehet, die jezigen Zeiten erfordern, und an sich selbst recht und billigmässig gefunden wird; Welches wann es erhalten, und Ihrer Königlichen Majestät und Dero Unterthassen Satisfac-

1644.  
Januar.

tion und Versicherung de non amplius turbando geschehen ist, seynd Ihre Königliche Majestät in allem demjenigen, was der Billigkeit gemäß, und diesen Nordischen Reichen zu Freundschaft und guter Nachbarschaft gereichen kan, sich zu bequemen willig. Wollen auch allerdings das sichere Vertrauen zu allen Christlichen Königen, Republikuen, Fürsten, Ständen und Städten haben, daß Sie dieses des Königs in Dänemarcq Procedere für unbillig erkennen, mit Ihrer Königlichen Majestät wegen des grossen Unrechts, so Sie lange gelitten haben, Mitleiden tragen, und deswegen, so weit einem oder dem andern mit Zug ansethet, verhelpfen werden, daß diese Dänische Plackerey abgeschaffet, und nicht etwa auf andere mehr, und vielleicht auf Sie und ihre eigene Unterthanen selbst extendiret werden möge.

1644.  
Januar.

Alldieweil auch unterschiedliche andere Nationen, Königreiche, Republikuen, Fürstenthümer und Städte, in dieser Pressur der Drefundischen Navigation und Commercien, und denen neu erdachten Beschwehden merklich interessiret seyn: So lassen Ihre Königliche Majestät nicht unbillig denenselben anheim gestellet seyn, wie weit sie dieselbe billigmäßig oder verderblich halten und achten. Und im Fall sie dieselben, wie kein Zweifel ist, sich und ihren Unterthanen, als wodurch deroeselben Handel in der Ost-See, bis gar zu dessen ruin, beschwehret wird, hinderlich und unleidlich schätzen, und mit Ihrer Königlichen Majestät ihre Contilia und Kräfte zusammen fügen wollen: So wären Ihre Königliche Majestät nicht ungeneigt, mit ihnen hierinnen, und zu dem gemeinen Besten zu arbeiten und zu cooperiren, und sich also zu befeißigen, daß diese Ihrer Königlichen Majestät Waffen, gleich wie sie Deroeselben aus hoher Noth abgedrungen worden, also auch so wol zu dem gemeinen, als Ihrer Königlichen Majestät eigener Unterfassen Besten ausgeführet werden mögen.

In der Drefundischen Durchfahrt interessiren erstlich Ihre Königliche Majestät und Deroeselben Lande, Städte und Unterfassen, welche ein groß Theil der Ost-See umfassen, und bis auf Gothenburg nach, langs daran belegen seyn: Es interessiret darin merklich der König und die Cron Pohlen, zusamt dem Großfürstenthum Lithauen, und denen fürnehmen Fürstenthümen, Landen und Städten in Preussen und Curland; Pommern und Mecklenburg, mit ihren Landen und Städten sich längs an der Ost-See streckende, nebst der Rahmkündigen freyen Reichs-Stadt Lübeck, seyn auch an der Ost-See belegen, und haben keine Ausfahrt nach Westen, als durch den Drefund und Belt, und interessiren also in der Drefundischen Durchfahrt, nicht allein höchstbemelte Cronen, Fürstenthümer und Städte, sondern auch ein groß Theil des Römischen Reichs, insonderheit alle die, so im Ober-Sächsischen Crayß wohnen, und ein gut Theil des Nieder-Sächsischen Crayßes; In des Käysers Erbländern, Böhmen, Schlesien, Mähren; Wie auch alle die Polnische Lande, welche den König in Pohlen für ihren Herrn erkennen; Auch ein gut Theil von des Groß-Fürstens in Rußland Landen, welche mit Schweden, Lieffland und Lithauen grängen: Welche Königreiche, Länder und Städte keinen rechten und realen Handel führen und treiben, ihre überflüssige durch Gottes Seegen, und fleißige cultur zusammen gebrachte Waaren veräußern, und hergegen dasjenige, so sie bedürffen, und die Natur oder der Einwohner Unfeiß ihnen verweigert, zu sich bekommen können, es sey dann, daß es geschehe durch eine unbehinderte und freye Seglation und ungemolestirte Fahrt durch den Sund. Will man munderer andern Nationen, so an der West-See und dem Mittel-Meer belegen seyn, ihres Interesse in der Drefundischen Durchfahrt erwegen, so können dieselbe eben so wenig, und noch minder die Seglation in der Ost-See, als dieser letztern Anwohner die West-See entbähren. Die vereinigten Niederlande, als welche auf der Seglation und Commercien insonderheit bestehen, können ohne Berwechslung beyderseits Waaren, und freyen unbehinderten Wandel nicht bestehen bleiben: Engelland und Schottland, wann sie hiervon solten abgezwungen werden, müsten ein groß Theil von ihrer Wohlfahrt verlohren: Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, zusamt einem nicht geringen Antheil von dem übrigen Europa, Asia und Africa, das eine mehr als das andere, solten es mehrentheils fühlen. Und nachdem

der

1644.  
Januar.

der König in Dännemarc, die Elbe mit Glückstadt und Kruttsand gefasset, und also die Hamburgische Commerciën gedrucket und gezwungen, auch damit umgehët, wie Er entweder unter seines Sohns des Administratoris von Bremen, oder des Graffen von Oldenburgs Nahmen, und durch diese entlehnete prætexten, die Weser schliessen, und die Bremische Navigation und Handel in seine disposition bekommen kan; So können weder vorbemelte Nationen, noch die übrige Niderländische, wie auch Westphälische Cräyse, und andere mehre in Deutschland höher hinauf belegene Länder, Fürstenthümer und Städte, so ihre Negotien gegen die See-Kante treiben müssen, sich beruhmen, daß sie ungevexiret verbleiben; Und ist also kein Zweifel, sie werden ihr Interesse hierunter wohl besinnen. Wann nun alle diese, oder ja die am nächsten belegen, und die Navigation immediatē entweder selbst gebrauchen, oder auch von andern acceptiren und genießen, ihr hiebyhabendes Interesse recht æstimiren und überlegen: So ist die Dänische nun erstliche Jahr her im Sund angestellte Plackerey der Seglation und Handlung, durch des Zolls angewachsene, eigenwillige, unbillige Quantität, und neu ertichtete mannigfaltige præfuren, so unerträglich und unleydlich geworden, daß, wann es dergestalt ohne Büssung und remedierung gelassen werden solte, es nicht allein den Handel merklich graviren, sondern auch zuletzt denselben allen andern Nationen abschneiden und niederdrücken, und also in des Königs in Dännemarc gutem Gefallen und Willen gelassen werden solte, wem Er denselben zugestatten belieben wolle oder nicht, und wem Er denselben sperren wolle oder nicht, und was Waaren ihme in Sinne kommen, passiren zu lassen, oder zuverboten.

1644.  
Januar.

Und ist vergeblich, daß man mit zugethanen Augen solches ansehen, und sich viel vexiren und disputiren will de mari libero aut clauso, und daß die Commercia Juris Gentium seyn; Wann der König in Dännemarc, seiner intention, Behuff und Gefallen nach, davon, was und so viel Er will, nehmen und dem Eigenthums Herrn, von seinem eigenen Guth nicht mehr gönnen mag, als was denen Dänischen dencht, daß sie aus Barmherzigkeit ihme überlassen wollen. Welches alles, daß es sich in Wahrheit also verhalte, und practiciret sey, ist männiglich bekandt; Und ausser Ihrer Königlichen Majestät und Deroselben Untersassen, können die von Dantzic und Königsberg, welche doch in dieser Zoll-Sache wider Dännemarc nichts gesündiget haben, dßfalls gnugsames Zeugniß geben, wie unbillig und irraisonabel man auch im Sunde damit umgehët, daß so bald entweder ein Königliches Haus abbrennet, oder man sonst einen unndthigen Bau für hat, so muß als sofort der durchsegelende Mann darzu contribuiren; So daß man vilainer tractiret wird, als wann man mit Unterthänigkeit verbunden wäre, und wird kein Ding, weder Recht noch Rechtmäßigkeit, Fug oder Billigkeit, Freundschaft oder etwas anders angesehen, als daß man nur allein unter allerhand prætext, Schiff und Guth weg bekommen, oder dasselbe nach seinem Willen quotistren möge.

Der Zoll im Sunde muß auch des Königs Spiel-Geld genennet werden, und in desselben eigener disposition stehen, so daß wann ein oder ander sich an selbigen Orten beklaget, er noch zu und über seinen Schaden bespottet werden muß. Und kan man demselben fast keinen bessern Nahmen geben, alldieweil im Drefund mit aller ehrbaren Nationen Vermögen, Gefahr, Unkosten und Schweiß dergestalt gespielt wird, daß wenig oder nichts übrig bleibt, und die Rechnung von Gewin oder Verlust leicht soll können gemacht werden, wann man auf solche Art und Weise in Dännemarc Urlaub hat fortzufahren; Wiewol ausser diesem des Königreich Dännemarc's Einwohner und Untersassen, wann alles recht æstimiret werden solte, wenig oder nichts davon gebessert seyn.

Man bedarff allhier nicht erklären oder wiederholen, was Engeland, Schottland, Niederland, Hamburg, diese Jahr über ausgestanden und ertragen haben, davon die andere Nationen nach proportion auch ihr Theil bekommen haben; Alldieweil der König in Dännemarc wohl weiß, daß alle (leider) mit Krieg engagiret gewesen,

1644. und Er gleichsam als allein, und isiger Zeit wohl bequem sitze, einen oder den andern zu plagen, sonderlich alle diejenige, so derer Partie, darunter Ihre Königliche Majestät gefunden wird, zugethan seyn. 1644. Januar. Januar.

Ist es nun, daß diese alle oder ein Theil davon, nach ihrem und der ihrigen Interesse, sich dieser Dänischen unbilligen Pressur zu entbrechen oder los zu machen suchen, und dahin trachten und arbeiten, daß die Navigation und Commerciën, zwischen der Ost- und West-See ihren freyen unentbirten und ungehinderten Lauff haben, und daß die interessirenden aller Völcker Rechte und Freyheit zu gute genießen mögen; Und ihre Consilia und Kräfte mit Ihrer Königlichen Majestät und den Dreyfund zu eröffnen, und der Durchfahrt rechte Freyheit zu erhalten, conjungiren wollen: So seyn Ihre Königliche Majestät darzu geneigt, und wollen an ihrer Seiten, für das gemeine Beste, und Freyheit dererjenige, so Arbeit, Mühe, Gefahr und Kosten mit Ihrer Königlichen Majestät und der Cron Schweden ausstehen wollen, gerne arbeiten. Welche aber einig Bedencken hierinnen tragen, können selbige lassen Ihre Königliche Majestät auf Ihrer Meynung billig beruhen; Und da Ihre Königliche Majestät, wann Sie etwa von andern interessirenden verlassen werden sollte, ihre Augen und Absehen in solchem Fall auf ihren eigenen Staat und Untersassen allein wenden, und dieselbe zu ihrem Recht verheissen suchen sollten: Wollen Ihre Königliche Majestät nicht zweiffeln, sondern halten sich versichert, daß Sie aller anderer Orten werden entschuldiget werden.

Tragen aber gleichwol zu allen andern Königen, Republicquen, Fürsten, Ständen und Städten, insonderheit zu ihren Bunds-Verwandten, Nachbahren und nächst angrängenden, wie auch zu dieses Reichs Schweden Ständen, ihren lieben Getreuen und Untersassen diese Zuversicht, daß wann sie diese obengemeldte Ursachen recht beherrigen und überlegen werden, Sie gnugsam sehen und urtheilen sollen, wie hoch Ihre Königliche Majestät gleichsam als mit denen Haaren und wider ihren Willen, zu diesem Krieg gezogen worden: Wollen auch verhoffen, daß auch die Stände und Untersassen des Königreichs Dännemarc selbst, ein theil wol wissen, insgesamt aber aus diesem allen werden besinnen und befinden können, wie Ihre Königliche Majestät an allem diesem Unglück, so aus diesem Krieg durch Gottes Disposition und Verhängniß erwachsen kan, unschuldig; Und daß der König in Dännemarc, und diejenige, so ihm beygepflichtet, darzu Schuld und Ursach seyn, und es demnach für Gott, der ehrebahren Welt, und Posterität zuverantworten haben: Es geleben auch Ihre Königliche Majestät der gewissen Zuversicht, daß der gütige Gott in allem, zu seiner Zeit, einen glücklichen und guten Ausgang geben und verleihen werde; Gestalt dann Ihre Königliche Majestät zu allem demjenigen, so billig und rechtmäßig, wie auch diesen Nordischen Reichen und denen Commerciën, beförderlich ist, allezeit geneigt verbleiben. Datum Stockholm den 16<sup>ten</sup> Januarii Anno 1644.

## EXTRACT

Extract der Instruktionen und Memorialen an den Schwedischen Residenten gesandt, wegen der Novitäten im Sund.

Derer Instruktionen und Memorialen, so Anno 1639. im Junio, und Anno 1642. im Majo Ihrer Königlichen Majestät Residenten in Dännemarc, Herrn Johann Strömsfeldt, wegen einiger absonderlicher Werbung bey dem König in Dännemarc und denen Reichs-Räthen daselbst anzubringen, ertheilet und gegeben worden, angehende derer Dänischen, wieder Ihrer Königlichen Majestät trafiquirende Untersassen im Sund verübte Novitäten und Pressuren.

Anno 1639. als damahlen die Königliche Regierung und etliche von denen Reichs-Räthen sich zu Böneköping befunden, ist der Resident Johann Strömsfeldt

1644.  
Januar.

feldt, von Dännemarek dafelbsthin gefordert, und ihme bey seiner Rück-Reise von dännen eine Instruktion mitgegeben worden, dieses Inhalts: Daß er bey seiner Rück-Kunft dafelbst im Nahmen und von wegen der gesamten Reichs-Räthe in Schweden, gegen die Dänische Reichs-Räthe bezugen solte den geneigten Willen und Fürsorge, so bemeldte Reichs-Räthe in Schweden trügen, und allezeit contestiret und erwiesen hätten, nicht allein alles, was zu Continuation aller nachbahrlichen guten Freundschaft zwischen beyderseits Reichen gereichen kan, zu befördern; Sondern auch allem demjenigen, so etwa einigen Miß-Verstand oder Widerwillen verursachen könnte, vorzubauen; Darnechst ihnen einige angelegene und kürzlich und Extracts Weise in nachfolgenden Punkten verfaßete Werbungen vortragen, mit nachbahrlichem freundlichem Begehren, es wollten die Dänischen Reichs-Räthe demjenigen, so etwa darinnen nachdencklich gefunden werde oder einige Diffidentz zwischen beyderseits Reichen verursachen könnte, freundlich und nachbahrlich fürkommen, so daß alle gute Freundschaft und Vertraulichkeit allezeit bey Macht und in ihrem gewöhnlichen esse erhalten werden mögen.

1644.  
Januar.

Als zum ersten, daß allbieweil denen Schwedischen Reichs-Räthen, von einigen Ihrer Königlich Majestät Unterfassen klagend wäre fürgebracht worden, welcher gestalt sie im vorigen Herbst eine Anzahl Musqueten, Waffen und eiserne Strüken nach dem Sund auf Holland geschickt hätten, welche dafelbst aufgelegt, und in Arrest behalten wären: Die Schwedischen Reichs-Räthe aber zu solchem Arrest oder Aufhaltung keine Ursach wüsten, und verhoffeten, die Sache an ihm selbst richtig seyn würde, allbieweil bemeldte Bürger solches zum höchsten betheuret hätten; Wolten auch nicht demuthen, daß einig Verboth auf solche Waaren gemacht worden, welche nicht zu einigen Feinden oder Unfreunden der Cron Dännemarek geführt würden; Wäre auch ohne das eine Commerce und Kauffmannschaft, so zwischen einem und dem andern Lande und Freunden getrieben würde, und allezeit ungehindert und ungeturbiret getrieben worden wäre; So solte derowegen der Resident Strömsfeldt anhalten und begehren, daß die Reichs-Räthe in Dännemarek die Sache dahin dirigiren wollten, daß vorberührtes der Schwedischen Bürger Guth aus dem Arrest erlassen und ihnen restituiret und wieder gegeben werden möge; Ingleichen auch, daß der Zöllner und Inspector im Sund Ordre bekommen möge, die Schwedische Unterfassen ungehindert verbleiben zu lassen.

Zum andern; Allbieweil unterschiedliche Beschwehrungen von denen Schwedischen Unterfassen eingekommen wären, so durch den Sund auf andere Länder trafiquireten, welcher gestalt sie, theils unterm pretext einiges Unterschleiffs, theils wegen fürgewandten Fehls in ihren Certificationen, und sonst andern erdachten Fänden, zum öfftern dafelbst angehalten worden, ihnen in ihren fürhabenden Handel und Trafique zu merklichen Schaden, und denen Reichs-Abschieden zum größten Präjudiz: So solte der Resident gleichergestalt anhalten, daß der Reichs-Rath in Dännemarek es dahin verhelffen wolte, daß demselben fürgelommen, und die Schwedischen Unterfassen auf ihre richtige und gungfähme Certificationen, mit derrer Städte Insiegel bekräftiget, vermöge der Verträge und zwischen beyderseits Reichen aufgerichteten Pacten, unbehindert passiret werden mögen.

Zum dritten: Solte Er sich auch beschwehren über das unbillige procedere, so mit denen Pernauschen im Sund verübet werde, indeme sie von ihren Schiffs-Ladungen mit Gedrånge, einen dritten Theil mehr, als sie eingeladen, verzollen müßten, unter dem pretext, als solte die Pernausche Maas ein dritten Theil größer als andere Maas in Liefeland seyn. Welches, wie es eine Novität, und allererst des Jahres zu vorn, angefangen wäre, also solte auch der Resident begehren, daß der Reichs-Rath in Dännemarek es dahin richten wolte, daß solche Novität abgeschaffet, und die Pernauschen nicht mehr, als andere Städte in Liefeland, mit dem Zoll graviret werden möchten.

1644.  
Januar.

Wiewohl nun der Resident Strömsfeldt diese obiggemeldte Beschwerde und Werbungen denen Reichs-Räthen in Dännemarc, bey seiner wieder dahin Kunfft daselbst, zeitig fürgetragen, und hernachmahls zum öfftern bey allen Begebenheiten um schriftliche Antwort, und solche Resolution angehalten, so alle gute Freundschaft und nachbahrliches Vertrauen zwischen beyderseits Reichen unterbauen könnte: Gleichwohl aber, alldieweil bey nahe ganzer drey Jahr vorbey lieffen, und er in mittler Zeit keine Resolution weder münd- noch schriftlich von denen Dänischen Reichs-Räthen erhalten konte, so ist er endlich Anno 1642. im Frühling verursacht worden, sich zu Ihrer Königlichen Majestät zu begeben, und von demjenigen, so in dieser Sache passiret war, Relation zu thun. Wie Er nun wieder nacher Dännemarc abgefertiget ward, ward ihme abermahls ein Memorial mit gegeben, unterm dato den 21<sup>ten</sup> Maji, worinnen unter andern enthalten, Er solte bey seiner Rückkunfft daselbst, oder ja mit erster Gelegenheit, wegen derer Punkten, so ihme in Idneköping Anno 1639. denen Dänischen Reichs-Räthen zu insinuiren mitgegeben waren, Erinnerung thun, und nachmahlig darauf Antwort und Bescheid fordern: Dann auch, weil etliche neue Hinderungen eine Zeithero in denen Commerciën erwachsen, und eingerissen, wodurch der Handel und Wandel merklich turbiret worden, und noch in der Länge weiter turbiret und gehemmet werden könnte; So solte Er auch anhalten und begehren, daß der Reichs-Rath in Dännemarc solches selbst bey sich überlegen, und bey ihrem König es dahin richten wolten, damit solche Hinderung abgeschaffet und eingestellet, insonderheit aber die Commerciën mit denen Waffen nicht gehemmet werden möchten, in Betrachtung, daß solche Remedirung und Abstellung dergleichen Hindernissen, nicht allein denen zwischen beyderseits Reichen aufgerichteten Pacten und Verträgen, wie auch der Billigkeit an ihm selbst gemäß, und zu nachbahrlicher Freundschaft unter einander viel vermöchte, sondern auch die Commerciën merklich befördern, und darneben des Königs in Dännemarc eigenen Zoll und Mittel vermehren solte, &c.

1644.  
Januar.

Ausser diesem ward auch dem Residenten ein Neben-Memorial zugeschicket, und ihme darinnen anbefohlen, daß alldieweil Ihre Königliche Majestät in Erfahrung kommen wären, welchergestalt der König in Dännemarc mit denen Herrn General-Staaten eine Moderation in dem Zolle geaccordiret und geschlossen, und nichts desto minder fortfahre, Ihrer Königlichen Majestät Untersaßen zu Riga, Neval und Narva mit doppeltem Zoll im Sunde zu belegen; So solte der Resident bey dem König in Dännemarc anhalten, daß Riga, Neval und Narva nicht höher als der alte Gebrauch gewesen, graviret werden möchten, in Ansehung, daß Ihrer Königlichen Majestät und der Cron Schweden Untersaßen billig gebührete, die Freund- und Nachbahrlichkeit, so zwischen beyden Reichen, zu genießen, wie auch gleich andere mit einiger Verhöhung graviret, oder mit einer Linderung gratificiret werden möchten. Auf diese oben gemeldte Werbung und Beschwerde, hat der Dänische Resident Peter Wibe den 22<sup>ten</sup> Julii Anno 1642. in Ihrer Königlichen Majestät Cansley den Schwedischen Reichs-Räthen eine solche Antwort eingelieffert, wie hierunten eingeführet ist:

#### Wohl-Edle Wohlgebohrne Herren.

Der Großmächtigen Königin und Cron Schweden Resident in Dännemarc, der Edle und Beste Herr Johann Strömsfeldt, hat für einer geraumen Zeit einigen Dänischen Reichs-Räthen, im Nahmen und von wegen Eurer Herrlichkeit eckliche Puncta proponiret, und hernach ecklichemahl bey Ihren Herrlichkeiten denen Reichs-Räthen in Dännemarc, um Antwort und Resolution darauf sollicitiret: Welche auch dieselbige gerne längst zuvorn ertheilen, und sich in Zeiten darüber gebühlich erklären wollen; Alldieweil Ihnen nichts liebers seyn soll, als in aller Freundschaft allem demjenigen, was einige Mißgedanken oder Mißverständnis verursachen kan, fürzukommen, und zu dem Ende mit allem Ernst alle Consilia dahin zu dirigiren, daß alle gute Nachbarschaft und vertrauliche Correspondenz und Freundschaft unterhalten

1644.  
Januar.

unterhalten werden möge; Gestalt sie auch nicht zweiffeln, daß die Schwedischen Herrn Reichs-Räthe mit Ihnen, allermaßen Eure Herrlichkeit sich freundlich anerbotten haben, zu solchem beyderseits Reichen beständigen Wohlstand fleißig werden helfen arbeiten und cooperiren. Aber dieweil der Reichs-Rath in Dänemarck nicht allezeit bey einander versamlet, über das auch, wann sie bey einander gewesen seyn, mit so vielen unterschiedlichen Verrichtungen occupiret worden, und Theil Deroselben denen solches Memorial im Anfang zugestellet war, mit Tode abgegangen; Ausser diesem auch ein Theil von vorberührten Memorials-Inhalt, mit Veränderung der Zeit sich verändert; So seyn Ihre Herrlichkeit durch diese Einfälle in ihrer Erklärhng oder resolution biß in lest vergangenen Herbst verhindert worden, da mir von Ihre Herrlichkeit befohlen ward, diese ihre Freund- und Nachbarliche Entschuldigung zu verrichten, und diese nachfolgende Antwort zu übergeben; Welche mir zwar alsofort Eure Herrlichkeit zuzustellen gebühren wollen, aber alldieweil Eure Herrlichkeit zur Zeit, als ich aus Dänemarck allhier ankam, mit denen Ständen des Reichs, und nachmahlen mit Ausschreiben und Abfertigung des Kriegs-Volcks verhindert waren, so habe ich damit bis auf diese, als eine bequeme Zeit verweilet.

1644.  
Januar.

Belangend das Erste in dem übergebenen Memorial wegen der eysernen Stücke, Musqueten und Waffen, so aus Schweden nacher Holland durch den Sund auf selbige Zeit waren geschicket, und daselbst angehalten worden: So war solches ein special Casus, welcher sich daher zutrug, daß die Königl. Majestät zu Groß-Britannien, von Ihrer Königl. Majestät, meinem allergnädigsten Herrn, begehren lassen, daß durch den Sund keine Munition nacher Schottland zu passiren verstatet werden möchte, wie solche obberührte Schiffs-Ladungen deswegen bestellet zu seyn suspect waren. Und alldieweil nun das angehaltene Guth aus dergleichen Ursachen aufgehalten, ein Part auch davon von Ihrer Königl. Majestät, als welche nach alter Gewohnheit, in dem Sund den ersten Kauff an denen passirenden Waaren billig genießten, alsofort gekaufft, ein Part aber wieder los gegeben worden; So vernuthet man, daß ein solches zu einiger unbilligen Beschwehrde nicht solle können außgedeutet werden. Sonderlich, alldieweil es mit Stücken und Munitionen nicht, wie mit anderer Kauffmanschaft, so durch des Reichs Ströme passiren, pflegt gehalten zu werden, sondern deswegen allezeit absonderlich Königl. Bewilligung und permission begehret wird, ehe es durch den Sund geführet zu werden bewilliget wird, allermaßen solches von Alters her mit allen Nationen, so die Durchfahrt durch den Sund gebrauchen, dergestalt practiciret und gehalten wird.

Fürs Andere, demnach Eure Herrlichkeit begehren, daß man anordnen möchte, daß die Schwedischen Unterfassen ohne Auffenthaltung im Sunde geexpediret werden mögen; So mögen Eure Herrlichkeit sich wohl unzweiffentlich darzu verlassen, daß es Seiner Königl. Majestät sehr zu wider seyn solte, da die Schwedischen Unterfassen, ohne einige darzu gegebene hohe Ursache solten seyn aufgehalten worden; So vermuthen auch ingleichen die Dänische Reichs-Räthe nicht, daß leichtlich ein Exempel gefunden werden solte, es seyn dann, daß darzu eine solche Anleitung gegeben worden, daß an Wichtigkeit der Certificationen, billich zu zweiffeln Ursache gewesen; Massen, wann es die Nothdurfft erforderte, wol weitläufftig deduciret werden könnte, welcher gestalt mit ehlichen Certificationen im Sunde umgegangen werde, welches Ihre Herrlichkeit wol vermuthen, daß es denen Schwedischen Reichs-Räthen allerdings unbewußt sey; Und wäre zu wünschen, daß einige Mittel erdacht werden könnten, wie dem Unterschleiff, da die Kauffleute auf studiren und die traffiquen mit verdächtig machen, für gekommen werden möge; So solte Seine Königl. Majestät mein allergnädigster Herr nichts liebers als dasselbe sehen: Und mögen derowegen Eure Herrlichkeit sich versichert halten, daß je richtiger und behutfahmer in Schweden mit denen Certificationen umgegangen wird, je weniger Auffenthalt sie sich im Sunde zubefahren haben: Gestalt auch der Cron Schweden Resident im Sunde, selbst nicht soll verneinen können, daß ob zwar die Certificationen

1644.  
Januar.

tionen, darauf Er selbst geschrieben und sie für richtig erkant, doch bißweilen von denen Schiffern oder Kauffleuten mißbrauchet, und zu einem Unterschleiff produciret worden. Solte aber auch befunden werden, daß jemand über unrechtmäßige Auffhaltung, mit Recht Ursach haben könnte sich zubeklagen, dürfen Eure Herrlichkeit nicht zweiffeln, daß dergleichen ja mit gebühlichem Eifer und Ernst solle gestraffet werden, wie ein solches der zwischen beyderseits Reichen aufgerichtete Vertrag, und nachbarlicher Freundschaft Vertraulichkeit, billich erfordert.

1644.  
Januar.

Fürs Dritte, die Pernauische Maasß anlangend, darüber Eure Herrlichkeit sich beschwehren, daß im Sunde damit unbillig procediret werde, indem daß die trafiquirenden fast den dritten Theil mehr zu verzollen angehalten werden sollen, als sie in haben und führen, alldieweil selbige Maasß grösser als in andern Städten in Liefeland zu seyn gefunden werden solle. So ist deswegen fleißig inquiriret worden, und haben Ihre Herrlichkeit die Reichs-Räthe in Dännemarc nicht erfahren können, daß solches Versehen sich aus anderer Ursache zugetragen haben mag, als daß vielleicht ein Schiffer von Pernau in Liefeland kommen seyn mag, welcher etwann mit gerechnet worden, als wäre er von Pernau in Pommern kommen: Und weil die Maasß in selbigen Städten viel differiret, so kan es wol seyn, daß der Zöllner im Sunde nicht gewußt hat, von woher der Schiffer gekommen sey, und also darüber sich verrechnet. Hiernächst und ins künfftige, es sey dann, daß der Schiffer sich selbst verseehe, und nicht Nahtkündig mache, von welchem Pernau er gekommen, vermuthen die Dänischen Reichs-Räthe, daß dergleichen Irrung nicht leicht wieder einfallen solle, maffen Seine Königliche Majestät mein allergnädigster Herr ernstliche Anordnungen in dem Sunde gemacht, und befohlen haben, daß denen Schwedischen Untersassen, mit Seiner Königlichen Majestät Willen, nicht im geringsten etwas Unrecht widerfahren, sondern dieselbe in allewege und auf die beste Manier befördert und expediret werden sollen. Stockholm den 21. Julii, Anno 1642.

#### Von wegen derer Reichs-Räthe in Dännemarc

Peter Wibe.

Fünff Monath hernach, als diese oben angeführte Antwort von dem Dänischen Residenten insinuiret war, liefferte Er abermahlen den 23. Decemb. zwey andere, vorberührte Negotia oder Werbungen angehende Resolutionses ein, die eine von denen Dänischen Reichs-Räthen, die andere vom König in Dännemarc selbst unterschrieben, und lauten dieselben so, wie sie hierunter eingeführet seyn:

Demnach Ihrer Königlichen Majestät der Königin in Schweden Resident, der Edle und Beste Johann Strömsfeldt, im Nahmen und von wegen der Edlen und Wohlgebohrnen Jämtlicher Herren Schwedischen Reichs-Räthe, denen Reichs-Räthen allhier in Dännemarc ein Memorial überlieffern lassen, und darinnen nechst Anerbietung ihres freund- und nachbarlichen Grusses, auch Wünschung alles Wohlergehens, 1) Wegen Antwort auf eine Einlage, so Anno 1639. übergeben seyn sollte, Erinnerung gethan, und 2) begehret, wir wolten es bey Seiner Königlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn dahin helfen bearbeiten, daß die Commerciën mit denen Wassen, gleich so unbehindert, als andere Kauffmanns-Waaren, durch den Sund passiren möchten, alldieweil beydes nicht anders als für Kauffmanns-Waaren und Handel gehalten werden könne, und derowegen mit denen zwischen beyden Reichen aufgerichteten Pactis und Verträgen am besten über ein käme, daß sie unbehindert zu passiren bewilliget wüden, wie auch, daß die Commerciën dartz durch merklich zunehmen und verbessert werden solten; Wie solches selbiges Inhalts oder Meynung mit mehrern vernünftiglich eingeführet ist. So ist hierauf Unsere wohlgemeynte Antwort und freundliche Erklärung, daß wir Uns gegen denen Herrn Schwedischen Reichs-Räthen für den zuentbotenen Gruß, guten Wunsch und wohl affectio-

1644.  
Januar.

affectionirtes Anerbietheu bedanken, und denenselben alles behägliche Wohlger-  
hen hinwieder wünschen, mit freundlichem Anerbietheu zu alle dem, so zu nachbahr-  
licher und vertraulicher Freundschaft, und Ihnen samt und sonders zu Dienste ge-  
reichen kan.

1644.  
Januar.

Und belangend das Erste, wegen Antwort auf die Einlage, so für eßlichen Jah-  
ren eingegeben, so haben wir außser der billigen Entschuldigung, so wir zu unter-  
schiedenen mahlen gegen den Herrn Residenten selbst, solches Verzugs halben ge-  
than, Seiner Königlich Majestät Unfers allernädigsten Herrn Residenten in  
Schweden, Peter Wiben, für einiger geraumen Zeit schriftlich Befehl gegeben,  
unsere freundliche Antwort auf selbige proponirte Punkten einzubringen, wollen  
auch verhoffen, daß solchem nunmehr also gebührend werde nachgekommen seyn: Und  
alldieweil das Andere, welches hier nun wieder repetiret wird, anlangend der Mu-  
nition freye und unbehinderte Passage durch den Sund, fast gleiches Inhalts und  
Meynung in bemeldtem Memorial fürgetragen worden, und von Uns Erklärung  
darauf beschehen; So haben Wir anjeho nichts weiters darauf zu antworten, son-  
dern allein freundlich zu erinnern, daß selbige Materie, auf der letzten Gränk-Zu-  
sammenkunft Anno 1624. von beyderseits Reichs-Räthen weitläufftig ventilir-  
et, und endlich dahin verabschiedet und geschlossen worden, daß kein weiterer Streit we-  
gen Führung der Munition durch den Sund, (alldieweil man darvor hielte, daß  
ein solches zu des Königreichs Dännemarks Regale und Hochheit gehdrete) mo-  
viret, sondern es damit, wie es gebräuchlich gewesen, gehalten werden solte, und  
solchem Abschiede nach, ist es nachmahln undispuitirlich observiret, daß nichts da-  
von ohne Königlische Permission und Erlaubniß durch den Sund passiret worden:  
Verhoffen derowegen, es sollen die Schwedischen Herrn Reichs-Räthe anjeho um  
so viel weniger eine präjudicirliche Novität hierinnen begehren wollen. In was  
massen wir sonst etwas wissen können, so die gute vertrauliche Freund- und Nach-  
barschaft zwischen beyden Reichen zu conserviren und zu vermehren dienlich seyn  
kan, darzu so wol als was sonst denen Schwedischen Herrn Reichs-Räthen zu behäg-  
lichen Diensten gereichen kan, befinden Wir Uns stets und allezeit willig und geneigt.  
Actum Kopenhagen den 25. Novembris Anno 1642.

Christian Thomeson.  
Thage Thott.  
Jörgen Wind.  
Christoffer Person.

Andreas Wille.  
Christoffer Ublefeldt.  
Jörgen Seefeldt.  
Hans Lindenow.

Mäus Kaas.  
Johst Nöög.  
Gregers Krabbe.

Rechtst diesem obigen folgete auch, unter des Königs in Dännemark ei-  
gener Hand und Secret, nachgesetzte Resolution:

Was die Großmächtige und Hochgebohrne Fürstin und Fräulein Christina, der  
Schweden, Gotthen und Wenden Designirte Königin, ic. durch Ihren Residen-  
ten, den Edlen und Besten Johann Strömefeldt, für einiger Zeit den 29ten Ju-  
lii dieses lauffenden Jahrs schriftlich proponiren lassen, daraus haben Seiner Kö-  
niglichen Majestät Sich gnädigst und ausführlich berichten und referiren lassen, ic.  
Und belangend die moderation des Zolls im Sund, so Ihre Königlische Maje-  
stät für Ihre Untertassen von Riga, Reval und Narva dergestalt angeordnet zu wer-  
den begehren, daß dieselbe der guten Freund- und Nachbarschaft, so zwischen bey-  
den Reichen ist, zu gute genießen, und daß, wie auch gleich anderer, sie entweder mit  
einiger Verhdhung graviret, oder mit einiger Linderung gratificiret werden möch-  
ten, es doch bey dem alten allezeit mit ihnen verbleiben möge. So haben Seine  
Königliche Majestät sich darauf freund-nachbahrlich dergestalt erkläret: Daß, so  
weit man noch zur Zeit erfahren können, die Rigischen, Revalischen und Narvischen  
Einwohner für sich selbst wenig Handel durch den Sund treiben, außser was etwan  
mit denen Holländern geschicht, und derowegen wol schwerlich sich über demjenigen,  
womit denen Holländern gratificiret worden ist, sich graviret befinden sollen. Ihre  
König-

1644.  
Januar.

Königliche Majestät zu Schweden wissen selbst wohl, was für Beschwerlichkeit wegen der Klagen über den Unterscheiff und Lorendragerey zum öfftern vorfallen, so daß wann gleich noch einige weitere extension über die bewilligte moderation geschehen solte, anders nichts daraus zu vermuthen, als daß die, so in der Ost-See trafiquiren, dadurch desto größere libertät haben würden, Seine Königliche Majestät in Dero habender Gerechtigkeit und Zoll-Einnehmung zuverschnellen, und Seiner Königlichen Majestät Bedienten dadurch hinters Licht zu führen. Zu deme, so seyn weder die Dänischen Untersassen, ja auch nicht eins diejenigen, so mit Seiner Königlichen Majestät eigenem Paß versehen waren, und zu Seine Königliche Majestät eigenem Behuff, entweder ein- oder ausverschriebene Waaren zu führen hätten, bis anhero weder in der Pillaaw, wie der Zoll damahls genommen ward, noch für Rosstock oder anderswo mit solcher discretion tractiret worden, daß daraus Ursach genommen werden könnte, denen in Riga, Reval oder Narva einige absonderliche Begnadigung hierin zu erweisen, massen wol weiltläufig anzuführen und zu beweisen wäre, wann es die Nothdurfft erforderte. Zweifeltn derowegen nicht, Ihro Königliche Majestät werden ja selbst vernunftig erachten, daß Seine Königliche Majestät billich Bedenckens haben, sich für dismahl hierinnen anderer gestalt, als geschehen ist, zu erklären, welche doch sonst, zu allem demjenigen, so zu Unterhaltung behäglichlicher Freund- und Nachbahrtschaft dienlich ist, jederzeit wohlgewogen und geneigt seyn. 2c. Datum Kopenhagen den 26. Octobris, Anno 1642.

1644.  
Januar.

(L.S.) CHRISTIAN.

## Derer Schwedischen Reichs-Räthe Schreiben an die Reichs-Räthe in Dännemark.

Der Schwedischen Reichs-Räthe Schreiben an die in Dännemark.

Unsere freund-nachbahrlichen Gruss, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, von Gott dem Allmächtigen zuword, Edle und Wohlgebohrne, des Königreichs Dännemark Räthe, Gute Herren, Nachbahren und besonders gute Freunde.

Ihrer Königlichen Majestät, Unserer allergnädigsten Königin, trafiquirende Untersassen haben sich unterthänigst beklagt, daß ein gut Theil von ihnen, so theils ihre Schiffe, theils ihre Güther durch den Sund geschicket, alda angehalten, nach Kopenhagen aufgeföhret, Küsten und Packen auf geschlagen und aufgerissen, und das Guth ausgelastet worden, und nach so langem Aufhalten und Hinderniß in denen trafiquen nicht wüßten, ob sie würden confisciret werden oder nicht, daß auch ein Theil für Wein und anderm Getränk (so durch gestattet worden) Accise und Zoll geben müßten, unterthänigst bittende, daß nachdem sie sich auf die Friedens-Verträge, Reichs-Abschiede, auch die Freundschaft, so zwischen beyden Reichen ist, verlassen, und solche Seglacion und Durchfarth gebraucher hätten, und nun darüber in solchen Schaden gerathen wären, Wir ihnen im Rahmen Ihrer Königlichen Majestät, bey denen Herrn zum besten behülfflich seyn wolten. Wiewol wir nun zwar die Herren hiemit ungerne bemühen, angesehen daß die isige gefährliche Zeiten fast andere behäglichere Schreiben erfordern, und dieser Ursachen halben, obwol ein und ander deßfalls für diesem einige Klage eingebracht haben mag, so haben wir solches lieber passiren lassen, und durch Ihrer Königlichen Majestät Residenten bey denen Herren communication gesüchet solches zu remediren. Nun aber, nach dem so viele der Unserigen Schiffe und Güther in diesem vergangenen Frühling angeschlagen und aufgehalten seyn, und andere mehr, welche ihre trafiquen durch den Sund zu treiben gewohnt, dieselbe einstellen, und zu weiterer Nachricht aufschieben müßten, haben wir die Herren deßfalls freund-nachbahrlich zuerinnern nicht unterlassen können. Wir wissen zwar so eigentlich nicht, was das sey, so bey Ihnen ein so scharff procedere gegen die Unserigen verursacht, außer daß man saget, als solte man die Certificationen in Zweifel ziehen, welches ob wir zwar so weit zu derer Verantwortung, denen solche zuthun in specie gebühret, beruhen lassen; So wollen wir gleich-

1644. gleichwol vermuthen, wann recht geschicht, daß sie wohl sollen können verantwortet  
Januar. werden, massen bey Uns mit allem Fleiß an gehbrigen Orten Ermahnung geschehen, rechtmäßig und vermöge derer Reichs-Abscheiden damit um zugehen; Da auch einer bey Uns gefunden würde, der anderer gestalt damit handelt, und es bewiesen wird, soll derselbe deswegen, dem Verbrechen nach, andern zum Exempel gestraffet werden.

Sonsten weisen ja die Reichs-Abschiede gnugsahnt aus, wie die Certificationen gebühret ausgegeben zu werden, und wollen wir ja nicht vermuthen, daß dieselbe dergestalt ausgedeutet werden wollen, daß dardurch alle trafiquen, Seglation und Handel aufhören, und alle Freyheit und Recht cassiret werden müste. Ohne muellener Handlung in friedlichen Zeiten, können nachbahrlische Königreiche nicht bestehen, und haben die fern abgelegene das beneficium von Natur, daß sie mit der Seglation und dergleichen commoditäten conjungiret werden können. Welches weil es nicht allein mit aller Völsker Recht, sondern auch insonderheit vermittelst der Vereinigung, aufgerichteten Abschieden und Handlungen, zwischen diesen löblichen Königreichen und Deroselben Unterfassn bestätigt ist, und nun von undenklichen Jahren bis zu Unserer Zeit wohl hergebracht worden, so daß die Seglation und Commercien auf beyden Seiten frey, unenturbiert und unbeschwehret gewesen, und ohne das in denen Verträgen und Abscheiden selbst beschreiben ist: So haben wir aus nachbahrlicher Zuversicht, so wir zu denen Herren tragen, nicht unterlassen können, dieselbe zu erinnern, und freundlich zu begehren, daß denen Herren belieben wolte, es bey Ihrer Königlichen Majestät, Ihrem gnädigsten Herrn, dahin zu richten, und verhelffen, daß die Zöllner und andere solche scharffe proceduren wieder die Schwedische Unterfassn einstellen, und diejenigen, so zu Schaden kommen, zu dem Ihrigen wiederum verholffen, dabenebst auch die Zöllner dahin gehalten werden mögen, daß die Schwedische Weine und Geträncke, so durch den Sund gehen, und daselbst im Lande nicht verzehret werden, mit Accise nicht beschwehret werden.

Diese Unsere nachbahrl. und freundliche Erinnerung fundiret sich auf der Reiche freundliche Abschiede, und unenturbierte observantz, erhält und bestätiget die Freundschaft, so zwischen beyderseits Ihrer Ihrer Majestät Majestät und denen Reichen gemacht, und bey jetzigen Läuften, sonderlich nöthig zu seyn scheint, kommt auch mit Unserer guten Zuversicht gegen die Herren übereins: Und wie Wir nicht zweifeln, daß die Herren die Freundschaft, so zwischen beyderseits Ihrer Ihrer Majestät Majestät und Dero Reichen zu seyn gebühret, gern befördern, und demjenigen, so in einigerley Weise dieselbe verringern und ladhren möchte, vorkommen werden; Also haben sie sich zu Uns sicherlich zuversehen, daß wir Unsers theils nicht unterlassen werden, zu solchem Zweck zu arbeiten, auch dabenebst zu thun, was wir wissen, so Ihnen zu Dienst und Ehre gereichen könne. Wir haben dieses Negorium Ihrer Königlichen Majestät Residenten bey Ihnen in Dännemarc, dem Edlen, und Besten Johann Strömefeldt, zu Strömhult und Landsid absonderlich aufgetragen, solches weiter zu erinnern, und Uns darauf behdrliche Resolution zuverschaffen. Befehlen die Herren damit Göttlichem Schus zu allem glücklichen Wohlgehen. Datum Stockholm den 3. Junii Anno 1643.

## Derer Herren besondere Freunde und Nachbahren

Per Brahe, Graf zu Wisingsborgh.	Jacobus de la Gardie.	Carl Gylsdenhielm.
Axel Orenstierna.	Gabriel Orenstierna, Freyher zu Mörbey und Lindholm.	Johann Skytte.
Peter Baner.	Gustav Hern.	Elas Flemming.
Matthias Svoop.	Carl Bonde.	Ake Arelson.
Erich Knning.	Per Sparre.	Thuro Bielke.
Lars Sparre.	Knuth Posse.	

1644. Derer Dänischen Reichs-Räthe Antwort, auf nächst vorhergehendes 1644.  
 Schreiben derer Reichs-Räthe in Schweden. Januar.

Der Dänischen Reichs-Räthe Antwort hierauff an die Reichs-Räthe in Schweden.

Unsern nachbahrlichen freundlichen Gruss, samt was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, mit Gott dem Allmächtigen zuvorn, Edle und Wohlgebohrne, der Reiche Schweden Räthe, gute Herren, Nachbahren und besonders gute Freunde; Derer Herren Schreiben an die gesamte Dänische Reichs-Räthe datiret den 3. Junii dieses lauffenden Jahrs, ist uns unterschriebenen, vor weniger Zeit, von dem Edlen und Besten Johann Strömefeldt, zu Stromhuldt und Landsid, wohl behändiget, und erfahren wir daraus, daß Ihrer gnädigsten Königin trafiquirende Untersassen sich beklagen sol'en, daß ein gut Theil von denenselben, so ihre Schiffe und Güthter durch den Drefund schicken, daselbst angehalten, nach Kopenhagen aufgeführt, Kisten und Kasten aufgeschlagen, und das Guth aufgeladen werden solle, nicht wissende, ob dasselbe nach so langer Aufhaltung confisciret werden solle oder nicht, ein Part auch vor Wein und anderer Geträncke, so durch geführt worden, Accise und Zoll geben müssen, mit Begehren, daß sie vermöge des Friedens-Vertrages und der Reichs-Abchieden zum besten verholffen werden mögen; Weswegen die Herren, ob sie zwar uns in diesen Zeiten mit dergleichen Schreiben ungerne besuchen wolten, oder auch noch zur Zeit die Ursach zu solchen scharffen proceduren wieder die Schwedischen nicht recht wüsten, dannoch vermeyneten, daß sie nun nicht könten vorbegehen, Uns freundlich zu erinnern, und zu begehren, daß bey Ihrer Königlich Majestät unserm allergnädigsten Herrn, Wir unterthänig verhoffen wolten, daß die Zöllner und andere, solche scharffe proceduren wieder die Schwedischen Untersassen einstellen, diejenigen, so auf Schaden gebracht, zu dem Ihrigen verholffen, und die Zöllner angehalten werden möchten, den Wein und Geträncke, so nach Schweden durch den Sund gehet, und daselbst im Lande nicht verzehret wird, mit Accise nicht zubeschwehren, mehrers Inhalts, so in gedachtem derer Herren Schreiben mit weilaufftigen Umständen und Motiven eingeführet befunden wird.

Worauf Wir, so anjeho allhier anwesend seyn, in anderer Unserer Collegen Abwesenheit, denen Herren zu freundlicher Antwort nicht verhalten können, daß der grosse Mißbrauch und böses procedere, so ein Theil Schwedischer Untersassen, je länger je mehr, mit der zwischen beyden Reichen verabscheideter Zoll-Freyheit, in ihrer trafique durch den Drefund gebrauchen, unumgängliche Ursach gegeben, daß Seine Königlich Majestät Unser allergnädigster Herr befehlen müssen, daß mit rechtmäßigem proces und augenscheinlicher demonstration beweislich gemacht werden solle, die Falschheit und Unterschleiff, womit ein Part Schwedischer Kaufleute Seiner Königlich Majestät, Dero Gerechtigkeit im Sund abwendig machen und benehmen; Welches denn die Admiralität allhier, als welcher in dergleichen Sachen, so von Schweden so wol als von allen andern Nationen kommen, zum erstenmahl zu cognosciren gebühret, mit denen documentis, so in denen Acten über die confiscirte Schiffe eingeführet seyn, so klährlich vermeynet beweisen zukönnen, daß sie vermuthen, dasjenige, was sie hierinnen erkannt und judiciret haben, für ihrent gebührenden Oberrichtern wol zu verantworten, und für allen unpartheyischen gnug zugestehen. Daß ja wegen ein Part Certificationen grosse Ursach zu zweiffeln seyn solle, solches gibt die grosse Menge deroeselben, so die Schiffer von denen Schwedischen in Helsingdr für sich finden, und im Schwange gehen, wie auch die tägliche Erfahrung, und handgreiffliche Exempla gnugsam zu erkennen, daß ja auch diejenigen, so richtige Certificationen mitbringen, unbehindert, so wol jeso als zuvorn passiren, kan auch keines Weges verneinet worden; Aber gleich so wenig Seine Königlich Majestät Unser allergnädigster Herr gesinnet ist, entweder mit einiger Certificationen Ausdeutung die Commercica zu hindern, oder in einige Wege von der Freyheit, so denen Schwedischen Untersassen, vermöge derer zwischen diesen löblichen Königreichen, wohl auffgerichteten Pacten und Verträgen, zugeniessen gebühret, etwas zuverringern; So wenig stehet auch Seiner Königlich Majestät anzumuthen, wissentlich zu toleriren, daß andere unter diesem Schein Seiner Königlich

1644.  
Januar.1644.  
Januar.

chen Majestät Dero Gerechtigkeit solten verschellen und benehmen: Und ob zwar die Reichs-Abschiede wohl ausweisen, wie und welcher gestalt, für gut angesehen worden, daß bey denen Certificationen die Gewißheit und Wahrheit dessen, so die Zoll-Freyheit im Sund geniesset, bekräftiget werden solle; So befindet sich doch in dem Stylo der Schwedischen Certificationen grosse Ungleichheit, als auch bey denen Schiffen andere Brieffe, welche ein Part derer Certificationen Unrichtigkeit gnugsam beweisen, so daß diejenigen, bey welchen solcher Betrug befunden wird, wo Ihnen recht geschiehet, ihre Straffe, weil sie die Commercias turbiren, und sich selbst wie auch andere auf Schaden bringen, billig verdienen. Der Wein und Getränke, so nach Schweden durch den Sund geführet, und Accise davon genommen wird, ist denen Herrn selbst bewust, daß solche Waaren dergestalt in dem letzten Friedens-Vertrag ausdrücklich von aller Freyheit excipiret, daß die Schwedischen darinnen nicht mehr, als Seiner Königlich Majestät eigne Untersassen können verschonet werden; Derowegen wir denen Herren selbst freundlich zu erkennen geben, ob etwas von demjenigen, darüber geklaget wird, wider derer Reiche wohlgeschlossene Abschiede gehandelt zu seyn, erachtet werden könne, und ob nicht Seine Königlich Majestät Unser allergnädigster König und Herr, je höchstes Recht und Billigkeit habe, dergestalt rechtmäßig wider die Schwedischen zu procediren, welche Seiner Königlich Majestät zu merklichem Schaden, die Freyheit, so zwischen beyden Königreichen beliebt ist, mißbrauchen. Da auch jemand gefunden wird, welcher von denen Unterrichtern oder jemand anders, ihm nicht recht wiederfahren zu seyn vermeynet, und mit Recht deswegen zu sprechen begehret, sollen sie nicht zweiffeln, daß sie je wie billig, in alle Wege zu Recht verholffen werden sollen, zumahl wir die Herren gnugsam versichern können, daß wir gleich so wol, als wie sie sich erbiethen, allezeit den Fürsaz und Willen haben, die gute Freundschaft, so beyden Reichen in diesen Zeiten am dienlichsten ist, zu unterhalten und zu conserviren, und unerseits zu einigem andern, so etwas anders als gute Vertraulichkeit und Nachbarschaft stärken und erhalten kan, keines weges Ursach geben sollen, als auch jederzeit gern thun, was denen Herren sämtlich zu behäglichem Diensten und Ehren gereichen kan, und wollen dieselbe hiemit Gott dem Allmächtigen zu allem gewünschten Wohlergehen befehlen. Datum Kopenhagen den 1. Julii Anno 1643.

Dereer Herrn besondere Freunde und Nachbahren.

Corfix Ulfältdt.

Christian Thomefon.

Derer Reichs-Räthe in Schweden anderer Brieff an die Reichs-Räthe in Dännemarc.

Der Reichs-Räthe in Schweden anderweitiges Schreiben an die Dänische Reichs-Räthe.

Unsere freundlich-nachbahelichen Gruß, samt was mehr Liebes und Gutes wir vermögen, mit GOTT dem allmächtigen zuvorn, Edle und Wohlgebohrne, der Reiche Dännemarc Räthe, gute Herren, Nachbahren und besonders gute Freunde.

Ob wir zwar wohl vermutet gehabt, daß Uns auf Unser rechtmäßiges, billiges und in derer Reiche Freundschaft auch Vereinigungen fundirtes Begehren, und vom 3ten Junii jüngsthin ausgelassenes Schreiben, eine gute und favorable Resolution wiederfahren sollen: So vernehmen wir doch ab etlichen wenigen derer Herren Antwort vom 15ten Julii aus Kopenhagen, daß das scharffe, unfreund- und ungewöhnliche procedere, so in etlichen vorigen Jahren angefangen, in diesem jetzigen Jahre aber im Drefund, wieder Ihrer Königlich Majestät Unserer allergnädigsten Königin Untersassen geschärfet worden, verantwortet und damit beschöniget werden will, als wann Seiner Königlich Majestät zu Dänne-

1644. marcß Ihrem gnädigsten Herrn, in Dero Zoll-Gerechtigkeit im Drefund durch der Schwedischen Untersassen Mißbrauch, bößes Procedere, Falschheit und Unterschleiff, zu nahe geschehe, und Seine Majestät daher verurthacht worden, zu befehlen, daß solches durch rechtmäßigen Proceß bey der Admiralität (welcher zu erst in dergleichen Sachen zu erkennen gebühret) solte beweislich gemachet werden, maßen selbige auch vermeynen, daß sie ein solches klährlich beweisen, ihr Urtheil fürm Ober-Richter verantworten, und für allen Unpartheyischen bestehen können: Es vermeynen die Herren, daß grosse Ursach gefunden werde, an der Schwedischen Certificationen Richtigkeit zu zweiffeln, wegen derer selben Vielheit, so bey denen Schiffen in Helsingör gefunden werden, und im Schwange gehen; Daß auch dieselbe, so da richtige Certificationen mit bringen, ungehindert passiren; Aber so wenig Seine Majestät in Dännemarcß Ihr gnädigster Herr gesummet sen, durch einige Certifications-Ausdeutung, die Commerciën zu hindern, oder der Schwedischen Untersassen Freyheit zu verringern; So wenig stehe auch Seiner Majestät anzumuthen, daß unterm Schein solcher Freyheit, Dero Gerechtigkeit solte verschnellet und benommen werden. Es wird auch fürgegeben, daß in dem Schwedischen Certifications-Stylo große Ungleichheit, auch unterweilen bey den Schiffen andere Schreiben gefunden werden, welche den Rahmen haben sollen, daß sie der Certificationen Unrichtigkeit bezeugen können. Die Herrn remittiren Uns auch, so viel die Accise der Weine und fremder Getrânckte betrifft, auf den letztern Friedens-Vertrag, als wann darinn dieselbe ausdrücklich von aller Freyheit excipiret würden, und schliesen also dergestalt, daß solche Proceßuren rechtmäßig seyn, und daß, dafern sich jemand über den Unterrichter beschwehret, selbigem, wann er darum sprechen würde, Recht wiederfahren solle. Worauf Wir auch vernehmen, daß nicht allein keine Relaxation erfolget, sondern fast mehr continuiret, daß der Schwedischen Untersassen Schiffe und Güther hernach noch weiter angehalten, dieselbe in ihrem Cours und Navigation turbiret, andere Schwedische Untersassen sowohl, als die, welche unfreye Güther auf Schwedischen Schiffen führen, mit doppeltem Zoll belegt, auch ein part, so lieber den Zoll ablegen wollen, dannoch in ihrem Handel aufgehalten, ihnen zuerst der Zoll abgenommen, nachmahlen Schiffe mit sambt dem Guth arrestiret und zum Proceß verwiesen worden; Maßen das vorige in derer Herren Schreiben weitläufftiger ausgeführt, und dieses, mit der Unfrigem höchsten Schaden und Verderben, geklaget wird. Wir wollen zum Anfang Unserer Antwort, das gerne wiederholen, und können es mit Warheit bezeugen, daß Wir Unserer Seits Uns aufs höchste zwischen Ihrer Ihrer Majestät Majestät unserer beyderseits allergnädigsten Herren und Reichen, alle gute vertrau- und nachbahrliche Freundschaft zu erhalten, beflissen, und haben dero halben nicht sonderlich angesehen noch urgiret was wol bisweilen darwieder gelauffen; Sehen auch, daß dieser Zeiten und Welt-Lauff für allen Dingen ein gutes Verständniß und Vertrauen zwischen diesen beyden Nordischen Reichen erfordere, bevoras in dieser der Christenheit allgemeinen Gefahr und Bedrückung, da alle Dinge gleichsam auf einer Wagschal stehen, wohin es ausschlagen will. Weshalben Uns auch um so vielmehr zu Herzen gehet, daß Wir zu diesen Beschwehrungen nun sollen gezwungen werden, und daß derer Beschaffenheit also ist, das wir sie nicht vorbey gehen können. Es ist nun in diesem Jahr, durch die neu erfundene pressuren im Drefund, aller Schwedischen Untersassen Handel und Navigation, zwischen der Ost- und West-See, zu vielen ruin und Untergang turbiret, auch denenselben so geschwind und ungewarnet übert Hals kommen, daß mancher eine geraume Zeit nicht gewußt, was er wegen empfangenen Schadens verbroschen habe. Die trafique und Handlung ist von denen Schwedischen Untersassen und Einwohnern getrieben, und mit Certificationen, der alten Gewohnheit derer Reichs-Verträgen und Vereinigungen, und sonderlich dem Anno 1624. auf der Gränze genommenen Abschiede nach, richtig gemacht und bezeuget worden, und gleichwie bey selbigem Congress dieser Mißverstand wegen derer Certificationen an Seiten Dännemarcß, eben aus dem Grunde, als jeso beschehen, exaggeriret, und begehret ward, daß dieselbe mit Eydt befästiget werden möch-

1644.  
Januar.

1644.  
Januar.

möchten; So ist man dannoch wegen der perturbation, so sich dadurch in den Commerciën (welche sich dergestalt, ohne ihren endlichen ruin nicht adstringiren lassen) verursachete, davon abgestanden, und bis anjese alles bey dem gewöhnlichen Kauff und Abrede verblieben, kan auch mit keinen dergleichen Novitäten, was Schein dieselbe auch tragen mögen, adgraviret werden, es sey dann gänzlich beschloffen, dieser Reiche Untersassen und Einwohnern alle Navigation und Handlung so schwehr zu machen, daß dieselbe von sich selbst fallen, die Freundschaft und Verträge verwirret, auch alle Freyheiten und Gerechtigkeiten in effectu aufgehoben werden sollen: Die Herren wollen Ihrer eigenen discretion nach bestimmen, was die Zoll-Freyheit gegen die Hinderung, Aufhalt- und Verwirrung, welche vermittelst diesen neuerfundenen inquisitionen und processen, denen trafiquirenden aufgebürdet worden, insonderheit die Unsicherheit, welcher ein jedweder an Schiff und Güthern unterworfen, verschlagen könne. Durch die Nachbarschaft und Pacta seyn beyden Unsern Nationen viele Freyheiten im Handel und Wandel samt der Commerciën Beforderung, vor andern weiter abgelegenen Nationen unter einander vergönnet und veraccordiret worden, massen dann beyderseits Untersassen nahe Belegenheit samt der täglichen Communication, scheint ein anders nicht zu lassen zu können; Dafern aber dieses dergestalt, wie jeso angefangen, solte continuiret werden, wiewol wir ein bessers vermuthen wollen, so hat man sich nach diesem einiger Freyheit oder Abschieds nicht viel zu rühmen. Wir vernehmen, daß denen Schwedischen Mißbräuche, böses procedere, Falschheit und Unterschleiff sürgeworffen wird: Ob nun solches einer gangen Nation mit Fug zu gemessen, oder bewiesen werden, auch aus gefasten Miß-Gedanken, eine solche der Commerciën totale confusio verursachen möge, wann ja schon ein oder ander Kauffmann schuldig befunden würde, davon lassen wir die Herren selbst urtheilen; Absonderlich ob es raisonabel, und denen Verträgen, samt derer Reiche Freundschaft gemäß sey, auf eines oder andern Angeben, Schiffe und Güther, welche auf guten Glauben, mit gewöhnlichen Certificationen versehen, gesegelt kommen, und für das Ubrige ihren Zoll erlegen, zu arrestiren, dero Beweis und Acta durchsuchen, Kisten und Paken öffnen, die Güther lossen und ausladen, und nach dem dieses alles beschehen, einen Process formiren zulassen, den Zoll vor erst, und nachmahls Schiff und Guth mit weg nehmen; Und dafern etwa darnach keiner, oder vielleicht ein oder der ander in einem geringen Post, schuldig gefunden würde, dennoch alle Unschuldige mit einem Schuldigen solches entgelten, und beydes Schiff und Güther müssen; Und da auch gleich keiner schuldig betroffen würde, dannoch in seinem Handel und Wandel stutig gemacht und gehindert werden müsse, zu der Commerciën insgemein, und des Unschuldigen handthierenden ruin und Verderben: Wie wir dann sicherlich schreiben können, daß der Schwedischen Untersassen Schiff und Güthere, so dieses Jahr im Sunde confisciret und aufgehalten worden, keine Schuld einigen Betrugs in denen Certificationen haben, als welche zu Hauße so wohl gesehen, daß sie ihren Nahmen zu anderer Güther nicht leihen sollen noch bedürffen, oder davon einigen profit zu ziehen begehren, und sonderlich anjese so viel weniger, nach dem diese scharffe proceduren begommen seyn. Daß nun dieses alles zu einem Process verwiesen, und der Admiralität darüber zuerkennen, zugeschrieben werden wil, können wir Uns nicht erinnern, das davon in denen Verträgen einige Meldung beschehen, oder solche Irrungen zu einiger Admiralitäts-Cognition verschoben sey. Betreffend daß denen Herrn an Wichtigkeit derer Certificationen wegen derselben Menge, so bey den Schiffern in Helsingör gefunden werden, und daselbst im Schwange gehen, zu zweiffeln deucht; So müssen ja die Certificationen dem Handel respondiren, und das eine benebst dem andern zu- und abnehmen; zumahlen die Schwedische Handthierung, welche vormahls mehrentheils auf die Städte an der Ost-See gangen, anjese wegen schlechten Zustandes in Deutschland, sich auf andere Orter, und durch den Sund gewehnet, sowohl um hiesiges Reichs Waaren auszuführen, als retour wieder zu nehmen. Es kan auch wol geschehen, daß vielleicht ein oder der ander gefunden werde, so auf seine Güther zweene Certificationen genommen, um

desto

1644.  
Januar.

1644.  
Januar.

desto sicherer zu gehen, aus Furcht daß das Schiff vor den Certificationen ankomen möchte, nach demmahl man im Sund so streng procediret gehabt, daß man keinem ankommenden Schiffer eslicher weniger Tage-Zeit, zur Anschaffung der Certification, da sie nicht alsofort zur Hand gewesen, gönnen wollen; Ob aber daraus einige Unrichtigkeit zuschliesen, und dergleichen Mißgedanken auf andere Unschuldige, vielweniger der gansen Navigation und Commerciolen Unterdrückung, mit Fug könne extendiret werden, davon lassen wir alle, so ohne passion die Sache erwegen, urtheilen. Die Ungleichheit des Styls in denen Certificationen thut der Sache wenig, sondern eine jede Stadt folgt dem Styl, welcher bisher observiret gewesen; Da auch hiebevör dessen einige Erwähnung beschehen, hatte solches wol flüßlich in acht genommen werden können. Was andere der Schiffer Brieffe belanget, wollen wir nicht vermuthen, daß dieselbe ordentliche Certificationes zu nichte machen können; und dafern sie in specie unpartheyisch examiniret, und zu der Seglacion, wie auch der Kauffleute Styl und Gebrauch bequemet werden, sollen sie sich wol verantworten lassen. Derhalben ob zwar Seiner Königlichen Majestät in Dännemarc, Ihrem gnädigsten Herrn, nicht anzumuthen, daß Dieselbe unter dem Schein solcher Freyheit, ihre Gerechtigkeit sich benehmen und beschwelen lassen solten: So versehen sich doch Ihre Königliche Majestät Unsere allergnädigste Königin, zu Seiner Majestät freund-nachbahrlich, daß unterm Schein, seine Gerechtigkeit zu erhalten, Ihrer Königlichen Majestät Reich und Untersassen, aller Handel und Wandel (wie in diesem Jahre beschehen) ja die Verträge selbst, nicht cassiret und aufgehoben werden sollen. Die Accise betreffend, welche in diesem Jahre von dem Wein und fremden Geträncken, so Ihre Königliche Majestät oder Dero Untersassen durch den Sund führen lassen, genommen zu werden angefangen worden, und die Herren Uns auf den letztern Friedens-Vertrag verwiesen, so wollen wir verhoffen, und Uns zu Ihnen freund- und nachbahrlich versehen, daß sie solches anders urtheilen werden; Und seyn derer Friedens-Verträge samt derer Reiche Abschieds-Worte an sich selbst so hell, mit einer perpetuellen observantz so wohl erkläret, daß sie keine andere Ausdentung zulassen, so lang man bey denen Pacten gedencket zu verbleiben. Weil dann die Herren ab diesem allem, ohne Unsere Erinnerung wol urtheilen können, wie hoch der Commerciolen Lauff, zu seiner Beförderung oder Verderben, in dieser nun neulich im Sund angestellten inquisition, und auf eslicher anderen zugelassenenen process interessiret, wie dann auch, was Krafft dieselbe zu conservacion oder Verminderung dieser Reiche, freundlichen Vergleichungen und Pacten, haben können; Als haben wir nicht unterlassen können, die Herren freundlich zu erinnern, und zu begehren, sie wolten sich lassen belieben, dieses alles, und was zu diesem Ende mehr gefaget werden könnte, Ihrer guten discretion nach zu überlegen, Unserer desiderii Fug und Billigkeit ponderiren, und dann verhoffen, daß derer Reiche Schweden Untersassen, welche solche merckliche Hinderung und Schaden, ohne alle ihr Verbrechen erlitten, zu denen ihnen abgenommenen Schiffen und Güthern schadlos verhoffen, die Commerciolen zu ihrem vorigen unbehinderten Lauff, und die Reichs-Abschiede zu ihrem vorigen esse dirigiret werden mögen; Wie wir dann derer Herren Gewohnheit zutrauen, dieselbe beyderseits Ihre Ihre Majestät Majestät Unserer allergnädigsten Königin, derer Reiche, samt aller derer Untersassen und Einwohner Vertraulichkeit auch freundliche Zuversicht lieber vermehren und stärken, als einiger massen vermindern und fräncken, oder zu andern Widerwärtigkeiten Ursach geben werden. Wir können die Herren versichern, daß Wir Unser seits Uns aufs höchste angelegen seyn lassen, alles gutes nachbahrliches Vertrauen zu erhalten, und so viel Uns zuschreibet, gerne dasjenige, so da Verdruß und Widerwillen gebähren kan, meiden, weil wir woll wissen, daß dafern solches jemahlen nöthig gewesen, es ja zu diesen Zeiten nicht gebühre aus der Acht gesezet zu werden; Wir vermuthen auch, daß dieses Unser billich und wohl fundirtes Begehren angesehen, und Uns hierauf eine forderlichste, gute und favorable resolution wiederfahren werde. Worinnen wir nun können, wollen wir denen Herren zu aller Ehr und Dienst hinweg willig und bereit erfunden werden, und empfehlen Dieselbe hiemit GOTT dem Allmächtigen

1644.  
Januar.

1644. mächtigen zu allem Wohlergehen. Stockholm den 19<sup>ten</sup> Augusti Anno 1644.  
Januar. 1643. Januar.

Derer Herren besondere Freunde und Nachbahren.

Per Brahe, Graf zu Wisingsborg.	Jacobus de la Gardie.	
Niel Drenstierna.	Gabriel Drenstierna, Freyherr zu Mörbey und Lindholm.	Per Baner.
Elas Flemming.	Herman Wrangel.	Erich Rynning.
Elas Christerson Horn.	Kunth Bosse.	Lares Kagg.

Derer Dänischen Reichs-Räthe Antwort, auf derer Reichs-Räthe in Schweden an sie abgegangenes andere Schreiben.

Der Dänischen Reichs-Räthe zweytes Antwoorts Schreiben an die Reichs-Räthe in Schweden.

Unsern freund-nachbahrlichen Gruß, zusamt was wir mehr Liebes und Gutes vermögen, nächst Gott dem Allmächtigen zuvor, 2c. Edle und Wohlgebohrne, derer Reichs Schweden Räthe, gute Herren, Nachbahren, und besonders gute Freunde.

Aus derer Herren Schreiben, datiret Stockholm den 19. Augusti haben wir verstanden, wie wenig die Herren mit der Antwort, so zweene aus unserm Mittel aus Kopenhagen den 1. Julii, auf ihr voriges Schreiben sub dato Stockholm den 3. Junii ergehen lassen, und der billigen Erklärung, so darinnen, über die in derer Herren erstem Schreiben weitläufftig angezogene Beschwehden und Klagen, gefunden ward, sich contentiren lassen, und dammenhero nochmahls eyfferig begehren, daß die Untersassen des Königreichs Schweden, so ohne alles ihres Verbrechen in diesem Jahr solchen mercklichen Schaden und Hinderniß erlitten haben, zur restitution ihrer Schiffe und Güther schadlos wieder verholffen, die Commerciën stets zu ihrem vorigen unbehinderten Lauff, und die Reichs-Abschiede zu vorigem effect dirigiret werden möchten; Zumahlen die Herren vermeynen, daß aller derer Schwedischen Untersassen Handel durch neuerfundene Presturen solle seyn turbiret worden, ob gleich die erasiquen mit Certificationen, so daheim bey ihnen übersehen, und keine Schuld dabey zu finden seyn sollte, vermöge der Reichs-Abschiede getrieben worden; Und daß denen Abschieden nicht gemäß sey, Schiff und Guth, so auf Treu und Glauben kommen, zu arrestiren, oder solche Sachen zum Proceß und Admiralität zu verweisen, sondern daß die Unsicherheit, so auf Schiff und Guth, durch neue inquisitiones und Processen gemacht worden, viel größere Beschwehde verursache, als die Freyheit des Zolls Vortheil bringen könne; und daß die Commercía solcher gestalt nicht adstringiret werden könten, es seye dann, daß man beschlossen, den Handel so schwehr zu machen, daß beydes Handel, Freundschaft, Verträge und Freyheit in effectu aufhören solten; Daß der ganzen Nation Falschheit und Unterschleiff zugeleget, und die Commercía aus gefasten Mißgedanken confundiret werden; Daß derer Schiffer bey sich habende Brieffe die richtige Certificationen nicht können annulliren, und daß die größe Unbilligkeit sey, erst Zoll zu nehmen, hernach dieselbe zum Proceß zu weisen, nachmahln Schiff und Guth zu legt gar weg zu nehmen, und da ein oder der ander in einem geringen Post schuldig befunden würde, der Unschuldige so wol als der Schuldige solches entgelten solte; Und ob zwar Sr. Königlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn nicht angemuthet werden könne, unterm Schein der Zollfreyheit, sich seine Gerechtigkeit nehmen zulassen, so versehen sich doch Ihre Majestät, Ihre gnädigste Königin, daß unter dem Schein und Nahmen der Gerechtigkeit, nicht aller Handel und Wandel (wie in diesem Jahr geschehen) ja der Vertrag selbst solle cassiret und aufgehoben werden; Daß, belangend die Accise von Wein und fremden Geträncken, die Worte im letzten Friedens-Vertrag so hell, und mit perpetueller observanz so wohl erkläret,

R

daß

1644. daß sie keine weitere Ausdeutung zulassen, so lange man gesinnet sey bey denen 1644.  
 Januar. Pactis zuverbleiben; Mit andern vielen mehr, so in bemeldtem derer Herren Schreiben Januar.  
 weitläufftig eingeführet ist.

Nun können wir, ehe und bevor wir auf die in derer Herren Schreiben eingeführte Beschwehre zu antworten begümen, nicht vorbey gehen, ihnen zu erkennen zu geben, wie ungerne wir vernommen, die unfreundliche und weit aussehende Ausdeutung, so die Herren über alles, so dieses Jahr im Dresind fürgelauffen, gethan haben, indem alle Dinge so übel auf genommen und fast empfindlich exaggeriret werden, gleich als wann nicht allein aller Handel und Wandel vertrieben, sondern auch die Verträge, Pacta und Freundschaft zwischen beyden Reichen violiret und cassiret worden: Dann wir allerdings versichert seyn, daß Seiner Königlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn intention anders niemahlen gewesen, als alles, was zwischen beyderseits Reichen verabschiedet worden, aufrichtig zuhalten, wir auch dieser Zeiten gefährlichen Zustand wol so bedächtlich ansehen, daß wir unserer Seits Ursach zu geben, daß diese Nordische Quartiere mit dergleichen der ganzen Christenheit präjudicirlichen selbst willigen Ruptur, wie die Herren angeben, solten turhiret werden, für gang unverantwortlich halten, und nicht verhoffet gehabt, daß solche gang unfreundliche Beschuldigung, wegen etlicher weniger Klagen, so durch Verhör der Sachen gerichtet werden könten, uns solten seyn beygelegt worden. Aber das, zubeweisen, wie gang unverschuldet uns dergleichen nach gesagt werde, begehren wir freundlich, die Herren selbst vernünftig consideriren und urtheilen wollen, ob mit gutem Fug gesagt werden könne, daß aller Handel und Wandel der Schwedischen Untersaßen in diesem Jahr aufgehöret, und die Pacta, Verträge und Freundschaft cassiret seyn, zumahlen es gang anders befunden wird, wann man beweislich machen kan, daß unter nicht weit von 200. Schiffen, so mit Schwedischen Certificationen dieses Jahr durch den Sund passiret seyn, nur allein 8. arrestiret worden, worvon doch drey durch ein Urtheil wieder loß erkandt und dimittiret worden, und dessen unangesehen alle Dinge mit solcher weitläufftigen Klage exaggeriret wird; Ob auch mit einigem Recht, solche unfreundliche Mißgedanken von so geringer Anzahl arrestirter Schiffe, zwischen so nahen verbundenen Nachbahren und Freunden zu fällen gebühre, gleich als wann beschloffen seyn solte, den Handel so schwehr zu machen, daß alle Freyheit, Verträge und Freundschaft in effectu, wie derer Herren Worte lauten, aufhören solten; Ob uns auch nicht gar zu nahe imputiret wird, in deme wir beschuldiget werden, der gangen Schwedischen Nation Falschheit und Unterschleiff beygelegt zu haben, unangesehen befunden werden soll, daß niemahlen von allen, sondern nur ein Part Kauffleuten und Schiffern geredet worden, welche ohne Zweifel in Schweden eben so wol, als unter andern Nationen zu befinden, die sich mit dergleichen Practiquen pflegen zu behelfen.

Wann nun des gangen Wercks Fundament, so auf denen Certificationen meist beruhet, nach derer zwischen beyden Reichen wohlgeschlossenen Abschieden ausgedruckten Buchstaben examiniret wird, so befindet sich ja, daß die Certificationes ein Gntgen thun sollen, daß das Guth keinem andern als Schwedischen Untersaßen zugehöre; Werden nun Brieffe beym Schiffe oder Schiffer, oder anderer klarer Beweis gefunden, so ausdrücklich andere benennen, welche das Guth zu ihrem eigenen und nicht der Schwedischen Profit bestellen, so geben wir denen Herren selbst zu bedencken, was von denen Certificationen, so im Sunde erst aufgesuchet und angenommen, und schnurstracks darwieder andere Documenten fürgezeigt werden, zu urtheilen gebühre.

Und alldieweil in dem Abschied, so Anno 1591. gemacht ward, klährlich vermeldet wird, daß diejenigen, so frembdes Guth unterm Schein, als wäre es ihr eigen, für Zoll befreyen wollen, gestraffet werden, und dasjenige, womit sie solcher gestalt fahren, verbrochen haben solten; So ist es ja weit sicherer und für alle traquirende mehr erträglicher, daß, wenn solcher Zweifel einfält, solches mit rechtmäßigem

1644.  
Januar.

mäßigem Proceß und Urtheil, wie bishero für der Admiralicat geschehen ist, ausgeführt werde, als daß etliche wenige, welche vielleicht einiges Interesse und Vortheil darin haben können, vertrauet und committiret werden solte; Alldieweil auch eine billige Inquisition in dergleichen Dingen, mit des Reichs Abschieden und aller Nationen löblichem Gebrauch überein kommt, kan dieselbe ja so platt nicht abgeschafft werden, es sey dann, daß die Meynung seyn solle, daß, wann eine Schwedische Certification herfür gebracht wird, selbige so hoch geachtet werden solle, daß es wieder die Pacta, Verträge und alle Freundschaft seyn solte, auf die geringste Maas daran zu zweiffeln, oder zu scrupuliren, und also wesentlich verpflichtet zu seyn, mit Stillschweigen offenbahrlisches Unrecht zu leiden und zu toleriren. Wegen der Unsicherheit, darinn die ganze Navigation vermittlest neu erfundener Inquisition und Processen gesetzt zu seyn geklaget wird, kan keiner mehr mit Recht beschuldiget werden, als die, welche dergleichen Unterschleiff sich unterstehen zu gebrauchen, und dadurch verursachet haben, daß mit der Inquisition mehr als für diesen ist procediret worden. Daß auch die Herren vermelden, daß erstlich der Zoll, und zulezt Schiff und Guth hernach von etlichen weggenommen worden, und die Unschuldigen sowol als die Schuldigen für etliche geringe Posten leiden müßten, solches wissen wir nicht, daß jemahlen vor diesem vor Sr. Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten König und Herrn deswegen sey geklaget worden. Und dieweil allerdings keine Dispute einfällt wegen dessen, so Schwedisch Guth zu seyn befunden, und mit richtigen Certificationen bewiesen wird, daß solches ja Zoll-frey passiren solle, und hierinnen nichts gesucht wird, als nur den Unterschleiff zu verhindern, so Seiner Königlichen Majestät unserm allergnädigsten Herrn zum größten Schaden, und denen Schwedischen nicht so sehr zum Vortheil, als andern frembden Kauffleuten Interesse, welche vielleicht die Certificationen mit ungleichem Bericht exprobatiren können, höchstbemeldter Seiner Königlichen Majestät Gerechtigkeit vermindert oder präjudiciret werden solte: und damit Seine Königliche Majestät unser allergnädigster Herr vergewissert seyn möchte, ob auch jemand von denen Schwedischen, so groß Unrecht, als darüber geklaget wird, wiederfahren; haben höchst bemeldte Seine Königliche Majestät sich nicht verdriesen lassen, andere wichtige Geschäfte, so diese Zeit hero sorgefallen seyn, beyseite zu setzen, und in eigener Person die Sache in Verhör zu nehmen, und endlich dergestalt darüber erkennen lassen, daß wir vermuthen, daß über die Administration des Reichens mit keiner Billigkeit geklaget werden könne; auch beyderseits Reiche Pacta so wohl, als der Respekt guter Nachbarschaft eben sowohl nicht vergessen worden seyn.

Die Accise belangend, so von dem Wein und frembden Geträncken im Sund genommen wird, und die Herren vermeynen, die Worte des Vertrags anderer gestalt, als wir sie verstehen, verstanden werden sollen, darinnen haben wir uns nach nichts anders, als den klaren Buchstaben gewußt zu richten, welcher denen Schwedischen Untersassen in solcher Maas nicht größere Freyheit bewilliget, als dieser Cron eigenen Einwohnern, welchen auch nun für kurzer Zeit im Sund, selbige Gerechtigkeit und anders mehr zu bezahlen, aufserleget worden:

Was für Wein aber Ihre Majestät, Ihre gnädigste Königin, zu Ihrem eignen Gebrauch durch den Sund führen läffet, wann deswegen an gehörigen Orten Ansuchen gethan wird, vermuthen wir unterthänigst, Seine Königliche Majestät unser allergnädigster Herr, Dero gute Gewogenheit zu Ihrer Majestät gleichwie gegen andere Potentaten beweisen solle. Und gleichwie wir an unserer Seite bey dem freundlichen Fürsah allezeit beständig verbleiben, in allem dem, so zwischen diesen löblichen Cronen an Zwist und Streitigkeit, wie zwischen andern Nachbahren leichtlich geschehen kan, einfället, vermöge derer Reiche wohlbedachten Abschieden, in aller Freundschaft Abhandlung zu pflegen; So zweiffeln wir auch nicht, alldieweil Seine Königliche Majestät unser allergnädigster Herr, keines wegessollte gestatten wollen, daß einigen Schwedischen Untersassen entweder im Sund oder anderswo, einig Unrecht wiederfahren solte; Es werden auch die Herren

1644. ihrem eigenen Erbietzen zu Folge, gleichmäßig in allen Occasionen denen Reichs- 1644.  
 Januar. Abschieden mit guter Nachbarschaft und Freundschaft nachleben, und einigen dergleichen unfreundlichen Miß-Gedanken, wie Deroselben letztes Schreiben scheint mit sich zu führen, nicht Macht oder Plag geben. Wir für unsere Personen befeißigen uns allezeit mit Ernst darinn zu correspondiren, und zu guter Vertraulichkeit, auch in dieser allgemeinen Unruhe, damit gang Europa inficiret ist, zu allem demjenigen, wodurch gute Nachbarschaft und Freundschaft vermehret, und bey Macht erhalten, auch beyderseits Reiche Unterhanen Bestes befördert werden kan, mit Fleiß zu arbeiten und bemühet zu seyn, mit noch fernern freundlichen Erbietzen, allezeit in der That zu erweisen, alles was wir wissen denen Herren zu Ehre und Freundschaft gereichen kan, dieselbe damit GOTTES des Allerhöchsten gnädigster Beschirmung befehlend. Datum Odensee den 26. Octobris, Anno 1643.

Derer Herren besondere Freunde und Nachbahren.

Christian Thomeson.  
 Mäus Kaas.  
 Christopher Brne.

Andreas Bille.  
 Thage Thott Otteson.  
 Jörgen Seefeldt.  
 Christofferfon.

Jörgen Wind.

Des Königs in Dännemarc Commission und Befehl, an seinen Residenten Peter Wyben, bey der Königlichen Majestät zu Schweden, wegen des in Hollstein beschehen Einfalls sich zu erkundigen.

Des Königs in Dännemarc Befehl an seinen Residenten, sich bey der Königin in Schweden wegen des Einfalls in Hollstein zu erkundigen.

CHRISTIAN der Vierdte, von GOTTES Gnaden, in Dännemarc, Norwegen, der Wenden und Gothen König.

Unsere Günst zuvorn ic. Du solt wissen, daß alldieweil Wir ganz unermuthlich erfahren, daß der General Torstensohn in unsere Fürstenthümbe und Lande feindlicher Weise eingefallen seyn sollte, so solt du mit dem allerersten es immer geschehen kan, bey Ihrer Liebden der Königin in Schweden Audienz begehren, und ein solches Unsertwegen fürtragen und zuerkennen geben, daß demnach Wir, auf die zwischen beyderseits Reiche auffgerichtete Pacta und Verträge, so wol auch den Proceß, so darinnen beschrieben befunden wird, wornach und welschergestalt, wann etwa, wie zwischen Nachbahren leichtlich geschehen kan, einiger Mißverstand fürfallen möchte, man sich alsdann zu richten und zu verhalten hätte, jederzeit verlassen: Und wir gleichwohl anjezt erfahren müssen, daß Wir aller dergleichen Abschiede, so zwischen Christlichen Potentaten, in höchster Ehr und Observantz gehalten zu werden gebühret, ganz unerachtet, feindlich überfallen worden, und zwar zu solcher Zeit, da Wir nach Ihrer Liebden selbst eigenem Behag und Beliebung, die Cron Schweden von dem weitläufftigen Krieg und Beschwerde, mit einem repticirlichen Frieden zu entledigen und zu liberiren, mit größter Bemühung und Kosten, übernommen: So solt du Unsert wegen begehren und zuvernehmen, ob ein solches, als welches allem demjenigen, so biß dato zwischen diesen löblichen Königreichen (ob gleich hiebevorn die gröste Kriege gewesen seyn mögen) practiciret und observiret worden, zu wider ist, auf Ihrer l'Ordre und Befehl geschehen sey, oder nicht, damit Wir uns darnach zu richten haben, und die ganze Christenheit ins künfftig judiciren und erkennen möge, wer dasjenige, so dergleichen Dinge mit sich zu führen pflegen, für GOTT im Himmel, und allen Ehr-liebenden Menschen zuverantworten habe: Und im Fall du aus der Antwort, so du hierauf bekommest, vermerckest, daß solcher Einfall auf Ihrer Liebden Befehl geschehen sey, so wollen Wir gnädiglich, daß du mit gebührlicher Manier deinen Abschied nimmest, und dich von dannen herunter in Unser Königreich Dännemarc begebenst; Wir überschicken dir dabey ein Creditif, so du zu solchem Ende zu überlieffern hast, damit beschiehet unser Wille, und

1644. und befehlen dich Gott. Gegeben auf unserm Schloß Friederichsburg den 24<sup>ten</sup> Decembris Anno 1643. 1644.  
Januar. Januar.

Unter Unserm Signet.

CHRISTIAN.

Der Königlichen Majestät

Unserer Allergnädigsten Königin und Fräulein Antwort und Resolution, auf dasjenige, so Seine Majestät in Dänemarc, unterm dato Friederichsburg den 24. Decembris des nächst verlaufenen Jahres, Ihrem Residenten Peter Wyben anzubringen anbefohlen.

Der Königin  
in Schweden  
Resolution  
hierauff.

Demnach Ihre Königliche Majestät Seiner Majestät in Dänemarc special Creditif empfangen, und dabenebenst die Commission, so der Resident Peter Wybe dieser Tage bekommen, übersehen, welche darauf ausgehet, daß Seiner Majestät in Dänemarc ganz unvermuthlich vernommen, daß der General Torstensohn in Deroselben Fürstenthume und Lande feindlicher Weise eingefallen, und derowegen dem Residenten befohlen worden, Ihrer Königlichen Majestät zu erkennen zu geben, daß alldieweil Seine Majestät sich auf die zwischen beyden Reichen wohl aufgerichtete Pacta und Verträge, so wol auch den Process, so darinnen beschrieben gefunden wird, wornach und welchergestalt, wann etwa einiger Mißverstand fürfallen möchte, man sich alsdann zurichten und zu verhalten hätte, allewege verlassen, anjeho aber erfahren müssen, daß Sie aller solcher Abschiede, welche zwischen allen Christlichen Potentaten, in größter Ehr und Observantz gehalten zu werden gebühre, ganz unerachtet, feindlich überfallen wären, und zwar in solcher Zeit, da Seine Majestät, nach Ihrer Königlichen Majestät eigener Beliebung, mit größter Sorge und Kosten übernommen, die Cron Schweden von dem weitläufftigen Krieg und Beschwehrungen, mit einem reputirlichen Frieden zu entledigen und zu befreien: Derowegen der Resident begehren solte zu vernehmen, ob dergleichen, als welches allem denjenigen, so bis dato zwischen diesen beyden löblichen Königreichen (ob gleich hiebervorn die größte Kriege gewesen seyn mögen) practiciret worden, zu wider ist, auf Ihrer Königlichen Majestät Ordre und Befehl geschehen, oder nicht? Damit Seine Majestät sich darnach zuverhalten haben, und die ganze Christenheit ins künfftig judiciren und erkennen möge, wer ein solches, so dergleichen mit sich zuführen pfeget, für Gott in dem Himmel und allen ehrliebenden Menschen zu verantworten habe; Wie dieses dergestalt in der Commission selbst erklärllich ausgedrucket und enthalten ist.

Also haben Ihre Königliche Majestät solches alles sich fürtragen lassen, mit Fleiß überleget, und dem Residenten dieses zur Antwort und Resolution zu geben befohlen.

Daß Ihre Königliche Majestät dieser Tage vernommen, daß Deroselben Feldmarschall, Herr Linar Torstensohn, mit Ihrer Königlichen Armee in Holstein gangen seyn, und daselbst Winter-Quartier genommen haben solle; Aber alldieweil und gleichwie Seine Majestät in Dänemarc, alle Posten und Briessträger versperrren und verbieten lassen, so gar auch daß Ihre Königliche Majestät Resident in Dänemarc, nicht eins einen seiner Diener, Post oder Brieff herüber senden dürfen, sondern man alles, was man von selbigem Einfall weiß, nur aus egllicher Kauffleute ungewissen rapporten, oder der Relation, so des Residenten eigener Diener duffals gethan hat, judiciren muß: Also, weil Ihre Königliche Majestät nicht gründlich wissen was passiret sey, so können oder vermögen Sie auch nicht cathegoricè antworten, ob demwegen Ordre gegeben sey, oder nicht. Was aber den Zustand, Verträge und Pacta, so zwischen beyderseits Reichen stehen oder aufgerichtet seyn, und

1644.  
Januar.

den Proceß, so beschrieben ist, und bey denen zwischen denen Reichen einfallenden Mißverständen, gehalten zu werden gebühret, belangen thut; Da wollen Ihre Königl. Majestät unter Gottes des Allerhöchsten, als eines allwissenden und allgewaltigen Richters, gerechtes Urtheil gestellet haben, daß Ihre Königl. Majestät bey Ihrer Regierungs-Zeit nach keinem Dinge höher getrachtet, als mit allen Ihren Nachbahren, und insonderheit Dännemarc alle gute Freund- und Nachbarschaft zu erhalten, und um deswillen viele Injurien und affronten, so Ihr und Ihren Untersassen widerfahren, mit Stillschweigen ertragen, oder doch anders nicht, als mit einer nachbahrlichen Erinnerung zu remediren gesucht, und können es mit Wahrheit wol bezeugen, daß Sie nicht wissen, daß von dieser Seiten etwas solte geschehen oder gestattet seyn worden, darüber sich einiger mit Fug solte können zu beklagen haben, viel weniger, welches angezogen werden könne, daß es wider derer Reiche Pacta oder Abschiede geschehen, oder zu einigem Mißverständ, zwischen beyderseits Majestät Majestät oder derer Reichen rechtmäßige Ursach gegeben haben solte; In Ansehung daß Ihre Königl. Majestät nicht unbekandt, was aus Mißverständ zuerwachsen pflege, und was Gefahr, difficultäten und Beschwere der Krieg mit sich führe, insonderheit, daß Ihre Königl. Majestät und dieses Reich ohne das grosse und mächtige Feinde habe, und wohl besinnen, was für Risiko und Gefahr diese Nordische Reiche lauffen müsten, wann es zu einem Krieg und Orlog zwischen Ihnen beyden kommen solte. Aber welcher gestalt die Freundschaft, Correspondentz, Verträge und Pacta zusamt bey einem oder andern einfallenden Mißverständnissen gebräuchlichem Proceß, von Seiner Majestät in Dännemarc und dessen Officianten, in vielen vergangenen, und insonderheit in diesem lehrverloffenen Jahr, observiret worden; Solches ist Seiner Majestät wie auch denen Reichs-Räthen in Dännemarc, und einem guten Theil desselben Untersassen, ja der gangen nächst angezessenen ehrbahren Welt wohl kundig. Man geschweiget die injurien, Eintrag, Vorfang und affronten, so in denen vergangenen Jahren nach einander, unter unterschiedlichen prætexte Ihrer Königl. Majestät in Deutschland, bey dem Deutschen Krieg zugefüget; Darnach die vielfältigen notivitäten, preffuren, limitationen, inquisitionen und visitationen, und dergleichen mehr, so Ihrer Königl. Majestät Untersassen, unter dem Schein der Nichtigkeit im Zoll, ohne jenige Warnung oder Fug, im Drefund aufgedrungen worden; Was für unrechtmäßige iustificaciones Ihre Königl. Majestät Orlogs-Schiffen angepræsentiret, und denen Kleinern angezwungen seyn; Und wie man sich sonst von Seiten Seiner Majestät in Dännemarc, in dieses Reichs Sachen unfreundlich eingemengt, und aus einer bösen affection Ihre Königl. Majestät und dieses Reich merklich und unseidentlich affrontiret; Als welches Seiner Majestät und desselben Räthen, ja gang Dännemarc, und einem guten Theil der Welt wissend ist, und hiernächst besser und umständlicher erkläret werden sol; Für dismals aber hier allein erwähnt und gedacht wird, als welches man für diesem, so hoch nicht geestimiret, daß man bey einer solchen gefährlichen Zeit der Welt, solches so hoch hätte sollen treiben und eyffern wollen. Und ob zwar aus demjenigen, so zuvorn gepassiret, als auch deme, so andern zwischen der Ost- und West-See commercirenden Nationen, nun ehliche Jahr her im Sunde wider aller Völcker Recht, Fug, einige habende Gerechtigkeit, und der Commerciens Natur und Eigenschaft aufgebürdet ist, nicht schwehr zu urtheilen gewesen, daß Seine Majestät in Dännemarc nun eine Zeitlang auf nichts anders gesehen, als wie Seine Majestät Ihre Intraden, und anderer Nationen, so Ihnen nichts obligiret seyn, Blut und Vermögen, und zu derselben eigenen Unterdrückung, häuffen und vermehren möchten, und darinnen weder Fug oder Billigkeit, vorigen Gebrauch und observanz, aller Völcker Rechte, Freundschaft, Verträge, Vereinigungen und Abschiede, angesehen: So haben gleichwohl Ihre Königl. Majestät Ihres eigenen grössten Interesse ungeachtet, alles gelitten und ertragen, und mit der Zeit eine leidliche Veränderung verhoffet, aber an statt der Verbesserung, mit Ihrer patientz nichts anders gewonnen, als daß Seine Majestät in Dännemarc, im nächst vergangenen Frühling, die Schwedische Schiffe und Güther, welche auf Treu und Glauben, wie auch die zwischen beyden Reichen ent-

1644.  
Januar.

haltenden

1644.  
Januar.1644.  
Januar.

haltenden und vermittelt derer Pacten und Verträge, wie auch dem bishero üblichen Gebrauch kundigte Freundschaft, in dem Sund segelnd ankommen, und mit gewöhnlichen und für diesem abgeredeten Certificationen versehen und versorget waren, unversehens und ungewarnt, feindlich hat müssen antasten; Dieselbe in ihrer Seglation stützen, mit Soldaten besetzen, nacher Kopenhagen führen, ihre Briefe und Schriften aufbrechen, Kisten und Pecten aufschlagen und aufreissen, Processen wider dieselbe anstellen, und ein part Schiffe und Güther confisciren lassen; Andere zu ihrem größten Schaden aufgehalten, und darnach ohne alle Wieder-Vergeltung, und nach langer Zeit wieder los gelassen; Etsliche, und sonderlich die, so nicht von großem Werthe Güther auf hatten, in speciem, und andere mehr dadurch ins Neg zu locken, durchlauffen lassen; von Ihrer Königlichen Majestät eigenen Güthern Zoll; Wie auch von denen Weinen und fremden Geträncken, so Ihre Königliche Majestät und Deroselben Untersassen durch den Sund führen lassen, wider die Verträge, Abschiede und uralte Observantz Accise genommen; Sich nicht allein zu einem Ausdeuter derer Pecten, so zwischen beyden Reichen aufgerichtet worden, gemacht, und dieselbe allezeit zu dieses Reichs präjudiez, und seinem eigenen Nutzen gedrehet, ohne daß Er Ihre Königliche Majestät warnen oder darüber hören sollen: Sondern auch sich zu einem Richter über derer Reiche Verträge gemacht, und über das ein Hauffen gemeiner Kerle, unter dem Nahmen der Admiralität, über dergleichen Negotia, und Sachen, so zwischen beyden Reichen controvertiret worden, zu Richter gesezet: Und ob zwar solches alles den Schein haben solte, als wolle man damit nur alleine den Betrug oder Unterschleiff im Zoll fürkommen; So seyn doch diese Procedures an ihme selbst so unformlich, so unfreundlich ja feindlich, daß schwerlich jemand allhier in Schweden, Dännemarc oder anders wo in der Welt gefunden wird, so mit fünf Sinnen begabet ist, und hiervon Wissenschaft hat, der nicht sehen und urtheilen solte, daß man Ihrer Königlichen Majestät Unterthanen, alle Seglation, und Handthierung zu benehmen und zu behindern suche, und alle Nahrung im Lande, so von der Seglation und Commerciens dependiret, dieses Reichs Einwohnern zu beschwehren und abzuschneiden im Sinne habe; Theils durch unterschiedlicher Waaren Verboth; Theils durch des Zolls unbillige und unträgtliche Verhöhung; Theils durch die neu-erfundene Visitationes, Messungen, neuer Certificationen formirung; Und letztlich durch die neu angestellte Processen, und die darauff erfolgte unverantwortliche Urtheile oder Sententzen; Welche, wann sie gleich etwas weniges und pro forma das Ansehen gehabt und geschienen, Ihrer Königlichen Majestät Unterthanen zu favorisiren, seyn sie doch ganz ohne alle Execution liegen geblieben: So daß in diesem vergangenen Jahr, der ganze Handel in Ihrer Königlichen Majestät Reiche verwirret, und mancher ehelicher Mann unschuldiger Weise um seine Wohlfahrt kommen ist, eines theils und etlicher mafen durch die Confiscation oder Hinderung und Tribulationen in dem Sund, mehr aber, daß wegen schleuniger und unversehener Veränderung, er, aus Gefahr das Seimge im Sund zu verlohren, in seinem Handel stuzen, und denselben auf andere ungewöhnliche Stätte weiden müssen; Welches alles Ihrer Königlichen Majestät und Dero Untersassen so viel unleidlicher ist, als Deroselben Königreich, und die darunter liegende Provinzien, an der Ost-See belegen, und größten Theils Ihre Communication und Wandel mit andern Nationen, und diese hinwiederum mit ihnen, durch den Sund haben müssen: So daß derowegen, nachdem Seine Majestät in Dännemarc dieser löblichen Königreichen Vereinigungen und Abschiede in denen Punkten, die freye Seglation, Commerciens, Freyheit, und Exemption von Beschwehren angehend, soweitt ealliret und aufgehoben, zugleich auch die Freundschaft und Correspondentz beyder Reiche mit aufgehoben worden, und kan dieses alles anders nicht, als für eine offenbahre Feindschaft und Friedensbruch, und nicht für einen geringen Mißverstand, so zuweilen zwischen Nachbahren einfällt, verstanden und aufgenommen werden.

Sonst belangend den Process, welchen die Reichs-Abschiede und Verträge beschrie-

1644.  
Januar.

schrieben, daß er bey einfallenden Mißverständen observiret werden solle, wäre zu wünschen, daß Seine Majestät in Dännemarc denselben in Werk und in der That so wohl observiret und in Acht genommen hätte, als es andern beygemessen und verwiesen wird; So hätte es zu solchen Weitläuffigkeiten nicht kommen dürfen. Doch ist auf dieser Seite, wie man auch gleich an Seiten Dännemarc allezeit de facto procediret, und dabenebst entweder ex possessorio oder ex post facto zu disputiren gesucht, nicht vergessen worden, die Wege, welche in denen Verträgen beschrieben seyn, zu suchen, und man derowegen durch hiesiger Reichs-Räthe in Schweden Schreiben, für eine geraume Zeit, diejenigen Negotia und Dinge, welche die Untersassen allhier drücketen, vermittelt Ihrer Königlichen Majestät Residenten in Dännemarc, denen Reichs-Räthen dafelbst fürtragen, und um Veränderung anhalten lassen, aber nicht ehe, als nach Verlauff dreyer Jahren, mit abschlägiger Antwort gewürdiget worden; Und an statt Verbesserung, ist alles im vergangenen Jahr nicht besser ausgeschlagen, als wie zuvor gesagt ist. Nun hernach haben die Reichs-Räthe allhier in Schweden, nach derer Reiche alter Gewohnheit und Gebrauch, beydes nachbahrlich und ernstlich sich über dieses vergangenen Jahres unbillige Proceuren graviret, und nicht dissimuliret, wie hoch dieser denen Untersassen des Reichs, ja Ihrer Königlichen Majestät selbst zugefügter merklicher Schade geschähet, und derer Reiche Abschiede für gebrochen und curbiret gehalten worden.

1644.  
Januar.

Durch welches alles, weil man an Seiten Dännemarc, sich nicht allein ganz nichts verändert, sondern dieser der Welt gefährlichen Zeiten, und insonderheit den schwehren Krieg, damit Ihre Königliche Majestät nun eine geraume Zeit mit belastet gewesen, mißbrauchet, und mit aller Feindschafft, Verbitterung und neuen Fünden, wieder Ihre Königliche Majestät nicht weniger als andere Nationen, welche gleiches Lied als wir singen und Ursach zu singen haben, wiewohl selbige nicht so starcke Foedera und Pacta, als wir, zu pratendiren haben, fortgefahren: So kan kein ehrlicher Mann, sonderlich der, so der Welt Lauff verstehet, vielweniger Seine Majestät in Dännemarc, als ein alter und wohlserfahrner König, sich verwundern, daß Ihre Königliche Majestät, als welche von dem Allerhöchsten GOTT, auch zur Königlichen Hoheit und Cron verordnet seyn, nicht länger leiden können, daß solch unerträglich Unrecht und Überlast, Ihro und Ihren Unterthanen, wieder alles Recht, Freundschaft, Verträge und Abschiede, wie auch die Hoheit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit, so Ihrer Königlichen Majestät als einem Souverainen Herrn zustehet, und wieder die Pflicht, damit Ihre Königliche Majestät Ihres hohen Königlichen Amts wegen, Ihren Unterthanen zu Schutz und Vertheidigung verobligiret seyn, zugefügt werde. Und wollen Ihre Königliche Majestät, Seine Majestät von Dännemarc zu denen Verträgen, und deme darinn beschriebenen Proceße selbst remittiret haben, wie Seine Majestät selbst solche in vorigen Zeiten ausgedeutet, gut erkannt und practiciret, absonderlich was Seine Majestät für ordentliche und gnügliche Ursachen geschähet haben, alle gültliche und freundliche Handlung zurück zu setzen, und weyland König Carl den IX. Ihrer Königlichen Majestät hochgeehrten Groß-Herrn Vater gloriwürdigsten Andenkens, und die Cron Schweden zu bekriegen, alldieweil dieselben in dem an die Reichs-Räthe und Stände in Schweden, aus Kopenhagen, im Octobri, Anno 1610. im Druck ausgegangenem Schreiben besser und umständlicher beschrieben seyn, und darinn wieder alle Freundschaft, Verträge, und zum öfftern angebothene, aber verächtlich verworffene gültliche Abhandlung, für vollkommen und sufficient erkannt worden. Und ob zwar Ihre Königliche Majestät nicht aus anderer Leute sagen oder vergeblichen Discursen, sondern aus der Erfahrung selbst wohl wissen, was der Krieg mit sich führe, und solcher Ursachen halben nichts lieber sehen solten, als daß einige Weise und Wege vorhanden seyn möchten, gute Freundschaft, derer Reiche Vereinigung und deroeselben Effect uncurbiret zu genieffen und zu erhalten, wie sie dem wünsch, daß darzu dienliche und begnügliche Wege gefunden werden mögen, auch darzu allenwege geneigt seyn;

1644.  
Januar.

seyn; Aber alldieweil selbige Mittel von Seiner Majestät in Dännemarc vorbey  
gangen, und Ihre Königliche Majestät durch die Reichs-Räthe eine solche Ant-  
wort und Resolution gegeben, auch in dem Werck selbst effectuirt worden, daß  
so viel man noch zur Zeit siehet, anders nicht gejudiciret werden kan, als daß  
man derer Reiche Verträge beydes gecassiret und aufgehoben hat, und haben  
wolle, und ausser dem in viele andere Wege nach Ihrer Königlichen Majestät  
und dieses löblichen Königreichs Verderb und Schaden getrachtet: So ist derowe-  
gen und in obigerwehnten allen genauer Betrachtung, der Respect, welchen  
Ihre Königliche Majestät für diesem zu Seiner Majestät und der Cron Dänne-  
marck Freundschaft getragen, nicht wenig verringert worden; die Unterhandlung  
auch, so Seine Majestät sich unternommen, haben ihre Behaglichkeit oder Ge-  
fallen darob gemisset und verlohren, zumahlen und alldieweil die partialität,  
wann sie sich gleich sonst hätte verbergen können, aus diesen Proceduren im Sün-  
de sich genugsam herfür gethan, und die Unkosten aus Ihrer Königlichen Maje-  
stät und derselben Unterfassen Schiffe und Güthern überflüssig bezahlet worden.  
Und können derohalben Ihre Königliche Majestät einiges grosses Mißfallen we-  
gen der Einquartierung, welche man sagt der Feld-Marschall und die Armee, in Seiner  
Majestät Fürstenthume und Landen gethan haben solle, nicht contestiren:  
Sondern im Fall keine andere Remedirung hierinnen erfolget, werden Ihre Kö-  
nigliche Majestät fast mehr gezwungen, ihm daselbst zu verbleiben anzubefehlen;  
Und dabey gendthiget, die Waffen selbst zur Hand zu nehmen, und durch Got-  
tes des Höchsten Hülffe und Beystand, dieselbe wieder Seine Majestät und das  
Reich Dännemarc so lange zu führen, biß Ihrer Königlichen Majestät und Dero  
Unterfassen und Angehörigen gnugsahme Satisfaction geschehen, und Sie für der-  
gleichen ferneren Gewalt versichert werden. Und haben Seine Majestät in Dän-  
nemarc und diejemigen, so Seine Majestät zu diesen Unwesen und Perturbation  
derer Commerciën, als auch andern gefährlichen Consiliiis gerathen und gestär-  
cket haben, dieses und alles anders, was daraus erfolgen mag, für GOTTE,  
der Christenheit, der ganzen ehrbaren Welt, und dieser Nordischen Reiche  
Einwohnern und Unterfassen zu verantworten. Dieses ist also auf Seiner Ma-  
jestät zu Dännemarc dem Residenten Peter Wyben anvertrauete Commissi-  
on, zur Antwort und Resolution ertheilet worden, welche Er seinem Herrn für-  
derlichst zuschicken wolle. Actum Stockholm den 10ten Januarii Anno 1644.

1644.  
Januar.

Im Nahmen und von wegen Höchstbemeldter Ihrer Königlichen Ma-  
jestät und Deroselben und Dero Reiche Schweden respective Vor-  
mündern und Regierungen unterschrieben.

(L. S.)

Matthias Soop, in des Drogens Stelle.	Jacobus de la Gardie, der N. S. Marsch.	Carl Gildenhielm, Reichs-Ammiral.
Axel Oxenstierna, der N. S. Cansler.	Gabriel Oxenstierna, Frey-Herr zu Mdeben und Lindholm, der N. S. Schatzmeister.	

N. III.

N. III.  
Dänische  
Wiederleg-  
und Beant-  
wortung des  
jüngst aus-  
gekommnen  
Schwedischen  
Manifestes.

Es wird billig allen, welche dabedor wegen der Friedens-Tractaten in Deutsch-  
land sich grosse Hoffnung gemacht, widrig und beschwehrllich vorkommen, daß  
die Cron Schweden anjeho, da noch alle Dertter und Ecken in Deutschland mit der  
lichter lohe brennenden Kriegs-Flammen umgeben, einen neuen Krieg anzufangen  
sich gelüsten lassen. Ingleichen muß es allen Evangelischen schmerzlich zu Herzen  
treten, daß die Schwedische Königin, so eine Evangelische Potentatin, dabeneben  
den Nahmen und Ruhm der Religion Freyheit in Deutschland zu verfechten begeh-  
ret, die zu Dännemarcen, Norwegen, u. Königliche Majestät, als Dero vornehm-  
sten Religions-Verwandten, feindlich angegriffen, die Catholische und weit entfes-  
tene

1644.  
Januar.

sene fast verlassen, die Evangelische aber und dero nächste Nachbahren, Religions-Bluts- und Bunds-Genossen überfallen, ja, das blutige Vorhaben so viel sicherer zu vollbringen, es für eine Glückseligkeit geschäget habe, des Türcken Zug in Deutschland mit grossen Unkosten zubefordern.

1644.  
Januar.

Diß aber sol die weite Welt nicht anders als mit ungewöhnlicher Verwunder- und Befremdung aufnehmen, daß Dännemarc und Holstein von Dero nachbahren Schweden, so schleunig, unermüthlich und ungewarnet überzogen sey, dergestalt, daß man den Feind im Hause gehabt, ehe der Hund ihn anbellen können, und zwar mit sothaner künstlichen austudirten Verschwiegenheit, daß, wie die Armee in vollem Marche begriffen, mehrentheils der Schwedischen Officirer und Soldaten selbst nicht gewußt, worhin sie eyleten, ehe dann der Fuß in Holstein gesetzt.

Um selbige Zeit hat man Schwedischen Theils auf der Gränze bey Schonen, wegen der mit Dännemarc habenden friedlichen Nachbarschaft, von den Cangeln öffentliche Dancksagung gethan, um so viel mehr Dännemarc das Neß unvermerckt üben Kopff zu ziehen, auch alle Furcht einiger Feindseligkeit zubenehmen.

Nun tragen billig alle rechtliebende Herzen ein sehnliches Verlangen zu erforschen, welche doch die unumgängliche nothwendig antreibende Ursachen mögen gewesen seyn, daß man nicht zuvor einen Krieg hat endigen können, ehe dann, obbeschriebener unerhörter massen, mit diesem ein Anfang gemacht, das weitläufftige Schwedische Manifest ist derowegen mit allen Fleiß durch gesucht worden, zu sehen, ob dergleichen Ursachen, wie die Schwedische daselbst zu specificiren verheissen, darin zufinden, dadurch wegen des Königs zu Dännemarc verübten feindlichen Attentaten, die Königin von Schweden jegigen Krieg zu beschliessen genöthiget wäre, als welche dem Vorgeben nach, zu Dero Königlichem Hoheit und Reputations Schmäherung viel Unrecht und Affront gelitten, so sie aber dergestalt stillschweigend übertragen, daß mancher sich höchlich verwundern müsse, wie sie es so lang verschmerzen können. Es würden sich aber zu rechtmäßiger deducirung dieses so unermüthlich angefangenen Krieges, die vor vierzig Jahren zugetragene Geschichte allhie anzuziehen, gar nicht reimen, da man nichts, als bloß die zu diesem Kriege antreibende Ursach, mit ausdrücklichen Worten zu demonstriren gemeynet, und man nicht vielmehr darunter alles, welches die letzte Schwedische Fehde angegangen, und mittelst darauf erfolgten Vertrags bengelegt, verabscheidet und verglichen, wie auch was bey letzter Zusammenkunft auf der Gränze componiret und abgehandelt, als unverdauer wieder zu kauen, zu rescindiren und in neuen Streit unverantwortlich zu ziehen, suchte. Demnach aber bemeldtes Manifest nicht undunkel andeutet, ob solte der letzte Schwedische Krieg nicht geringe Ursachen und Anlaß zu dem jegigen hinterlassen haben, und daß die so starke Verträge und aufgerichtete ewige Freundschaft nicht der Krafft oder Würckung gewesen, den rachgierigen Affecten in so viel Jahr ihre giftige Effectus zu benehmen, sondern vielmehr bey dem Gegentheile der Haß und Zwiespalt unsterblich zu seyn scheint, als würde man auf die weise auch aus allen vor Jahren abgehandelten und verglichenen Sachen, wider alle Rechte, Streit erregen und hervor suchen können. So viel nun die Ursachen und Proesse des vorigen Krieges belanget, so ist ja dieses, wie oben erwehnet, für der ganzen Welt eine abgehandelte Sache, welche, ob sie schon wolte moviret und wiederholet, auch das, so vergleichen, todt und begraben, aufgegraben werden, würde doch zwischen diesen beyden Kriegen in allen Dingen eine grosse Ungleichheit zu befinden seyn.

Deyl. A.

Es gehöret zwar nicht zu dieses Krieges Justification, die Ursachen des vorigen allhie zu disputiren oder zu wiederholen; Weil aber sothanes auf der Schwedischen Seite angeführet, als kan alles aus dem Patent, welches hierunter lit. A. copenlich zu finden, und von dem Schwedischen Authore selbst angezogen, bestermassen dijudiciret werden, da dann erhellet, wie nicht allein die Commercica zu vorigem Krieg Ursach gegeben, sondern vielmehr einige neue Tituli, neue prateniones und

1644.  
Januar.

und präjudicirliche Privilegia, der Reiche und Landen Hoheit angehend, worinnen doch nicht so fort, ohne vorhergehende Communication, Zusammenkunft auf der Gränze oder einige Brieff-Wechselung, zur öffentlichen Fehde geschritten, besondern zur decision der zwistigen Sachen, auf der Dänischen Seite ein Osman benennet worden, dessen Vollmächtiger so wohl, als die Dänischen Commissarii in Wisimar erschienen, die Schwedische aber ausgeblieben; so ab angefügtem copeylichen Patent zuersehen. Wie nun solches alles keine einige Frucht schaffen wollen, sondern vielerley Aufzüge gesucht, und kraftlose Zuentbietung ab aduerso eingewandt worden, hat man disseits, nach beschehener rechtmäßigen Aufkündigung des Friedens, allererst die Waffen, als das letzte und äußerste Mittel ergriffen. Daher, entweder dieses oder vorigen Kriegs Ursachen gegen einander über zulegen, wird die ganze Welt eine große Ungleichheit befinden, und wahrnehmen, wie die Schwedische der Zeit zum wenigsten Recht oder Fug gehabt, sich zu beklagen, ob wären Sie ohne rechtliche Denunciation, ungewarnet überfallen, deren Land beraubet und ausgeplündert, ehe dann sie etwas vom Feinde zusagen gewußt; welches doch nun dieser Dertter unverantwortlich unerhörter massen geschehen, und denen so wohl in Holstein, als Jütland wiederfahren.

1644.  
Januar.

Daß etliche Jahr hernach, auf vorhergangenen Friedens-Schluß, Beschwerde eingewandt, wie der Zoll von allen Schwedischen Waaren im Sunde gehoben, weil die Zoll-Freyheit in Schweden, von den Dänischen ganz unfruchtbar erachtet worden, welches alles, wie es in Anno 1624. bey dem Convent auf der Gränze freundlich beygelegt, also dienet all solches zu nichts anders, als zu beweisen, daß damahls größere Zwistigkeiten, und theils dergleichen, wie jeho wegen der Commerciën im Sund praxendiret, mittelst einer freundlichen Unterredung auf den Gränzen, abgehandelt und componiret worden.

Eben dasselbe hätte man jeho wohl erhalten und abwarten können, da man nicht sonst endliche Resolution gefasset, Ihre Königliche Majestät zu Dännemarc und Dero Königreich allen Vortheil zu benehmen, und mit einer udermuthlichen Krieges-Macht zu übercyeßn und zu bedrücken. Ob gleich auch zu selbiger Zeit verabscheidet, daß die Certificationes über die Schwedische Güther, so durch Dresund geführt, nicht zu beeyndigen, welches zwar zu Verhütung vielfältiger Meyneyde, so sonst von den Schwedischen vorseßlich würden begangen worden seyn, nicht undienlich gewesen zu bewilligen, nichts destoweniger lauten die formalia selbigen Anno 91. geschlossenen Abschiedes also: Daß die Schwedischen gnugahaffte Certificationes (aber unbeyndet) mit bringen sollen, daß die Güther, so sie inne haben, ihnen selbst zugehören.

Sol nun den Certificationibus einverleibet werden, daß das Guth dem Schwedischen zustehe, so gilt es ja eben so viel, als wann es mit ausdrücklichen Wörtern beschriben, daß es sein Guth sey. Da man nun des Vorhabens wäre gewesen, kein ander Guth, als das den Schwedischen zugehörig, durch den Sund Zollfrey zu führen, so könten die Commercia nicht verwirret worden seyn, dafern man die Certificationes beeyndiget hätte. Weil man aber vielmehr, und zwar frembde Güther unter dem Schwedischen beneficio durch zu partiren gemeynet gewesen, als war nicht rathsam, über einige Certification den Eyd zuverstatten oder zuzulassen. So viel aber das fundamentum juris betrifft, daher die Cron Dännemarc zu Erhebung des Zolles im Sunde befugt, und jeho auch unangefochten nicht wil gelassen werden, ob nun gleich weder erhebliche Ursachen, exempla an andern Derttern, noch die langwierige præscription, selbige wieder die Schwedische Mißgunst auszuführen, disseits nicht ermangeln; dennoch erachtet man unndhtig, sothanen Regale in disputat zu ziehen; Hätten die Schwedische vor Jahren, der Cron Dännemarcen deswegen Streit mit einigem Fug oder Schein des Rechtens zu erregen gewußt, Sie würden nimmer mit so ausdrücklichen Worten in Dero Reichs-Abschieden Ihrer im Sunde erlangerten Freyheit gedacht, weniger, daß Sie dieselbe gegen Erlas-

1644.  
Januar.

fung ihrer in Schweden von Dänischen Güthern zu haben hergebrachten Zölle genossen und erworben, zugestanden haben, gestalt sie dadurch unverholten zuverstehen gegeben, daß, wofern die Schwedische durch jehangeregte Pacta des Zolles im Sunde nicht befreyet worden wären, sie eben so wol den Zoll im Sunde hätten abführen müssen, als es den Dänischen obgelegen, Zölle in Schweden abzutragen. Doch weil diese Zeiten insonderheit erwählet, Ihre Königliche Majestät und die Cron Dänne-*marck* auf allerhand Manier zu injuriiren und zu beleidigen, demnach hat mans in diesem, wie Sonnen-*klar* auch der Cron Dänne-*marck* Gerechtigkeit aus überwähnten alten Verträgen erhellet, zu bezeugen nicht unterlassen wollen.

1644.  
Januar.

Was nun weiter die im Schwedischen Manifest angezogene Deutsche affären belanget, seynd selbe zum theil impertinent, oder wider die wahre Beschaffenheit der Sachen ungleich allegiret, der größte Theil aber wird Ihrer Königlichen Majestät zur Ungebühr fälschlich beygemessen. Wie es dann anfangs zur Beschönigung der Schwedischen ungerechten Waffen gar nichts machet, aus was Ursachen der Anno 1625. entstandene Krieg angefangen, daß aber die Defension des Nieder-Sächsischen Cräpßes, dessen Haupt-Ursache nicht der pretext gewesen, in dem wird des ganzen Cräpßes per majora gemachtem Schluß, den Actis publicis und der Notorität selbst, daß Ihre Königliche Majestät zu Dänne-*marck*, so lang Sie unataquiret geblieben, aus den Schrancken der Cräpß-Defension nicht geschritten, mehr, als dem Schwedischen blossen Vorgeben, zu gläuben seyn. Daß aber wegen ungleichen Succels, so Ihre Königliche Majestät höhniſcher Weise vorgerücket wird, Ihre gute Intention gleichſam in Zweifel gezogen werden will, lassen Sie als ein unzeitiges ab eventu genommenes Urtheil, an seinen Ort gestellet seyn, und können die Schwedische, so sich jeho mit Ihrer Königlichen Majestät Unglück kitzelen, nicht wissen, was ihnen vor Ausgang des Krieges begegnet kan. Die Intention aber, die Ihre Königliche Majestät bey der deswegen zu Lübeck angestellten Friedens-Handlung hatten, war nicht, einem andern das Seinige zu nehmen, sondern bloß das Ihre zu retten, welches in ihres damaligen Feindes Händen allein dadurch gerathen, daß Sie von mehrern Theil Ihrer Conſederirten und Cräpß-Verwandten, verheiffener massen, nicht affiktiret worden; Dessen gleichwohl ungeachtet, haben Ihre Majestät nicht unterlassen, die Conſederirte in den Frieden mit einzuschließen, massen der 4<sup>te</sup> Articul selbigen Friedens-Schlusses dem Manifest offenbahrllich in diesem Stück widerspricht. Die im berührten Manifest benandte Cräpß-Fürsten aber, haben schon lange vor dem Lübischen Frieden, Ihre Königliche Majestät zu Dänne-*marcken* verlassen gehabt, gestalt dann Derofelben die Herren Herzoge von Mecklenburg, solche ihre Separation, und daß Sie sich zur Römischen Kayserslichen Majestät gewandt, allbereit Anno 1627. vermitteltst einer sonderbaren Schickung notificiret, darauf auch dem Römischen Kaysers ihre Bestung Wismar, ungeachtet die Königliche Armee auf Pölen nur zwo Meilen davon gelegen, eingeräumt, und nach der Friedländischen verrichteten Kayserslichen execution, sich nicht zu Ihrer Königlichen Majestät gehalten, sondern bey Kayserslicher Majestät und den Herren Churfürsten Ihre Sachen getrieben.

Der Herzog von Braunschweig hat es nicht anders gemacht, sondern Anno 1627. daß Er Ihrer Kayserslichen Majestät Avocatoriis pariret, in Schrifften, so in Actis publicis zu finden, kund gethan, und darauff an den Römischen Stadt-Halter der Bestung Wollffenbüttel, dem General Tylli, dieselbe einzuräumen, besage dessen Schreibens, sub dato den 17<sup>ten</sup> Maji Anno 1627. begehret.

So hat sich auch der Administrator von Ihrer Königlichen Majestät, wie bekant, abgegeben; Daß Sie also vorerwehnter Fürsten in particulier, wie gern Sies auch gethan, nicht gedencen mögen, sondern haben sich bey so gestaltten Dingen, mit der General-Kayserslichen Zusage, daß Niemand der Deutschen Fürsten und Stände wieder Recht beschwehret werden solte, begnügen lassen müssen.

Werden

1644. Werden demnach Ihre Königliche Majestät obberührter Fürsten halber zur Un- 1644-  
gebühr beschuldiget. Januar. Januar.

Wie Ihr auch mit gleichen Unfug, die vermöge des Lübischen Friedens ge-  
geschehene Cession, und Renuncirung Ihrer erlangten Rechten, vorgeworffen,  
und allhie angezogen werden; dann es ja die Schweden gar nicht angehet, noch  
ihnen zu ihrer Sache Colorirung dienen kan, ob Ihre Königliche Majestät von  
dem Ihrigen etwas vergeben oder nicht; zumahln sie dem Tertio darmit gar  
nicht präjudiciren mögen. Da aber dem Käyser zu der Nordischen Reiche höch-  
sten Präjuditz, die Mecklenburgische und Pommersche Seeländten gelassen  
wären, würde solches denen allein, so die zugesagte Hülffe nicht praktiret, beyzu-  
messen seyn; Weil Pommern aber nicht wegen Ihrer Majestät angefochten wor-  
den, der Herzog auch bey Ihr nie Rath oder Hülffe gesucht, als haben Sie  
auch dessen bey den Friedens-Tractaten zu gedencken keine Ursach gehabt. Was  
das gemeine Interesse der Nachbarschaft betrifft, seyn Ihre Königliche Majes-  
tät damahls gnugsam versichert gewesen, wann die Cron Schweden nur würde  
mit Ihr getreue Nachbarschaft halten, daß Sie der Mecklenburgischen und Pom-  
merschen Haven halber außer aller Gefahr seyn würden. Ist derhalben dieses nur  
ein blosses Vorgeben, damit die Schweden ihre Begierde zum Deutschen Krieg bis-  
her bemäntelt; Solte aber die Veränderung der Nachbarschaft so gefährlich seyn,  
daß auch die Schwedische daher rechtmäßige Ursach zum Krieg erlanget, so haben  
Ihre Königliche Majestäten in Dännemarccken und Pohlen, desto mehr Raifon und  
Ursach, die Augen jedo zu öffnen, nachdem Schweden, so keine Verträge noch  
Pacta achter, die Dertter einkommen, und Ihrer Königlichen Majestät zu Dän-  
nemarccken schon daraus die erste Probe der neuen ungetreuen Nachbarschaft em-  
pfinden lassen.

Ferner weil Ihre Königliche Majestät zu Dännemarcck, ob hätte Sie sich zu  
der Zeit gegen König Gustav Adolphem in Schweden Christlichen Angedenckens,  
anders als freund- nachbarschlich erwiesen, insinuliret und beschuldiget werden;  
Es reimet sich solche Imputation aber viel mit dem, so die Schwedische kurz her-  
nacher selbst gestehen, daß Allerhöchst-gedachte Ihre Königliche Majestät, von An-  
no 1624. bis Anno 1629. sich in ihren Schrancken verhalten, und die letzten Ab-  
schiede beyder Reiche, so lange der Deutsche Krieg gewähret, gut und ungehin-  
dert haben seyn lassen. Ihre Königliche Majestät haben in dem Fall ohne das ein  
gutes reines Gewissen; und wie alle Ihre mit König Gustav gehabte Streitig-  
keit damahln aus dem Grunde gehoben und verglichen gewesen, also haben Sie  
keine Ursache zu haben vermeynt, in Ihm einiges Mißtrauen zu setzen. Ist der-  
wegen die Alliance bey ihm nicht aus Furcht, wie die Schweden sich einbilden,  
sondern vigore 12. Artic. des mit Engeland und Holland getroffenen Fæderis,  
gesuchet worden; Wiewohl auch Ihre Königliche Majestät sich derselben wenig zu  
erfreuen gehabt, indem die in angeregter Alliance verheiffene Hülffe der 6. Or-  
logs-Schiffe, wie fleißig man darumb bey König Gustav sollicitiret, nie geleistet  
worden. Was sonst vor Affection Ihre Königliche Majestät zu Dännemarcck bey  
König Gustav gespühret, und wie Er sich in einem und andern unverhohlen erklä-  
ret, will man, auf dessen verschlossenen Mund, mit Stillschweigen vorbeÿ gehet.  
Daß aber Ihre Königliche Majestät keine böse Affection gegen denselben getra-  
gen, noch einigen Argwohn seiner bösen Affection gehabt, erhellet zu aller Gnü-  
ge daraus, daß 1) ob sie zwar mit schwehren Kosten und Mühe, Stralsund haben  
helffen entsetzen, sie dennoch selbige vornehme See-Stadt König Gustav zu allei-  
niger Besatzung abgetreten, und die Ihrige, gegen seinem bloßen Revers abge-  
führt; 2) Ihm um selbe Zeit Ihren Herrn Sohn Herzog Ulrich Christlichen  
Andenckens gesandt. 3) Fort darauf zweÿ Regiment Reuter überlassen; wel-  
ches, da einige Diffidence verhanden gewesen, nimmer würde geschehen seyn.  
Daß aber Ihrer Königlichen Majestät begemessen werden will, ob wären auf Ih-  
re Instigation die Schwedische durch die Käyserliche vom Lübischen Frieden abge-  
wiesen

1644. wiesen worden, an dem haben Ihre Königliche Majestät so wenig Schuld, daß im 1644.  
 Januar. Gegentheil Dero Commissarien sich darüber bey den Käyserlichen zum höchsten Januar.  
 beschwehret, dem Schwedischen Residenten Ihre Displience contestiret, und  
 Ihme nicht weniger als anderen Confederirten Ministris, vor und in währendem  
 Tractat, von deme so passiret communiciret haben, wie man zum Beweiß ein  
 Depl. B. (sub. lit. B.) deswegen abgelassenes Schreiben aus vielen allhie hat beylegen wol-  
 len. Es läuffet auch wieder alle Raison, daß Ihre Königliche Majestät gegen De-  
 ro damahls noch öffentliche Feinden, sich derogestalt hätten bloß gegeben, und  
 Ihnen Ihre Diffidence, da sie einige gegen Ihre Benachbahrte und Confece-  
 dirte gehabt, entdecken sollen.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Widerwillen, den Ihre Königliche Ma-  
 jestät zu Dännemarcken, nach dem Lübischen Frieden, den Schwedischen soll er-  
 wiesen haben; Dann wäre das geringste vorgegangen, es würde ohne Zweifel,  
 weil es in facto bestehet, zugleich specificiret auch erwiesen worden seyn; Weil  
 aber solches nicht geschehen, als wird ein jeglicher, was von solchen unerwiesenen  
 Dingen zu halten, die dem Ansehen nach aus böser Leute ungleicher Relation und  
 vorgegebenen Discourfen genommen, selbst urtheilen. Daß durch Ihrer Köni-  
 glichen Majestät Veranlassung und Durch-Züge, die Käyserlichen in Pommern  
 Quartier genommen, wird von Schwedischer Seiten Ihrer Königlichen Majestät  
 zu Dännemarcken, wieder Ihr besser Wissen, allhie zugeschrieben, alldieweil, daß  
 es wegen Bequemlichkeit der Haven geschehen, im Manifest selbst zugestanden wird;  
 welches auch die Notorität, so aus der in offenen Druck ausgegangenen unterschie-  
 denen Historischen Relationen zu erweisen, bezeuget.

Stralsund belangend, haben zwar Ihre Königliche Majestät derselbigen Stadt  
 ihren geneigten Willen, auch ehe sie darum ersuchet, in der That überflüssig er-  
 wiesen; Weil Sie aber bey den Lübischen Friedens-Tractaten, ohne Zweifel  
 aus Verhinderung derer Schwedischen, ob sie schon dessen von den Lübischen Ab-  
 geordneten erinnert worden, sich nicht angegeben, habens Ihre Königliche Ma-  
 jestät zu Dännemarcken auch dabey bewenden lassen müssen, und solches umb so  
 vielmehr, weil Sie dero selben vorher in einem Schreiben, sub dato den 17<sup>ten</sup> Sep-  
 tembris Anno 1628. berichtet, wie der König in Schweden ihren Frieden durch  
 einen eigenen Legatum an dem Käyserlichen Hoffe zu befördern verheissen.

Daß weiter in gedachtem Manifest über Ihrer Königlichen Majestät zu Dän-  
 nemarcken, wegen Ihrer bey dem Ruden gelegenen Gallée und daselbst gehobenen  
 Zolles, die Schweden so harte Klagen führen, dessen haben Sie keine Ursache,  
 zumahl Ihnen wohl bekannt, daß solches Anno 1628. im Augusto nicht Ihnen,  
 sondern Ihrer Königlichen Majestät damahln in Pommern logirenden Feind zu-  
 wieder verordnet, und zwar zu der Zeit, da die Schwedische weder am Strom  
 noch an der Inful, noch in dem daselbst getriebenen Commercio nicht interessiret  
 waren. Aber wie die Wahrheit allezeit an den Tag hervor bricht, sie werde auch ver-  
 dunkelt, wie sie wolle, so gehet es auch mit dem Schwedischen Manifest; In dem-  
 selben wird erst gemeldet, die Gallée sey unter Ruden gelegt, ihnen die assistence  
 der Stadt Stralsund zu difficultiren, da doch bald hernach gestanden wird, daß  
 von derselben die Schwedische Schiffe eine geraume Zeit nicht seyn molestiret worden.  
 Sonsten seynd Ihre Königliche Majestät Ihrer, dieses Zolles halben, dem Herzog  
 im Pommern, auch der Stadt Stettin gegebenen Antwort geständig, und ist dar-  
 aus zu ersehen, daß Sie, wie nicht unbillig, Versicherung des Commercii gesu-  
 chet, daran Sie verhoffentlich nicht gesündigt. Die von des Schiffs Officiren  
 hierbey zum höchsten exaggerirte excessu belangend, wie selbe nie angegeben wor-  
 den, als haben sie nicht bestraffet werden mögen, werden demnach zu aller Unge-  
 bühr angezogen.

Beu den Ursachen, derentwegen König Gustav den Deutschen Krieg angefan-  
 gen zu haben präetendiret gehabt, und davon im Manifest erwehnet: Weil Er schon  
 für

1644. für dem höchsten Richter und Herzenskündiger deswegen sein Urtheil empfangen, hat  
 Januar. man sich nicht aufzuhalten. Sollte aber der Krieg, bloß Mecklenburg und Pom- 1644.  
 mern in vorigen Stand und Freyheit zusehen, angesehen gewest seyn, wie reimet Januar.  
 sichs dann, daß man in die Herzogen von Mecklenburg, die Lehen von Schweden  
 zuentfangen, oder sich Souverain zumachen, so inständig gedrungen, nur zu dem  
 Ende, damit sie der Schweden Willen exponiret würden; Wie man dann auch  
 Pommern jeso gar dem Schwedischen Joch zu unterwerffen Willens ist.

Daß aber Ihre Königliche Majestät zu Dännemarck nach wieder aufgerichteten Lü-  
 bischen Frieden, mit der Römischen Käyserlichen Majestät und den Chur-Fürsten  
 des Römischen Reichs in guter correspondence gestanden, wird Niemand mit Bil-  
 ligkeit tadeln können, Sie als ein Souverain König haben deswegen auch Niemand  
 Red und Antwort zugeben: Daß aber solche correspondence den Schwedischen  
 zum präjuditz und Vorfang angesehen gewesen, wird aus blossen argwöhnischem  
 Gemüthe, dazu doch kein Ursach gegeben worden, suspiciret. Wie dann durch  
 die Ihrer Königlichen Majestät eingeräumte Freyburger Schanze ihnen keinen Ein-  
 trag geschehen, noch Anlaß zu solchen schwehren queruliren gegeben worden, dann  
 die Schweden die Schanze, zu der Zeit weder besetzt, noch zu vorn jemahlen ein-  
 gehabt, noch darauf damahl einig desleigno haben können; So hat ihnen auch  
 dadurch kein Schade zugesüget werden mögen, weiln sie von so geringer importan-  
 ce gewesen, daß die Schwedische selbe nie zu repariren oder zu besetzen begehret,  
 Ihre Königliche Majestät haben über das von Ihrer Intention, mit dem Schwedi-  
 schen Hoff = Canslern durch Dero Geheimbten Secretarium communiciren  
 lassen.

Daß folgendß aber der mit Stade vorgewesene Vergleich nicht zur Wirklichkeit  
 gekommen, ist nicht aus Furcht vor Schweden, weiln ihre Waffen, wie ihnen  
 selbst bekannt, damahls im Erz-Stift nicht also beschaffen gewesen, sondern weiln  
 die conditionen unannehmlich waren, hinterblieben. Ihrer Königlichen Majestät  
 ist auch von keiner den Schwedischen auf der Elbe begegneten Hinderung  
 wissend, massen deswegen so wenig als des Boyers halber, bey Ihr geklaget wor-  
 den.

Was sonst auf der Elbe auf Befehlich Ihrer Königlichen Majestät verordnet, daß  
 haben Sie, zu Erhaltung des Orts wohl erlangter Gerechtigkeit, thun müssen; wel-  
 ches aber Schweden so wenig angehet, als sie bey dem Zoll zur Glückstadt, oder dem  
 Commercio dafelbst, ganz nicht interessiret, derhalben sie auch sich nicht darum  
 zubekümmern. Ihre Königliche Majestät gebrauchten sich zwar des Zolls Jure Re-  
 tortionis amoch, doch bloß der Ursachen, damit die Hamburger, ihre wider Recht  
 und der Käyserlichen Cammer-Gerichts Urthel bißhero gehobene unrechtmäßige Zölle  
 abschaffen, und also dem Commercio selbst zu gute. Daß aber Ihre Königliche  
 Majestät den Glückstädtischen Zoll, auf die von Schweden vorgegebene Weise, je  
 solten begehret, oder deswegen zu einiger assistence sich verpflichtet haben, ist nim-  
 mer bezzubringen. Dann der Römische Kayser selbst, durch unterschiedene von  
 den Hamburgern erhaltene Befehle, Ihrer Königlichen Majestät die Abschaffung der  
 retortion injungiret, welches wol würde nach geblieben seyn, da Ihre Käyserli-  
 che Majestät der assistence auf diese Weise versichert gewesen wäre. Zwar fundi-  
 ren sich die Schweden, zu Behauptung ihres fingirten Vorgebens, auf secreete  
 Handlung, auf Ihrer Königlichen Majestät eigene gewechselte Brieffe, Legationen  
 und vertrauliche Conferenzen, und mag wol, dieses jezige Feuer anzuzünden, den  
 Schwedischen allerhand unvermercket beygebracht worden seyn; Ist auch nicht  
 zu läugn, daß Ihrer Königlichen Majestät vielerley Vorschläge und Offerten ge-  
 sehen; Sie haben aber jederzeit, wann sie um Hülf und assistence ersuchet wor-  
 den, sich mit der unternommenen Interposition, auch, daß Ihr wegen der mit Schwe-  
 den habenden Pacten, ohne Ursache zu brechen nicht gebühre, sondern daß man die  
 vorhabende Friedens-Handlung fortsetzen, und derselben abwarten müste, entschuldiget.

Nach

1644.  
Januar.

Nach des Königs Todt haben Ihre Königliche Majestät die Beruhigung der Nachbahrschafft, noch mit mehrerm Eyser fort zusehen nöthig geachtet, deswegen auch die Breslauerische Tractaten zu beschleunigen begehret, ob nun solche den Schweden, so damahls eben ihr Haupt verlohren, und allen menschlichen Ansehen nach, dadurch in nicht wenige Gefahr und Confusion, so wol als ihre Concedirte gerathen, zum Vorfang, oder ihnen zum besten angesehen, darüber läst man alle Vermünfftige urtheilen. Man wil auch hier weder Ihre Königliche Majestät eigene, noch der Dänischen Reichs-Räthe deswegen ausgelassene Schreiben, besondern nur dieses anziehen: Daß es auf Catholischer Seiten nicht anders, als ob es Schweden allein zu faveur und Vortheil geschehen, ausgedeutet worden, zumahl die Römische Käyserliche Majestät anfangs, durch den Herzog von Friedland, folgend durch Dero an Ihre Königliche Majestät sub dato Wien, den sechsten Aprilis Anno 1633. abgelassenes Schreiben, den Convent nacher Praag zu legen begehret; Ihre Königliche Majestät aber Ihre Entschuldigung dagegen eingewandt, und bey Breslau beständig verharret; Denn Ihre Königliche Majestät gnugsam gesehen, wie unverantwortlich mit Chur-Sachsen von Schwedischer Seiten procediret, wie man sich eines mehr dann dictatorischen Gewalts, dem Hochbbllichen Chur-Hause und allen Deutschen Chur-Fürsten zum äussersten Despect, angemasset, daß demnach Chur-Sachsen nicht anders würde thun können, als mit dem Römischen Käyser sich vergleichen, und daß die zu Praage vorgeschlagene Zusammenkunft bloß dahin angesehen wäre. Weilen Ihre Königliche Majestät aber wohl vermercket, es würde damit der verhoffte Zweck nicht erreicht werden, als haben Sie es durch die Breslauerische Tractaten zum gemeinen Frieden zu dirigiren begehret, und deswegen dieselbe, guter Intention dergestalt zu maturiren, auch die sonst nöthige requisita & solemnia zu den Tractaten zu remittiren nöthig erachtet. Nachdem der Praager Friede aber geschlossen, und Ihrer Königlichen Majestät von der Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen selber Fried notificiret, haben Sie ihre Meynung darüber, sub dato Glückstadt, Anno 1635. in offenen Druck erdffnet, folgend an den Käyserlichen Hoff selbst ihren geheimbten Cammer-Secretarium, Friederich Günthern, die Tractaten mit den auswärtigen Potentaten zu befördern, abgefertiget. Und wie die Käyserliche Majestät selbe Tractaten, bis die effecten des Praagischen Friedens sich eräugneten, zu verschieben gemeynet, hat, im Nahmen Ihrer Königlichen Majestät, Er die Ursachen, warum durch den Praager Frieden der vorgesezte Zweck allgemeiner Ruhe nicht, sondern mehr Ungelegenheit zubeforgen, in einem übergebenen Memorial sub litera C. deduciret. Weilen die Käyserliche Majestät aber solches übel empfunden, und bey der Königlichen Majestät zu Dänemarken sich darüber sub litera D. beschwehret, haben Ihre Königliche Majestät, was Ihr Abgeordneter vorgebracht, nicht allein approbiret, sondern Ihre Gedanken über vorewähnten Frieden noch weiter erdffnet und deduciret. Aus welchen allen dann gnugsam zu verspüren, daß Ihre Majestät nicht haben gesucht, wie Ihr fälschlich begemessen wird, Trennung anzurichten, sondern dieselbe zu verhüten, und allgemeine aufrichtige Tractaten zuveranlassen.

Depl. C.

Depl. D.

Wie es nun ferner im Erz-Stift Bremen hergangen, bezeugen gleichergestalt die in offenem Druck ausgelassene Schrifften, und zwar, daß nach Absterben vorigen Erz-Bischoffs Herzog Johann Friederichen Seligen, ein Ehrwürdiges Bremisches Thum-Capitel, die Ihnen vigore Juris Canonici & Statutorum Capituli intra præfixum tempus competirende election und proclamation Archi Episcopi vorgenommen, dieselbe unanimi consensu auf Seine Hochfürstliche Durchlauchtigkeit den jetzigen Erz-Bischoff zu Bremen gerichtet, und Derelben die Wahl gebührlich notificiret hat. Ob nun wol, dieser ergangenen rechtmäßigen election und postulation zufolge, zu Antretung der Erz-Bischofflichen Regierung, des jetzigen Erz-Bischoffs Hochfürstliche Durchlauchtigkeit, als welche vorlängst ihre majorenmität erreicht gehabt, sich auf die Reise gemachet, haben Sie sich doch nicht ins Erz-Stift, ehe und bevor sie mit dem Königlichen Schwedischen Abgesandten Grubben zu Blanckeneß, besage der Erz-Bischoff-

Bischoff-

1644.  
Januar.

1644. **Januar.** 1644. **Januar.**

Depl. E. & F.

Bischöflichen Resolution, sub dato den 21<sup>ten</sup> Decemb. Anno 1634. sub litera E. deswegen Abrede genommen, begeben, auch wie Sie allda angelanget, sich keines Dinges, ehe sie mit den Schwedischen Abgesandten über alles, auch Abführung der Stadischen Guarnison gegen Erlegung einer hohen Summen Geldes, besage des zu Bremen den 8. Februarii, Anno 1635. aufgerichteten Contracts, sub litera F. verglichen, angenommen. Das übrige als Neutralität, Abführung der Schwedischen Guarnison aus Buxtehude, und restituirung des Stifts Behrden, ist gleichgestalt durch mühsahme Tractaten von den Schwedischen erhandelt, und sind Ihnen vor ein jegliches absonderlich hohe Summen Geldes erlegt worden, ungeachtet wegen des Stifts Behrden Jostas Ranzow, dem es die Schweden abgetreten, ohne das contentiret werden müssen. Dannerhero man sich dieser seits desto mehr zu verwundern, wie die Schweden wider Ihrer Gesandten und Reichs-Räthe Hand und Siegel, in verglichenen und abgehandelten Sachen, solche herfür gesuchte Beschwehden anzugeben keinen Scheu tragen, dazu, wider ihr bessers Wissen, sich mit dem Lübischen Frieden, der ganz nicht sie, sondern die contrahirende Theile allein concerniret, zubeheffen suchen, auch die gängliche occupirung des Erg-Stifts und aller dessen festen Plätze, sich zuschreiben, da doch der Erg-Bischoff Seliger den grösssten Theil wieder eingenommen.

Die Pinnenbergische Aemter wie auch das Stift Lübeck belangend, ob Ihre Königliche Majestät zwar, nach dem Lübischen Frieden dem Herzogen von Friedland die alda vor Graff Holcken beehrte Sammel-Plätze abgeschlagen, so haben Sie doch den Schwedischen die Contribution, ungeachtet sie dazu wenig Zug und Recht hatten, so lang connivendo gestattet, daß der Kaiserliche General Graff Gallas mit der Kaiserlichen Armee an selbe Quartier gelanget, und so wohl darin, als in Holstein Einquartierung begehret; Da haben Ihre Königliche Majestät zu Dänemareken erst, und nicht ehe, von oft angeregten beyden Oertern solche Kaiserliche Einquartierung, als Ihr und Ihren Fürstenthümern hoch präjudicirlich, abzuwenden gesucht, und nach der Zeit selbe vertreten und aller Kriegs-Beschwehden entfreyet. Ob nun Schweden hierüber sich zu beschwehren Ursach habe, submittiret man sich, dem Vorschlag nach, gar gern deren Urtheil, so unpartheyisch. Was sonst Ihre Königliche Majestät nach des Graffen von Schawenburg Todt, vor Recht an oberwehnten Aemtern erlanget, solches haben sie zu Ihrer Kaiserlichen Majestät Satisfaction beygebracht, daß Schweden sich darüber nicht zu bekümmern.

Des Stifts Halberstadt haben Ihre Königliche Majestät, sieder daß des Herrn Erg-Bischoffs Hoch-Fürstliche Durchlauchtigkeit Ihre mannbahren Jahre erreicher, sich im gerinsten nicht angenommen, sondern würd Ihr dieses, wie alles Ubrige, unverantwortlich überdichtet.

Auf das Land Lüneburg seynd die Herren Schweden gar übel berichtet, daß Ihre Königliche Majestät jemahls einige Præension gehabt, es ist zwar Deroselben der Braunschweig-Wolffenbüttelsche Theil einige Gelder schuldig gewesen, Sie haben aber dieselbe, ob es Ihr wohl angemüthet worden, nie wieder an sich zu bringen in Willen gehabt, und wann es schon geschehen wäre, möchte man gern hiebey Schwedens angegebenes Interesse wissen.

Wegen des Zolles zu Warnemünden, wird fälschlich, ob gienge Ihrer Königlichen Majestät derselbe nicht an, vorgegeben, da doch dadurch Niemand mehr als der Königlichen Majestät Unterthanen beschwehret werden, welchen auch in so geraumer Zeit mehr Schaden und Ungelegenheit aus dem einigen Zoll, als den Schwedischen mit den Glückstädtischen und Rudischen Zöllen, auch sonst ihren Schiffen im vergangenen Jahr im Oresund zugefügert worden. Es seynd auch die dabey verübte exorbitantien nicht gering gewesen, sintemahl von Ihrer Hoch-Pringlichen Durchlauchtigkeit eigenen Pferden, so Ihren Gesandten nach Herzog Hans Albrechten zu Mecklenburg Seeligen Begräbniß bringen sollen,

1644.  
Januar.

der Zoll gefordert, und kein Königlich oder Fürstlicher Paß respectiret worden. Weil aber dennoch von Ihrer Königlich Majestät, den Schwedischen der Warnemündische Zoll eine so geraume Zeit, ja so lange sie die Schanze eingehabt, nicht ohne der Ihrigen grossen Schaden gelassen worden, als haben sie keine Ursach sich zu beschwehren, daß Ihre Königlich Majestät zu Dännemarcken, da die Kaiserlichen die Schanze erworbet, und kein Mensch, ob die Schweden selbe recuperiren würden, wissen konte, um Abschaffung des Zolls Anfangs, folgend um gänzliche demolirung der Schanze, sich bemühet, zumahl da sie Dero Intention längst vorher im Junio dem SALVIO, wie die Demolirung erst im Octobri gefolget, kund gethan, und darauf von Ihme gute Bertröstung, von Schweden aber, in der ganzen Zeit, keine Contradicence erfolget, wie aber die Kaiserliche nach erlangeter Schanze, den Zoll auf Ihrer Majestät Begehren eingestellet, hat man den Schwedischen selbst auf Ihrer Königlich Majestät Strom und der offenbahren See zu heben, da man nicht die Unterthanen mit doppelten Zollen wolte beschwehren sehen, gestatten können, und mag hie nicht gelten, daß Mecklenburg zu Hebung solches Zolles consentiret hat, in Betracht Ihre Fürstliche Gnaden solch Recht daselbst nicht haben, verhalben es an andere nicht vergeben können, daß aber einige Belagerung oder Attaque angeregter Schanze eben vorher von den Schwedischen würcklich angefangen, ist in der Rostocker, welchen die Schanze wie billig eingeräumet worden, deswegen eingeschickter Relation gar nicht zu finden, die auch, was bey der Demolirung vorgangen, weilm Sie, und nicht Ihre Königlich Majestät selbe effectuiret, am besten berichten können. Die angegebene Schüsse haben die Kaiserlichen aus der Schuten gethan, hätten die Königlich Dänischen Schiffe sonst andere Ordre, als die Abfahrt der Kaiserlichen zu beobachten, gehabt, es würde gewiß die Reparirung der Schanze an Schwedischer Seiten nicht so leicht zugegangen seyn; Auf die gegen den bey Ruden gelegenen Königlich Dännemarckischen Capitain abermahl hervor gesuchte impertinente Klagen, ist oben zur Gnüge geantwortet, und können auf die Manier ohne Beweis viele Dinge erdacht und erzehlet werden, es können die Schweden aber hierbey sich wohl versichern, hätten Ihre Königlich Majestät zu Dännemarcken einige böse Intention den Schweden zu Schaden in Ihrem Herken gehabt, Sie würden solches nicht auf eine Ihrer Natur und aufrichtigem heroischen Gemüthe ganz zugegen laufende Art und Manier, sondern gewiß öffentlich und mit mehrem Nachdruck bezeuget haben, dazu Ihr dann durch die vielfältig von Schweden angelegte Zölle, Herzog Franz Carl's und Stalhans Einfälle in Hollstein, und durch Veränderung der Benachbarschaft Ursach genug gegeben worden, es würde Ihr auch an weit bessern Gelegenheiten voriges zu revengiren, und die Schweden zu incommodiren nicht ermangelt haben, bevorab bey den unterschiedlichen an Ihrer Seiten, vermittelst Ihres Königes Todt, der Nordlinger Schlacht, Banniers Ablebens, und anderer vorgegangenen Veränderungen, sowohl unter Ihrer Armee, als unter ihren Confederirten anrichten können, wann sie nur Lust dazu gehabt, und bloß ihr aufrichtiges Gemüthe, und die über sich genommene Friedens-Handlung, Sie nicht davon abgehalten hätte.

Daß Ihre Königlich Majestät zu Dännemarcken, den von Arnheim, wie er ohne Dienste gewesen, zu sich gelassen, und ihm als einem vornehmen Cavallier alle Gnade erwiesen, auch Herzog Franz Albrechten zu Sachsen seeligen Andenkens in Jahrs-Bestallung gehabt, wird nicht geläugnet; Nachdem Sie aber in andere Potentaten Dienste sich begeben, haben Ihre Königlich Majestät derselben keinen gesprochen, wissen von ihren Intentionen, Actionen und Secreten nichts, haben sich auch darumb nichts bekümmert, oder darnach gefragt, noch Ihnen nach deme einigen Heller zugewandt, vielweniger einen Theil an Ihren Executionen, noch einigen andern, den Schweden zuwieder gelaufenen Consiliis, wie mit lauter Unwahrheit vorgegeben wird, gehabt.

Weiter wird Ihre Königlich Majestät wegen getriebener defension des Nieder-Sächsischen-Crånzes, als ob sie dadurch der Schweden Nachtheil gesucht, beschuldiget,

1644.  
Januar.

1644.  
Januar.

diget, nun sind zwar Ihre Königliche Majestät nicht in Abrede, daß wie Sie als Herzog in Holstein, dem Römischen Reich mit Pflichten verwandt, und gedachten Cräyßes Mitglied seyn, Sie also dessen defension zu suchen wie schuldig, als willich gewesen; Haben aber deswegen, von Schweden, so vor der Evangelischen libertät (unter welchen die ihnen zugelassene Defension nicht die geringste) den Krieg zu führen sich gerühmet, verdacht zu werden, nicht vermuthen können, und solches desto weniger, zumahl in den Schweden, daß die Cräyß-Defension nicht practicable, wie sie in ihrem Manifest gesehen, bekandt, welches auch Ihrer Königlichen Majestät nicht hat verborgen seyn mögen, weils Sie sich aber in die Sachen, weiter nicht, als ihre Schuldigkeit es erfordert, zu mischen gemeynet gewesen, als haben Sie es bloß bey dem von Alters verordneten Mitteln bewenden lassen wollen, wie aber Ihrer Königlichen Majestät dennoch durch den blossen Nahmen der unpracticirlichen Cräyß-Defension der Schweden Waffen zu drücken, oder die Stände in eine Zerfallung der Waffen mit Schweden zubringen (wie ihr Manifest vorgiebt) sich hätte Hoffnung machen können, kan man dieser Seits nicht absehen, wäre aber der Schweden Stolz und Hochmuth nicht so groß, daß sie nummehr sich einbilden, als wäre ihnen allein alles vergönnet, Sie würden Ihrer Majestät, so ihnen Anno 1635. Cräyß-Verfassung anzustellen, auch in der Benachbahrschafft nach Belieben zuschalten so viele Jahre gesattet, diese blossen projecten nicht dergestalt aufgemuset haben.

1644.  
Januar.

Was von der Wismarschen Guarnison und etlichen Chur- und Fürsten zu der Schwedischen präjudiz ertheilten artigem Rath und präsentationen gedacht, ist dieses Orts ganz unbekant, es haben Ihre Königliche Majestät die Mecklenburgische Besatzung nicht begehret, vielmehr dieselbe, als Ihr vor diesem die vornehmste Derter offeriret worden, abgeschlagen, gestalt sie dann in andere Händel sich zu mischen oder andern zu rathen nicht gewohnet.

Ferner lassen die Schweden auch Ihrer Königlichen Majestät über sich genommene Interposition und Friedens-Handlung, wie hoch sie auch selbe vorher gerühmet, nicht unangefochten, sondern wird von dem, was anfangs zu Danzig geschehen, der Anfang zu tadeln gemachet, da man dann dieses Orts bezeugen kan, daß die Königliche Dänemarcische Gesandten, als Sie gegen die von beyden Partheyen beliebte Zeit, nach Danzig gekommen, und daselbst den Käyserlichen Gesandten vor sich gefunden, den Anzug der Schwedischen Gesandten zu befördern, sich auf deren Zuschreiben, zu der von Ihnen begehrtten Conference, nach Elbing gern begeben hätten, als aber der Käyserliche Gesandter sich dawider mit Anführung allerhand erheblicher Motiven hefftig gesetzt, und da man extra locum tractatui destinatum mit den Schweden in Conference sich einlassen würde, alsofort davon zuziehen gedräuert, und von dieser seiner Erklärung, alles von dieser Seiten dagegen gethanen Einwendens ungeachtet, sich keines Weges wollen lassen abbringen, haben sich Ihrer Königlichen Majestät Gesandte, ruptur zu vermeiden, gegen die Schwedische, mit Anziehung dieser Hinderniß entschuldigen, und sie nacher Danzig, als den zur Tag-Leistung angefesten Ort zukommen, ersuchen müssen. Daß also Ihre Königliche Majestät und Dero Gesandten, auch in diesem zu aller Ungebühr beschuldiget werden.

Wegen des Breslauischen Tages, ist eben geantwortet, und weils in Actis publicis enthaltene Königliche Schreiben zur gnüge, die Unwahrheit der Auflage, als wann Sie die Trennung der Evangelischen mit den Breslauischen Tractaten gesucht, auch den Prager-Frieden veranlasset, bezeugen, als läst man alles, was deswegen repetiret, auf seiner notorischen Unwürde beruhen.

Es haben bey den ganzen Tractaten, Ihre Königliche Majestät nicht anders als aufrichtig procediret, auch mit getreuer Intention dabey verfahren, würden um einiger simultät willen, mit solcher, so vielen Millionen armer Seelen concerniren-

1644.  
Januar.

den Sache, Ihr Gewissen nicht beschmiget haben, daß aber Ihre Königl. Majestät durch diese Occasion etwas, so Sie in ihren eigenen Friedens-Tractaten zurück gelassen, zu redressiren gesucht, wird so wenig zu beweisen stehen, als kein unpasionirter, wie subtil er auch von Gehirn sey, Ihrer Königl. Majestät einiger partialität überzeugen, noch aus denen bey Schweden allegirten Legationen und Commissionen etwas Ungleiches wird beybringen können.

1644.  
Januar.

Die nach dem gemachten Prager Frieden, an den Kays. Chur-Fürsten und Stände abgegangene Legationen, Commissiones und Briefe seyn nirgend anders, als dahin gerichtet gewesen, daß durch Erledigung der Gravaminum, so im Reich an Evangelischer Seiten, noch übrig seyn, und durch Aufrichtung einer unlimitirten Amnistie, das Römische Reich in sich consolidiret, den Schweden der Behelf, damit sie ihren im Römischen Reich sonst unndthigen Krieg, und die über den Geleits-Briefen, vor Ihre Confederirte und Adharenten gebrauchete offenbare, und ihnen zu verschiedenen mahlen vor Augen gestellte tergiversationes beschöneten, genommen, und also die Friedens-Tractaten befördert und facilitiret würden; Man hat disseite der Schweden actiones, da sie recht gehabt, so wenig improbiert, als des Kaysers probiret, da er unrecht hatte, beydes bezeugen die hinc inde ergangene, auch zum theil in öffentlichen Druck ausgelassene Acta; Es weiß der Schwedische Hoff-Canzlar SALVIUS, mit welchem die Præliminaria diese vergangene 6. Jahr behandelt worden, sich zu erinnern, daß er Anno 1638. als bey Anwesen des Kays. Vice-Canzlars, über den Præparatoriis zu den Lübischen Tractaten zu tractiren angefangen ward, auf angestellte Frage, worauf dann endlich die Præparatoria befunden, und was von Kays. Majestät desideriret würde, ehe und bevor der Tag ad Congressum könnte benannt werden, sich dahin schriftlich erkläret hat, wann man beyderseits richtig wäre wegen der Vollmachten, und sie, die Schweden und Franzosen, behdrige Salvos Conductus

1. Vor ihre beyderseits Plenipotentiarios
2. Vor beyderseits Agenten, und vor beyderseits communes Confederatos & Adharentes per Germaniam

hätten, daß sie, die Schweden, zu den Tractaten sofort anziehen wolten, die Franzosen alsdann vi Feederis, zu gleichmäßigen obligiret wären; Daß er, SALVIUS, nachmahls, als er sahe, daß man die Handlung mit Ernst infiltriren wolte, vielfältig variiret, und zwar 1) über den Geleits-Briefen vor die Confederirte und Adharenten, so fort anfangs die zwey abgeredete Projecten, wie der Kays. Gesandter dieselbe, wann von ihrer Seiten eine obligation de nominando die dabey wäre, innerhalb kurzer Zeit einzuschaffen sich erböten, in drey Projecten vermandelt, und mit Einrückung neuer Clausulen in viele Wege schwehr gemacht hat. 2) Darnach weiß sich gedachter SALVIUS auch zu bescheiden, daß er die Specification, der Cron Schweden Confederirten und Adharenten, als der Kays. Gesandter dieselbe inständig begehrte, in Meynung, einem jeden Deroselben einen Salvum Conductum bey Kays. Majestät zu Wege zu bringen, ohne zuthun dieser Clausula generalis, und an andere der Cron Schweden Adharenten, niemahls heraus geben wolte. 3) Daß er die Geleits-Briefe, als Ihre Königl. Majestät dieselbe in ea forma, die er selbst schriftlich genehm gehalten, vielleicht über sein Vermuthen, und ehe, als ers gerne gesehen, eingeschaffet, anzunehmen sich gewegert; Und da er 4) alles seinem Begehren nach erhalten, daß er mit Benennung des Tages, alles auf den Französischen Gesandten, gegen seine vorige Erklärung, remittiret. 5) Daß er alsdann erst, an statt der verheissenen Benennung eines Tages, angefangen hat, vor die Herren Staaten in den vereinigten Niederlanden, item vor die Herzogin von Savoyen Salvos Conductus zu urgiren, beydes wieder angezogene seine schriftliche Erklärung, und vielfältige mündlich gethane Contestationes, daß sie, die Schweden, mit denselben nichts zu thun hätten, dieselbe es auch an sie nicht begehret, und sie sich dawider in der Alliance mit Frankreich ausdrücklich verwahret hätten, unangesehen auch dieselbe zu den Tractaten nicht gehöreten, und Ihre Majestät mit dem, so in die Eölnische Handlung

1644.  
Januar.

lung lieffe, weilen zu derselben andere Mediatores beliebt wären, nichts zuschaffen hätte. 6) Endlich daß er auch bey Behandlung der Præliminariën unter Ihrer Majestät direction, den Franzosen mit Gewalt haben wolte, obsehon derselbe dazu nicht gehörte.

1644.  
Januar.

Da nun gemeldter Schwedischer Hoff-Canslar, auf welchen die Regierung in Schweden in diesem negotio alles verwiesen, mit so vielfältigen Veränderungen die Welt augenscheinlich nur ludificirte, und mit solchen illusionen, die so hoch von männiglich verlangte Friedens-Tractaten, von Zeiten zu Zeiten in die 6. Jahr lang verzögerte, dadurch Land und Leute in noch weit mehrern Verderb und Untergang gerietzen, wie könnte Ihre Königliche Majestät probiren, was kein Mensch billigen konnte; Ob nun einem und andern Königlichen Ministro, der bey diesen Sachen gebraucht worden, wann er die Unbilligkeit gesehen, in Wortwechselung, wie wol zu geschehen pfleget, aus Ungedult ein und ander Wort entfahren seyn mag, dessen er so eben nicht befehliget war, davon kan der Herr nichts wissen; Hätte man sich darüber beschwehret befunden, man solte es angezeigt haben.

Schweden von Franckreich zu separiren, oder zwischen ihnen jalousie und Trennung zu machen, haben Ihre Königliche Majestät nie vorgehabt, sondern allein die Tractatus mit Franckreich und Schweden in dem Stande zu lassen, in welchen beyde Cronen selbst sie gesetzt haben, und zu verhüten, damit dieselbe nicht in Præliminariibus confundiret, und dadurch noch länger aufgehalten werden möchten. Dieses ist die Ursache, daß man allein mit den Schwedischen, und nichts mit den Französischen Gesandten hat wollen von Seiten Ihrer Majestät zuthun haben. Welcher gestalt Ihre Majestät sich bey dem Käyser und den Chur-Fürsten über die Anno 1642. ergangene Käyserliche Erklärung, betreffend den Schluß der Præliminariën, beschwehret, solches geben die Acta, und die darauf erfolgte Ratification selbigen Schlußes, und der eingekommene Salvus Conductus vor die Herzogin von Savoya, vor welcher Ihre Majestät spondiret hatten, wiewohl Ihre Majestät die Französische und Schwedische Ministros, als dieselbe perstriktionem iusto acerbiorum istius declarationis eingeschicket, zur moderation obliquè angemahnet, in Ansehung, daß auch an ihrer Seiten zu unterschiedlichen mahlen etwas vorgegangen wäre, so wol anders hätte geschehen sollen, womit man doch hat müssen zu frieden seyn und in Gedult stehen.

Nachdem nun alles, sowohl den Krieg in Deutschland, als die Friedens-Tractaten selbst angehend, im Schwedischen Manifest zum schärfsten examiniret, ja mit so ungleichen unerweis- und feindlichen Glossen ausgestrichen, daß derjenige, dem die Sachen bekant, sich fast entfärben müsse, daß dergleichen Commenta den Ursachen eines abgündthigten Krieges gleich geachtet, oder darunter gezählet werden wollen; Und dieweil dann unter allem, welches so von weiten herfür gesucht, zusammen geraspelt, und mit vielen Wörtern stafiret, nicht eine genughaffte Motiv zum Krieg zu finden: So müssen ja in dem, so einheimisch zwischen Dännemareken und Schweden passiret, die rechte Haupt-Ursachen stecken, um welcher willen, ohne des Schwedischen Reichs Untergang, man nicht länger habe warten können, den Krieg wieder Dännemareken vorzunehmen. Hier wird nun anfänglich, so doch des vorigen Repetitio, gemeldet, ob solte man disseits, so viel immer möglich, der Schwedischen Königin den Deutschen Krieg schwehr gemacht, item, zu Behinderung Dero Wachsthums und Aufnehmens, durch einige Werbung Ihr allerhand Nachdenken verursacht haben, dann endlich entschlossen gewesen seyn, da Ihr jemahls einiger Verdruß zu bezeigen, daß es nunmehr Zeit wäre, sein Vorhaben ins Werk zu richten. Nun urtheilet man allhie nicht allein von dem, so geschehen, sondern auch über des Königs von Dännemarek Vorhaben und Gedancken. Hier werden auch die geringe angestellte Werbungen Ihrer Majestät vorgeworffen, gleich als wäre das für Feindschaft zu achten, daß jetziger Zeit, da die ganze angrängende Nachbahrtschaft das Schwerdt gezucket,

1644.  
Januar.

und in Waffen stehet, Sie auch etwas sich in Verfassung stelleten. Hätten Ihre Majestät obgedachte Werbung gegen Schweden angestellt, und sich nicht auf die errichtete Verträge und Zusage verlassen, Sie würden gewiß selbe also eingerichtet, auch die Befagung der Gränzen dergestalt verstärket haben, daß der Schweden Einbruch verhindert, oder nicht so leicht würde effectuirt worden seyn.

1644.  
Januar.

Dasjenige, so innerhalb beyden Reichen, Dännemarcen und Schweden passet, zu berühren, so wird wegen der Verzollung im Sund ein Anfang gemacht, wobey man sich zu verwundern, daß die Schwedischen selbige dergestalt exaggeriren. Denn ob der Zoll der Zeiten Gelegenheit nach, zuweilen gesteigert, höher oder geringer gesetzt, wie die Experientz bey allen Nationen es ausweist, daß selbiger der Veränderung vielfältig unterworfen, so haben je die Schwedische, als welche den Zoll nicht erlegen, keinen Fug, sich hierinnen zu beschwehren, vielweniger desfalls einen Krieg anzufangen. In der ganzen Welt wird kein einiger Ort zu finden seyn, da man dergestalt vinculliret, daß wegen der Verzollung keine Aenderung vorgenommen werden dürfte, dieweil es wohl an keinem Ort in der Welt damit in dem Stande befunden wird, in welchem es vor 40. oder 50. Jahren gewesen.

Will man nun entweder den Fug der Zoll-Hebung oder die Billigkeit, und wie hoch derselbe gewesen, consideriren, so ist Niemand weniger befugt, dessen Erwehn- oder Beschwehrung einzuwenden, als eben die Schweden, wann sie sich nur erinnern des Unfugs und der grossen Unbilligkeit, so bey Erhebung des Pillawischen Zolles begangen, des sie sich mit Gewalt angemasset, dabey weder Nachbahren noch Freunde angesehen oder entfremdet: Andere Zölle, welche von ihnen Ost- und Westwärts angeleget, vorbey zu gehen. Da auch wegen der Zoll-Hebung und dergleichen Beschwehrungen, ob wohl selbigen an vielen Orten andere Mahmen zugeeignet werden, alsofort ein Krieg zu beschliessen und vorzunehmen, alsdann würden die Schweden mit so vielen zuthun bekommen, daß Sie Ihrer Majestät und Dero Zolles dürfften vergessen. Belangend des Königs in Groß-Britannien Untertanen sowohl, als der Spiering vor Danzig gelegene Schiffe, welche sich damahl in den König in Pohlen berieffen, ingleichen der Holländer, Städte und anderer fremden Sachen, welche insgesamt zu Ihrer Königl. Majestät Prajudiz von den Schwedischen allhie hoch auffgemuket worden, so hat man ihnen desfalls wenig und nur dieses zu antworten, ob gleich einige Differenzen oder Klagen Ihrer Königl. Majestät mit all denjenigen entzwischen gekommen wären, so hat man doch, vermittelst der Güte und freundlichen Tractaten, denselben abhelffen können: Wogegen die Schwedischen allein, ohngeachtet sie durch Pacta und Verträge mehr, als einige andere Nation, zu den Tractaten gehalten, darzu am wenigsten Lust und Begierde getragen, viel lieber aber stracks die Wehr und Waffen ergriffen, weil sie sich besser in der Fremdde als ihrer Heymath befunden, und begreifen können.

Es ist Wunder, daß die Schweden dürfften vorgeben, ob solte zuerst Anno 1637. verboten worden seyn, Munition durch den Sund zu führen, und es dahin deuten, als wolte man disseits die Manufacturen an der Ost-See zunichte machen, da doch diese Zwistigkeit in Anno 1624. auf der Gränke ventiliret und vorgewesen, auch dahin, wie die formalia lauten, freundlich verabschiedet worden, weil die Königl. Majestät zu Dännemarcen selbiges, als Dero Regale und Königl. Hobeit im Sund, so nicht in Disputat zu ziehen, schäkete, daß demnach desfalls keine Controvers erregt, sondern stets darinn verfahren werden solte, wie allewege zuvor geschehen. Wäre nun dismahlen nichts streitig gewest, hätte man auch desfalls daselbst nicht disputiret: Weiln aber verabredet, daß derwegen kein Streit, nachdem es Ihrer Majestät Regale und Hobeit betraff, weiter zu beginnen, diesemach ist leichtlich zu verspühren, wie die Abschiede von den Schwedischen respectiret werden, welche sie dann so gar vergessen, oder aus den Augen sehen,

1644. Januar. segen, daß vorgegeben wird, ob solte zuerst Anno 1637. wegen Durchbringung der Munition ein Verbot ergangen seyn, da doch 13. Jahr zuvor in diesem Passu ein vollkommlicher Schluß auf der Gränzen gemacht worden. Wobey zu erweitern, wann Ihre Königl. Majestät, wie jederzeit gebräuchlich, um Permission, sothane Munition durch zu führen, ersuchet, daß selbige ohne erhebliche und billige Ursachen nicht refusiret oder abgeschlagen sey. Kan also dem König von Dänemarken mit Fug nicht nachgesaget werden, ob solte Ihre Majestät nicht gemeynth seyn, hierdurch die Schwedische Manufacturen zu verhindern, sondern will allein Dero von dem lieben GOTT gedünnte und verliehene Hoheit, welche die Schweden allewege zu disputiren und zu schmählern begierig, erhalten.

1644. Januar.

Betreffend die Navigation, Verzollung im Sund, dann der Schiffe Messung und Visitation, welches dem Ansehen nach, die vornehmste Ursache dieses Krieges seyn soll, da sonst einige vorhanden, solten billig die Schweden, dafern die böse Affection bey ihnen nicht gar prædominirte, die letzten seyn, welche über solches sich solten beschwehren. Dann ob der Zoll entweder hoch oder gering gesetzet, dennoch finden sich wenige den Schweden zugehörige Städte, die eine geringe Anzahl Schiffe eigenthümlich haben, und den Zollen entrichten, worab jedweder unpassionirter leichtlich zu schliessen, daß was diesesfalls weitläufftig publiciret und ausgeschryen, mehr aus Mißgunst und böser Zuneigung geschehen, als die Beschweh- rung disseits groß gemacht; Daher Schweden nicht befugt, sich dieses so hoch anzunehmen, weniger desfalls einen Krieg zu beginnen.

Wann sie sich auch recht bestimmen, so ist gewiß, je höher der Zoll im Sund, jemeht Vortheil haben diejenigen, welche daselbst Zoll-frey trafiquiren, und so viel weniger Ursach sich zu beklagen:

Die Messung der Schiffe gehet sie eben so wenig an, zumahl den Zollfreyen solches nicht begegnet; Sonst ist man wegen des abseiten der Schiffer begangenen handgreiflichen Unterschleiffs gendhiget worden, die Schiffe, daran gezweifelt, durch zu sehen und zu messen; Weil anjesho mehrentheils der Schiffer in ihren Schiffen 30. 40. ja wohl 50. Lasten mehr und zwar gutwillig angeben, die sie davor verschwiegen haben; Also giebt's nunmehr die tägliche Erfahrung, was Unrecht hie- bey vorgegangen, und wie höchlich man dadurch verursacht worden, den Schiffern, welches sie selbst nicht läugnen können, ein solches zu demonstriren. Da nun durch der Schiffe Messung solch Ungleichheit nicht wäre befunden worden, hätte man dieses Orts unrecht gethan, solches anzufangen; Weil aber der Schiffer Betrug und Fehler hierdurch merklich befunden, und ihnen überwiesen, so thun die Schweden unrecht, daß sie sich dergleichen ungereimter und übel fundirter Sachen annehmen. Anlangend die Certificationes, als der Schwedischen Zoll-Freyheit rechtes Fundament, so ist unläugbahr, auch allen, die der Fahrt durch den Sund sich gebrauchen, zur Genüge be- kannt, wie der Certificationes allewege nicht bey einem, sondern verschiedenen Leuten, eine große Menge vorhanden gewesen, worüber der Schwedische Resident selbst geflaget, daneben nicht läugnen können, daß auf solche Manier viel Betrugs und Falschheit unterlauffen könnte, und hat man Zeithero nichts leichter im Sund ex- practiciren und erhalten können, als eine Schwedische Certification. Und ob- schon der Schwedische Resident vor kurzer Zeit hätte angefangen auf die Certifi- cationes zu schreiben, ob solte dadurch deren Richtigkeit zu erhalten seyn; Dennoch ist klährlich befunden, daß auch die Certificationes, auf welche der Resident geschrieben, unrichtig seyn befunden worden. Obs daher entstanden, daß der Resident unwissend von den Schiffern betrogen worden, oder weil er, ohn sein sonderbahr Vortheil, die mühselige Certificationes zu censuriren, nicht über sich nehmen wollen, solches ist ihm best bewußt: Doch hat der Schade Ihre Königl. Majestät am meisten, und nicht den Residenten getroffen. Der Reichs Abschiede nach, solten die Certifi- cationes lauten, daß das Guth, welches die Schweden durch den Sund Zollfrey führen wollen, ihnen selbst zugehörig, so dem Abschiede de Anno 1591. einverleibet, worauf auch der letzte Anno 1624. bey der Gränze gemachte Schluß sich referi- ret,

1644.  
Januar.

ret, nemlich, da etwan einiger fremdes Guth einnehmen, und solches nicht offenbahren würde, zu dem Ende, selbiges als sein eigen, des Zolles zu befreien, der soll desfalls gestraffet werden, und das mit habende Guth verbroschen haben: imgleichen, daß die den Sund passiren, gnughaffte Certificationes über einhabendes Guth, daß es ihnen selbst zustehe, mit bringen sollen, so der Reichs-Abschiede Formalia.

1644.  
Januar.

Nun kan der unpartheyische Leser selbst urtheilen, ob die Certificationes, welche allein des Inhalts, daß der oder jener so viel Guth eingeschiffet habe, mit Begehren, selbig Zollfrey passiren zu lassen, der Reichs-Abschiede nach, gnughafft (weil darin nicht begriffen, daß das Guth ihm selbstem zuhöre) oder ob der führende Styl nicht vielmehr erdacht sey, Ihrer Majestät Dero zustehendes Recht abzuschneiden, als einige Zoll-Freyheit dadurch zu bescheinigen. Daß aber solthaner Stylus der Certificationen eine geraume Zeit allhie passiret, daher vor eine observantz und Gebrauch ab adverso angezogen werden wolte, so ist selbiges den Zöllnern, welche den Inhalt der Abschiede nicht gewußt, sondern alles, welches von den Schweden präsentiret, auf und angenommen, bezumessen: Wie es aber angegeben, und darinn nach der Reichs Schluß decidiret werden solte, konte man anderer gestalt nicht, als was der klahre Buchstab vermag, hierinn sententiiren und urtheilen.

Zu dem ist bewußt, und muß gestanden werden, daß die Schweden, insonderheit sieder Anno 1637. die alhie ausgegebene Certificationes, worinn die Wörter nicht begriffen, daß das Guth dem Dänischen Manne, und keinen Fremden, zu gehöre, nicht haben passiren lassen, selbstem aber wollen sie hiezu nicht verbunden seyn. Und wann schon nimmermehr zwischen beyden Reichen mit so klahren Worten verabredet wäre, daß die Certificationen dergestalt lauten solten, möchte man dennoch wol fragen, ob hiebey einige Unbilligkeit zu finden, daß die Certificationes sollen vermelden, wem das Guth zustehe, imgleichen wie doch solthanes, als im Schwedischen Manifest weitlich angezogen, allen Credit, als der Commerciens Mutter, aufhebe, oder der Commerciens Natur und Eigenschaft zuwider lauffe; erachten die Schwedischen es präjudicirlich zu seyn, so fern die Certificationes zu specificiren, wem das Guth zugehöre, so ist gewiß zu schliessen, daß durch dieselbe alle Güther, sie wären Schwedisch oder nicht, des Zolles entfreyet seyn sollen, alldieweil die Certificationes bewilliget und mitgetheilet werden nicht allein den Schwedischen Bürgern und Einwohnern, sondern auch andern fremden Factoren, welche ihren entweder in Amsterdam oder anderswo gesessenen Principalen dasjenige, was sie in Schweden wegen der Certification ausgeben und bezahlen müssen, zur Rechnung führen, welches dann mit deren in Original vorgezeigten Rechnungen kan erwiesen werden. Ob nun das Guth vor Schwedisch zuhalten, welches andern Fremden zugehörig, deswegen auch einige zu Amsterdam wohnende Leute die Certificationes und andere Unkosten bezahlen, darinn hat der leichtlich zu urtheilen, welcher gemeynet ist, nichts anders, als was recht und billig passiren zu lassen.

Es ist nicht ohne, daß viele auf Credit handeln, wo gegen diß auch gewiß, entweder man handle auf Credit, oder man bezahle mit baarem Gelde, dennoch gehöret das Guth eigentlich einem zu; Da nun das Guth einem Schwedischen zustehet, ist es Zoll frey, ist es aber einem andern zugehörig, muß ja disfalls die Gebührniß erstattet werden: Imgleichen wird daran nicht gezweifelt, daß die Commercia oftmahls mit fremden Geldern fortgesetzt und getrieben werden, aber daß die Güther, welche nicht für Schwedische sondern fremde Gelder oder Waaren erhandelt seyn, und diesem nach gewiß fremden zuständig, Zoll frey solten passiren, dawider fällt wol ein merckliches zu reden.

Disseits kan man sich auch nicht einbilden, dafern dergleichen für fremde Gelder eingekaufte Güther, auf der Schwedischen Zoll-Bude angegeben würden, daß dieselbe bey der Verzollung, als Schwedische passiren solten, besondern man würde gewiß

1644.  
Januar.

gewiß die Abstattung des gebührenden Zolles von dem heischen, welcher derselben proprietarius, und zu deren Einkauf die Gelder hätte ausgeleget. Ohne das ist es leichtlich zu schliessen, wie viel ein Theil der Certificationen zu trauen, weil sichs oft begiebet, daß mancher Kauffmann und Schiffer auf der Zoll-Bude sich einstellen, und zu erst eine Certification, dadurch sein Guth Zollfrey zu machen, vorzetzen, zum Fall aber die Zöllner im Sund daran zweiffeln und einig Bedencken tragen, alsdann so fort über selbig Guth eine andere bey der Hand haben: Daß also ihnen nichts leichter, als die Certificationes zu Wege zubringen. Die Obrigkeit der Schwedischen Städte haben auch nicht, wie sichs wohl gebühret, mit denen, welchen sie ihre Certificationes ertheilet, allewege ein genaues Einschen gehabt, so mit verschiedenen, auch einigen in der Haupt-Stadt Stockholm abgegebenen Certificationen zu beschheimigen, worin sie N. N. auf welchen die Certificationen gestellet, ihrer Stadt Bürger geneimet, da doch selbiger niemahln die Bürger schafft daselbst begehret, viel weniger gewonnen, und also Ihrer Majestät Zoll-Officieren hiedurch einen Dunst vor die Augen gemacht. Ingleichen hat sichs begeben, ob gleich ein Schiffer von Londen in Engeland, auf der Zoll-Bude von der Osterschen Compagnie an die Zöllner im Sund ein Schreiben überreicht, des Inhalts, das Schiff und Guth auf gewöhnliche Manier und Credit nach der Ost-See passiren zu lassen, mit der Hebung des Zolls aber so lang anzusehen, bis das Schiff wieder zurück kommen würde; nichts desto weniger hat der Kauffmann sich dagegen erkühnen wollen, vermittelst einer Certification selbig Guth, welches die Ostersche Compagnie zu Londen für das ihrige angegeben, und es zu verzollen anerbotten, als Schwedisch, des Zolles zu befreyen. Solches und dergleichen mehr, welches zu weitläufftig allhie zu specificiren, ist zwar dem Schwedischen Residenten oftmahls vorgehalten, mit Begehren, darinn zu remediren, aber dadurch keine Frucht geschaffet. Worüber man nächst verwichenen Jahres verurthelet worden, mit schärfferer Inquisition und Visitation zu verfahren, und denen, dabey ein Mißtrauen verspüret, zu Erforschung der Wahrheit und mehrer Kundschafft, wenn die Güther eigentlich zustunden, einige Kauffmans-Briefe zu erbrehen.

1644.  
Januar.

Wann nun dergleichen Contrarietäten, welche mit den Certificationen nicht übereinstimmen, darinn befunden, so haben die Zöllner hierinn nicht judiciren können, sondern selbe billig an die Admiralität, welche nicht wegen der Schwedischen angeordnet, sondern über alle dergleichen Zufälle, entweder eine oder die andere fremde Nation betreffend, erkennet und das Recht spricht, verweisen müssen.

Da man nun Ihre Königl. Majestät beschuldigen will, ob hätten Sie hiedurch Judices verordnet über dasjenige, darinn beyder Reiche Commissarii allein erkennen sollten, daß auch den Dänischen Reichs-Räthen nicht competiret, hierinn zu sprechen, so ist dieses gar ein ungereimt unerhörtes Ding, ja niemahln entweder hieselbst oder in Schweden, auch an keinem Ort in der Welt gebräuchlich oder practicirlich gewesen. Sollten beyder Reiche Commissarii allemahl beyammen kommen, wann ein Schiffer entweder auf der Dänischen oder Schwedischen Zoll-Bude etwas unrichtig angebet, oder auch Zweifel vorfällt, ob diß oder jenes Guth zu verzollen, so würden die Commercias gänzlich gesperrt und niedergeleget. Wahr ist es, daß Niemanden zustehet, über beyder Reiche Pacta und Abschiede zu erkennen; Dennoch aber, damit die Untersassen sich darnach richten mögen, muß man billig in jedwedem Reich mit Process, Zeugschafften und Urthel verfahren. Daß die Appellation allhier von der Admiralität an den König und Reichs-Räthe interponiret wird, will man Schwedischen Theils einen doppelt inventirten gerichtlichen Process nennen, dann auch vorgeben, ob sollten die Commercias, da sie durch dergleichen Gradus lauffen, gehemmet werden, da doch nicht ungewöhnlich, die Commercien-Sachen, so wohl in Frankreich, Engeland, Holland, als sonst, vor die Admiralität zu ziehen, von dem Unter-Gericht aber an das Obere zu appelliren. Ob nun diß, wie es zwar im Schwedischen Manifest weitläufftig angezogen, auch mit allerhand Farben ausstaffiret, mit Zug vor eine Injustiz, Injurie, Affront, oder

1644.  
Januar.

der Reiche Abschiede, Callation und Verachtung gehalten werden kömte, giebt man allen Rechtsinnigen zu erkennen. Damit Gegentheil so viel weniger, der vermeynten Injustiz halber, sich beschwehren sollte, haben Ihre Königl. Majestät so wohl hier im Lande, als auch in Schweden durch Dero Residenten, Peter Wiben, allen Schwedischen Supplicanten andeuten lassen, dafern jemand derselben, über Verhoffen, einige Beschwerde einzuwenden hätte, sollte selbige höchstgeehrter Königl. Majestät und Dero Reichs-Räthen angetragen und gehöret werden, und demnächst einem jedweden, was gleich und recht, wiederfahren. In den Klagen so viel eher zu Recht zu verhoffen, hat Ihre Majestät selbige nicht bis auf den allgemeinen Herren-Tag aufhalten wollen, sondern, allein dieser Ursachen halber, Dero Reichs-Räthe nächer Odense verschrieben und besammet gehabt, daselbst auch keine andere, als den Schwedischen beykommende Sachen in Verhör genommen, keinem das Recht versaget, vielmehr aber die Gnade bezeiget, weil damahls einige andere Documenten produciret, welche die Schwedische davor, der Admiralität in Copenhagen vorzuzeigen, nicht bey der Hand sollen gehabt haben, so seyn selbige, den Schwedischen zum Besten, gnädigst angesehen und angenommen worden. Welches doch jeso dergestalt ausgedeutet wird, dieweil man den Visitatoren den fünfften Pfennig nicht hat abkemen können, als welche billige Ursache ihrer Anklage hatten, man auch der Gestrenge des Rechts nach, wohl wäre befugt gewesen, schärffer mit den Beklagten zu verfahren, da muß es nun heißen, daß man ihnen den fünfften Theil ihrer Güther abgedrungen. Obgleich auch einiger darunter befunden, dem allerdings die Restitution des Schiffs und der Güther zuerkant, dennoch aber, der Königlichem Ordre zu Folge, selbige nicht sofort exequiret worden, noch demjenigen, welcher die Urtheil wegen der Restitution erhalten, Satisfaction wiederfahren, so ist all dieses vielmehr des Schwedischen Kauffmanns unbilliger Forderung, als einiger widerigen Zuneigung disseite, bezumessen oder zuzuschreiben. Als aber, kurz nach abgeprochenem Urtheil, wegen Restitution des pretii, welches dem Schwedischen Manne, so meist zu fordern gehabt, bekommen möchte, ein Accord geschlossen worden, ist selbiger, wie allhie erschollen und ruchtbar worden, daß die Schweden in Hollstein eingefallen, aus der Stadt und diesem Lande entwichen. Ob es nun vor eine Injustiz oder Injurie zu schätzen, wann einige Sache, in ihrer Königlichem Majestät Gegenwart, durch rechtmäßigen Proceß und Sententz erdteret und abgehandelt, daneben die Restitution, auf vorhergegangenen billigen Accord, offeriret worden, darinn will man gerne den, welchen der Verstand mehr als die Passion regieret, zum Ober-Richter erwählen. Wie dem allen, so wäre reifflich nachzusinnen, ob selbiges ein sothan feindlich Attentat, daß deßfalls endlich ein neuer Krieg zu beschliessen und vorzunehmen.

1644.  
Januar.

Dann zu fordern zu beweisen, wie unbegründet die Beschuldigung sey, ob solte der König von Dänemarcken Vorhabens gewesen seyn, die Schwedischen Commercia gänglich zu hindern, stuzen oder zu vernichten, oder dieselben soweit zubeschwehren, daß, ob gleich die Gefahr nur wenig, nicht destominder die Furcht alle getroffen, so ist die Zahl der eingeklagten und arretirten Schiffe so gering, und in allen nur Achte, diejenigen aber, welche ohne Molestie durch den Sund passiret, dagegen so viel und häufig gewesen, daß, zum Fall man, wie jeso angeführet, der Intention gewesen, hätte man Ursach gesucht, deren mehr theilhaftig zu werden, daneben nicht die reichst-beladene Schiffe passiren, hingegen andere von geringer Würde anhalten lassen.

Dann es ist zubescheinen, daß eins von den Schiffen, so mit Schwedischen Waaren beladen, ungehindert durch den Sund passiret, wol zehnmahl so viel werth gewesen, als die confiscirte insgesamt: Ja daß der confiscirten Werth sich nicht über zehen Tausend Thaler erstrecket, weil von den eingeklagten Acht Schiffen nur Drey, und zwar die allergeringste, vermittelst lezt abgeprochenem Urtheil, Preis gemacht; Also ist hierunter keines Weges der Profit, sondern vielmehr das Recht und beyderseits Reiche Abschiede, wornach die Certificationes zu tyllifiren, dant auch

1644. auch die Zoll-Freyheit zu erhalten, hierunter gesucht und angesehen worden: Solte 1644.  
Januar. man auch Willens gewesen seyn, die Schwedische Nation entweder zu injuriiren, oder dieselbe feindlich zu tractiren, wäre dergleichen Sorgfältigkeit, das Recht zu verpflegen, nicht contestiret, ja man dörffte wol diß sagen, daß die meisten Schwedische Kauffleute viel besser zu befriedigen und zu vergnügen, als die Schwedische Herren selbst, welche alles hoch aufmüßen und übel ausdeuten, damit Dero langgeführte feindselige Intention etwa einen Schein und apparentlichen pretext erlangen möchte.

Man beschuldiget Ihre Königl. Majestät daneben, ob solten sie intentioniret gewesen seyn, die Schwedische trafiquen gänzlich zu hemmen, und selbe im vergangenen Jahre also turbiret und verwirret haben, daß der Schade auf eine merckliche Summa ausgeschlagen, daher der größte Theil der trafiquirenden in sothaner Furcht begriffen, daß sie entweder dero Handel einstellen, oder auf andere Manier ändern müssen; Da selbiges also beschaffen, wie es unerweislich angegeben, würde man in vergangnem Jahr nicht die Schiffe in der Anzahl, als dabevor, durch den Sund verstatet haben. Dem Leser so vielmehr Nachrichtung zugeben, wil nöthig seyn zu conferiren, was so wol in etlichen vorigen Jahren, als den nächst vergangenen, durchgestattet, da dann nach Ausweisung der Zollbücher befindlich, daß mit Certificationen durch den Sund passiret seyn

Anno 1625.	106.	} Schiffe.
Anno 1626.	262.	
Anno 1635.	231.	
Anno 1636.	233.	
Anno 1638.	229.	
Anno 1639.	137.	
Anno 1640.	227.	
Anno 1641.	253.	
Anno 1642.	257.	
Anno 1643.	243.	

Weil dann in selbigem Jahr so viele Schiffe, als dabevor, den Sund passiret, die trafiquen auch damahln gleich stark und fortgesetzt, demnach ist ohnschwehr zu urtheilen, mit was Fug die Schwedischen der ganzen Welt einbilden wollen, ob wären Dero Commercia zu der Zeit, dergestalt confundiret, gestuget oder gesperrret, daß keiner wissen können, was er angreifen dürffte, ungleichen, wie es für Gott und der Welt zuverantworten, wegen sothanen ungleichen Berichts und Ursache, seine Religions-Verwandten mit einem neuen Krieg zu überziehen und zuverfolgen. Wieviel Visitatores oder Ober-Visitatores gewesen, seyn doch nicht mehr als acht Schiffe arretiret oder gehindert; Da auch jemand bey der Visitirung sich ungebührlich sollte verhalten haben, weil bey den Leuten, welche hierzu sich gebrauchen lassen, die Discretion oftmahls gesucht, so hätte man diesen durch andere glimpflichere Mittel, als den Krieg, remediren können.

Wegen fremden Getrâncks einige Accise zu heben, hat dieses Fundament, weil in dem letztmahls aufgerichteten Friedens-Vertrage de Anno 1612. diese Wörter ausdrücklich enthalten, daß den Schwedischen in Dännemareck und Norwegen zu handthieren, und dero Guth durch Drefund zu führen, frey stehen soll, dergestalt, daß kein Zoll entweder der Person oder Güther halben zu fordern, doch mit dem Vorbehalt beyderseits, daß von fremden Getrâncke, so nach den Reichen verführet, die Accise entrichtet werde, gleich wie des Reichs Einwohner dieselbe erstatten. Wann nun die Schwedischen nicht weiter, als die Dänische Unterlassen selbst, die Accise bezahlen, haben sie sich keinesweges mit Fug zu beklagen. Wann auch die Schwedische Königin Ihre Königl. Majestät zu Dännemareck ersuchet, ihren Wein Zoll-frey passiren zu lassen, würde es ja nicht mehr für ihr, eine Sollicitatur und Bittschrift zu schähen

1644.  
Jaauar.

schätzen seyn, als dem König in Pohlen und andern Fürstl. Personen, welches er zu thun gewohnet, zugeschwiegen, daß es nicht unerhört oder ungebräuchlich, daß wann entweder Dännemarcck, Pohlen oder Schweden vom Neinstrom einigen Wein Zollfrey zu haben begierig, obschon sie des Landes nicht genießten, sondern bloß über das Wasser ihre Fahrt anstellen, nichts destoweniger auf vorhergegangene Sollicitation, hierin sonderbare Bewilligung haben müssen. Gleichfalls sind keine des Königs von Dännemarccken Güther oder Waaren, so vermittelst Ihrer Majest. Passes, Dero proper oder zu Dero Behuff und Nutzen eingekauft zu seyn, erwiesen worden, an einigem Ort in der Ost-See, woselbst die Schwedische das Jus neue und billige Zölle zu exigiren sich angemasset, deßfalls entfreyet oder verschonet worden, welches mit vielen Exempeln, da es nöthig, zu beweisen, derowegen zu bewundern, daß sie diß, auf ihrer Seiten, welches wider ihre Königliche Majestät täglich practiciret, den Ursachen zum Krieg accensiren wollen. Ohne das ist nachdencklich, daß zu Demonstration der feindlichen Attentaten, deren Ihre Majestät beschuldiget, die bey Erhebung des Zolls im Sunde und der Admiralität Process in Copenhagen vorgangen seyn sollen, vornemlich zwey Schiffe, deren eins Louys de Guerre, das andre Johann Sibranten von Gottenburg zuständig, doch beyderseits frey erkannt, und ihren Weg passiret, allegiret werden. Woselbst erstlich zu mercken, wie diese beyde so reich beladen gewesen, daß derer eins von ihnen selbst über eine Tonne Goldes, das andre aber gleicher gestalt von hohen Preis geschätzt. Hätte man mit Gewalt einigen Vortheil gesucht, würden diese beyden Schiffe dergestalt nicht entgangen seyn. Louys de Guerre Schiff ward vom Sunde nach Copenhagen geführt, weil darinn Gersten, eine Kram-Kiste und dergleichen mehr, so nicht in der Certification begriffen, vielweniger auf der Zoll-Buden angegeben, gefunden, ward doch hernach frey erkannt, ausserhalb dessen, welches verschwiegen und nicht an gegeben worden. Louys de Guerre hat sich deßfalls niemahls beschwehret oder zu appelliren begehret: da solches geschehen, wäre die Erstattung dessen wohl erfolgt, da ihm sonst einig Unrecht wiederfahren. Alles dasjenige, worüber er sich zu graviren, bestehet darinnen, daß er etliche wenige Wochen aufgehalten worden, worzu dessen Schiffs-Leute selbst Ursache gegeben, weil ein Theil der Schiffs-Ladung nicht so richtig, als sich gebühret, befunden: die aufgelegte Stücke aber sind ihm abgekauft und bezahlet worden. Johann Sibranten von Gottenburg Schiff ward angeklaget, weil in der Certification, daß die eingeladene Güther Schwedischen Kaufleuten zustünden, nicht eingeführt, dann, daß in dem Convoy-Zettul ein ander Nahme, als in der Certification enthalten, wobey der Convoy-Zettul radiret. Und ob man gleich nicht unbillig Ursache gehabt, hierbey einig Mißtrauen zu fassen, dennoch, weil keine vollkommene Gewisheit, worauf man sich zu gründen, vorhanden, so ward demnach das Schiff, wie reich es beladen, von der Admiralität frey erkannt. Daß der Visitator nachgehends, auf sein eigen Hand und Ebentheur, sich unterstanden, selbiges Schiff, so bereits frey erkannt, außs neue angreifen zu lassen, und davon einige geringschätzig Waaren anzuhalten, deßfalls hat der Schwedische Mann sich sofort beklaget, in der Sache eine Citation gegen den Herren-Tag begehret, auch erhalten. Da man nun vermittelst dieses unermuthlichen Überfalls sich der Gewalt nicht gebrauchen hätte, würde der Visiteur angestrenget worden seyn, in dem, so unrecht zu seyn befunden, Rede und Antwort zu geben. Es wolle nun der Leser selbst urtheilen, ob diese 2. Exempel, welche als die gröbste und handgreifflichste Verfürkungen angezogen, so ganz unerhört, daß derothalben unerhörtter Manier nach, ein Krieg anzufangen. Und weil dieselben, so doch als Exempel für allen andern, dadurch das beschriebene Unrecht zu beweisen, erwehlet, also gestalt und beschaffen: demnach ist leicht zu ermessen, wie es mit den andern, die stillschweigens vorbei gegangen, sich verhalte, weil erachtet werden will, ob solte man den frey erkannten Schiffen mehr Unrecht, als den confiscirten, erwiesen haben. Dann sofern Gegentheil gemeynet, daß den confiscirten mehr Unrecht wiederfahren, als den frey erkannten, hätte man die confiscirte gewis zum Exempel exaggeriret und nicht die andre. Sollten alle Schwedische Actiones, wider die Dänische Unterfassen vorgenommen, dergestalt examiniret werden, würde man dabey vielmehr offenbare Unrecht befinden. Wir wollen

1644.  
Januar.

1644. wollen unter andern vielen nur ein Exempel erzehlen. Ein Copenhagenscher Kauff- 1644.  
Januar. mann, benamlich Hans Mandiren, schickte A. 1629. bey einem Schiffer nach Dan-  
zig auf Treu und guten Glauben, 3000. Rthl. an baarem Gelde, welche ein Schwe-  
discher Capitain Hans Hanssen, auf der Rhede vor Danzig zu sich genommen, be-  
halten, und desfalls keine andre Entschuldigung eingewandt, als daß Mandiren des  
Reichs-Canslers Orenstierns, damahligen Gubernatoris in Preussen, Paß zu  
wege bringen, und schaffen sollte, daß einig rothen Mehl und Bley, welches er aus be-  
sagter Stadt Danzig hätte weggeführt, passiren möchte. König Gustaven christ-  
seligen Andenkens ist dieses bey seinen Lebzeiten schriftlich zu erkennen gegeben, der  
Resident Peter Wibe in die neun Jahre befehlet worden, desfalls anzuhalten,  
dessen Vormann Stige Pors hat gleicher gestalt oft urgiret, entweder die Gelder  
zu restituiren, oder vermittelst Urthel und Recht zu erkennen, warum selbe verwür-  
cket seyn sollten; wiewohl man noch bis auf diesen Tag weder das Geld noch die  
Urthel hat erheben können. Wie nun als eine Injurie aufgerücket wird, ob sollte  
man, indem die Sachen zum Proceß und Urthel verwiesen, die Commercias gesper-  
ret und gehemmet haben, so könnte man für eine Wohlthat schätzen und aufnehmen,  
da man in dieser Sache zuvor rechtlich procediret und ein Urthel gesprochen hätte,  
ehe dann sothane Summa Geldes gewaltthätiger Weise geraubet und weggenom-  
men worden.

Anführend die Beschuldigung, ob sollte Ihre Königliche Majestät zu Dänne-  
marck durch Dero verschiedene Abgesandten, Dero Residenten und andere secrete  
Diener es dahin disponiret und befördert haben, das die Königl. Schwedische  
Witbe wegen einiges gegen die Schwedische Regierung gefassten Mißgefallens, sich  
aus dem Reich daselbst begeben, und hiedurch sich aus böser Affection, dem Reich  
Schweden zur größten Verkleinerung und Verdruß, in eines andern Staats Sachen  
gemenget haben, daran geschicht Ihrer Majestät für Gott und der ganzen Welt,  
das größte Unrecht, so zu erdencken.

Ob die Regierungs-Räthe es darnach gemacht, das hochbemelbte Königl. Wit-  
tib mit ihnen nicht zu frieden, das haben sie keinem andern als sich selbst zu dan-  
cken; Es wird andern, zu reiffen Nachsinnen anheimgestellet, obs ihnen nicht ge-  
bühet hätte, mit mehrtem Respect und Discretion sothaner vornehmen Königin  
zubegegnen, als, vermöge ihrer eigenen Klage und Berichts, abseiten derselben ein  
theils geschehen seyn soll. Das der König zu Dännemarc Sie entweder durch seel.  
Christian Uldrich, Graf Woldemarn, den Residenten Peter Wieben oder  
andere sollte disponiret oder dahin gerathen haben, sothane Reise vorzunehmen, kan  
so wenig mit Wahrheit gesaget, als nimmermehr vermittelst der geringsten Appa-  
rentz erwiesen werden, man provociret gar kühn und vollkömmlich zu der Königin  
selbst, ob nicht Ihre Majestät so wol durch Dero eigene Hand-Schreiben, als  
Peter Wieben mündlich, so vielfältig als immer möglich, die Reise einzustellen,  
svadiret haben, wiewol unmöglich gewesen, dasselbe bey ihr zu erhalten. Ja, sie  
wird nicht allein diß annoch gestehen müssen, sondern diese Stunde vielleicht sich mer-  
cken lassen, wie schwerlich sie zu bereden, sich hinweg nach Schweden zu begeben,  
was ihr auch zu leiden vorkommen sollte, daher ihre Resolution, Schweden zu qui-  
tiren, so unveränderlich gewesen, das man keinesweges befugt in hoc passu den  
König von Dännemarc zu beschuldigen; Zugeschweigen, das hiebey nichts anders  
zu hohlen, als daß höchstgeehrte Ihre Majestät sich selbst grossen Unkosten und un-  
verschuldetes Mißtrauen würde übernehmen, daher es lange gewähret, ehe sie die Kö-  
nigin zu sich verstaten wollen. Wie aber Dieselbe von allen verlassen, wäre es ja  
Unchristlich gewesen, Sie im Elend stecken und verschmachten zu lassen. Das in  
Dännemarc, zu Dero Abführung von Schweden, ein Schiff gefrachtet, ist der Kö-  
nigin eigene geheime Verordnung gewesen, womit Ihre Majestät oder Deroselben  
Diener nicht zu schaffen gehabt; Das sie aber, nach Dero Ankomst in Ihrer Ma-  
jestät Reich und Gothland, durch Dero Schiffe von dannen hinweg abgeführt,  
ist nicht zu verwundern; Zumal Ihre Majestät selbig wol einer andern geringern

1644.  
Januar.

Stands-Person, auf Begehren bewilliget hätten. Daß Sie nachgehends in Ihrer Majestät eigen Land ankommen, ist ohn Ihrer Majestät Gedanken und Ordre geschehen. Dessenfalls die Königin selbst das beste Zeugniß geben wird, zumaln Dero Wörter nie anders gelautet, als daß Sie nach Preussen sich zu retiriren gemeynet. Soll diß nun Ihrer Majestät Danck seyn, daß die Königlische Schwedische Wittib in Dännemarcken mit gebührendem Respect und nicht geringen Unkosten wohl empfangen, daß man auch selbig so lang, da ein anders nicht hinderlich und im Wege gewesen, nicht wolte ungerochen und ungeandert hinstehen lassen, so mag die ganze Welt erkennen, wodurch bey der Schwedischen Nation einiger Danck zu verdienen.

1644.  
Januar.

Daß Sie keinesweges in Schweden bleiben wollen, ist den Schwedischen insgesamt bewußt, daran keiner als sie selbst schuldig; Daß sie aber in Dännemarck arriviret, war Ihrer Majestät gang widrig, und allein der Königin Verlangen und Begehren gemäß. Der soll klug und verständig seyn, welcher es rathen kan, was Nutzen man diesesfalls gehabt; Nicht destoweniger, wie höchlich, doch unverschuldet, man diesesfalls verdacht, auch mit diesem Kriege verfolgt werde, giebt das Schwedische Manifest klährlich zu erkennen.

Allerhand spöttliche unnütze Discoursen, ingleichen höhnische und piquante Streiche vorbey zu gehen, welche den gemeinen Burschen übel, keinesweges aber hohen Potentaten, sich damit zu behelffen, anstehen, derohalben mit vernünftiger Verschwiegenheit und übertragener Verachtung besser verantwortet, als mit gleichem widerleget werden können, ob schon nichts leichter, als diejenige, welche das, so im Sund vorge-lauffen, eine Dänische Mackerey nennen, vieler Schwedischen und falschen Practiquen, da alle Actiones beyin Lichte besehen werden, zu überweisen, darneben denselben, so den Zoll im Sund des Königs in Dännemarcken Spiel-Geld tituliren, erkennen zu geben, wie sie mit der Religion, Treu, Glauben und andern mehr spielen, als wann sie zwischen den Schwedischen Klippen gleich lustig seyn möchten, ob schon es andern in der Welt übel oder wohl gehe: Dann andere geringe Beschuldigungen, welche, wie prächtig sie verkleidet, nicht meritiren, darauf zu antworten, da selbige den Ursachen zu diesem abgündigten Krieg, dessen das Manifest gedencet, accensiret werden wollen. So geht es die Reichs-Abschiede im geringsten nicht an (welche allein vermelden, wie eine Schiffs-Flotte gegen der andern mit dem Streichen in der See sich verhalten solle,) wie die Schwedischen Schiffe ihre Flaggen einnehmen solten, wann sie Cronenburg vorbey seglen, zumahlen aller Nationen, ja des Königs zu Dännemarcken eigene Schiffe selbiges thun und sich darnach richten müssen. Daß die Schuten, welche einige Soldaten durch den Sund zu führen befehliget, nicht passiren mögen, ehe dann sie sich angegeben, und hierum um Permission angehalten, ist nicht allein kein Unrecht oder Affront, sondern kan unmöglich anderer gestalt obferviret werden, angesehen, daß es andern hiebevör gleichfalls abgeschlagen, und in der ganzen Welt ungewöhnlich, ohne einige Warnung und Zulass, die armirte Soldaten durch eines Herrn Ströme und Lande passiren zu lassen. Daher die Schwedischen desto weniger sich zu beschwehren, daß sie jedesmahl, wenn desfalls angehalten, Permission hierzu erlanget haben.

Auf die Bezicht und Beschuldigung, ob sollte man gänzlich entschlossen gewesen seyn, das Reich Schweden, so bald nur die Consilia reiff, und die Occasion darzu sich ereignete, mit dem Krieg zu überziehen, welches Ihrer Königlischen Majestät verschiedene Schreiben und Handlung ausweisen solten, muß nothwendig geantwortet werden: da selbiges mit der Wahrheit zu sagen oder zu beweisen wäre, alsdamm müste man bekennen, daß die Schwedischen etwan Fug hätten, einen ehrbaren und verantwortlichen Krieg zu beginnen. Wie aber das Manifest mit unerweißlichen narratis, und erdichteten ungegründeten Suspicionen allerdings gespicket, also ist diese für die größste und ungläublichste zu halten, auch im geringsten nicht zu erweisen, daß sie mit der Wahrheit einige Gemeinschaft habe, welches ab dem, so des Deutschen Wesens halber verfasst, gnugsam zu erschen.

Da

1644.  
Januar.1644.  
Januar.

Da der wahre Grund aus keinem andern zu erhalten, könnte man ab den Präparatoriis, welche zum Krieg wider eine sothane allerseits armirte Crone nöthig, leichtlich schließen, ob Dännemarek in der Verfassung und Bereitschaft gestanden, dadurch Schweden zu überfallen oder nicht: zumahlen da die Grängen von beyden Seiten der Reiche nicht besetzt gewesen, wie solte man dann resolviret haben einen Krieg anzufangen? Ob es nun mit Fug und Recht gesaget, daß man auf Seiten Dännemareken, dieses und der obangezogenen Pässe halber, weder Freundschaft, Pacta, Foedera, noch der Reiche Abschiede und aller Völkler Rechte, vichtweniger der Religion und des Gottesdienstes Gemeinschaft nicht geachtet, besondern der König zu Dännemarek, auf die Manier mit Schweden in vielen Jahren (wie die Formalia des Manifests lauten) einen heimlichen Krieg geführet, und dadurch ihnen nicht geringern Schaden zugefüget hätte, als wenn es der gangen Welt kund gewesen, kan aus dem, so vorgelauffen und erweißlich befunden, ohnschwehr verstanden werden. Man muß zwar gesehen, daß die Schwedische wohl gehandelt, indem sie zuerst den 3. Junii, folgend den 19. August. Anno 1643. den Reichs-Räthen in Dännemareken zugeschrieben, und die Klagen, welche ein Theil Dero Unterfassen wegen ihrer Commerciën im Sunde führeten, zu erkennen gegeben haben. Daß sie aber meinen, ob wäre das erste Schreiben desfalls zu gering geschäget oder aufgenommen, weilm es nur von zweyen Dänischen Reichs-Räthen aus Copenhagen beantwortet, so haben sie keine Ursache den Reichs-Räthen diß zu imputiren, dann Ihre Königliche Majestät sich der Zeit in Glückstadt aufgehalten, der Reichs-Räthe auch keine mehr hier zur Stelle gewesen, daneben, bey des Königs Abwesenheit nicht verschrieben werden können, es auch wohl möglich, daß es mehr Argwohns verursacht hätte, da man biß auf der gesammten Reichs-Räthe Versammlung die Antwort verschoben: zu geschweigen, daß der Resident Strömsfeld auch sofort ersuchet, all solches zu excusiren. Das andere den 19. August. datirte Schreiben ist nicht allein von den gesammten Reichs-Räthen beantwortet, sondern Ihre Königliche Majestät haben daneben, allein der erhobenen Schwedischen Klagen halber, einen absonderlichen Herren-Tag in Odensee angestellt, und die meisten confiscirte Schiffe, vermittlest eines endlichen Urtheils befreyet. Wogegen der Ausgang es an Tag gegeben, daß die Schwedische mehr entschlossen gewesen, durch selbiges Schreiben Ihre Königliche Majestät zu eludiren, ihre Sache aber vor den unkundigen zu schmücken, als Dero aufrichtige friedliebende Intention zu demonstriren, obschon darinn Versicherung gemacht wird, daß sie zum höchsten sich befeisigen wollten, gute nachbahrliche Vertraulichkeit zu erhalten, und dasjenige, so Mißgefallen und Verdruß gebähren könnte, wie die Formalia lauten, zu vermeiden: da doch General Torstensohn kurz hernach am Michaelis-Tage, so den 29. Septembr. eingefallen, mit der Schwedischen Armée von Eilenburg in Mähren aufgebrochen, und ohne einig weiter Schreiben, in Holstein und Jütland gerücket. Ist also zu mercken, daß man in Schweden der Herren Reichs-Räthe Antwort nicht erwarten wollen, sondern vielleicht an besagten General Ordre ertheilet habe, Dännemareken zu überfallen, ehe dann entweder das erste oder andre Schreiben Ihrer Königlichen Majestät und Dero Reichs-Räthen zukommen möchte. Zum wenigsten muß die Ordre, worinn Torstensohn befehliget, den 29. Sept. aus Mähren zu rücken, und sich nacher Holstein zu begeben, eher abgegangen seyn, als das letzte Schreiben, welches den 19. Aug. datiret und an die Herren Reichs-Räthe abgefasset.

Wie redlich dißfalls mit Dännemarek gehandelt, wie weit der Schwedischen Versicherung, welche in Dero Schreiben versprochen, zu trauen, haben Ihre Königliche Majestät mit ihrem Schaden erfahren, selbiges wird auch der Cron Dännemarek in ewiger unabfälliger Gedächtniß schweben, denjenigen aber, welche sich der Schwedischen Versicherung getrüsten, ein unvergessendes Exempel verbleiben. Wann daneben unter andern betrachtet wird, wie die Schweden Ihre Königliche Majestät unermuthlich und ungewarnt überfallen, welches Vornehmen die Heyden selbst nicht approbiren können, wie der Schwedische Feld-Marschall, des Dänischen Reichs-Marschalln Schreiben und Begehren, ob sie Freunde oder Feinde, viel lieber

1644. Januar. ber der Canonen und Musqueten Schüsse, als einiger schriftlichen Beantwortung 1644. Januar. gewürdiget, imgleichen, wie er den Königlich Dänne-marcischen Gesandten, so zu Ösnabrück den Frieden, zwischen dem Käyser und der Schwedischen Königin zu befördern abgeschicket, auf dero schriftlich Begehren, das Geleit zurück versaget; Demnach wäre zu fragen, ob nicht mit besserm Fug den Schwedischen, als Ihrer Königlich Majestät, nach zu sagen, daß sie weder Freundschaft, Verträge, noch der Reiche Abschiede, aller Völker Recht, der Justitz, Billigkeit, vielweniger der Religion und des Gottes-Dienstes Gemeinschaft angesehen, zumahlen sie mit Ihrer Königlich Majestät dergestalt verfahren, als unter Christen nie gehöret.

Derohalben lebet Ihre Königlich Majestät zu Dänne-marc der gänglichen Hoffnung, es werden die gesammte Könige, Fürsten und Stände, Republicquen und Städte in der ganzen Christenheit, sothanen unerhörten, ungebührlichen und unverantwortlichen Schwedischen Proceß detestiren und sich mißfallen lassen, insonderheit alle, denen die Commercien in der Ost-See beykommen, die Augen erdffnen und erwegen, was gestalt die Schwedische in der Ost-See das Dominium zu erheben, und sich allein selbiges zu zueignen vorhaben, auch, unterm falschen Schein, als wolten sie den Commercien zum besten, die Moderation des Zolls im Sund beschaffen, ihren Nachbahren in dero Landen Leges præscribiren. Der weite Begriff derrer an der Ost-See gelegenen Derter, welche sie dem Römischen Reich, der Russischen und Polnischen Cronen mit Gewalt entzogen, und deren sich zeithero gebrauchet, giebt ihnen zwar hierinn grosse Anleitung auch mächtige Vertröstung, da nicht die Cron Dänne-marc hierinn hinderlich wäre.

Wann selbige, welches Gott gnädiglich abwende, bezwungen würde, alsdann solten die Commercierende erst mit ihrem Schaden erfahren, ob es wegen der Traffiquen Beförderung, und nicht mehr ihren Uebermuth wider alle Völker zu exerciren angesehen oder vorgenommen wäre. Ob wol nun die Schweden jeso lieblich singen, sich weiß brennen, und ihre Condolentz den Kauffleuten einbilden wollen, als wären sie bey Erhebung des Zolls so moderat, daß aller Anliegen ihnen zu Herzen ginge, auch Niemand über sie sich zu beschwehren befugt: Dennoch giebt die tägliche Erfahrung an allen Orten, wo sie entweder mit Fug oder Unrecht das Gebieten und Befehlen erlanget, ein ander und zwar dieß Zeugnis, daß die Ambition und dero Fortun in Deutschland, diesen urplöblichen Ueberfall in Dänne-marc vorzunehmen, und selbiges in der Eyl unter ihr Joch zu bringen, sie angereizet habe. Wenn es ihnen nicht um ein anders, als den Zoll im Sund, und dasjenige, so daselbst vor gelauffen, in Ordnung zu bringen, zu thun gewesen wäre, hätte man durch eine Zusammenkunft auf der Gränge demselben leichtlich abhelfen können, welches dann Anno 1624. versuchet, auch zu der Zeit viel schwehre Differencien, als jeso vorgewandt, geschlichtet. Man verspüret daneben, daß der Krieg in Deutschland, nicht wegen der Religion und der Freyheiten Conservierung, sondern ihrer Grängen Erweiterung, zeithero geführt, welches der Römische Käyser, Groß-Fürst in der Moskaw, der König in Polen, und Dero gesammte Nachbahren aller Endes lehren, und wie es nunmehr hohe Zeit, für solche Nachbahren, so wohl frühe als spät, sich zu hüten, bezeugen werden. Zum Fall einige derjenigen, welche ihre Commercien durch den Sund treiben, sich etwa zu beschwehren haben, werden dieselbe wahrlich sich besser befinden, da sie solches bey dem König zu Dänne-marcen selbst angeben und abhandeln, als wenn sie der Schweden weit aussehende Intentiones zu stärken, Ihre Königlich Majestät zu bezwingen oder zu überfallen helfen: Denn sie dadurch nur sich selbst das Neg über den Kopff ziehen, und den Schwedischen die Macht, welche wieder keinen andern eher, als sich selbst zu mißbrauchen, zu Wege bringen würden.

Sonsten muß man wahrlich bekennen, daß die Schweden bey allen Actionen sich selbst gar ähnlich und gleich seyn. Denn so wenig die Traffiquen im Sund oder dergleichen, wie angeführet, die rechte Ursache dieses angefangenen Krieges, wodurch ohne

1644.  
Januar.1644.  
Januar.Beyl. G.  
Beyl. H.

ohne einige Denunciation oder Warnung, dem König zu Dännemarck, wegen dreyer geringschätzigen Schiffe, die doch vermittelst Urthel und Recht confisciret, sonst aber im nächst verwichenen Jahr gleich so viel Schiffe, als davor, durch den Sund passiret, drey Provinzen entzogen und abgenommen worden: Eben so wenig kan man glauben, hierunter ein Ernst zu seyn, daß die Schwedische Königin, wie vorgegeben, zu all dem, welches den Nordischen Reichen zur guten Freund- und Nachbarschafft gereichen mag, sich lencken wolle: Zumahl die Reichs-Räthe in Dännemarck sich bereits davor zu den Tractaten anbietig gemacht, welches ob Dero hierunter in copia sub lit. G. gesetztem Schreiben zu ersehen, worauf die Schwedische anderer gestalt nicht, als deren Erklärung sub lit. H. ausweiset, geantwortet, nemlich, daß Ihre Königliche Majestät, ehe die Tractaten an zu gehen oder davon etwas zu melden, alles dessen, worüber zum meisten gestritten wird, sich verziehen und begeben, die Erhebung des Zolls und der Freyheit im Sund keines Weges berühren, sie nach eigener discretion damit zu dominiren verstaten, also, nachdem ein groß Theil Ihrer Majestät Lande durch den unverantwortlichen Einfall eingenommen, beraubet und ausgeplündert, darüber erslich Tractaten anstellen, nachgehends der Hoch- und Sicherheit derer durch Gottes Gno de und Beystand überbliebenen Provinzen renunciiren, und selbe ihnen schencken solten. Wie man disseits einen friedlichen Zustand gesucht, weiß der Allerhöchste, dem kein Ding verborgen: Dieses aber gewiß und wahr zu seyn, daß keiner länger, als sein Nachbar wolle, Fried und Ruhe halten könne, haben die Schwedische Ihre Königliche Majestät redlich gelehret: Daß man auch noch zu alle dem, so Christlich, ehrbahr und billig, sich gerne verstehen und bequemen wolle, daran hat keiner zu zweiffeln, weil die Dänische Nation zu jederzeit mit ihrem eignen sich begnügen lassen, und nach fremden Güttern nicht gestrebet hat.

Ob selbiges aus der Schweden Actionen zuschliessen, die nunmehr mit fremden Federn sich so prächtig schmücken und austaffieren, auch ohne der ausländischen Intrader, ihre Uppigkeit und Uebermuth unmöglich fortsetzen und continuiren können, darinn läßt man die ganze Welt richten. Die sonderbahre Hoffnung, welche das bedrückte Deutschland, der Friedens-Tractaten halber, geschöpffet, zu deren Fortgang auch grosse Apparentz vorhanden gewesen, ist jedem bekant, auch die ab Seiten Ihrer Königlichen Majestät zu Dännemarck hierin angewandte Mühe, Sorgfalt und Expensen keinem verborgen.

Was Lust und Zuneigung die Schwedische hiezu gehabt, hat das Ende, welches sie vor dem Anfang dazu präpariret, erwiesen; daß also Dero gesamte Nachbahren einhellig, jedweder aber mit seinem Schaden, bezeugen und aussagen werden, was Friede bey sothanen Friedensfürern zu erwarten, imgleichen, wie man mit den Friedhäßigen Nachbahren in Einigkeit leben könne. Ihre Königliche Majestät wolten sich des gänglichlich versichern und getrösten, wenn der barmherzige Gott und Vater, in dessen Hand alle Macht auch die Rute bestehet, Ihr und Ihren Unterthanen die verdiente Straffe, welche sie seinem Euffer nicht abbitten können, gnugsam hat empfinden lassen, er alsdann seinen gerechten Zorn wider diejenige, welche so viel tausend unschuldigen Menschen die heisse Thränen aus den Augen gedrucket, werde lassen entbrennen. Eine schwere Rechnung wird ihnen obliegen, weil sie ohne Dero vorige blutige Thätlichkeiten, diese Nordische Quartiere mit diesem neuen ganz unndthigen Krieg betrübet, daneben keinen Scheu tragen, denselben als abgends thigt und abgezwungen zu tituliren, auch in ihrem täglichen Gebet sowohl in Holstein als Jütland dem lieben Gott vorzuhalten, wie ihm wohl wissend, daß dieser ihr Krieg zu seines Nahmens Ehre, und der reinen Lehre halber geführet werde; Gleichsam können sie so wohl den allwissenden Gott und Hergenkündiger, als die Menschen, teuschen.

Schließlich, leben Ihre Königliche Majestät der Hoffnung, daß der Ausgang dieses beschwehlichen Krieges, vermittelst Göttlichen Beystandes, Ihr so gut werden

1644.  
Januar.

den soll, als dessen Anfang ab Seiten der Schweden ganz unverantwortlich und unbillig gewesen.

1644.  
Januar.

Lit. A.

Translatirter Extract aus der zu Dännemarck, Norwegen &c. Königlischen Majestät Patent, oder offenem Brieffe an die Schwedische Reichs-Räthe und Stände, sub dato Copenhagen d. 10. Octobr. Anno 1610.

Sepl. A.  
Extract Dänischen Patents an die Schwedische Reichs-Räthe, de Anno 1610.

Zuerst befindet sich, daß die Schwedische Ausliegere nicht allein denjenigen, welche nacher Riga zu segeln sich unterstanden, grossen Schaden zugefüget, und mit ihnen gar hart verfahren, sondern auch andere, die nach den Preussischen Städten segeln wollen, und nicht des Vorhabens gewest, einigen Handel auf Riga anzustellen, unter dem Schein, ob hätten sie selbiges thun wollen, geplündert, um Schiff und Guth gebracht, auch sonst übel tractiret haben. Mittler Zeit, weil wir dergestalt temporisiret, und der Schwedischen Cron durch die Rigische Segelation favorisiret, seynd unserer Unterthanen Güther, auch unsere und des Reichs Ströme, auf Seiten Eurer Ausliegere, nicht verschonet, besonders auf allerhand Manier mißbraucht worden. In diesem nunmehr zu Ende lauffenden Jahr hat des Königes zu Schweden Liebden ein Patent drucken lassen, worin allen nacher Riga und Curland, bey Verlust der Schiffe und Güther, da selbige durch die Schwedische Flotte ertappet und überkommen würden, zu segeln verboten. Obshon nun sothane Mandata, der Gewohnheit nach, von einigen Herren und Fürsten wieder die fremden, denen man wenig guts gömnet, publiciret werden, dennoch pflegen sie zwischen dergleichen fremden und Dero Nachbahren, so vermittelst aufgerichteter Verträge billig zu respectiren, mit nichten aber dergestalt als jene zu coarctiren oder zu obligiren, eine Discretion und Unterscheid zu machen. Ohne das seynd sothane Patente nach unser Stadt Helsingör verschicket, daß sie daselbst durch unsere Zöllner angeschlagen werden sollten, wobey doch an Uns oder einige unserer Officirer kein Schreiben mit Begehren, dasselbige zu verstaten, abgefasset oder gefolget, daraus zu erschen, wie Ihre Liebden Uns gar wenig achten. Damit auch vorgedachte Rigische und Curländische Segelation, deren unsere Unterthanen und andere fremdden sich nunmehr etliche Jahre, ohne sonderbahre Hinderung, mit gebrauchet, gleichfalls Ihrer Liebden verschiedene Mandata inhibitoria, derselben Navigation halber, Uns und unsern Reichen ander zusehenden Hocheit, Regalien oder sonst nicht zu präjudiciren, als solten Wir und unsere Reiche all solchen Inhibitionen unterworfen seyn, oder nicht weiter segeln oder handthieren können, als Ihre Liebden es zulassen und bewilligen wollen: demnach haben Wir den 31. Martii jezigen Jahres, euch, den Schwedischen Reichs-Räthen, zugeschrieben und begehret, bey euerem gnädigsten Herrn es dahin zu vermitteln und zu befördern, daß die gewöhnliche Rigische und Curländische Farth ungehindert verstatet, die ab Seiten der Schwedischen Ausliegere in der Ost-See verübte Räuberey aber eingestellt und abgeschafft werden möchte: da solches nicht geschehe, wolten Wir, wie best möglich, deren Anschlag verhindern und vergelten, mit gnädigstem Gesinnen, auf selbiges Schreiben eure Erklärung Uns zu zufertigen. Weil aber zu der Zeit nur etliche wenige Reichs-Räthe bey dem Königlischen Hof zur Stelle gewesen, so ist damahls hierüber die Antwort nicht erfolgt. Den 12. Julii habt ihr, die Schwedischen Reichs-Räthe, unsern Reichs-Räthen schriftlich vermeldet, was gestalt euer gnädigster König für die mahl diejenigen, welche nacher Riga begleitet würden, passiren lassen wolte, doch daß sie nicht öfter, es geschehe dann auf ihr eigen Ebentheur, wiederkommen solten. Über sothan Mandat und der Schwedischen Flotte Ausrüstung seynd Wir, nicht ohne schwehre Kosten, im verwichenen Sommer verursacht worden, zwey unserer Schiffs-Flotten in die Ost-See zu commandiren, dadurch vorgemeldte Rige- und Curlands-Fahrer hin und wieder zurück zu affecuriren und zu begleiten, daneben die auf unsern Strömen beschehene, und unsern Untersassen, welche sich der Ost-See bedienen, begegnete Plündererey und Gewalt zu verhindern: wobey unseren abgefertigten

1644.  
Januar.

tigten Admiralen und Capitainen gnädigst anbefohlen, daß sie sich gegen eure Aus-  
liegere freundlich verhalten, da aber die Riga- und Curlands-Fahrer von den euri-  
gen feindlich angegriffen und verhindert, oder auf unsern Strömen wider unsere Un-  
terfassen einige Gewalt und Plünderer verübet wurden, sie alsdenn unsere Königli-  
che Reputation und unserer Reiche Hochheit conserviren, daneben ihnen derglei-  
chen Widerstand und Abbruch, wie best möglich und durch Gottes gnädigen Bey-  
stand zu erhalten, thun solten.

1644.  
Januar.

Weil nun kurz zuvor notificiret, was Uns zwey unserer Schiffs-Flotten in die  
Ost-See zu schicken incitiret und bewogen habe, demnach können wir nicht vorbe-  
gehen, euch daneben zu berichten, was Uns in Nordland und dem Amte Wardhus  
unter unser Reich Norwegen, von Ihrer Liebden wiederfahren und begegnet sey.  
Anfänglich haben die Schwedischen Commissarii, welche nach den Convent zu  
Flakebeck in Anno 1603. verordnet waren, unter andern erkannt und abgesprochen,  
ob solte der Schwedischen Crone die Hälfte der gesammten Intraden, welche die See-  
Lappen von Titisfiord bis Malanger jährlich entrichten, zustehen, die Crone Nor-  
wegen aber nur den übrigen halben Theil genießen, und so folgend von Malanger  
bis Werranger. Auf die Manier solten der Cron Schweden zwey Theile der jähr-  
lichen Abgiff, welche ab Seiten der See-Lappen bezahlet wird, zukommen, vermöge  
des Abschiedes, welche sie in Anno 1595. wegen eines dritten Theils mit Rußland  
gemacht, der Cron Norwegen aber nur das dritte Theil folgen. Nicht dem mel-  
det der Schwedischen Reichs-Räthe Urthel, ob solte der Cron Schweden das Jus  
über die Leute, das Land, Wasser, die Hölzung und das Feld zustehen, auch selbe  
alle Hochheit, geist- und weltlich Recht und andere Nutzbarkeiten, nachdem sie entwe-  
der allein, oder mit der Cron Norwegen, gleich oder mehrern Schag erhebet, parti-  
cipiren und genießen.

Obwohl nun Wir der Cron Schweden ihre bey selbigen See-Finnen gewöhnli-  
che bloße Gebührniß, so weit dieselbe von Alters gehoben, zu streiten und zu entzie-  
hen nicht gemeint: Dennoch ist sothane Hochheit, Jurisdiction und Herrlichkeit  
Schweden niemahls gefolget oder geleistet, zu dem haben vorige Schwedische Könige,  
dergleichen Regale und Hochheit in unserm Reiche Norwegen, sich keinesweges  
angemasset, ehe dann jeso regierenden Königs Liebden dessen einen Anfang gemacht,  
selbiges auf die Bahne gebracht, dann ferner alle Mittel gebraucht, vorgedachten  
Landes Possession und der Wesser-See sich zu imparoniren, und selbe in würckli-  
chem Gebrauch und Besiß zu erhalten.

Bei Ihrer Liebden Anno 1607. vorgegangenen Erönung ist der gewöhnliche  
Schwedische Reichs-Titul verändert, und mit diesen Worten, der Lappen in Nord-  
land ic. König verbessert, und scheint, daß man hiedurch die Urthel und Sentenz,  
welche von den Schwedischen Commissariis bey der Flakebeckischen Zusammen-  
kunft, wegen der Lappen in Nordland und dessen Districtus, abgesprochen, confir-  
miren wollen.

Was Ihre Liebden sonst durch die im Titul eingeführte Wörter, der Cajaan  
ic. König, verstanden haben wolle, ist Uns annoch unbewußt.

Ohne das tituliret sich einer mit Nahmen Balger Beck auf Horn, Stadt-Hal-  
ter über die Wesser-Boten, alle Lapmarcken und die Wesser-See-Lappen, vorgehend,  
daß er den See-Lappen, so in gedachtem Tractu gefessen, zu gebieten habe, und be-  
schwehret die armen See-Lappen zum höchsten, ungeachtet, daß von andern Königen  
in Schweden niemahln zuvor der Derter sothane hohe Officirer gehalten worden.  
Dieser Balger Beck hat sich nebst einigen Schwedischen Voigten und eine Anzahl  
Knechten nach der Wesser-See begeben, in vorbenannten Aemtern von den See-  
Lappen den Schag zu erheben, und zwar nicht allein an den Dertern, da vorige  
Schwedische Könige, vor dem letzten Anno 1563. angefangenen Krieg, den-  
selben fordern lassen, sondern auch an vielen andern Dertern, woselbst von ihnen nie  
zuvor

1644.  
Januar.

zuvor einiger Tribut gehoben. Zu dem wollen dieselben Voigte sich nicht gnügen lassen, den Schatz an gewöhnlichen Waaren zu empfangen, sondern zwingen die armen Leute, Fische zu schaffen und herzugeben, und exigiren mehr, als ihnen zu geben beykommt, ja nöthigen sie auf einmahl die Land-Schuld von etlichen folgenden Jahren bezubringen. Da nun einige See-Lappen, nach ihrem Begehren so viel nicht hergeben wollen, denen nehmen sie alsdenn das Ihrige mit Gewalt. Ingleichen hat man in Altenelff unter unserm Amt Wardhus, an der Seekante ein Block-Haus zu bauen angefangen, wofelbst doch in vorigen Zeiten keine Häuser gestanden, vielweniger einiger Schwedischer Officirer residiret oder seine Wohnung gehabt.

1644.  
Januar.

Als Wir auch vermittelst unsers Mandati den See-Lappen auferlegte, daß jedweder derselben, zu Unterhaltung einiger Scherbothen, einen Thaler contribuiren sollte, da hat nachgehends, an statt seines Königes, ein Schwedischer Voigt, benantlich Erich Hansen, durch seinen Brief an den Schloß-Schreiber auf Wardhus hiergegen protestiret, mit Vorgeben, daß gedachter Schreiber vor sich selbst, ohne unsern Willen und Befehl, solches forderte: Da man auch mit dergleichen Exactionen verfahren würde, wollte er wegen seines Herrn, von den See-Lappen doppelt so viel fordern. Dergleichen Unrecht und Gewalt, so unsern Unterthanen in Norwegen von Baltger Beck und andern Schwedischen Voigten wiederfahren, hat Uns verursacht, unserm Amtmann auf Wardhus, Claus Gagen, in scriptis ernstlich zu befehlen, welchergestalt er sich gegen eure Voigte verhalten, und ihre gewaltsahme Thätlichkeiten mit Gewalt steuern und hintertreiben solle: In derselben Meynung ward auch, mutatis mutandis, an Hartwich Bilden, unsern Befehl-Haber über Nordland, geschrieben, und waren selbige Schreiben datiret zu Schanderburg d. 20. Febr. 1609.

Wohin die Pässe, welche des Königs zu Schweden Liebden über die Nordland- und Wardhusische Seefahrt, dann auch die unter unser Reich Norwegen belegene Hasen und Ströme, dahin doch vorige Schwedische Könige kein Schiff geschicket haben, ertheilet, imgleichen die Instruction, welche Peter Domkircher von Ihrer Liebden in Anno 1607. um die Hasen und dero Tieffe unter vorberührten Aemtern zu erforschen, bekommen, angesehen und auszudeuten, oder zu was Effect und Ende dieselbe dirigiret, giebt deren Seylus gnugsam zu erkennen. Der See-Paß ist datiret zu Upsal den 19. Nov. Anno 1608. die Instruction aber zu Stockholm am 21. April. 1607. Die von dem Schwedischen König der neuen Stadt Gottenburg ertheilte Privilegia sind nicht allein derselben und deren Bürgern, zu ihrem gewöhnlichen Gebrauch, Nahrung und Aufnehmen, womit man sonst neu fundirte Städte pfleget zu begaben, sondern vielmehr Ihrer Liebden selbst und Dero Erone zu so thanen neuen Intraden und Jus, welche vorige Schwedische Könige nie gehabt, geschencket und gegeben, concerniren daneben unserer Reiche Regalia, und unserer Unterthanen Schaden, Nachtheil und merklichste Verkürzung, weilen darin zuerst enthalten, daß die Gottenburgische Bürger die freye Fischerey genießen mögen von Titissfiord bis Waranger in Finnefiord, welches in die Länge über 50. Meilen zur See sich erstrecket, und ein groß Theil unsers Reichs Norwegen ist, in welchem Tractu Wir der Cron Schweden nicht einen Fuß Erde geständig seyn. Nächst diesem sollten gedachte Bürger zu Gottenburg Ihrer Liebden an gedörreten und gesalznen Fischen, welche sie obbeschriebener massen bey unsern Aemtern, Nordland und Wardhus bekommen, und nach Gottenburg geführet, das zehende Schiff-Pfund, oder das zehende Theil lieffern und zukommen lassen. Obgleich nun in Schweden verschiedene Städte, ehe dann Gottenburg, fundiret gewesen, und von ihren Königen gute Privilegia erhalten, dennoch ist niemahln zuvor von einigen der Schweden Königen dergleichen tentiret und angefangen: Ja, zum Fall die That an sich rechtmäßig und verantwortlich, könnte selbe Licentz auf alle Kauff-Städte in Schweden extendiret werden.

Es begiebt sich oft, daß der fremden Nationen, auch ein Theil unserer Dänischen Unterthanen, der Fischerey unter offtbemeldte unsere Aemter Nordland und Wardhus

1644.  
Januar.

hus sich zu bedienen, begehren, welches ihnen doch ohne unsre Concession und Begnadigung nicht zugelassen wird: Auf welchen Fall selbige sich daneben verpflichten müssen, allethings keine Kauffmanschaft mit des Reichs Norwegen Unterassen der Derter anzustellen, weil sie nicht der Städte Bergen und Druntheims geschwohrne Bürger, denen allein und keinen andern, an besagten Orten der Kauffmanschaft sich zu gebrauchen, vergönnet ist.

1644.  
Januar.

Noch hat Ihre Liebden im nächst verwichenen Sommer etliche Schiffe, welche alserhand Nothdurfft und Waaren ingehabt, und selbige in dem Amte Wardhus gegen Fisch und dergleichen verhandeln sollen, ausrüsten lassen: weil aber die Abfertigung der Schiffe dahin, dann auch der Waaren Verhandlung in sich wider des Reichs Statuta, seynd selbige etliche Tage im Drefund arrestirer und angehalten, folgendes aber, nachdem ihnen wieder weg zu segeln vergönnet, erinnert worden, vobesagter unserer Ströme und Hasen, um einige Kauffmanschaft und dergleichen, wider unser Verbot, daselbst zu treiben, sich hinführo zu enthalten, da sie im widrigen Fall, nicht als Feinde wolten angesehen und empfangen werden; Welches wir auch dem Königlichen Schwedischen Gesandten Doct. NICOLAO HOFFEN, so um die Zeit allhie sich aufgehalten, anmelden lassen.

Belangend das Begehren wegen Ernennung eines Obmanns an unser Seiten, dann eines anderweitigen Convents Anstellung auf der Gränke, so haben unsere Commissarii, ehe dann sie von der Zusammenkunft in Flakebeck verreiset, ab unser Seiten den Hochgeböhnen Fürsten und Herrn, JOACHIM FRIEDRICHEN, Churfürsten zu Brandenburg, unsern geliebten Vatern, nunmehr Christfeiligen Andenkens, ernennet, mit Bitte, daß die Schwedischen Reichs-Commissarii, wegen ihres gnädigsten Herrn Hochgedachten Churfürst entweder belieben und bewilligen, oder einen andern zum Obmann denominiren wolten, damit sie sämtlich eo in loco, vermöge des Stetinischen Vertrags, procediren möchten: Weil aber des Schwedischen Reichs-Commissarii keine dieser zweyen Conditionen amplectiren wollen, demnach seynd sie beyderseits von einander geschieden, folgendes haben Wir, auf Ihrer Liebden eignen Vorschlag und Gesinnen, consentiret und beliebet, daß der Hochwürdige Hochgeböhne Fürst und Herr, Her HEINRICH JULIUS, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg u. als ein Mediator möchte versuchen, ob die zwischen Uns und Ihrer Liebden entstandene Differentien in der Güte bezuzulegen: Zu welcher Handlung dann, auf unser beyderseitig Ja-Wort und Beliebung, simpliciter ohne einige Condition verabscheidet, daß beyder Reiche Commissarii den 12. Septembr. Anno 1608. in Wismar, entweder für Hochgedachtes Herzogen Liebden selbst oder Dero Commissariis, besanmen zu kommen: Da dann an bemeldtem Ort und Zeit Herzog HEINRICH JULIUS RÄTHE und Commissarii erschienen, unsere Bevollmächtigte auch in Termino sich eingestellt, die auch von Uns Befehl hatten, etliche gewisse Tage (so weit es, unserm Ermessen nach, mit Fug zu geschehen, und unserer Königlichen Reputation nicht zugegen) der Schwedischen Ankunfft zu erwarten, dafern sie nicht vorgefunden würden. Und obschon die Schwedischen RÄTHE, welche zu diesem Convent in Wismar deputeret waren, den 27. Augusti in Calmar gelegen, und vermittelst contrairer Windes zur See nicht fort kommen können, demnoch begaben sie sich nicht auf die Reise zu Lande, sondern fertigten ihre Botschaft ab an unsere RÄTHE in Copenhagen, mit Vermeldung, wie sie daselbst angelanget wären, und gerne in Wismar compariren wolten. Hätten nun die guten Leute zu der Zeit sich selbst auf den Weg zu Lande begeben, da sie ihre Botschaft fort geschicket, wäre die Wismarische Handlung dergestalt nicht versäumer, oder ohne Frucht-Schaffung abgegangen. Weil aber keiner von euren Commissarien auf die bestimmte Zeit oder etliche Tage hernach sich eingestellt, demnach seynd unsere Gesandten unerhöret und unverrichteter Sachen, von dannen aufgedrochen und verreiset.

Demnach Wir nun auf der Gränke, vermöge des Stetinischen Vertrags, einen Fürstlichen Obmann ernennet, im gleichen durch unsere Commissarios daselbst die

1644.  
Januar.

Eurige ersuchen lassen, ein ebenmäßiges ab ihrer Seiten zu thun, welches sie doch zu der Zeit nicht eingehen wollen; Zudem unsere Bevollmächtigte, wegen der Sachen Abhandlung vergebens nacher Wisimar geschicket, ohne das, auf des Königs zu Schweden Liebden Anforderung, etliche mahl zuvor Beysammentkunft auf der Gränze angestellet, wiewol dadurch ein geringes den Unterthanen zum besten verrichtet worden, daher dann Uns Anlaß gegeben, hinführo keinen Obmann mehr zu ernennen, vielweniger auf Ihrer Liebden Begehren anderweit einigen Convent auf der Gränze zu belieben, besondern all solche Sachen so beruhen zulassen, biß der allmächtige Gott Rath und Gelegenheit verleihet, denenselben eine abhelfliche Maas und Endschaft zu geben.

1644.  
Januar.

Lit. B.

Der Königlischen Dännemarcischen Deputirten Schreiben an den Schwedischen Residenten Herrn Andreas Swenson sub dato Lübeck d. 12. Januar. Anno 1629.

Bepl. B.  
Der Dänischen Deputirten Bericht Schreiben an den Schwedischen Residenten, was den Anfang der Lübeckischen Friedens-tractaten annoch remore.

Wohl-Edel Gestreng- und Bester, sonders vielgünstiger Herr und geehrter werther Freund. Auf empfangenen gnädigsten Befehlig der Königlischen Majestät zu Dännemarc, Norwegen &c. unsers gnädigsten Königs und Herrn, sollen wir, nächst Anerbietung unserer freundlichen Dienste, ihm zu eröffnen nicht unterlassen, welcher massen von Deroselben wir denen alhie berahmten Friedens-tractaten bezuwohnen gnädigst abgeordnet, und zu solchem Behuff den 3ten des ablauffenden Monaths hieselbst, mittelst Göttlicher Begleitung angelanget. Wiewohl nun der Römischen Kayserlichen Majestät zu angeregten tractaten deputirten Commissarii, und des General-Feld-Hauptmanns Herzogen zu Friedland subdelegirte den 4. ejusdem ebenmäßig alhie angekommen, so ist jedoch der General Graf von Tilly, als mitverordneter Kayserlicher Commissarius weder in der Person noch jemand seinentwegen bisher zu erschienen, uns auch die Ursache solches Verzugs nicht entdeckt, derowegen dann bis anhero in puncto legitimacionis, oder sonst im Haupt-Werck nichts verhandelt worden, vielweniger will sich annoch etwas von einiger Interposition oder den Conditionibus & mediis Pacis eräugen. Wir wollen aber nicht unterlassen, sobald wir davon einige Nachricht erlangen, höchstgedachter Ihrer Königlischen Majestät fernern gnädigsten Befehlig in unterthänigstem Gehorsam zu geleben, und wird der Herr davon an gehdrigen Orten alsdann zu referiren wissen, thun uns hiemit Göttlicher Gnaden-Hut befehlen.

Lit. C.

Extract des Königlischen Dännemarcischen Cammer-Secretarii Memorialis, übergeben in Wien den 17 Julii Anno 1635.  
Allerdurchlauchtigster &c.

Bepl. C.  
Des Dänischen Ministri zu Wien Memorial an den Kayser, die Annehmung des Prager Friedens, und Beforderung allgemeiner Friedens-tractaten betreffend.

Was Eure Kayserliche Majestät auf das im Nahmen Königlischer Majestät zu Dännemarc, Norwegen &c. meines gnädigsten Königs und Herrn am 12 des abgewichenen Monaths Maji übergebene Memorial, betreffend die Beforderung der von meinem gnädigsten Herrn, zu Wiederbringung eines allgemeinen Friedens im Römischen Reich, übernommene Interposition, zum Bescheide allergnädigst ertheilen lassen, solches ist am 14 Junii mir ausgereicht, besinde daraus, daß Eure Kayserliche Majestät nunmehr, da der Friedens-Schluß mit dem Chur-Fürsten von Sachsen erfolgt, sich versehen, daß kein Stand des Reichs, von demselben sich zu entbrechen, Fug und Ursach habe, und wäre deswegen des würcklichen Effects durch die im Friedens-Schluß gesetzte Mittel zu erwarten, da aber über Verhoffen weitere tractaten anzustellen vonnöthn seyn würde, wolten Sie sich meines gnädigsten Königs und Herrn Anerbietens zu bedienen nicht unterlassen.

Nun könnte mein gnädigster König und Herr es bey obgegebener Resolution wol bewenden lassen, und sich dieses Wercks, davon er bisher grosse Mühe und schwere Unkosten gehabt, auch ferner in particulari nichts anders davon zu erwarten weiß,

1644.  
Januar.

weiß, sich entübrigen, weil er einmahl dasselbe über sich zu nehmen, theils aus mitleidender Condolenz über das so jämmerlich desolirte Deutschland, und die darunter nothleidende Fürsten und Stände, deren die meisten Ihm mit naher Bluts-Freundschaft verwandt seyn, theils auch wegen der Eurer Kayserlichen Majestät und dem Römischen Reich, des Fürstenthums Hollstein halber, geleisteter Eyde und Pflichten bewogen worden, worzu auch Eurer Kayserlichen Majestät zuörderst, und dann sämtlicher sowohl Catholischer als Protestirender Chur- und Fürsten einmüthiger Consensus kommen, und also res nicht mehr integra ist, kan Er aus demselben nicht wohl *salva reputatione* treten, so lange die grausamen *Motus* im Reiche continuiren.

1644.  
Januar.

Es würde zwar mein Herr sich von Herzen darüber erfreuen, wenn der mit der Chur-Fürstlichen Durchlauchten zu Sachsen gemachter Schluß einen allgemeinen Frieden könnte causiren und zu Wege bringen: Er besorget aber aus vielen erheblichen Ursachen, wann gleich die Stände den gemachten Schluß nicht anfechten, noch über dessen *Conditionibus* neuen Disputat erwecken, sondern denselben in seinem Esse, so gut er ist, wolten verbleiben lassen, welches Er denen, so dabey interessiret seyn, anheim giebt, daß sie dennoch aus dem hierunter geführten *Modo procedendi*, wichtige und schwehre *Gravamina* anziehen und einwenden werden, warum sie zu demselben auf solche Weise und Maasse, wie ihnen vorgeschrieben wird, nicht treten könnten: als

1) Daß das *Procedere* wider das Herkommen und die Reichs-Constitutionen ließe, welches dann keines Beweises bedürffe, weil es in dem Schluß selbst gestanden werde, und obgleich dabey gesprochen werde, daß es ins künftige zu keiner Consequenz solle gezogen werden, würden doch die jetzige, durch den Schluß ihnen zugefügte *Gravamina*, dardurch nicht gelindert, und würde einem *Gravato* oder *Offenso* wenig *Satisfaction* gegeben, wenn man ihn drünge, das gegenwärtige über sich zu nehmen, auf mündliche Zusage, daß es künftig nicht mehr geschehen solte, denn man ihn wol für dismahl *graviren* könnte, daß der *Garant* darauf erfolge.

2) Daß man sie nicht einmahl hören wolle, ob, oder was sie etwann darbey einzuwenden hätten, welches doch, vermöge der Natur und Billigkeit, und aller Böbcker Rechte, Niemanden könne abgeschnitten werden.

3) Daß man ihnen in dieser wichtigen Sache, daran ihr Heyl und Wohlfahrt hinge, einen so kurzen *Terminum*, sich zu erklären, angesetzt, innerhalb welches unmöglich, daß sie mit ihren Anverwandten und Mit-Interessirten es in Rath ziehen könnten.

4) Daß man ihnen *impossibilia* zu muthete, dann es je *notorium*, daß sie dergestalt unter einander, und mit der Cron Schweden, verbunden, daß keiner absonderlich sich erklären könnte, wosferne er nicht gegen das, was er versprochen, und mit Hand und Siegel vollzogen hätte, handeln wolle; *Quæ autem absque læsione honoris & fidei fieri non possunt, pro impossibilibus haberi.* Und ob man hingegen sagen wolte, man hätte solche *Pœdera* nicht machen sollen, möchte repliciret werden, daß in solchen Fällen, da man einem *Statui*, der gleichsam in *agone* liegt, durch gütliche Handlung und Mittel helfen will, die *Præterita* nicht müssen odiosè repetiret, oder scrupulose examiniret, sondern die Sachen in dem Stande, wie man sie findet, angenommen, und allein die *Remedia*, wodurch er wieder zu erigiren sey, gesucht werden, und was etwann dergleichen *Considerationen* mehr der ander Theil haben möchte.

Da man nun denselben, deren ungeachtet, so gar unerhört, nach Anweisung des Frieden-Schlusses, durch Kriegs-Gewalt und offene Befehdung, zu dessen *Acceptation* zwingen wollte, würde man ihn ganz desperat machen, die blutigen Kriege ei-

nen

1644. nen Weg wie den andern continuiren, und auswärtige mehr und mehr, ja wol end- 1644.  
Januar. lich den Türcken selbst, ins Römische Reich ziehen. Januar.

Weil dann gleichwohl mein gnädigster König und Herr, auf voreverwante Beliebung Eurer Kayserlichen Majestät, und einmüthigen Consens aller Chur- und Fürsten des Römischen Reichs, der Interposition sich unternommen, so befindet Er, daß er dieses heilsame und Gott wohlgefällige Werk, in solchem gefährlichen Zustande, wie noch anjese im Römischen Reiche ist, Gewissens halber nicht könne deferiren oder stecken lassen, ehe dann man zu allgemeinen Tractaten kommen.

Worbey Eure Kayserliche Majestät auch dieses in Consideration zu ziehen, Ihr allergnädigst wolle belieben lassen, daß Sie in vielen und unterschiedlichen Schreiben, meinen Herrn freundlich und inständig ersucht, daß Er von seiner rühmlichen Intention der Unterhandlung nicht aussetzen, sondern deren Fortgang, nach aller Möglichkeit befördern wolle: Darum mein gnädigster König und Herr alsbald an die andere Parthey gelangen lassen, wie Er nunmehr dessen versichert wäre, daß an Seiten Eurer Kayserlichen Majestät man gänzlich resolviret wäre, die Tractaten vor sich gehen zu lassen, derothalben sie auch an ihrer Seite, das heilsame Werk nicht tardiren noch aufhalten möchten; Darauf der andere Theil alsobald, und schon vorm Jahr die Gleits-Briefe neben dem Concept der Vollmacht, die er den Seinen zu den Tractaten ertheilen wolte, meinem Herrn zugeschickt hat, der sie auch alsobald an Eure Kayserliche Majestät und Deroelben assistirende Chur- und Fürsten überbringen lassen.

Über dieses haben Eure Kayserliche Majestät anderweit durch ein Schreiben, welches zwar den 31. Martii des abgewichenen Jahres datiret, aber nicht überbracht, und hernach erst im Herbst duplicata davon eingeschicket worden, meinen Herrn ersucht, daß er an der andern Seiten es dahin richten wolle, daß Eurer Kayserlichen Majestät, die Ehre und Reputation, den Ort zu bestimmen, möchte gelassen werden, mit Gegen-Versprechung, wenn dieses richtig, Sie wegen der Gewalt- und Geleits-Briefe, sich so erklären und vernehmen lassen wolten, daß sich dawider mit Zug zu beschwehren, Niemand Ursache haben sollte, worauf mein gnädigster König und Herr den andern Theil abermahls dahin vermocht, daß er zu Acceptirung des von Eurer Kayserlichen Majestät ernannten Orts sich bequemet.

Wann nun rebus sic stantibus, da mein gnädigster König und Herr, auf jezt gedachtes offtmahls iterirte Ersuchen und Erbieten, dem andern Theil, wegen Fortgang der Tractaten sich gleichsam obligat gemacht, und denselben so weit, wie geschehen, induciret und vermocht, es bey der abgegebenen Resolution verbleiben, und die Tractaten keinen Fortgang gewinnen solten, würde mein Herr dessen bey dem Gegentheil und sonst männiglich grossen Verweiß haben, und vor sich bedauern, daß er diese Interposition, die Eure Kayserliche Majestät und sämtliche Chur- und Fürsten des Römischen Reichs wohl angenommen, höchlich gerühmet, und deren Fortsetzung vielfältig begehret, mit Schimpff hätte müssen stecken lassen, welches gleichwohl meines Herrn redliche Intention und grosse gehabte Bemühung nicht mericiren. Setzet derothalben in Eure Kayserliche Majestät das freund-dienstliche und feste Vertrauen, Sie, zu Abwendung dieses, insonderheit aber zu Erlangung eines allgemeinen Friedens, diesem heilsamen Interpositions-Werk dergestalt, wie in vorigem Memorial gebeten, und Sie selbst vor diesem sich vielfältig erkläret und erboten, seinen Fortgang gönnen, auch dieses wiederholtes Suchen nicht ungleich vermercken, sondern, wie es von meinem Herrn allerdings aufrichtig und wohl gemeynet, es auch also nicht anders aufnehmen werden. Signatum Wien den 27. Julii Anno 1635.

1644.  
Januar.

Lit. D.

1644.  
Januar.

Extract Kayserlichen Schreibens an Ihre Königliche Majestät zu Dan-  
nemarck, de dato Ort den 1. Sept. Anno 1635.

Depl. D.  
Extract Kay-  
serlichen  
Schreibens  
an den König  
zu Danne-  
marck, auf  
vorstehendes  
Memorial.

Wir Ferdinand der Andere ic. Durchlauchtigster Fürst, besonders lieber  
Freund und Oheim: Wir mögen Eure Liebden freund-ohemlich nicht verhalten,  
was massen Dero Abgeordneter, Cammer-Secretarius Friederich Günther, eben  
zu der Zeit, als die mit Chur-Sachsen angestellte Tractation zu Ende gekommen,  
und der Friede vermittelst Göttlicher Verleihung geschlossen worden, sowol wegen  
der von Eure Liebden ferner angebotenen und vorgeschlagenen Friedens-Interposi-  
tion, als auch wegen Ausfertigung gewisser Geleits-Briefe, mit einem Memorial  
vor- und eingekommen, darauf Wir Uns dann resolviret, wie Eure Liebden aus bey-  
verwahrter Abschrift sub Num. I. zu erschen haben.

Wie nun Dieselbige aus jetztgedachter unser Resolution selbst verspühren können,  
daß Wir Uns, nach getroffenem Friedens-Schluß und Bewandniß der Sachen, an-  
ders nicht, als wie geschehen, erklären können, als seynd Wir auch der tröstlichen  
Hoffnung gestanden, es würde sich der Abgeordnete damit befriedigen lassen, es hat  
aber derselbe eine Repliam, mit Einführung solcher weit aussehenden Motiven,  
die nicht zu Beruhigung des Heiligen Römischen Reichs, und Beförderung des  
Friedens, sondern vielmehr zu einem Widrigen gereichen könnten, übergeben, wie Eure  
Liebden dieselbe hieben in Abschrift sub Num. II. zu empfangen.

Nun seynd Wir Ew. Liebden friedfertigen wohlmeynenden, und zu Tranquil-  
lirung des Römischen Reichs geneigten Gemüths versichert, daß Wir dannenhero  
Uns nicht einbilden können, daß besagter Dero abgeordneter Cammer-Secretarius  
auf solche Weise und Maaß, wie geschehen, zu repliciren befohlen sey: haben de-  
rowegen, zu Erzigung alles freund-ohemlichen Glimpffs gegen Ew. Liebden, die  
Berordnung gethan, daß besagten Dero Cammer-Secretarium, gewisse von Uns  
hierzü deputirte Geheime- und Reichs-Hof-Räthe befragen, ob er auf solche Maaß  
und Weise zu repliciren Befehllich habe, und auf solchen Fall die Edirung seiner  
Instruction dieses Puncts halber begehren sollen, damit Wir Ew. Liebden, wann er  
dessen also nicht in Befehllich, mit Beantwortung solcher unannehmlichen Replie  
verschonen mögen. Demnach aber derselbe sich vernehmen lassen, daß er alles, was  
er übergeben, bey Ew. Liebden zu verantworten sich getraue, und zu Edirung seiner  
Instruction nicht schuldig sey, sondern da er etwas diß Orts zu weit gegangen, wel-  
ches er doch nicht geständig seyn wollen, so würden Ew. Liebden ihn darum anzuse-  
hen wissen; haben Wir, zu Verhütung aller Weiterung, in ihn nicht ferner dringen,  
sondern Ew. Liebden solchen Verlauff andeuten wollen.

Lit. E.

Extract Fürstlicher Erz-Bischöflicher Bremischen Resolution, dem Schwe-  
dischen Commissario Grubben ertheilt d. 21.  
Decembr. 1634.

Depl. E.  
Extract Bre-  
misch-Erz-  
Bischöflicher  
Resolution,  
an den  
Schwedischen  
Commissa-  
rium, in dem  
Stift vor  
dem völligen  
Vergleich  
nichts zu in-  
noviren.

Worauf höchstgedachte Ihre Fürstliche Gnaden sich dahin erkläret, daß Sie  
durch diese Reise Ihrer Königlichen Majestät und der Cron Schweden nichts zu  
präjudiciren, noch die erwähnte Possession zu Dero Nachtheil zu apprehendiren  
oder anzufangen gemeynet, sondern vielmehr Deroselben alle Ehre, Liebe und  
Freundschaft zu erweisen, mit Ihro gute Correspondenz zu pflegen, und sich aller  
benachbahrlichen Affektion zu befeißigen entschlossen, soll auch ihres Theils verhof-  
fentlich nichts, so berührtem Erbieten nachtheilig, vorgenommen werden. Damit  
auch Ihre Fürstliche Gnaden bezeugeten, wie gern sie die Correspondenz zu en-  
treteniren, und in der Güte bezzulegen geneigt, also wollen Sie biß zu vorgehenden  
Tractaten, ohne einige Innovirung in Dero Erz-Stift, zu Bremen verbleiben, und  
alles (Seiner Fürstlichen Gnaden erlangten Election ohn einiges Präjuditz) un-  
ter

J

ter

1644.  
Januar.

ter dessen in jetzigem Stande, und bey der Stände Regierung, und mit ihnen getroffenen Alliance lassen, doch mit diesem ausdrücklichen Reservat und Beding, da die Tractaten zwischen hier und den 8. Januarii inclusive ihren Anfang gewinnen, und beyderseits ohne einige Dilation, Aufschub und Verzug fortgesetzt werden, dabey Seine Fürstliche Gnaden sich aller unverweisslichen Gebühr gegen mehr höchstgedachte Ihre Königliche Majestät in Schweden erweisen, und hinwieder von Deroselben ein gleiches ohne Eingriff und Beeinträchtigung Ihrer Fürstlichen Hoheit erwarten. Ihre Fürstliche Gnaden wollen, so viel an ihr, sich dahin bemühen, daß zwischen Ihrer Königlichen Majestät zu Dännemarc, Norwegen, Ihrem gnädigsten vielgeliebten Herrn Vatern, und oft höchst-erwehnter Königlichen Majestät in Schweden gutes Vertrauen unterhalten, und alle nachbahrliche Liebe und Confidentz continuiret werde, was auch sonst Ihre Fürstliche Gnaden bey höchstgeehrtem Ihren Herrn Vatern, der Königlichen Majestät und der Cron Schweden zu Nutz und Gefallen, werden zu thun vermögen, wollen Sie nichts erwinden, sondern gang williglich sich darzu gebrauchen und employren lassen, auch den Schwedischen Bedienten alle geneigte Affektion erweisen, nicht zweiffelnd, es werde auch hergegen Ihre in Dero vollzogenem Wahlrecht kein einiges Prajuditz oder Nachtheil zu geworffen, sondern die Tractaten sicherlich versprochener massen, ohne weitem Aufenthalt fortgesetzt, Ihrer Fürstlichen Gnaden auch gleicher gestalt aller gebührender Respect von mehr erwehnten Schwedischen Officiren bezeiget werden. Welches also höchstgedachte Ihre Fürstliche Gnaden dem Herrn Königlichen Abgesandten, welchem Sie mit besondern Gnaden beharrlich zugethan, zu Dero gnädigen Resolution sub manu & sigillo auszuhändigen lassen wollen. Geben Blanckenes, d. 21. Decembris Anno 1634.

1644.  
Januar.

## Lit. F.

Extract aus der zwischen des Herrn Erz-Bischoffes zu Bremen Fürstlichen Durchlauchtigkeit und den Königlichen Schwedischen Gesandten, Herrn Johann Schütten und Laars Grubben aufgerichteten Transaction, sub dato Bremen d. 8. Febr. 1635.

Bespl. F.  
Extract der  
Transaction  
zwischen dem  
Erz-Bischoff  
zu Bremen  
und den  
Schwedischen  
Gesandten.

Erstlich, wie vor allerhöchstgedachte Königliche Majestät und die Cron Schweden, zu Contestirung Deroselben sonderbahren Affektion, Ihrer Fürstlichen Gnaden (deroselben Sie solches vor allen andern gern gönnen) Dero in dem bey diesem Erz-Stift erhaltenen Wahlrecht, nicht zu präjudiciren gemeint, also erbieten Sie sich auch deroselben allen freund-nachbahrlichen Willen hinführo stets zu erweisen, und auf allen Nothfall dieselben, auf vorgehenden anderweitigen Vergleich, nach aller Möglichkeit, zu Conservirung Ihrer Fürstlichen Gnaden Staats und dieses Erz-Stifts, zu secundiren.

Zum andern, wollen die Königliche Majestät und Cron Schweden vergönnen, daß Ihre Fürstliche Gnaden für Dero Person, bis ein anders könne einen Weg oder den andern in der Güte verglichen werden, bey den begehrtten Alliancen neutral midgen verbleiben, dabey dann auch die Königliche Schwedischen Herren Abgesandte versprochen, was Seine Fürstliche Gnaden um den ganzen Erz-Stift in völlige Neutralität zu setzen, gesucht, bey allerhöchst-gedachter Königlichen Majestät und der Cron Schweden, zum besten zu recommendiren, Seiner Fürstlichen Gnaden auch unter dessen nichts, so dieser Neutralität entgegen seyn könnte, anzumuthen.

Zum dritten, wollen Allerhöchstgedachte Königliche Majestät und die Cron Schweden, Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Gefallen, und dem Erz-Stift zur Erleichterung die Guarnisonen sobald ansehnlich moderiren, dergestalt, daß in Stade nur sieben in Burchude aber nur drey Compagnien verbleiben sollen.

Zum vierdten, weilen Ihre Fürstliche Gnaden und die Stände sich gutwillig erboten, gegen gänzlicher Abführung solcher Guarnisonen, und auch wegen des nach-

ständi-

1644.  
Januar.

ständigen Kesses und der zu Fortificirung selbiger Orter, von der Soldatesca angewandter Arbeit, eine ansehnliche Summam Geldes baar erlegen zu lassen, so soll auch dagegen die Stadische Guarnison, gegen Ausgang des Monats Martii nächst künftig ganz abgeföhret, und selbiger Ort in vorigem freyen Stande gelassen werden.

1644.  
Januar.

Hingegen wollen hochgedachte Ihre Fürstliche Gnaden 1) so schriftlich, als durch Schickungen, die Königliche Majestät zu Dännemarek, Norwegen ic. Dero hochgeehrten Herrn Vatern, zu guter Erklärung auf den begehrten ersten Punct in den vorgeschlagenen Conditionibus, bestermassen zu disponiren, sich angelegen seyn lassen.

2) Sie wollen auch Ihrer Königlichen Majestät und der Cron Schweden, alle Ehre, Respekt, gute Freund- und Nachbarschaft zu allen Zeiten erweisen, und nichts, so Deroselben einiger massen präjudicir- oder schädlich seyn mag, aus diesem Erz-Stift verhängen lassen, sondern vielmehr Dieselbe nach aller Möglichkeit, auf vorgehendes Ersuchen und Handlung, freund-nachbarschlich assistiren.

3) Wie Ihre Fürstliche Gnaden die vorgeschlagene Neutralität vor Dero Person mit Dank annehmen, und sich dabey zu mehr hochgedachter Königlichen Majestät und der Cron Schweden Contentament bezeugen wollen, also lassen Sie sich, die gegen Ihrer Königlichen Majestät und der Cron Schweden, von den löblichen Erz-Stiftlichen Ständen, in den vorerwehnten Alliancen gethane Versprechung nicht zuwider seyn, und ob Sie zwar daran vor Dero Person weiters nicht gebunden, dieselbe auch Ihrer Fürstlichen Gnaden für Dero Person nicht präjudicir- oder nachtheilig seyn sollen, so wollen Sie doch solches keinesweges behindern, biß mit Ihrer Königlichen Majestät und dem Crayße ein anders zu billiger Contenturung verglichen, und vor allerhöchstgedachter Königlichen Majestät und der Cron Schweden, wegen Dero Interelle an diesem Erz-Stift, Satisfaction geschehen.

4) Lassen sich Ihre Fürstliche Gnaden wohl gefallen, daß die Guarnisonen alsobald mögen moderiret werden, Sie haben auch nebst den Ständen versprochen, daß mehr Allerhöchstgedachter Königlichen Majestät und der Cron Schweden, wegen solcher gutwilligen Abführung und Erleichterung des Erz-Stifts, wie dann auch, des annoch für die Guarnisonen nachstehenden Kesses an Geld und Korn, und der allda von den Schwedischen Soldaten angelegten Fortification, dreyßig tausend Reichs-Thaler dergestalt, daß bey der ersten zugesagten Moderation beyder Städte, acht tausend Reichs-Thaler, dann bey der völligen Abführung der Stadischen Guarnison, zehn tausend Reichs-Thaler, und schließlich bey Abführung der Burtjudischen Guarnison, zwölff tausend Reichs-Thaler in Hamburg sollen erlegt werden.

Die Guarnison in Burtchude aber auf anderweitige Tractaten verbleiben, jedoch, daß inzwischen gute Disciplin gehalten, auch der Rath und Bürgerschaft bey ihren Privilegien und Nahrung, auch ab- und zuziehen, uncurbiret gelassen, und beyde Guarnisonen den vorhin angeordneten Unterhalt, bis der erste Termin bezahlet, behalten, hinführo aber, und bis die Stadische gänglich abgeföhret worden, drey tausend Reichs-Thaler zum Unterhalt, den überbleibenden beyden Guarnisonen monatlich von den Ständen empfangen, und wenn von den Ständen dieselbe richtig gereicht, mit beyden jeho den Guarnisonen angewiesenen Altem-Lande und Kehding nicht zu thun haben, sondern soll den Ständen die Contribution von ihnen zu heben wieder erlassen seyn, und dann die Burtjudische alleine, so lange Dieselbe im Erz-Stift verbleibet, zwölff hundert Reichs-Thaler aus dem Erz-Stift monatlich, auf Maas, wie man sich dessen absonderlich verglichen, sollen bekommen, jedoch, daß solches alles in der vorerwehnten Summa der drey tausend nicht soll eingerechnet werden.

1644.  
Januar.

Lit. G.

Copia Schreibens der Reichs-Räthe in Dännemarc k. an die Schwedische Reichs-Räthe, de dato Odensee d. 9. Febr. Anno 1644.

1644.  
Januar.

Depl. G.  
Der Reichs-  
Räthe in  
Dännemarc  
Schreiben an  
die Schwedi-  
sche Reichs-  
Räthe, auf der  
Königin Re-  
solution we-  
gen des Ein-  
falls in Hol-  
stein.

Unsern nachbahrlichen Gruß zuvor: Edle, Wohlgebohrne, des Reichs-Schweden Räthe, wir vernehmen ab der Königin zu Schweden Resolution, welche unsers allernädigsten Königs und Herrn Residenten Peter Wiben den 10. Januarii zu Stockholm ertheilet, allhie aber den 27. ejusdem eingelieffert, wiewohl Sie ihre Ursachen hätte, sich nicht categorice zu erklären, ob Dero Feld-Marschall Torstensohn den feindlichen Einfall in Hollstein zu thun, Ordre gehabt oder nicht, dennoch könnte Ihre Majestät wegen verschiedener Injurien, Affronten, feindlicher, ja öffentlich friedbrüchiger Proceduren, welche in etlichen Jahren meist aber nächst verwichenen Sommer passiret seyn sollten, an dem, welches der General vorgenommen, ihr Mißgefallen nicht contestiren, würde vielmehr verursacht, da disseits keine Besserung hierüber erfolgen sollte, ihm zu befehlen, der Orter zu verbleiben, ohn das auch selbst die Waffen zu ergreifen, und so lange wider die Cron Dännemarc zu führen, bis Ihr wegen Dero Unterlassen und Angehörigen gnugsahme Satisfaction geschehen; nichts destoweniger wünschte Sie, daß zu Unterhaltung der Freundschaft diensahme Mittel erfunden werden möchten, wäre auch hiezu nicht ungeneigt.

Ob wohl nun weder die Materia noch die Zeit nicht zulassen wollen, allsolche schwehre und weitläuffrige Beschuldigungen, womit die Resolution geschärfet und gefüllet, gebührlich abzulehnen, sondern die Antwort zu einer besseren Gelegenheit und Zeit, die alles zum besten an den Tag bringet, aufzustellen: So haben wir dennoch, bey diesem ganz unvernünfteten Einfall, da sich ansehen läst, wie die Gefahr das ganze Evangelische Wesen, ernstlich angreifen, und alle gute Hoffnung umstossen oder wegnehmen wolte, vor gut angesehen, den Schwedischen Reichs-Räthen zuverstehen zugeben, gleichergestalt wie Ihre Königin zu Unterhaltung der Freundschaft, sich nicht ungeneigt demonstriret, so halten wir auch, daß Ihre Königlichliche Majestät Unser allernädigster Her, der gangen Welt zu bezeugen, wer an dieser Unruhe schuldig, und daß wir, auf unserer Seiten, weder zuvor noch jetzt nicht zu dem, so zwischen diesen Reichen und Landen einigen Widerwillen oder Unruhe verursachen möchte, ein Gefallen gehabt, kein Recht und billige Mittel, wodurch Fried und Ruhe zu erhalten, aufschlagen solle; Derohalben gerne sehen möchten, daß man Mittel, so dazu diensahm erachtet werden, benennen wolte.

Solten nun die Schwedischen Reichs-Räthe gemeint seyn, daß etliche beyder Cronen Räthe und Commissarii, vermöge des ewig währenden Stetinischen Vertrags, auf der Gränze sich versamlerten, daselbst die Sachen zu examiniren, und was geschehen könnte, zu versuchen, so würde dieses, da es sonst im Anfang des Monats Aprilis geschehen könnte, Ihrer Königlichlichen Majestät unserm allernädigsten Herrn verhoffentlich nicht zuwidern seyn, besondern, da es Fortgang gewinnen sollte, vier seiner Räthe zu dem Ende gebrauchen und abschicken. Worüber wir der Schwedischen Reichs-Räthe Bedencken und Erklärung forderlichst erwarten, euch dem lieben Gott empfehlende. Datum Odensee den 9. Febr. Anno 1644.

Corstg Ulfelt.

Christian Thomassen.

Andreas Bille.

Jürgen Wind.

Magens Kaas.

Christoffer Urne.

Jürgen Seeselt.

Hans Lindenow.

Lit. H.

Der Schwedischen Reichs-Räthe Antwort auf vorgesehtes der Dännemarcischen Reichs-Räthe Schreiben, de dato Stockholm d. 2. Mart. Anno 1644.

Depl. H.  
Der Schwed.

Unsern nachbahrlichen Gruß zuvor: Edle, Wohlgebohrne, des Reichs Dännemarc Räthe, euer Schreiben datiret Odensee d. 9. Febr. ist uns allhie den 26. ejus-

1644.  
Januar.

ejusdem wohl eingeliefert, worin uns zu erkennen gegeben, obchon in Ihrer Majestät unser allergnädigsten Königin, dem Dänischen Residenten Peter Wiben gegebenen Resolution, weder die Materia noch jezige Zeit nicht zulassen, darauf gebührliche Antwort zu geben, sondern selbige zu einer bessern Gelegenheit auszustellen, dennoch hättet ihr, bey diesem unvermuthlichen Zufall, da sich ansehen läßt, wie die Gefahr das allgemeine Evangelische Wesen angreiffe, daneben alle gute Hoffnung mächtig umstosse und verwerffe, rathsam erachtet, uns zu verständigen, daß gleichergestalt, wie unsere Königin sich zu dienfahmen Mittlen, wodurch die Freundschaft zu erhalten, nicht ungeneigt demonstret, also hieltet ihr auch, daß Ihre Königliche Majestät euer gnädigster Herr, der ganzen Welt zu bezeugen, bey wem die Schuld dieser Unruhe haffte, und daß ihr auf eurer Seiten, weder zuvor noch jezo nicht zu dem, welches zwischen diesen Reichen und Landen Unruhe gebähren könnte, ein Gefallen gehabt, keine rechte und billige Mittel, Friede und Ruhe zu erhalten, ausschlagen solle: Daher gerne sehen möchtet, daß wir die Mittel, so hier zu dienlich erachtet werden, benennen wolten. Solte nun unsere Meinung seyn, daß etliche beyder Cronen Rätthe und Commissarii, vermöge des ewig wählenden Stettinischen Vertrags, auf der Gränze sich versammelten, die Sache daselbst zu examiniren, dann auch, was geschehen könne, zu versuchen, so verhofftet ihr, selbiges Ihre Königliche Majestät, da es sonst zu geschehen, nicht zu wider seyn, sondern zu dem Ende vier seiner guten Männer gebrauchen und abschicken würde, hieüber unser Bedencken und Erklärung erwartende, wie solches alles euer Schreiben mit mehrem ausweist.

1644.  
Januar.

bischen  
Reichs-Rätthe  
Antwort auf  
das vorstehende  
de Dänische  
Schreiben.

Zur nachbahrlichen Beantwortung hätte man zu fordern höchlich zu wünschen, daß das Evangelische Wesen, welches mancher ex occasione anziehet, wäre von dessen Interesse so treulich beobachtet, nicht versäumet, oder zum öfftern durch Correspondenz mit dem Gegentheil, auch zuweilen vermittelt Assistenz, angefochten worden, alsdann hätte vielleicht dieser Nordischen Reiche und anderer Evangelischen Churfürsten, Stände und Städte im Römischen Reich Zustand und Sicherheit, sich fester und besser befunden, das allgemeine Unwesen wäre durch Gottes Beystand sonder Zweifel gestillet, und vielem Unheil vorgebauet worden. Wie aber ihrer wenig das Absehen auf andere und nur sich allein gerichtet, ihre einseitige Wollust, Flor und Sicherheit höher, als der Christenheit Interesse, geschähet, also das gemeine Wesen verhindert, auch alles zu Dero eignen Dessen und Intention zu ziehen und zu lencken gesucht, solches hat unsere allergnädigste Königin nicht weniger, als Ihrer Majestät geliebter Herr Vater glorwürdigsten Andenkens, bey seiner Zeit erfahren, bedauert, auch selbiges zu ändern gesucht, dennoch es so passiren lassen müssen, nicht, wie man gewollt oder befugt war, sondern als man gekonnt, und andere widrige Zuneigung es leiden wollen.

Gleichfalls beklagen wir nicht unbillig dieser Nordischen Reiche Zustand und Gelegenheit, derjenige aber, so hieran schuldig, hat es gar schwehr zu verantworten. Wegen Ihrer Majestät unser allergnädigsten Königin können wir es mit Wahrheit bezeugen, wissen auch, daß Niemand, wer auch derselbe sey, uns anders nachsagen solle, als daß wir jederzeit so hohen Fleiß, wie uns möglich, zwischen Ihrer Königlichen Majestät und diesen löblichen Reichen, gute Freundschaft und Correspondenz zu unterhalten, angewandt, daneben ab unser Seiten nichts gethan, noch, so weit in unser Macht es abzuwehren gestanden, verstattet haben, welches den Verträgen und der Freundschaft zuwider lauffen möchte, obchon uns oftmahls zu andern Gedanken schwehre Ursachen und Anleitung gegeben worden, hiebey so wohl unsere eigene Beschwehungen, als die gemeine Gefahr, welche der Evangelischen Christenheit und diesen Nordischen Reichen daraus zuwachsen könnte, betrachtende. Daß nun selbiges so wenig auf eurer Seite in Acht genommen, dann auch dieses Reiches Beschwehre und Angelegenheit, zu dessen gänglicher Unterdrückung und Hinderung, euer einseitigen Interesses Unterhaltung aber, gebrauchet und angewandt, müssen wir nicht unbillig als des göttlichen Zorns Straffe, womit er seine Christenheit und

1644. diese Nordischen Reiche heimsüchet, aufzunehmen, scheint auch, daß selbige anderer 1644.  
 Januar. gestalt nicht, als durch das Gebet und Hergens-Devotion, gelindert werden könne. Ob gleich auch ihr, gute Herren, es dafür haltet, als sollte die Materia aus Ihrer Majestät unser gnädigsten Königin Resolution, dann, jetzige Zeit nicht bequem seyn, dißmahl darauf zu antworten, sondern besser, biß zu einer andern Gelegenheit darinn Anstand zu geben; Democh können wir nicht unterlassen, uns auf berührte Resolution zu beziehen, weil selbige die Ursachen dieser zwischen Ihrer Ihrer Majestät Majestät und deren Reichen entstandenen, nunmehr aber zu einer öffentlichen Fehde ausgeschlagenen Weitläufigkeit begreift und in sich hält. Es wird zwar hiedurch so wohl der Humeuren als der Sachen selbst eine merkliche Veränderung gespühret, nichts desto weniger verbleibt Ihre Majestät einen Weg als den andern, zu Verneuerung der Freundschaft auch beständigen Friedens und Ruhe zwischen diesen Reichen geneigt: Hat sich daneben aus eurem Schreiben gerne berichten lassen, wie ihrs dafür haltet, daß Ihre Majestät zu Dännemareck, euer Herr, keine recht- und billigmäßige Mittel ausschlagen solle, da auch unsere Meynung wäre, daß beyder Cronen Rätthe auf der Gränze im Anfang Aprilis beyammen zu kommen, Sie auch alsdann vier der Ihrigen dazu verordnen möchten, daher Ihre Majestät unsere Königin nicht ungeneigt, vorgeschlagene Zusammenschickung der Rätthe und Commissarien, beyderseits in gleicher Anzahl, anstellen zu lassen. Wäre nun die Sache allerseits in integro, die Consilia auch in Dännemareck dergestalt geführet, daß, ehe Ihre Majestät daselbst, eine Resolution genommen, die Verträge und Pacta zu ändern, zu cassiren, daneben unser ubraut hergebrachtes Recht und übliche Observanz würcklich aufzuheben, dergleichen Convent angestellet worden, alda den Zug des einen und des andern Beschwehungen in der Güte zu examiniren, dann, deren friedliche Abhelfung, mittelst diensahmer Mittel zu suchen, alsdann hätte dergestalt insgemein der Vorschlag billig statt finden können. Jezo aber, nachdem unsere Königin und dieses Reichs Unterlassen im verwichenen Jahre so feind- und unvermüthlich angegriffen, daß Ihre Majestät deswegen ein groß Theil Dero bis dato geführten Consilien zu ändern genöthiget, daneben sich aus Dero Vortheil merklich gesezet, und so wohl publice, als wegen ihrer Unterthanen in privato, einen unerseßlichen Schaden empfunden, und dann aus allen Umständen gnugsam zu verspühren, wie keine andere Emendation oder Hoffnung der Verbesserung, als welche Gott durch die Waffen verleihen wolle, vorhanden, demnach hat Dieselbe nothwendig und aus Zwang die Waffen angreifen, und wider Ihre Königlich Majestät, Dero Adhærenten und das Reich Dännemareck führen müssen, bis Ihr zusamt Dero Unterlassen Gleich und Recht geschehen, auch dieser und dergleichen Exorbitantien halber gnugsahme Versicherung wiederfahren.

Damit nun weder Ihre Königlich Majestät zu Dännemareck, noch ihr, gute Herren, die Meynung zu fassen, als wäre man jezso bey wärender und lichter Lohe brennender Fehde gemeint, die Commissarios beyammen kommen zu lassen, welche auf der Gränze, unserer gnädigsten Königin samt Dero Unterlassen Navigation und der Commercien Freyheit durch den Sund, auch deren Dependencien zu examiniren und zu disputiren einen Anfang machen sollten: Demnach haben wir gut befunden, ehe dann wegen vorgeschlagenen Convents auf der Gränze geantwortet wird, euch diß zu declariren, daß Ihre Majestät unsere gnädigste Königin Dero samt ihrer Unterlassen freye Navigation und Commercia durch Drestund mit Orlog- oder Kauffardey-Schiffen, auf einige weitere Disputaten, limitirte Interpretation und Erklärung keines weges kommen lassen wolle noch könne, sondern will dieselbe, für Sich und Dero Unterlassen, uncurbiret, uncircumscribiret, unlimitiret, unbeschwehrt, ungehindert, ohne einige Aufhaltung, wie dann Ihr und Dero Unterlassen selbige nicht allein durch Verträge, Pacta und Abschiede accordiret, sondern von Alters hero gewesen, auch der Königin und ihnen mittelst aller Vöcker Rechte angebohren und zugewachsen, behalten und genießen, wobey Ihrer Majestät gebührende Satisfaktion, insonderheit gnughaffte Versicherung de non amplius turbando, zu begehren. So fern Ihre Majestät zu Dännemareck diß

1644.  
Januar.

biß also placidiren, ihr, gute Herren, es auch gut befindet, alsdenn ist Ihre Majestät unsere Königin nicht ungeneigt, vier Dero getreuen Rätthe und Männer, welche vorbesagtes Recht klährlicher und umständlicher deduciren, dann, was sonst zwistig seyn möchte, abhandeln und darüber sich vereinbaren würden, an einen bequemen Ort der Gränze zu verschicken. Wegen der Zeit und des Orts könnte man, eum in eventum, leichtlich vereiniget werden.

1644.  
Januar.

Da aber Ihre Königlich Majestät zu Dänemark und ihr gute Herren entschlossen seyn solten, unserer gnädigsten Königin und Dero Unterthanen die Seglacion und den Handel durch den Sund, wie biß dato zuviel geschehen, entweder direct oder indirect zu disputiren, zu verwirren, abzuschneiden, zu verbieten, stusig zu machen, zu hindern oder zu beschwehren, alsdann wäre der Convent vergeblich, keines weges nützlich, auch diesen Zeiten ungemäß.

Wir haben gut befunden, euch all dieses klährlich zu entdecken, und bey einem expressen Boten dieß Schreiben zuzufertigen, mit Begehren, ihr wollet bey demselben uns hierüber eure eigent- und endliche Meynung, die ihr den Rechten gleichmäßig, diesen Nordischen Reichen heilsam, auch zu Erhaltung Friedens und Ruhe dienlich schäzet, zurück schreiben und verständigen, euch Gott dem Allmächtigen befehlende. Aus Stockholm, den 2. Martii Anno 1644.

Jacobus de la Gardie.  
Gabriel Oxenstierna.  
Freyher auf Mörby und  
Lindhielm.  
Matthias Soop.  
Thuro Bielke.

Axel Oxenstierna.  
Claus Flemming.  
Ake Aresen.  
Knuth Posse.

Per Sparre.

## §. XI.

An andern  
Orten aber  
wird diese  
Ruptur der

Man wolte aber anderwärts diese neu-  
angespinnene Unruhe, nicht eben zum be-  
stehen vor Schweden aufnehmen, sondern  
man ward über ihr weitaussehendes An-

ternehmen und das affectirte Dominium  
Maris Baltici, ziemlich stusig, wie aus  
folgender Relation, d.d. Haag, den 26<sup>ten</sup>  
Januar. erscheinet.

Eron Schwe-  
den nicht wohl  
genommen.Relation aus  
dem Haag  
über den  
Schwedischen  
Einfall in  
Holstein.

Bey diesem Estat kan man sich je länger je weniger in die Consilia der Schweden schicken, zumahl in dem, wie doch dieselben haben können induciret und bewegt werden, diese neue Unruhe und diesen blutigen Krieg, ohne Communication mit Dero Alliirten anzufangen, da sie sich aus dem alten noch nicht haben practiciret und ausgewürcket. Da die Eron Schweden an sich geringe Mittel, Mannschafft und Nachdruck hat, damit sie so schwehre Werke kan ausführen, ausser den Deutschen, so bißhero einig und allein eingenommen, als wann sie für die Religion und Freyheit stritten, da es nunmehr aber in der That erhellet, daß sie gegen Dero Religion zugehane Princken angeführet werden, und zwar auf solche unchristliche Manner, ohne Denunciation und Befestigung des Kriegs, wider alle Rechte der Völkler, imgleichen zu solcher Zeit, da der König zum Mediator von Schweden erbeten, da er seine Legaten mit grossen Unkosten zu den General-Friedens-Tractaten abgefertiget hat, und daher Ursache gehabt, am allersichersten zu seyn; man discouriret fast frey davon, wie die Deutschen, so den Schweden dienen, nunmehr in Effect nicht anders thun, als daß sie mit Dero eigenem Blut ihres Vaterlands, und ihre eigene Freyheit an eine fremde und rauhe Nation verkauffen, dafür sie doch keinen andern Lohn bekommen, dann daß sie zum dfftern von Schweden für Deutsche Hunde intituliret werden, von welcher Verblendung die Posterität am besten wird urtheilen können, und ihnen am übelsten bekommen dürfte, wann Gott die gerechte Sache unzweifflich mit seinem starcken Arm wird ausführen. Ich bekenne in der Wahrheit, daß ich bey diesem Estat selbige, so Leute von Qualität seyn, nicht anders  
dann